Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Oberstiftungsrath, Aufhebung der Stiftungscommission Constanz und katholischer Schulen, Verhalten der Lehrer.

Anhang:

Vereinbarung über die Verwaltung des katholischen Vermögens und Besetzung der Pfründen.

Sechstes Heft.

Mit einem Namen- und Sachregister zum I.—VI. Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1869.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Einleitung.

I.

Das Schulgesetz vom 8. März 1868 hatte unter Anderm zur Folge, daß die der katholischen Kirche abgeneigten Elemente, insbesondere in den Städten, auf Einführung sogen. gemischter, also Aufhebung der katholischen, Schulen drängten. So wurde vor Allem in Constanz, insbesondere auf Betreiben des dortigen Bürgermeisters Stromeyer, die gemischte Schule eingeführt. Hierwegen hat die Kirchenbehörde dem genannten Bürgermeister und dem Lycealprofessor Frühe, welcher ebenfalls für die Einführung der Mischschule dortselbst agitirte, eine Ermahnung ertheilt. Stromeyer erklärte wiederholt, er erkenne die kirchliche Autorität durchaus nicht an und wurde durch Erkenntniß des Erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 14. Januar 1869 exkommunizirt.

Die katholische Stiftungskommission in Constanz bat den katholischen Oberstiftungsrath um eine Entscheidung darüber, ob dieser exkommunizirte Bürgermeister noch Mitglied der katholischen Stiftungskommission, welche nur noch kirchliches Vermögen zu verwalten habe, sein könne. Durch Urtheil vom 24. Februar 1869 erklärte der Oberstiftungsrath, daß Stromeyer gemäß §. 4 der Grundlagen [1], §. 20 der Wahlordnung und §. 6 der Dienst-Instruktion von 1863, weil nicht mehr im Vollbesitz der kirchlichen Gemeinschaftsrechte, nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein könne.

Als Oberstiftungsrath Manz, welcher dieses Erkenntniß mitunter-

---

[1] Siehe Seite 150 unten. §. 20. Wahl-O.: „Die Entlassung eines Mitgliedes der Stiftungskommission wird von dem katholischen Oberstiftungsrath, vorbehaltlich der Beschwerde an das Erzbischöfl. Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt, ausgesprochen... über Denjenigen, welcher wegen öffentliches Aergerniß erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften sich nicht im Vollgenusse kirchlicher Gemeinschaftsrechte befindet."

§. 6 der Instruktion: „Die Stiftungskommissionen sind ... unmittelbar dem katholischen Oberstiftungsrath untergeordnet und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich."

zeichnet hatte, die Publikation desselben verzögerte, beschwerten sich die übrigen Mitglieder dieses Collegiums wegen dieser Verzögerung bei dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat. Dieses erinnerte den Oberstiftungsrath Manz an seine Pflicht, gefaßte Collegialbeschlüsse zu vollziehen. Dieser theilte den eben erwähnten Erlaß dem Großh. Ministerium des Innern mit und bat um Instruktion. Auf die Erklärung des letztern, daß über die Befugniß des vorsitzenden Oberstiftungsraths, einen Beschluß dieser Stelle zu sistiren, nur nach vorherigem Benehmen der Kirchen- mit der Staatsbehörde verfügt werden könne, erwiderte das Erzbischöfl. Capitels-Vicariat, es handle sich um die unstreitige Pflicht des Oberstiftungsraths Manz, ein rechtlich zu Stande gekommenes Erkenntniß des Collegiums zu vollziehen. Die obere disciplinar-gerichtliche Behörde, bezw. die vorgesetzte Stelle des Oberstiftungsraths, dürfe diesem keine Instruktionen über die von ihm in erster Instanz zu erlassenden Erkenntnisse geben und müsse die Fällung derselben lediglich seiner eigenen Ueberzeugung überlassen. Die Kirchenbehörde erklärte deßhalb jede Einmischung der Oberbehörde in die Fällung der Publikation dieses erstinstanzlichen Erkenntnisses für rechtlich unzulässig.

Das Ministerium vermochte weder diesen anerkannten Rechtssatz, noch den weitern zu widerlegen, daß der Vorstand des Oberstiftungsraths, als einer erkennenden Disciplinarbehörde, nicht befugt sei, ein Erkenntniß derselben nicht zu publiziren. Die einmal begonnene Beeinflussung des katholischen Oberstiftungsraths gab aber das Großherzogl. Ministerium nicht auf.

Oberstiftungsrath Manz fand sich vielmehr veranlaßt, — bei Großh. Ministerium die Anfrage zu erheben, ob der katholische Oberstiftungsrath zuständig sei, den Bürgermeister Stromeyer aus der katholischen Stiftungskommission in Constanz zu entlassen. Diese Frage wurde von dem Ministerium verneint, weil der Bürgermeister „stets" Mitglied der Stiftungskommission sei — und zwar kraft §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861, diese Verordnung jünger als die (ebenfalls am Schlusse dieses Heftes abgedruckten) Grundlagen seien, und weil §. 20 der Wahlordnung sich nur auf gewählte Mitglieder der Stiftungskommission beziehe.

Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat erwiderte, daß die Grundlagen, die berührte Verordnung und die Wahlordnung Bestandtheile einer Vereinbarung seien. Wie aus dem Schluß der Grundlagen vom 25. Oktober 1861 hervorgehe, sei damals die berührte Verordnung schon vereinbart gewesen, so daß diese nicht jünger als die Grundlage sei. Deßhalb und weil die berührte Verordnung von 1861, obgleich sie die Ueberschrift: „Verwaltung des Kirchenvermögens" habe, doch eine Reihe von Bestimmungen über Veräußerung, Verwendung ꝛc. desselben enthalte,

gelte der §. 20 der Wahlordnung auch für die Bürgermeister. Diese seien nicht unentlaßbare, sondern geborene Mitglieder der Stiftungskommission, und nicht als Vertreter der politischen, sondern der Kirchengemeinde in derselben; deßhalb und nach der cit. Bestimmung der Grundlagen sei der Oberstiftungsrath und nicht ausschließlich das Ministerium competent, einen Bürgermeister aus der Stiftungskommission zu entlassen.

Oberstiftungsrath Manz hatte sich zwar in einem Rechtsgutachten für die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung erklärt, fügte sich aber doch der Weisung des Ministeriums, das berührte Erkenntniß des Oberstiftungsraths nicht zu publiziren. Das Erzbischöfl. Capitels-Vicariat ließ sich die Acten des Oberstiftungsraths vorlegen und verkündete das Erkenntniß desselben vom 24. Februar 1869 der katholischen Stiftungskommission in Constanz. Zugleich erklärte diese Stelle dem Oberstiftungsrath Manz ihr Mißfallen über dessen oben dargestelltes Verhalten. Dieser legte die eben berührten Actenstücke des Erzbischöfl. Capitels-Vicariats am 19. Juni 1869 dem Ministerium des Innern vor. Sofort am 21. Juni erklärte diese Behörde das bezeichnete Urtheil des Oberstiftungsraths für nichtig und drohte den Mitgliedern dieser Stelle mit persönlichem Einschreiten, wenn solche sich den einseitigen Anordnungen des Ministeriums nicht füge oder das erwähnte Erkenntniß vollziehe. Von dieser Drohung machte das Ministerium dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat keine Mittheilung.

Die kath. Stiftungskommission in Constanz zog in Folge jenes Erkenntnisses vom 24. Februar 1869 den Bürgermeister Stromeyer zu ihren Sitzungen nicht mehr bei. Durch Ministerialerlaß vom 1. Sept. 1869 wurde hierauf der Vorstand des Bezirksamts Constanz zum Vorsitzenden der dortigen katholischen Stiftungskommissionen ernannt, die dortigen Ortsgeistlichen des in §. 4 der cit. Verordnung von 1861 vorgeschriebenen Vorsitzes der Stiftungskommissionen enthoben und Stromeyer als Mitglied dieser octroirten Stiftungskommissionen erklärt.

Die Pfarrämter in Constanz, sowie fast alle (Laien-) Mitglieder der dortigen Stiftungskommissionen protestirten gegen diese der Vereinbarung und Verordnung von 1861 schnurstracks zuwiderlaufende Verfügung. Mit Genehmigung des Ministeriums wurden hierauf vom Bezirksamt Constanz die Mitglieder der dortigen Stiftungskommissionen, welche mit der staatlich octroirten, unter dem Vorsitz des Oberamtmanns fungirenden sog. Stiftungskommission sich nicht einverstanden erklärten, aus den Stiftungskommissionen entlassen und den katholischen Pfarrämtern die Stiftungs-Akten-Kisten und Werthpapiere vom Bezirksamt weggenommen.

Gegen diese Gewaltshandlung resp. Verletzung der berührten Vereinbarung von 1861 protestirten (mit Ausnahme des Oberstiftungsraths

Wagner) die Mitglieder des Oberstiftungsraths, und das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat erklärte in seinen Erlassen vom 10. und 16. Sept. und 9. Oktober 1869 diese Akte der Gewalt, sowie alle Handlungen der octroirten Stiftungskommission für rechtlich ungiltig. (Beil. I bis XLI, S. 1—80.)

II.

Nach dem Abschluß der Vereinbarung von 1861 hat das damalige Ministerium es der Kirchenbehörde überlassen, Vorschläge wegen Besetzung des katholischen Oberstiftungsraths zu machen, da diese Stelle eine kirchliche, d. h. für die Aufsicht über das Kirchenvermögen existente Behörde ist. Nachdem die Stelle eines juristischen Mitglieds des kathol. Oberstiftungsraths einige Zeit erledigt war und der dieselbe zur allseitigen Zufriedenheit provisorisch versehende Referendär Amann von dem kathol. Oberstiftungsrath als sehr tüchtig empfohlen wurde, schlug das Erzbischöfl. Capitels-Vicariat diesen Juristen dem Ministerium als Assessor des kathol. Oberstiftungsraths vor. Obgleich diese Behörde gegen die Würdigkeit und Tüchtigkeit des Vorgeschlagenen nichts erinnern konnte, ertheilte sie die Zustimmung zu der gewünschten Ernennung desselben nicht. Das Ministerium erklärte vielmehr, es sei ein älterer Jurist für die Bekleidung dieser Stelle erforderlich, und als die Kirchenbehörde die Erwünschlichkeit einer jüngern Kraft nachwies, erklärte sich das Ministerium auch damit thatsächlich einverstanden, indem Dasselbe einige jüngere Beamten hierwegen der Kirchenbehörde vorschlug. Wenn man die Namen der von der Staatsregierung präsentirten Beamten (S. 80 unten) liest, dürfte über die der Kirche nicht geneigte Tendenz derselben bei Besetzung dieser Stelle kaum ein Zweifel obwalten. (Beil. XLII—LII, S. 80—90.)

III.

Diese Tendenz, der Mangel an Wohlwollen gegen die Katholiken dürfte auch durch die unten S. 90 ff. abgedruckten Actenstücke über die Aufhebung katholischer Schulen constatirt werden. Gemäß §. 8 des cit. Schulgesetzes und der Vollzugsverordnung vom 11. September 1868 haben die confessionellen Schulen, welche in den letzten 3 Jahren weniger als 25 Schulkinder hatten, keinen weitern öffentlich-rechtlichen Anspruch an die politische Gemeinde oder die Staatskasse. Wenn aber die Katholiken aus eigenen Mitteln ihre Schule erhalten, darf sie nicht aufgehoben werden. Auf Grund dieser in den „Officiellen Actenstücken" Heft V. S. 19 ff. abgedruckten Bestimmungen wurde u. A. die katholische Schule in Neckarkatzenbach mit der Aufhebung bedroht. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat wollte den zur Erhaltung dieser Schule erforderlichen

Beitrag aus derjenigen kirchlichen Stiftung leisten, welche seither schon zur Lehrerbesoldung beisteuerte. Das Ministerium verweigerte die dazu erforderliche Zustimmung der Staatsbehörde, obgleich der betreffende kirchliche Fond bedeutende Revenuenüberschüsse hat. Die Kirchenbehörde ermöglichte aber dennoch den Fortbestand dieser Schule durch einen Beitrag aus den Collecten des Bonifaciusvereins.

Die katholische Schule in Richen wurde aus gleichem Grunde aufgehoben. Der Großherzogliche Oberschulrath verweigerte zwar, aus den Erträgnissen derselben resp. des katholischen Schulfonds dem Geistlichen für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die katholischen Schüler eine Vergütung zu geben, bestimmte aber, daß diese katholische Stiftung einen ansehnlichen Beitrag an die protestantische Schule dortselbst entrichte. Der pensionirte katholische Lehrer in Richen erhielt die Erlaubniß, eine katholische Privatschule zu errichten. Als aber die politische Gemeinde in Richen ihren unbegründeten Anspruch an das katholische Schulhaus dortselbst aufgab, dasselbe also für die katholische Privatschule zur Disposition war, erklärte der Großherzogliche Oberschulrath, er werde den erwähnten pensionirten Lehrer wieder im aktiven Dienst verwenden, also von Richen versetzen. Indessen verweigerte die größtentheils protestantische Gemeinde Richen später doch die Einräumung dieses katholischen Schulhauses an die dortigen Katholiken, der Großherzogliche Oberschulrath schützte deren Besitz nicht im Verwaltungsweg, sondern verwies sie auf den Rechtsweg.

Die zunächst (S. 108 unten) folgenden Actenstücke über die Wegnahme des katholischen Schulhauses in Schollbrunn durch den dortigen protestantischen Gemeinderath beweisen, daß der Großh. Oberschulrath gegen diesen Act die Betretung des gerichtlichen, wie des verwaltungsgerichtlichen Weges für zulässig erklärte.

Die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Parität tritt bei der versuchten Aufhebung der katholischen Schule in Reichenbuch zu Tag. Hier ist die Mehrzahl der Bürger und der Mitglieder des Gemeinderaths katholischer Religion. Sowohl die katholische, als die protestantische Schule dortselbst hatten seit einigen Jahren nur circa 22 Schulkinder im Durchschnitt, also jährlich nicht 25. Die Gemeinde wollte beide Schulen bestehen lassen und für beide ihren Beitrag leisten. Der Oberschulrath erklärte aber, ohne jeden gesetzlichen Anhaltsgrund, der Staat habe das Wahlrecht, die eine beider Schulen durch Staatsbeitrag zu unterstützen resp. bestehen zu lassen. Die Staatsbehörde wollte die katholische Schule aufheben, wogegen die Katholiken in Reichenbuch aber bei dem Verwaltungsgericht mit Erfolg Klage führten. (Beil. LIII—LXXVII, S. 90—115.)

Aus Beil. LXXVII—LXXXVII (S. 115—133) ist zu ersehen, welche Rücksicht die Großh. Regierung den Beschwerden der Kirchen-

behörde gegen Lehrer angedeihen läßt, welche eines sitten- oder religionswidrigen Verhaltens beschuldigt sind.

IV.

Wie schon aus dem oben (I) Erwähnten zu ersehen, nimmt der badische Kirchen- und Schulstreit immer größere Dimensionen an. Die Regierung behandelt die Kirchengewalt wie eine von ihr abhängige Behörde. „Die Kirche soll", wie Minister Jolly am 1. Oktober 1869 in der ersten Kammer sagte, „der obersten rechtlichen Gewalt, dem Staat, unterworfen sein, nur eine Autonomie unter der Souveränität des Staats haben."

Von diesem Gesichtspunkt geht die Staatsregierung aus, wenn sie die Schule als bloße Staatsanstalt behandelt und auch in den neuesten Schulverordnungen vom 1. Oktober 1869 jedes Recht der Kirche auf Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der Jugend ausschließt. Diese Anschauung liegt auch insbesondere dem Gesetzentwurf vom 7. Okt. 1869 über die confessionellen Stiftungen zu Grunde, wodurch die Regierung sich das Obereigenthum über das gesammte Kirchenvermögen zuschreibt. Diese Suprematsidee ist auch in den unten abgedruckten Actenstücken über die Besetzung der Pfründen, wenigstens indirekt, ausgesprochen, indem das Ministerium darüber entscheiden will, ob und auf wie lange die dem Erzbisthumsverweser vom heiligen Stuhl ertheilte Fakultät bestehe, Pfründen freier Collatur zu verleihen. (Beil. LXXXVIII, LXXXIX, S. 134—135.)

Als Anhang sind die Actenstücke abgedruckt, in welchen die so oft erwähnte und von der Regierung insbesondere seit 1866 wiederholt verletzte Vereinbarung von 1861 über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des katholischen Vermögens deponirt ist. (S. 136 ff.)

Beilagen.

I.

An Hochwürd. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat Freiburg.

Constanz den 27. Januar 1869.

Nro. 62. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. Nro. 925.

Die katholische Stiftungscommission St. Stephan in Constanz betr.

Herr Bürgermeister Stromeyer war im verflossenen Jahre troß unserer jedesmaligen Einladung in die Sitzungen unserer Stiftungscommissionen nur ein einziges Mal, und zwar am 28. Januar 1868, erschienen. Er ließ sich jedes Mal mit Geschäftsverhinderung entschuldigen. Wir mußten daher jedes Mal den zweiten Schlüssel zur Depositenkiste bei ihm holen lassen, wenn eine Obligationsurkunde deponirt oder erhoben werden mußte. Vor längerer Zeit ließen wir nun den Schlüssel wieder holen und behielten ihn dann im Pfarrhause in Verwahrung, ohne dem Sinne des §. 29 der Dienstinstruction für katholische Stiftungscommissionen nach unserer Ansicht entgegen zu handeln, da an unserer Depositenkiste ein dreifacher Verschluß angebracht ist und Verrechner Xaver Thumb den dritten Schlüssel stets in Verwahrung hat. Herr Stromeyer dachte auch nicht mehr daran, den Schlüssel zurück zu verlangen bis zum letzten Samstage, den 23. d. Mts. Bei der Vermuthung seiner nahen Excommunication forderte er plötzlich und mit großem Nachdruck die Herausgabe des Schlüssels. Statt seiner Forderung Genüge zu leisten, übersandten wir ihm eine authentische Abschrift der eben angelangten Excommunicationsurkunde [1] und bemerkten ihm, daß er in Folge hievon gemäß §. 2 Abs. 2 S. 14 der Verwaltungsinstruktion nicht mehr Mitglied einer katholischen Stiftungscommission sein könne

[1] Die Aktenstücke über die Excommunication des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz, sowie über den Kriminalprozeß und die Entbindung von der Anklage gegen den Hochwürdigsten Herrn Bischof Lothar Kübel sind abgedruckt in der Broschüre: „Kriminalprozeß gegen Erzbisthumsverweser und Weihbischof Dr. Lothar Kübel in Freiburg 2c. 2c." (Freiburg, Herder. 1869.)

Der Hirtenbrief gegen die Einführung der gemischten Schulen ist abgedruckt im Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg. 1868. Nro. 12. S. 52 ff.

und daß in Hinkunft das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderathes zu unseren Sitzungen werde eingeladen werden, welches dann auch den zweiten Schlüssel in die Depositenkiste zur Verwahrung bekäme. Allein Herr Stromeyer erklärte sich hiemit nicht zufrieden, sondern erhob Beschwerde bei hiesigem Bezirksamte, welches alsbald hierüber Vorlage bei Großherzoglichem Ministerium des Innern machte, worauf dieses mit rubr. Erlaß die Herausgabe polizeilich anordnete. Am 26. d. Mts. Abends 1/4 6 Uhr erschien Herr Oberamtmann Lang mit seinem Actuar im Pfarrhause St. Stephan und erklärte, wenn ich den Schlüssel nicht herausgebe, so werde er die Stiftungskiste polizeilich hinwegnehmen lassen und ein neues Schloß anlegen lassen. Um weitern Skandal zu verhüten, fügten wir uns der Gewalt und gaben den Schlüssel heraus, nachdem wir unsern Rechtsstandpunkt protokollarisch gewahrt und erklärt hatten, wir werden die Angelegenheit zu weiterer Behandlung Hochwürd. Erzbischöflichen Capitels-Vicariat unterbreiten.

Im Anschluß lassen wir nun eine authentische Abschrift des Ministerialerlasses vom 25. d. Mts. Nro. 925 sowie unserer protokollarischen Erklärung folgen und ersuchen Hochdasselbe, weitere Schritte zur Wahrung des kirchlichen Rechtes einschlagen und uns einstweilen bis zur Erledigung dieser Frage gefälligst Verhaltungsmaßregeln umgehend zukommen zu lassen.

Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan.

gez. **Burger.**

II.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 25. Januar 1869.

Nro. 925. Die katholische Stiftungscommission in Constanz betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Constanz wird auf den Bericht vom 23. l. Mts. pr. 25. l. Mts. zur weitern Eröffnung und sofortigen Anordnung erwidert:

Die Verfügung des dortigen katholischen Pfarramtes St. Stephan vom 23. l. Mts. Nro. 55, worin ausgesprochen ist, daß Bürgermeister Stromeyer nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungscommission Constanz sein könne, erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des §. 2 der in diesseitigem Einverständnisse ergangenen Verordnung vom 13. Mai 1863, als unzuständig erlassen und daher ohne alle rechtliche Wirkung. Bürgermeister Max Stromeyer ist demgemäß nach wie vor Mitglied der Stiftungscommission und ist nach §. 29 der

vereinbarten Dienstinstruction für die katholischen Stiftungscommissionen sofort, wenn nöthig durch Anfertigung eines neuen Schlosses und Schlüssels zur Depositenkiste, in die Lage zu versetzen, der ihm durch den erwähnten §. 29 auferlegten Verpflichtung nachkommen zu können.

gez. Jolly.

III.

Geschehen Constanz den 26. Januar 1869
vor Großherz. Oberamtmann Lang.

Die katholische Stiftungscommission St. Stephan betr.

Nach Empfang des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. Nro. 925 begab man sich sofort in das Pfarrhaus St. Stephan und eröffnete dem Herrn Pfarrverweser Burger den Inhalt des angegebenen Erlasses, wornach der Verfügung des Pfarramtes St. Stephan vom 23. d. Mts. Nro. 55, als unzuständig erlassen, eine rechtliche Wirkung nicht zukomme und forderte deßhalb den Herrn Pfarrverweser auf, den zweiten Schlüssel der Stiftungskiste herauszugeben. Herr Pfarrverweser Burger erklärt hierauf:

Ich habe durch meine Zuschrift an Bürgermeister Stromeyer vom 23. d. Mts. Nro. 55 nach Pflicht und Recht zu handeln geglaubt, denn der §. 2 der Verwaltungsinstruction für die katholische Stiftungscommission sagt deutlich, daß der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das bedienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderaths stets Mitglied der Stiftungscommission sei. Dadurch, daß über Herrn Stromeyer die größere Excommunication verhängt wurde, hörte er auf an den kirchlichen Gemeinschaftsrechten Theil zu nehmen, deßwegen hat er nach meiner Auffassung auch nicht mehr das Recht, Mitglied der Stiftungscommission zu sein.

Die Frage, wer als Mitglied der Kirche anzusehen ist oder nicht, darüber hat wohl nicht die Staats- sondern die Kirchenbehörde zu entscheiden.

Da jedoch von Seiten der weltlichen Behörde unter Androhung von Gewalt die Herausgabe des zweiten Schlüssels in die Depositenkiste des Kirchenfonds von St. Stephan an Herrn Bürgermeister Stromeier verlangt wird, so gebe ich denselben mit dem Anfügen heraus, daß ich die Frage zur weitern Behandlung dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat Freiburg unterbreiten werde.

gez. Burger.

Z. Begl. **Huber**, aj.

Beschluß.

Die Uebereinstimmung vorstehender zwei Abschriften mit den Originalen beglaubigt

Constanz den 26. Januar 1869.

Großherzogl. Bezirksamt.

gez. Lang.

IV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 28. Januar 1869.

Nro. 741. Bericht des St. Stephanspfarramts Constanz vom 27. d. Mts, die dortige katholische Stiftungskommission betreffend.

Beschluß.

Erzbischöflichem St. Stephanspfarramt in Constanz erwidern wir, daß sich die dortige katholische Stiftungscommission wegen Entlassung des Mitgliedes derselben, Bürgermeisters Stromeyer, gemäß §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861, §. 2 und 20 der Wahlordnung vom 13. Mai 1863 an den katholischen Oberstiftungsrath wenden wolle.

Selbstverständlich ist gemäß dieser Bestimmungen und §. 4 der „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction" vom 25. October 1861 Großherzogliches Ministerium des Innern wenigstens z. Z. nicht competent, über diese Frage zu entscheiden.

Bis dieselbe entschieden sein wird, wolle das katholische Pfarramt den status quo aufrecht erhalten und hat Dasselbe durch das Protokoll vom 26. d. Mts. die Rechte der Kirche einstweilen gewahrt.

gez. † L. Kübel.

V.

Bericht des Oberstiftungsrathes Manz, die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Max Stromeyer in Constanz bei der dortigen katholischen Stiftungscommission betr.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Das katholische Pfarramt bei St. Stephan zu Constanz und jenes beim Münster daselbst hat, und zwar ersteres unter Anschluß von Abschriften des Erlasses Hochdesselben vom 14. Januar Nro. 366 [1] und des

---

[1] Excommunications-Sentenz gegen Stromeyer, abgedruckt in: Kriminalprozeß gegen Bischof Dr. Kübel l. c. S. 7.

Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Januar Nro. 925, sodann unter Beilegung der dortigen Entschließung vom 28. Januar Nro. 741, die Frage über den Ausschluß des Bürgermeisters Stromeyer aus der katholischen Stiftungscommission dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Entscheidung vorgelegt und es ist bei letzterem auch bereits ein Beschluß der Mehrheit dieses Collegiums in dieser Sache zu Stande gekommen.

Der Unterzeichnete als derzeitiger Vorsitzender dieses Collegiums hat nun aber das Bedenken, ob es im wahren Interesse der Sache und in jenem des Hochwürdigsten Herrn Bisthumsverwesers liege, die vom katholischen Oberstiftungsrathe getroffene Entscheidung jetzt und früher zur Eröffnung herauszugeben, als jene Untersuchung durch ein freisprechendes Urtheil erledigt sein wird; — er hegt dieses Bedenken, weil er nicht weiß, ob man nicht den Inhalt der Entscheidung des katholischen Oberstiftungsrathes in Zusammenhalt mit den obenerwähnten Erlassen Hochdesselben vom 14. und 28. Januar in der bezeichneten Untersuchung zum Nachtheile des Hochwürdigsten Herrn Angeklagten bringt und welche Bedeutung diesen Aktenstücken vom Richter beigelegt werden könnte.

Aus diesem Grunde, welcher mich bestimmte, die vom Oberstiftungsrathe in seiner Mehrheit getroffene Entscheidung nicht ausfertigen und abgehen zu lassen, erlaube ich mir Hochwürdigem Erzbischöflichen Capitels-Vicariate hiermit berichtliche Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe den 2. März 1856.

gez. Manz, Oberstiftungsrath.

VI.

Die Geschäftsführung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betr.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Hochdemselben erlauben sich die unterzeichneten Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths geziemend vorzutragen:

In der Sitzung des diesseitigen Collegiums vom 23. v. Mts. hat der dermalige Vorsitzende — Herr Oberstiftungsrath Manz — über einen der Entscheidung des katholischen Oberstiftungsrathes unterbreiteten, vom 12.—14. Februar eingelaufenen Geschäftsgegenstand vorgetragen. Er hatte seine Ansicht in einem schriftlichen Votum niedergelegt, welches er zur Kenntniß des Collegiums brachte und dem er schließlich seinen Antrag beifügte. Keines der vier andern Collegialmitglieder war mit den darin enthaltenen Anschauungen einverstanden, Keines stimmte dem von Oberstiftungsrath Manz gestellten Antrag bei. Im Verlauf der Discussion wurde vielmehr von einem der unterzeichneten Collegialmit-

glieder ein Gegenantrag gestellt, welcher sofort von der Mehrheit des Collegiums mit vier gegen eine Stimme — jene des Vorsitzenden — zum Beschluß erhoben wurde. Oberstiftungsrath Manz erklärte darauf: „Dieser Beschluß geht nicht ab, ich unterzeichne ihn nicht, ich bin der Dienstvorstand und ohne meine Mitwirkung kann Nichts abgelassen werden."

Auf die Entgegnung, daß der Vorsitzende verpflichtet sei, den von der Mehrheit gefaßten Beschluß zu vollziehen und daß ihm nur das Recht zustehe, seine abweichende Ansicht, wie bereits geschehen, zu den Akten niederzulegen, erwiderte derselbe, daß er sich die Sache bis zum folgenden Tag noch überlegen wolle.

Es wurde demgemäß auf Mittwoch den 24. Februar eine Sitzung zur Erledigung fraglicher Angelegenheit anberaumt. In dieser erklärte der Vorsitzende Manz — er sei von der in seinem schriftlichen Votum niedergelegten Ansicht zwar nicht ab — indeß zu der Ueberzeugung gekommen, daß er den von der Mehrheit gefaßten Beschluß unterzeichnen und vollziehen müsse und sei dazu bereit. Der im Entwurf bereits vorliegende Beschluß wurde hierauf von uns allen, noch bevor die Sitzung aufgehoben war, unterschrieben und von dem Vorsitzenden sofort zu Handen genommen. Damit hielten wir die Sache für abgethan.

Allein die Ausfertigung des Beschlusses unterblieb, und weil wir Alle die Erledigung des Gegenstandes für dringend hielten, wurde hierwegen in der heute, den 2. März, abgehaltenen Sitzung an den Vorsitzenden eine Anfrage gerichtet und derselbe um bestimmte Erklärung darüber angegangen, ob er den erwähnten Beschluß ablassen werde oder nicht. Seine Erwiderung lautete: „er gebe auf die gestellte Anfrage keine Antwort." Trotz der wiederholten Vorstellung, daß ihm das Recht, den von der Mehrheit gefaßten und als dringend bezeichneten Beschluß zurückzuhalten, nicht zustehe, daß er ja in der Sitzung vom 24. v. Mts. den Vollzug zugesichert habe, äußerte er schließlich: „Ich gebe in der Sache keine weitere Erklärung mehr ab, die Herren mögen in der Angelegenheit thun, was sie für gut finden."

Hiemit sind wir auf den Weg der Beschwerdeführung verwiesen und genöthigt, Hochwürdigem Erzbischöflichem Capitels-Vicariat den Vorfall behufs der Entscheidung zur Kenntniß zu bringen.

Die Frage ist einfach die: „Hat der Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths das Recht, die Ausführung eines von der Mehrheit des Collegiums gefaßten Beschlusses, mit welchem er nicht einverstanden ist, zu verweigern?"

Diese Frage ist offenbar auf das Bestimmteste zu verneinen; das geschilderte Verfahren des Oberstiftungsraths Manz enthält vielmehr:

1. einen Eingriff in die collegialische Organisation des katholischen

Oberstiftungsrathes, indem das genannte Mitglied seinen eigenen Willen an die Stelle eines Collegialbeschlusses setzt, ebendamit aber

2. eine Mißachtung der Rechte der übrigen Collegialmitglieder, wie sie selbst Seitens des Herrn Präsidenten Ziegler nie vorgekommen ist,
3. eine Verweigerung, mindestens Verzögerung der wenn gleich dringenden Erledigung fraglichen Geschäftsgegenstandes.

Wir sehen uns deßhalb genöthigt, bei Hochwürdigem Erzbischöflichem Capitels-Vicariate um schleuniges Einschreiten gegen dieses rechtswidrige Verhalten des Genannten zu bitten und wolle demselben aufgegeben werden, den in Rede stehenden Beschluß des Collegiums genau so, wie er gefaßt worden ist, binnen kürzester Frist zu vollziehen, wovon uns Nachricht gegeben werden möge.

Karlsruhe den 2. März 1869.

gez. A. **Wagner.** gez. **Schmidt.**
gez. **Höll.** gez. **Edelmann.**

VII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 4. Marz 1869.

Nro. 1575. Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betr.

Beschluß.

Katholischem Oberstiftungsrath eröffnen wir:

Die Mitglieder des dortigen Collegiums haben die rem. salv. beiliegende Beschwerde gegen Herrn Oberstiftungsrath Manz vom 2. d. Mts. anher vorgelegt, wornach derselbe sich weigere, einen von den vier Mitgliedern der dortigen Stelle getroffenen Beschluß über einen der Entscheidung der dortigen Stelle unterbreiteten Geschäftsgegenstand alsbald zu vollziehen. Er habe sogar erklärt, ohne Mitwirkung des mit diesem Beschlusse nicht einverstandenen Dienstvorstandes dürfe nichts abgehen.

Wir kennen den Inhalt dieses Beschlusses nicht, und ist derselbe für die vorliegende Frage für uns auch unerheblich. Die Frage ist die, ob es einem Vorstande oder einem Mitglied des dortigen Collegiums, welches lediglich mit der formellen Leitung der dortigen Geschäfte und zwar in provisorischer Weise betraut ist, zustehe, einen in legaler Weise gefaßten dortigen Beschluß nicht oder nicht alsbald zu vollziehen.

Wenn wir auch als selbstverständlich zugeben, daß jedes Mitglied der dortigen Stelle ein Separatvotum zu den Acten geben, bezw. der

vorgesetzten Stelle vorlegen kann, so ist Herr Oberstiftungsrath Manz unbedingt verpflichtet — kraft seiner Stelle als Vorsitzender — die von dortseits in collegialer Weise mit Majorität gefaßten Beschlüsse alsbald zu expediren.

Wir erwarten deßhalb, daß Herr Oberstiftungsrath Manz alsbald die von der dortigen Stelle getroffene Entscheidung vollziehe und sehen dem umgehenden dortigen Vortrage über die Erledigung dieses Auftrags entgegen.

II. Seiner Hochwohlgeboren Herrn Oberstiftungsrath Wagner in Karlsruhe geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die in der Beschwerdeschrift vom 2. d. Mts. unterzeichneten Herren Mitglieder des dortigen Collegiums Kenntniß.

gez. † Lothar Kübel.

VIII.

Nro. 1712. Bericht des Oberstiftungsrathes Manz als derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsrathes, die Geschäftsbehandlung bei diesem Collegium betr.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Hochdemselben beehre ich mich geziemend vorzutragen:

Am 23. v. Mts. wurde vom Unterzeichneten in unserer Sitzung über einen speciellen Gegenstand vorgetragen und dem Collegium ein von mir darüber verfaßtes schriftliches Votum durch Vorlesen mitgetheilt. Die Berathung ergab, daß ich mit meiner Ansicht den vier mitstimmberechtigten Mitgliedern des Collegiums gegenüber in der Minderheit blieb. Der behandelte Gegenstand schien mir aber von der Bedeutung und Tragweite zu sein, daß ich im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 171 am Ende der Hofrathsinstruction, der Ziffer I. Abs. 3 der Beilage Lit. D zum Organisationsrescript vom 26. November 1809, Reg.-Bl. Nro. 52, im Hinblick ferner darauf, daß, meines Wissens, bei allen Verwaltungscollegien (im Gegensatz zu den Richtercollegien) der Vorsitzende (sei er dieses durch ausdrückliche Ernennung definitiv oder während einer Diensterledigung provisorisch) das Recht ausübt, Beschlüsse einer Mehrheit des Collegiums, mit denen er nicht einverstanden sein kann, auch nicht zu unterzeichnen und abzulassen, endlich in Anbetracht der Thatsache, daß für den katholischen Oberstiftungsrath eine von jenem Grundsatze abweichende Vorschrift bisher nicht bestand und namentlich die im §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 erwähnte Dienstinstruction noch nicht gegeben ist — die Erklärung abgab, ich nehme im vorliegenden Falle jenes mindestens herkömmliche Recht

für mich in Anspruch, was mir von den andern Mitgliedern des Collegiums nicht zugestanden wurde.

Schließlich wurde die Beendigung der Verhandlung über den fraglichen Gegenstand auf den folgenden Tag verschoben, was namentlich seinen Grund auch darin hatte, daß ich schon bei Verlesung meines Votums erklärte, ich müsse meinen schriftlichen Schlußantrag anders und zwar so fassen, wie ich denselben damals schon mündlich formulirte, und weil auch der gestellte schriftliche Gegenantrag noch nicht völlig abgeschlossen war.

Im Beginn der Sitzung vom 24. Februar verlas ich sodann meinen nunmehr anders formulirten Schlußantrag, worauf die Verlesung des Gegenantrags in Form eines motivirten Erkenntnisses und dessen Unterzeichnung durch die Mitglieder der Majorität unseres Collegiums erfolgte; bei nochmaliger Ueberlegung der ganzen Sachlage hatte ich — was ich gerne eingestehe — nun aber die Ansicht gewonnen, daß ich mich im vorliegenden Falle damit begnügen könne, mein Separatvotum zu den Acten zu geben und den Mehrheitsbeschluß mit dem Beisatze **p. m.** zu unterzeichnen und eröffnen zu lassen, in welchem Sinne ich denn auch den Collegen gegenüber mich aussprach.

Als mir nun aber die Acten wieder vorlagen und ich meine Unterschrift mit obigem Beisatze denselben schon beigefügt hatte, drang sich mir (?) die Ueberzeugung auf's Neue auf, daß hier ein Fall vorliege, in welchem ich mich mit der Niederlegung eines Minoritätsvotums nicht begnügen dürfe, der vielmehr dazu geeignet sei, das oben bezeichnete Recht des Vorsitzenden, einen Beschluß der Mehrheit nicht oder doch zur Zeit nicht abgehen zu lassen, auszuüben.

Als nun schon in der Sitzung vom 2. März (also noch innerhalb acht Tagen vom Abschluß der Verhandlung und Entscheidung in der Sache an) von Seiten meiner Herrn Collegen wegen Ablassung des Beschlusses vom 23. Februar in mich gedrungen wurde, erwiderte ich zuvörderst, daß ich eben gegen sofortige Eröffnung der von der Mehrheit getroffenen Verfügung Bedenken habe, die es mir nicht zugelassen hätten, die Verfügung ausfertigen und abgehen zu lassen; — auf wiederholtes Drängen aber sagte ich allerdings, ich müsse ihnen, wenn sie nicht abwarten zu können glaubten, überlassen, sich gegen mich zu beschweren — was sie denn auch sofort thun zu wollen erklärten.

Noch am nämlichen Tage — den 2. d. Mts. — wurde nun die Beschwerdeschrift gefertigt und am 3. an das Hochwürdige Erzbischöfliche Capitels-Vicariat gebracht, welche ich hier v. d. R. anzuschließen mir erlaube und deren thatsächlichen Inhalt ich mit einigen Modificationen als richtig zugeben muß. Diese Modificationen sind folgende: einmal lag der Grund der Aussetzung des Schlusses der Verhandlung des fraglichen

Gegenstandes, wie ich schon oben zu bemerken mir erlaubte, nicht allein in meiner in der Beschwerde hierwegen angeführten Erklärung, dann habe ich in der Sitzung vom 2. März auf die an mich gerichtete Interpellation zuvörderst nur erklärt, daß ich die getroffene Entscheidung noch nicht hinausgelassen, weil ich dabei Bedenken bekommen habe; auf wiederholtes Drängen bemerkte ich dann erst, daß ich keine weitere Auskunft mehr gebe und es den Drängenden überlasse, Beschwerde zu erheben.

Wenn nun aber meine Herren Collegen in meinem in dieser Sache eingehaltenen Benehmen einen Eingriff in die collegialische Organisation des Oberstiftungsrathes, eine Mißachtung ihrer Rechte als Collegialmitglieder erblicken und auf sofortige Eröffnung des gegebenen Erkenntnisses als einer dringlichen Sache bestehen zu müssen glauben, so glaube ich meinerseits die Rechte des derzeitigen sowie jedes künftigen Vorstands unseres Collegiums wahren und behaupten zu müssen, daß es dringend geboten sei, jene Eröffnung zur Zeit wenigstens nicht eintreten zu lassen, und ich glaube ferner, daß nur die vorgesetzten Behörden über die von mir angesprochenen Befugnisse eines Vorstandes unseres Verwaltungscollegiums eine Entscheidung zu geben haben.

Eine solche Entscheidung Seitens des Hochwürdigen Capitels-Vicariats ist nun zwar in dem mit der Bitte um Rückgabe hier beigeschlossenen Erlasse gedachter Behörde vom 4. d. Mts. Nro. 1575 im Sinne des Antrags der Beschwerdeführer enthalten, welche Entscheidung gegeben wurde, ohne mich vorerst über die Beschwerde zu hören.

Da es sich nun aber, wie ich bereits anführte, um eine entscheidende Verfügung darüber handelte, welche Stellung der Vorsitzende unseres Collegiums dessen übrigen Mitgliedern gegenüber einzunehmen habe, wobei die Großherzogliche Staatsregierung nach dem ganzen Inhalte der vereinbarten landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 ebenfalls betheiligt ist, und da auch der §. 5 „der Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction“ vom 25. October 1861 für Fälle von Beschwerden, die an das Ordinariat gebracht werden, ein Benehmen desselben mit Großherzoglicher Regierung vorschreibt (um welches Benehmen ich, wenn ich über die Beschwerde gehört worden wäre, die obere Kirchenbehörde gebeten haben würde), so erübrigt mir nur, Großherzogliches Ministerium des Innern geziemend zu bitten, sich darüber auszusprechen, ob Hochdasselbe die in der Entschließung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats über die Stellung des Vorsitzenden enthaltene Entscheidung für richtig halte und derselben beitrete. In diesem Falle werde ich sofort den Mehrheitsbeschluß vom 23. v. Mts. abgehen lassen.

Für alle Fälle — da sowohl die Beschwerdeführer als das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat auf baldige Erledigung des Gegenstandes

dringen — bitte ich ergebenst, die Entschließung auf diese meine Vorlage thunlichst zu beschleunigen.

Eine vollständige Abschrift dieses Berichtes lege ich unter Einem dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariate zur Kenntnißnahme vor.

Karlsruhe den 5. März 1869.

gez. Manz, Oberstiftungsrath.

IX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 8. März 1869.

Nro. 2946. Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betr.

Erzbischöflichem Capitelsvicariat beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wohldasselbe hat mit Erlaß vom 4. l. M. Nro. 1575 auf Beschwerde der Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths gegen ihren Vorsitzenden ausgesprochen, der Letztere sei — kraft seiner Stellung als Vorsitzender — unbedingt verpflichtet, die von dem katholischen Oberstiftungsrath in collegialischer Weise mit Majorität gefaßten Beschlüsse alsbald zu vollziehen. Oberstiftungsrath Manz habe daher sofort die fragliche Entscheidung des Collegiums (deren Inhalt Wohldemselben nicht bekannt) zu vollziehen und über die Erledigung umgehend Anzeige zu erstatten.

Wir müssen dieser Entschließung gegenüber zunächst unserm Bedauern Ausdruck geben, daß Erzbischöfliches Capitelsvicariat eine solche Weisung auf Andringen der vier Collegialmitglieder des katholischen Oberstiftungsraths an den Vorsitzenden erlassen hat, ohne diesen auch nur gehört zu haben.

Noch weniger aber durften wir erwarten, daß Wohldasselbe eine Entschließung in einer streitig gewordenen, so bedeutsamen Frage sofort geben werde, ohne sich, wie dies in §. 5 der Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction ausdrücklich vereinbart ist, zuvor mit uns in's Benehmen zu setzen. Wir vermögen daher den dortigen Erlaß an den katholischen Oberstiftungsrath vom 4. d. M. zunächst und vor eingetretenem Benehmen mit uns, beziehungsweise bevor wir der dortigen Auffassung zugestimmt, nur als eine vorläufige Meinungsäußerung anzusehen, welcher eine rechtliche Folge nicht zukommen kann.

Indem wir einer gefälligen Mittheilung über die Frage selbst entgegensehen, müssen wir schließlich noch den Ton, in welchem sich die derzeitigen Collegialmitglieder des katholischen Oberstiftungsraths gegen

ihren Vorsitzenden aufzutreten erlaubt haben, als einen bei keinem Collegium zu duldenden bezeichnen. Wir ersuchen Wohldasselbe, sich auch hierüber gefällig anher äußern zu wollen.

gez. Jolly.

X.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 11. März 1869.

Nro. 1788/89. Die Geschäftsbehandlung bei dem kathol. Oberstiftungsrath betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Die Freiheit der Kirche ist allseitig anerkannt und die Bestimmungen (z. B. im Organ.-Edict von 1809 und in der katholischen Kirchenkommissionsordnung von 1803), welche die Staatsbevormundung der Kirche statuiren, sind aufgehoben. Hiernach und gemäß §. 2 und 3 der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. Oktober 1861 verglichen mit §. 2 der Staatsregierungsentschließung vom 5. Nov. 1861 und §. 1 und 4 der „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction" sind wir berechtigt, ohne die dortseitige Mitwirkung über die Dienstführung resp. Geschäftsbehandlung des katholischen Oberstiftungsraths in allen Verhältnissen zu bestimmen, in welchen diese Vereinbarung uns ein Benehmen oder Einverständniß (Zustimmung) mit Hochdemselben nicht vorschreibt. Der katholische Oberstiftungsrath ist hiernach angewiesen, seine Vorlagen an uns zu machen, wie auch Beschwerden gegen denselben bei uns anzubringen sind. Sofern eine dortige Mitwirkung vereinbart ist, sind wir es, die uns mit Hochdemselben zu benehmen haben.

Dieser Fall liegt hier nicht vor, und es ist §. 5 der citirten Grundlagen nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um eine Beschwerde gegen eine bereits erlassene Verfügung, oder um eine Verwaltungshandlung des katholischen Oberstiftungsraths, sondern um die innere Frage handelt, ob der Vorstand dieser Stelle einen collegialisch gefaßten Beschluß zu vollziehen habe, gegen dessen Gültigkeit er nichts einzuwenden vermag.

Diese Frage scheint uns bejaht werden zu müssen, gemäß der Natur der Sache und den vorliegenden Bestimmungen. Würde der Vorstand des katholischen Oberstiftungsraths berechtigt sein, solche Majoratsbeschlüsse nicht zu vollziehen, sondern vor deren Vollzug die dortige Entschließung einzuholen; so würde materiell nicht der katholische Oberstiftungsrath entscheiden, und es könnte von Beschwerden gegen Verfügungen dieser

Stelle an die vorgesetzte Behörde (§. 4 und 5 der Grundlagen) nicht, wie vereinbart, die Rede sein. Die Aufsicht und Leitung über das Kirchenvermögen würde alsdann von der Regierung geführt.

Der Vorstand des katholischen Oberstiftungsraths hat durchaus nicht die Rechte und Verantwortlichkeit, wie die Chefs der Staatsverwaltungsstellen. Es ist vielmehr in allen Bestimmungen der hier allein maßgebenden Vereinbarung von 1861 nur von den Befugnissen des katholischen Oberstiftungsraths, des Collegiums, die Rede. Die Geschäfte dieser Stelle, welcher die Aufsicht und die Rechtsvertretung des Kirchenvermögens und eine disciplinäre Gerichtsbarkeit anvertraut ist, sind so wichtig, daß wir Einem Mitgliede die ganze Verantwortlichkeit nicht ausschließlich übertragen können, wobei wir von der Frage der persönlichen Tüchtigkeit des derzeitigen Vorstandes ganz absehen. Hiezu kommt noch, daß es sich hier, wie aus dem Bericht des Herrn Oberstiftungsraths Manz an Hochdasselbe vom 5. d. Mts. hervorgeht, um ein „Erkenntniß" handelt, welches der Vorstand nur zur Zeit nicht vollziehen will. Bekanntlich ist aber auch ein Disciplinarrichter verpflichtet, seine Entscheidungen aus eigener Ueberzeugung zu schöpfen und sie unter keinem Vorwand zu verweigern oder zu verzögern.

Die von Herrn Oberstiftungsrath Manz angesprochene Befugniß, einen Majoritätsbeschluß nach seinem Ermessen „zur Zeit" nicht zu vollziehen, widerspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen über das Geschäftsverfahren bei Collegien. Gemäß der citirten Vereinbarung und §. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach die Bestimmungen von 1803 und 1809 anzuwenden sind, Beil. **F** §. 5 (Beil. **D** oder die Hofrathsinstruction ist nicht maßgebend) des Organ.-Edicts von 1809, §. 96 der Kirchenkommissions-Ordnung vom 31. Oktober 1803, §. 11 der Dienstinstruktion für katholische Stiftungskommissionen von 1863 und arg. §. 10 der Hohenzollern'schen Kirchenvermögens-Verwaltungs-Instruction vom 1. Juli 1858, sowie nach seitheriger, constanter Praxis ist die collegiale Geschäftsführung bei katholischem Oberstiftungsrath eingeführt. Die Schlußfassungen bei dieser kirchlichen Vermögensbehörde müssen hiernach „durch Mehrheit der Stimmen" getroffen werden.

Es handelt sich hier um keine That-, sondern um eine durch die berührten Bestimmungen entschiedene Rechtsfrage. Nur hierüber, nicht aber über die bezüglichen Vorgänge bei dem katholischen Oberstiftungsrath haben wir uns ausgesprochen. Deßhalb erschien es uns auch nicht erforderlich, den Herrn Oberstiftungsrath Manz darüber noch weiter zu hören, uns sofort über jene Vorgänge auszusprechen und durch unsern Erlaß vom 4. d. M. haben wir dem Herrn Oberstiftungsrath Manz Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt der gegen ihn

gerichteten, ihm mitgetheilten Beschwerde seiner Collegen auszusprechen. Er hat es vorgezogen, dieselbe dorthin vorzulegen, und da sie uns von dortseits bis jetzt nicht wieder mitgetheilt wurde, können wir uns nicht genauer hierüber aussprechen.

Soweit uns erinnerlich, haben die vier Herren Beschwerdeführer, wie Herr Oberstiftungsrath Manz im Wesentlichen zugibt, nur die berührten Vorgänge geschildert und ihre Ueberzeugung ausgesprochen, also ihre Pflicht erfüllt.

Wir haben durch unsern Erlaß vom 4. d. Mts. den Herrn Oberstiftungsrath Manz nur zur Erfüllung einer unzweifelhaften Pflicht aufgefordert. Durch diese Verfügung ist hiernach bei dem katholischen Oberstiftungsrath keine neue Ordnung eingeführt, sondern nur das durch dessen Organisation begründete, seither ausnahmslos gehandhabte Verfahren aufrecht erhalten worden. Wir halten deßhalb den in unserm Erlaß vom 4. d. Mts. geschehenen Ausspruch, daß der Vorsitzende des Oberstiftungsraths die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse zu vollziehen habe, für rechtlich und durch die berührte Vereinbarung begründet. Er ist dies auch vom Standpunkte der Parität.

Gemäß dem höchsten Erlaß vom 5. September 1861 die Sanction der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche betr., §. 53, 76 der Verfassung derselben von 1861, §. 1 der Verordnung vom 28. Dez. 1860 die Stellung des Oberkirchenraths, §. 1, 10 ff. der Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, werden die Beschlüsse der evangelischen, das Kirchenvermögen verwaltenden oder beaufsichtigenden Kirchenbehörden collegialisch bezw. durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es steht hiernach der Großherzoglichen Regierung nicht zu, sich in diese, die innere Kirchenverfassung betreffende Angelegenheit einzumischen.

Hiernach halten wir auch die dortseitige Stelle nicht für berechtigt, darüber zu entscheiden, ob unserer, lediglich den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Verfügung eine rechtliche Folge zukomme. Wir haben uns kein solches Urtheil über die Rechtsgültigkeit der dortigen, ohne unsere Mitwirkung erlassenen Verfügungen über die streitigen Fragen betreffs der von dortseits als nichtkirchlichen, von diesseits mit gerichtlicher Bestätigung als kirchliche Stiftungen erklärten Fonds, ja nicht einmal über das dortige Erkenntniß erlaubt, welches gegen ein Pfarramt [1] ohne unser Vorwissen und entgegen dem §. 5 der „Grundlagen“ wegen Belassung eines Stiftungskommissionsmitgliedes ergangen ist.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, unserer Erklärung vom 4. d. M. über das normirte Verhältniß des Vorsitzenden zu den Mitgliedern des

---

[1] Siehe oben S. 4.

katholischen Oberstiftungsraths nicht entgegentreten, und die Beschwerdeschrift der Herren Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths uns hochgeneigt wieder zustellen zu wollen.

II. Seiner Hochwohlgeboren Herrn Oberstiftungsrath Manz geben wir hievon Kenntniß und veranlassen Sie, Sich alsbald darüber anher zu erklären:

1) wie Sie Sich für berechtigt halten konnten, diese anher vorgelegte Frage von Sich aus und nach unserer Entschließung vom 4. d. M. der Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, und

2) unsern Erlaß vom 4. d. M. Nro. 1575 an katholischen Oberstiftungsrath, sowie

3) sogar die lediglich an uns gerichtete, und Ihnen zur Vernehmlassung mitgetheilte Beschwerdeschrift Ihrer Herren Collegen vom 2. d. M. ohne unsere Zustimmung — dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auszuliefern.

4) Ob Sie nunmehr unserm Erlasse vom 4. d. M. nachkommen wollen.

III. Seiner Hochwohlgeboren, Herrn Oberstiftungsrath Wagner geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die übrigen Herren Mitglieder der dortigen Stelle Kenntniß.

gez. † L. Kübel.

XI.

Bericht des Oberstiftungsraths Manz als dermaligen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths, die Geschäftsbehandlung bei diesem Collegium und beziehungsweise die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer zu Constanz bei der dortigen kathol. Stiftungskommission betreffend.

Hochwürdiges erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Hochdasselbe hat mit Erlaß vom 11. d. Mts. Nro. 1788/89 mich zur Erklärung aufgefordert:

1) wie ich mich für berechtigt halten konnte, die dorthin vorgelegte Frage von mir aus und nach dortiger Entschließung vom 4. d. Mts. der Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, und

2) den gedachten an den katholischen Oberstiftungsrath gerichteten Erlaß vom 4. d. M. Nro. 1575, sowie

3) die lediglich an Hochdasselbe gerichtete und mir zur Vernehmlassung mitgetheilte Beschwerdeschrift meiner Collegen vom 2. d. Mts. ohne dortige Zustimmung dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auszuliefern;

4) ob ich nunmehr dem Erlasse vom 4. d. M. nachkommen wolle.

Ich erlaube mir nun in Ehrerbietung hierauf zu erwidern, und zwar:

zu 1 bis 3. Hier muß ich vor Allem darauf hinzuweisen mir die Freiheit nehmen, daß mir die Beschwerdeschrift meiner Herrn Collegen nicht zur Vernehmlassung mitgetheilt, sondern daß die Erwartung ausgesprochen wurde, ich werde sofort den zurückgehaltenen Mehrheitsbeschluß hinauslassen und umgehend anzeigen, wie geschehen — worin ich eine directe Weisung, dem Erlasse vom 4. d. Mts. Folge zu leisten, nicht aber eine Aufforderung zur Vernehmlassung erblicken mußte.

Sodann aber habe ich weder den gedachten Erlaß, noch die Beschwerdeschrift dem Großherzoglichen Ministerium des Innern „ausgeliefert", sondern beide Actenstücke mit der Bitte um Rückgabe gedachter Behörde mitgetheilt, beziehungsweise vorgelegt.

Die Gründe für dieses mein Verfahren sind einfach folgende:

Durch §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum wurde nun einmal festgesetzt, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates stehen, und daß die berechtigten Gemeinden dabei vertreten sein sollen.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wurde die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 vereinbart, und durch diese der katholische Oberstiftungsrath in's Leben gerufen, dessen Mitglieder — gemäß §. 8 — sowie der Vorsteher des Collegiums beiden Theilen genehm sein müssen; auch soll der Vorsteher und die Mitglieder in der Regel Staatsdiener-Eigenschaft haben.

Schon aus diesen Bestimmungen folgt unzweifelhaft, daß der Oberstiftungsrath keine rein kirchliche oder staatliche, sondern eine gemischte Behörde ist, deren Mitglieder schon wegen ihrer Staatsdienereigenschaft nicht völlig und allein der Kirchenbehörde untergeben sind. Gerade auf diesen gemischten Charakter des Oberstiftungsraths zielt auch der §. 10 der Verordnung vom 20. November 1861 ab, sowie §. 19 derselben, wonach die für den Oberstiftungsrath zu erlassende Dienst-Instruction im Einverständniß des erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden soll (gleichwie dies auch für die andere dort genannte Dienst-Instruction vorgeschrieben und hinsichtlich der mittlerweile erlassenen gehalten wurde).

Bei dereinstiger Erlassung einer Instruktion für den Oberstiftungsrath wäre nun sicherlich auch die Frage zur Erörterung und Entscheidung zu bringen, welche jetzt meine Herren Collegen im Beschwerdewege an Hochdasselbe brachten; da diese Frage nun aber vor erlassener Instruction aufgetaucht ist, und ich als derzeitiger Vorsitzender mich für meine Ansicht auf das Beispiel anderer Verwaltungs-Collegien berufen kann, so folg-

wieder aus der gemeinsamen Leitung der Verwaltung, aus der gemischten Eigenschaft unseres Collegiums und aus dem Umstande, daß eine Dienst-Instruction für den Oberstiftungsrath im Einverständnisse beider Oberbehörden zu erlassen wäre, daß auch die jetzt zu erlassende partielle, das Verhältniß des Vorstandes zu den Collegial-Mitgliedern normirende Dienst-Instruction, wenn sie von den für andere Verwaltungs-Collegien verbindlichen oder ausdrücklich gegebenen Vorschriften abweicht, nicht einseitig von einer oder der andern der beiden Oberbehörden erlassen werden kann.

Deßhalb hielt ich mich für berechtigt und verpflichtet, die gegen meine in Anspruch genommene Befugniß gerichtete Beschwerde meiner Collegen und die darauf erfolgte dortseitige Entscheidung der bei dieser Sache mitinteressirten Großherzoglichen Staatsbehörde unter Bezug auf §. 5 der Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction zur Kenntnißnahme und zur Aeußerung darüber vorzulegen, ob sie der dortigen Anschauung beitrete. Ich that dies nur, um gedachte Beschwerde zu einer, meiner Ansicht nach ordnungsmäßigen Erledigung zu bringen, und ich that es erst von mir aus, nachdem das Collegium, in dessen Sitzung vom 5. d. M. ich die Vorlage an die Großherzogliche Staatsbehörde beantragte, diesen Antrag abgelehnt hatte.

Zu 4. Hinsichtlich der hier an mich gestellten Frage muß ich nunmehr geradezu erklären, daß die Angelegenheit, in welcher ich den ergangenen Majoritätsbeschluß noch aufzuhalten mich für befugt und verpflichtet hielt und darnach handelte, die in Frage gestellte Entlassung des Bürgermeisters Stromeyer aus der katholischen Stiftungskommission in Constanz ist, worüber ich bereits am 2. d. Mts. eine Anzeige an Hochdasselbe machte, auf die mir eine dortige Entschließung nicht zugekommen ist.

Es sei mir nun gestattet, über diese Sache mich etwas weitläufiger auszulassen:

Als in Folge der Weisung Hochdasselbe vom 28. Januar Nro. 741 die Stiftungskommission St. Stephan in Constanz sich an den katholischen Oberstiftungsrath wendete, und als auch das Münsterpfarramt zu Constanz jenem Beispiele folgte, erstattete ich über die Sache einen schriftlichen Vortrag und kam zu dem Ergebniß, daß eine definitive Entschließung über die Entlassungsfrage noch nicht gegeben werden könne, vielmehr vorher einige mir von großer Bedeutung scheinende Vorfragen erledigt und dadurch die Sache in spruchreifen Stand gesetzt werden müsse — eine Ansicht, die ich auch jetzt noch festhalten zu müssen glaube.

Diese Vorerhebungen zu machen (bei welcher theilweise auch eine Anfrage an Großherzogliche Regierung nöthig fallen konnte) beantragte ich, wurde aber mit allen gegen eine Stimme in der Sitzung vom

23. v. Mts. abgestimmt und von der Majorität eine entscheidende Verfügung beliebt, entworfen und unterzeichnet. Kurz nachdem ich nun aber die Acten wieder zu Handen bekommen hatte, wurde das — wenn ich nicht irre, am 22. Februar erlassene — Verweisungserkenntniß der Raths- und Anklagekammer in der Untersuchungssache gegen den hochwürdigsten Herrn Bisthumsverweser bekannt, welches, abgesehen von jenen Vorfragen, welche nach meiner noch jetzt bestehenden Ansicht durchaus gelöst werden müssen, ehe eine Entscheidung in der Sache getroffen werden kann, das weitere Bedenken in mir erweckte, welches ich in meinem Berichte vom 2. d. M. zu berühren mir erlaubte. — Dann habe ich darauf hingewiesen, daß von der getroffenen Entscheidung der Mehrheit des Oberstiftungsrathes in der Stromeyer'schen Sache, wenn diese Entscheidung in die Oeffentlichkeit gelange, nur zu leicht unliebsamer und dem hochwürdigsten Herrn Angeklagten nachtheiliger Gebrauch gemacht werden könnte. Ist ja doch das Verweisungserkenntniß gerade darauf mitgegründet, daß auf den Bürgermeister als solchen habe eingewirkt werden wollen — und ist ja mit der Eigenschaft des Bürgermeisters als solchen auch die Mitgliedschaft desselben in der katholischen Stiftungskommission auf's engste verbunden.

Schon diese Erwägung allein hätte mich bestimmen können, die Sache vorläufig ruhen zu lassen, auch wenn ich mich etwa davon hätte überzeugen können, daß ich als Vorsitzender unbedingt an den Majoritätsbeschluß gebunden sei, und daß mir nicht einmal das, doch mehr zur formellen Geschäftsleitung gehörige Recht zustehe, Vorerhebungen zu machen, die mir erforderlich scheinen, um eine Angelegenheit zum Spruche reif zu machen — eine Ueberzeugung, die ich bis zum jetzigen Augenblick noch durchaus nicht zu gewinnen vermochte.

Als ich nun aber schon vor Ablauf von 8 Tagen nach erfolgtem Abschluß der Entscheidung vom 23. v. M. gedrängt wurde, dieselbe zur Eröffnung zu bringen, da hielt ich für angemessen, Hochdemselben einen, wie mir schien durchschlagenden Grund anzugeben, warum ich meinen in der Stromeyer'schen Sache gefaßten Mehrheitsbeschluß nicht abgehen lasse.

Während auf diese meine Anzeige vom 2. d. M. eine Erwiederung Hochdesselben nicht erfolgte (was mir gerade darauf hinzuweisen scheint, daß mein geäußertes Bedenken auch dortseits nicht als verwerflich angesehen werde), erhielt die mittlerweile an Hochdasselbe eingelangte Beschwerdeschrift meiner Herren Collegen ihre alsbaldige Verbescheidung, deren Inhalt mich zum Entschlusse brachte, die Ansichtäußerung der Großherzoglichen Staatsregierung darüber mir zu erbitten.

Eine vorläufige Aeußerung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist nun bereits am 8. d. Mts. erfolgt und mir zur Eröffnung an die Beschwerdeführer zugegangen. Daraus ist zu ersehen, daß die Groß-

herzogliche Staatsregierung die Frage über die Stellung des Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths zu den Mitgliedern dieses Collegiums als auch vor ihr Forum gehörig ansieht.

Sollte nun der definitive Ausspruch des Großherzoglichen Ministeriums dahin ausfallen, daß ich mich unbedingt und in allen Fällen einem Beschlusse der Majorität zu unterwerfen habe, dann würde ich, wie ich schon in meinem Berichte vom 5. d. M. an's Großherzogliche Ministerium erklärte, sofort den Beschluß vom 23. d. M. ausfertigen lassen und zur Eröffnung bringen. So lange die Beschwerdeangelegenheit aber noch bei der Großherzoglichen Staatsbehörde anhängig ist, sowie da ich einen Ausspruch dahin zu erwarten wage, daß dem jeweiligen Vorstande des katholischen Oberstiftungsraths als Minimum seiner Befugnisse ein gewisses Veto-Recht, eine Befugniß zustehe, einen Mehrheitsbeschluß erst dann zur Wirksamkeit gelangen zu lassen, wenn die Vorfragen erledigt sind, welche dem Vorstande zu erledigen nothwendig erscheint — so lange ferner eine dortige Erwiederung auf meine berichtliche Anzeige vom 2. d. Mts. nicht erfolgt ist — bin ich lediglich außer Stand, auf die von Hochdemselben an mich gerichtete vierte Frage eine bejahende Antwort zu geben.

Möge hochwürdiges Capitels-Vicariat diese ehrerbietige Erklärung nur als den Ausdruck meiner rechtlichen Ueberzeugung ansehen und behandeln.

Karlsruhe den 16. März 1869.

gez. Manz.

XII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 20. März 1869.

Nro. 3480. Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 11. d. M. Nro. 1788/9 zu erwidern:

Daß Vorschriften für die Geschäftsbehandlung beim katholischen Oberstiftungsrathe nur im Benehmen der Kirchenbehörde mit der Großherzoglichen Regierung gegeben werden können, ist im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 durch §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 ausdrücklich festgesetzt.

Da nun aber die dort vorgesehene Dienst-Instruction bis jetzt nicht erlassen worden ist, so erscheint die Art der Geschäftsbehandlung überhaupt noch nicht neu geregelt.

Es erübrigt daher nur, daß entweder die für andere Verwaltungscollegien maßgebenden Grundsätze auch bei dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Anwendung kommen, oder für den einzelnen Fall, in welchem es erforderlich wird, hierüber zwischen Wohldemselben und dem diesseitigen Ministerium Verhandlung gepflogen und die Entscheidung im beiderseitigen Einverständnisse gegeben werde. Für den evangelischen Oberkirchenrath ist eine neue Dienst-Instruction gleichfalls noch nicht erlassen worden, die von Wohldemselben angerufenen §§. 53 und 76 der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche sprechen von der Diöcesan- und Generalsynode, beziehen sich also auf etwas Anderes.

Wir müssen daher im Hinblick auf §. 5 der Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction und §. 19 der Verordnung vom 20. Nov. 1861 im vorliegenden Falle darauf bestehen, daß der von Wohldemselben getroffenen einseitigen Entscheidung eine rechtliche Folge nicht zukomme und sehen einer weitern gefälligen Mittheilung entgegen.

gez. Jolly.

XIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 1. April 1869.

Nro. 2550/52. Erlaß 2c.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

In dem diesseitigen Erlasse vom 11. v. M. Nro. 1788 glauben wir nachgewiesen zu haben, daß Angesichts der so feierlich proklamirten Freiheit der Kirche und des durch die landesherrliche Proklamation vom 7. April 1860 garantirten Princips der Selbstverwaltung wir berechtigt sind, die auf der Organisation und Praxis des katholischen Oberstiftungsraths beruhende Geschäftsbehandlung dieser Stelle aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hier nicht um eine neue Regelung dieser Frage, sondern um den Vollzug der in der Vereinbarung vom 2. November 1861 enthaltenen Bestimmung, wonach dem Collegium des Oberstiftungsraths die Besorgung der Geschäfte desselben anvertraut ist. Hiernach und da Hochdasselbe in dieser Angelegenheit des Kirchenvermögens nicht eine uns vorgesetzte Stelle ist, können wir Großherzoglichem Ministerium des Innern die Entscheidung über die rechtliche Existenz unseres Ausspruchs betreffs jener Angelegenheit nicht zugestehen.

Aus dem Umstande, daß der §. 19 der Verordnung vom 20. Nov. 1861 ein Einvernehmen zwischen Hochdemselben und uns bezüglich der

Erlassung der „Dienst-Instruction“ für den katholischen Oberstiftungsrath vorschreibt, folgt nicht, daß die Staatsverwaltungsbehörde berechtigt ist, in diese innere, bereits durch das bestehende Recht normirte Frage sich einzumischen.

Indessen haben wir uns mit Hochdemselben über diese Frage in's Benehmen gesetzt, indem wir sofort dorthin die Gründe mittheilten, welche unserer Ueberzeugung, der von uns hiernach geschehenen Aufrechthaltung des Status quo, zu Grunde liegen.

So handelt es sich in der That nur um die Frage, ob der Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths berechtigt ist, einen legitim gefaßten Collegialbeschluß resp. Erkenntniß nicht, resp. nicht alsbald zu vollziehen, sondern vielmehr Instruction der höheren Behörde resp. der Recursinstanz hierüber vorher einholen könne?

Gemäß dem positiven (Verordn. 20. Nov. 1861) und gemeinen Recht muß diese Frage verneint werden.

Von dortseits wird zugegeben, daß diese Stelle ein Verwaltungs-Collegium sei, und daß die für andere solche Collegien bestehenden Vorschriften eventuell maßgebend seien. Aus dem eventuell maßgebenden gemeinen Staats- und Kirchenrecht bezüglich des Geschäftsverfahrens der Collegien folgt aber, daß die Mitglieder derselben und nicht blos der Vorstand für ihre Amtshandlungen verantwortlich sind, daß sie also nach eigener Ueberzeugung und mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse zu fassen haben. Es folgt daraus, wie aus der Natur der Sache, daß dies insbesondere bei Entschließungen und Erkenntnissen einzutreten hat, gegen welche eine Berufung an eine höhere Instanz zulässig ist, welche also die Erkenntnisse der unteren Behörde nicht beeinflussen darf. Daraus folgt, daß, wenn der Vorsitzende besondere Rechte haben soll, diese Ausnahme durch eine Specialbestimmung constituirt sein muß, was bei dem Vorstand des katholischen Oberstiftungsraths nicht der Fall ist. Wenn eine solche Ausnahmsstellung nach früheren Bestimmungen einzelnen Directoren der Staatsverwaltungsbehörden förmlich eingeräumt wurde, so bestätigt diese exceptio nur die Regel und ist sie überdies mit dem durch die neueren Gesetze beseitigten System der Staatsbevormundung und der Centralisation fast überall gefallen. (Weizel, Organisation der inneren Verwaltung S. 37, 59, 71.)

Eine Analogie ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz unbestimmt ist, was hier nicht der Fall ist. Ueberdies ist sie bei dem hier vorliegenden jus singulare eines Directors ausgeschlossen. Wir sind nicht gesonnen, einem Vorstand des katholischen Oberstiftungsraths, abgesehen davon, daß Herr Manz nur als ältester Oberstiftungsrath dessen Geschäfte leitet, das Prärogativ einzuräumen, ohne Zustimmung der Majorität des Collegiums und lediglich aus eigenem Ermessen oder nach der Weisung

einer vorgesetzten Stelle die Geschäfte des katholischen Oberstiftungsraths zu erledigen.

Wie aus dem im Auszug beiliegenden Bericht der Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths vom 25. v. M. hervorgeht, hat überdies ein Vorstand der Staatsverwaltungs-Collegien die Beschlüsse der Majorität des Collegiums, wo es sich um Entschließungen, Erkenntnisse resp. Stiftungssachen handelt, zu vollziehen.

Gemäß §. 4 (argum. e contrar. des §. 13) des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863, §. 65 und 101 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 beschließen die Staatsverwaltungs-Collegien durch Stimmenmehrheit und steht dem Vorsitzenden das Recht nicht zu, einen Majoritätsbeschluß zu verzögern oder nicht auszufertigen.

Dieser Grundsatz ist bei allen Verwaltungsbehörden des hier in Rede stehenden Kirchenvermögens in der Erzdiöcese anerkannt und vereinbart, sowie durch die constante Praxis des katholischen Oberstiftungsraths, wie die Beilage beweist, sanctionirt.

Da er hiernach von dortseits nicht verkannt werden wird, so dürfte die hier in Rede stehende Frage auch von dortseits verneint werden. Wir bitten deshalb, die dortige Erklärung uns baldgeneigt mittheilen zu wollen

gez. † L. Kübel.

XIV.

Anfrage-Bericht des Oberstiftungsraths Manz, als derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths, die Excommunication des Katholiken Max Stromeyer in Constanz, hier dessen Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungskommissionen daselbst betreffend.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat! [1]

Die Nro. 94 des Badischen Beobachters vom heutigen Datum bringt aus Freiburg die Nachricht, daß der oberste Gerichtshof die Beschwerde des Hochwürdigsten Herrn Bisthumsverwesers gegen das Verweisungserkenntniß der Raths- und Anklagekammer in Freiburg vom 22. Februar d. J. als begründet erkannt habe. Die Richtigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt, wird es nun um so nöthiger werden, daß die obige Angelegenheit beim katholischen Oberstiftungsrathe ihre baldige Erledigung erhalte, da das Pfarramt St. Stephan in Constanz schon unterm 11. März Nro. 110, das Münsterpfarramt daselbst mit Bericht vom 6. d. Mts. Nro. 190, sodann wieder das erstgenannte Pfarramt unterm 21. d. Mts. Nro. 151 (die bauliche Unterhaltung des Pfarr-

---

[1] Den gleichen Bericht legte Oberstiftungsrath Manz dem Ministerium des Innern vor.

hauses bei St. Stephan betreffend) dringend um Erledigung jener Angelegenheit gebeten haben.

Die Stiftungskommission bei St. Stephan hatte schon mit Bericht vom 10. Februar ds. J. Nro. 75 mit Bezug auf einen Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 28. Januar Nro. 741 dieselbe Angelegenheit dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Beschlußfassung vorgelegt. Letzterer faßte auch bereits unterm 23. Februar einen Majoritätsbeschluß, dem der Unterzeichnete nicht beizutreten vermochte, weil er die Sache noch nicht für spruchreif ansah, sondern noch gewisse Vorfragen zuerst erledigt wissen wollte.

Jener Majoritätsbeschluß vom 23. Februar ist derselbe, den ich in meinem Berichte vom 5. März (die Geschäftsbehandlung beim katholischen Oberstiftungsrath betr.) erwähnte und der mich veranlaßte, das Ausfertigen und Abgehen des gedachten Beschlusses bis jetzt zurückzuhalten.

Die Bedenken, die ich gegen das Ablassen dieses Beschlusses hegte, und die Vorbedingungen, welche mir zuerst vorhanden sein zu müssen schienen, sind nun theilweise beseitigt, beziehungsweise erfüllt durch die Eingangs erwähnte oberstrichterliche Entscheidung — zum Theil aber bezogen sie sich auf die Frage, ob ein Bürgermeister schon deßhalb, weil er nicht im Vollgenuß der kirchlichen Rechte sich befindet oder erst dann aus einer katholischen Stiftungskommission auszutreten hat oder auszuschließen ist, wenn er nicht mehr Mitglied der katholischen Kirchengenossenschaft (durch Ausschluß aus derselben oder durch Uebertritt zu einer andern Confession) ist — endlich aber auch die Frage der Zuständigkeit des katholischen Oberstiftungsrathes zur Entscheidung in vorwürfiger Angelegenheit — eine Frage, welche natürlich eine präjudizielle ist und vom katholischen Oberstiftungsrathe vor Allem auf's Gründlichste zu behandeln und zu prüfen ist.

Ich erlaube mir nun hinsichtlich der letzteren Frage hier Folgendes niederzulegen.

Der §. 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 1860 über die Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum verordnet, daß das Ortskirchen-Vermögen unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werde", und daß bei der Verwaltung dieses Vermögens die berechtigten Gemeinden vertreten sein müssen. Lediglich eine Folge dieser Gesetzesbestimmung ist es nun meines Dafürhaltens, daß die katholischen Stiftungskommissionen, welche nach der landesherrlichen vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 das kirchliche Ortsvermögen verwalten, zu bestehen haben: 1) aus dem Pfarrer oder Pfarrverweser, 2) aus dem katholischen Bürgermeister oder, wenn der Bürgermeister nicht katholisch, aus dem dienstältesten katholischen Mitgliede des Gemeinde-

vorstandes, 3) aus Wahlmitgliedern. Offenbar ist hier der Erstere zunächst der Vertreter der Kirche, der Zweite der Vertreter des Staates, die Uebrigen vertreten die berechtigte Kirchengemeinde oder Gemeinden.

Was nun die Disciplinargewalt gegen die gewählten Mitglieder der Stiftungskommissionen und die Befugniß, solche selbst zu entlassen, anbelangt, so sind diese durch §. 6 der Verwaltungs-Instruction vom 29. Mai 1863 und durch §. 20 der Wahlordnung vom 13. dess. Mts. dem katholischen Oberstiftungsrathe übertragen.

Ob der Oberstiftungsrath aber auch zuständig sei, den Pfarrer oder Pfarrverweser als den Vertreter der Kirche, und den Bürgermeister oder das dienstälteste Mitglied des Gemeindevorstandes als den Vertreter des Staates aus der Stiftungskommission zu entfernen, dieses ist durch die Wahlordnung und auch sonst nicht direct entschieden.

Es enthalten nun zwar die Akten des katholischen Oberstiftungsraths über die Constituirung dieser Behörde einen Abklatsch von „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction", datirt vom 25. Oktober 1861 und unterzeichnet: A. Lamey und Dr. Heinrich Maas, und der §. 4 dieser „Grundlagen" lautet, insoweit er hierher gehört, wie folgt:

> „Soll gegen Mitglieder von Stiftungskommissionen, gegen „Rechner und gegen die nicht mit Staatsdiener-Eigenschaft ange„stellten Beamten des Oberstiftungsraths dienstlich eingeschritten „oder ihre Entlassung bewirkt werden, so entscheidet der katholische „Oberstiftungsrath. — Beschwerden gegen die Entscheidung des„selben können an das Erzbischöfliche Ordinariat gebracht werden, „welches sie im Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung „erledigen wird" ꝛc.

Diese Bestimmung unterscheidet nun nicht zwischen den sogenannten geborenen und den Wahlmitgliedern der Stiftungskommissionen, und man kann daher annehmen, daß sie sich auch auf die Vertreter der Kirche und des Staates beziehe.

Aber abgesehen davon, daß, wie schon bemerkt, jene „Grundlagen" kein Original, sondern nur ein Abklatsch sind, und daß aus den gedachten Akten des katholischen Oberstiftungsraths gar nicht zu ersehen ist, von welcher Behörde, mit welchem Erlaß und mit welcher etwaigen Weisung jene „Grundlagen" nebst mehreren andern abgeklatschten Stücken und nebst einer gedruckten „Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens", die keine Unterschrift trägt, dem Oberstiftungsrathe zugekommen sind, so scheint es mir äußerst zweifelhaft, ob die oberste Kirchenbehörde dem katholischen Oberstiftungsrathe durch jenen §. 4 das Recht einräumen wollte, den Vertreter der Kirche aus einer Stiftungskommission zu entlassen, zumal nur die Kirchenbehörde einen Ersatzmann für denselben bestellen könnte; — und

ebenso zweifelhaft erscheint es mir, ob der Staat den katholischen Oberstiftungsrath ermächtigen wollte und ermächtigt habe, den Vertreter des Staates aus der Stiftungskommission auszuschließen, und aus welchen Gründen — ob aus allen jenen, welche zum Ausschluß eines Wahlmitgliedes nach der Wahlordnung hinreichen oder aus welchen derselben, oder aus welchen andern.

Bezüglich auf das Vorgetragene erlaube ich mir, an die oberste Kirchenbehörde, sowie an die Großherzogliche Staatsregierung die Bitte zu richten, dem katholischen Oberstiftungsrathe eine Eröffnung darüber zugehen zu lassen, ob der vereinbarte §. 4 der „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction" so laute, wie oben angegeben, und ob in diesem Falle damit ausgesprochen worden sei, daß dem katholischen Oberstiftungsrath auch die Befugniß zukomme, die sogenannten geborenen Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen — die Vertreter der Kirche und des Staates aus jenen Kommissionen auszuschließen und aus welchen Gründen.

Karlsruhe den 23. April 1869.

gez. Manz.

XV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 24. April 1869.

Nro. 4942. Die Excommunikation des Bürgermeisters Max Stromeyer in Constanz, hier dessen Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungskommissionen betreffend.

Dem derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths Herrn Oberstiftungsrath Manz erwiedern wir auf die Anfrage vom 23. l. Mts.:

Nach §. 4 der vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 ist der Bürgermeister, oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes „stets" Mitglied der Stiftungskommission.

Er vertritt hiebei die politische Gemeinde [1], wie das geistliche Mitglied die Kirche, oder, wie sich Artikel XVI der Convention ausdrückt, wie der Pfarrer sein Amt im Auftrage des Erzbischofs übt.

Die übrigen Mitglieder der Stiftungskommission werden von dem

---

[1] Unter den berechtigten Gemeinden im Sinne von §. 10 des Kirchengesetzes sind die Kirchengemeinden zu verstehen, zu deren Gunsten kirchliche Fonds vorhanden sind (vgl. Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 22. Anmerk. Ziff. 7).

Kirchspiel, d. h. den Katholiken der Pfarrei, nach Vorschrift der Wahlordnung gewählt. §. 4, b. c. §. 2 der Dienst-Instruction für die katholischen Stiftungskommissionen.

Die Wahl eines Commissionsmitgliedes kann verworfen werden und es entscheidet hierüber, wenn sich Decan und Verwaltungsbehörde nicht einigen, der katholische Oberstiftungsrath. §. 4 der Verordn. vom 20. Nov. 1861. Den Eintritt des katholischen Bürgermeisters oder des dienstältesten katholischen Gemeinderaths in die Stiftungskommission vermag der Oberstiftungsrath nicht zu hindern, der Bürgermeister ist, falls er katholisch, stets Mitglied.

Die Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen vom 13. Mai 1863 bezieht sich natürlich nur, wie es ja der Titel schon besagt, auf die durch Wahl in die Kommission eintretenden Mitglieder. In §. 20 ist daher dem katholischen Oberstiftungsrath das Recht der Entlassung dieser Mitglieder auch nur eingeräumt, soweit es gewählte Mitglieder sind und gegenüber dem von der Stiftungskommission selbst angestellten Rechner. Gleichwie der katholische Bürgermeister nach Obigem nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann, wie dies gegenüber den gewählten Mitgliedern der Kommission möglich, so kann er auch nicht entlassen werden von dem katholischen Oberstiftungsrath.

Die Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. Okt. 1861, genehmigt durch höchste Entschließung vom 2. November 1861, geben zu einer andern rechtlichen Auffassung keinen Anlaß.

Wie der Schlußsatz der Grundlagen sagt, sollten dieselben außer der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung (vom 20. November 1861) bei den Dienst-Instructionen Berücksichtigung finden, welche von dem alsbald zu organisirenden katholischen Oberstiftungsrath zu entwerfen und beiderseits zu genehmigen seien. Es ist oben dargethan, in welcher Weise die Wahlordnung und die Dienst-Instruction für die katholischen Stiftungskommissionen die vorliegende Frage in der That behandeln.

Die letzteren Bestimmungen hätten dem §. 4 der Grundlagen gar keine weitere Auslegung, die überdies nach den von beiden Seiten stets festgehaltenen Anschauungen der Absicht beider Theile nicht entsprochen hätte, geben dürfen, weil ja, wie erwähnt, die Grundlagen nur hinzutreten sollten zu den Grundsätzen, wie sie die von beiden Seiten acceptirte (spätere) Verordnung vom 20. November 1861 enthält. In letzterer ist aber unbedingt festgehalten, daß der katholische Bürgermeister als Gemeindevorstand stets Mitglied der Stiftungskommission ist, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß er von dem katholischen Oberstiftungsrath, als einer gemischten Behörde, nicht entfernt werden kann.

Bei dieser rechtlichen Lage der Dinge ist es vollkommen irrelevant, ob dem katholischen Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz in Folge

einer strafbaren oder nicht strafbaren Entschließung der Vollgenuß der kirchlichen Gemeinschaftsrechte entzogen worden, der katholische Oberstiftungsrath ist unter keinen Umständen zuständig oder befugt, die Entlassung des katholischen Vertreters der politischen Gemeinde Constanz in der dortigen katholischen Stiftungskommission auszusprechen.

II. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez. Jolly.

XVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 5. Mai 1869.

Nro. 3467/68. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. Nr. 4942.

Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath betr.

Beschluß.

Herrn Oberstiftungsrath Manz erwidern wir auf den Anfragebericht vom 23. v. Mts.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat auf unsern Erlaß vom 1. v. Mts. Nro. 2550 nichts erwidert, die Gründe nicht widerlegt, welche für die Verneinung der Frage sprechen, ob ein Vorsitzender der dortigen Stelle berechtigt sei, einen Majoritäts-Beschluß resp. Erkenntniß nicht alsbald zu vollziehen. So erscheint diese Frage als verneint resp. erledigt.

Die angeblichen Bedenken, welche Herr Oberstiftungsrath Manz gegen den Vollzug des von dem dortigen Collegium gefaßten Beschlusses noch hegt, lassen sich in der Frage zusammenfassen, ob der katholische Oberstiftungsrath zuständig sei, einen Bürgermeister aus der katholischen Stiftungskommission auszuschließen.

1) Ueber die Frage, ob eine Behörde für Erledigung irgend eines an sie gebrachten Geschäftsgegenstandes zuständig sei, hat diese Behörde nach allgemeinen bekannten Rechtsgrundsätzen selbst zu entscheiden. Der katholische Oberstiftungsrath hat dies in rubr. Angelegenheit auch längst gethan, indem er durch seinen Beschluß vom 23. Februar l. J. seine Zuständigkeit bejahte und in der Sache selbst Entscheidung getroffen hat. Die Zuständigkeitsfrage ist hiernach im vorliegenden Fall für den katholischen Oberstiftungsrath keine offene, sondern eine längst entschiedene Frage.

2) Wäre diese Frage aber wirklich noch nicht entschieden, so würde es Sache des katholischen Oberstiftungsraths sein, seine Entscheidung hierüber — nachdem die Anregung hiezu, nach dortigem Bericht, durch die Anträge der Stiftungscommission in Constanz schon seit so langer Zeit gegeben ist — nunmehr unverzüglich zu treffen und der katholische Oberstiftungsrath wäre nach Rechtsgrundsätzen, welche nicht minder anerkannt sind als jene ersterwähnten, durchaus nicht berechtigt, seine Entscheidung von irgend einer Weisung oder Eröffnung einer andern oder höheren Behörde abhängig zu machen oder solche selbst nachzusuchen, namentlich nicht bei einer Stelle, an welche die Sache selbst im Wege des Rekurses gelangen könnte.

Ganz besonders unzulässig würde ein solches Verfahren im vorliegenden Falle deßwegen sein, weil es sich um eine Entscheidung handelt, welche der katholische Oberstiftungsrath in disciplinärgerichtlicher Eigenschaft zu geben hat.

Es würde sich solches Verfahren als Justiz-Verweigerung resp. Verzögerung darstellen.

Diese liegt aber in noch erhöhter Schwere dann vor, wenn ein einzelnes Mitglied einer solchen gerichtlichen oder sonstigen Behörde unter den bezeichneten Vorwänden den Vollzug eines schon gefaßten Beschlusses seines Collegiums vereitelt oder verzögert.

Einer Weisung aber, welche ihm auf sein Ansuchen von irgend einer Behörde für sein Verhalten gegenüber der Entscheidung des Collegiums ertheilt wird, kann aus den angegebenen Gründen keinerlei rechtliche oder verbindliche Wirksamkeit zukommen.

3) Solche Wirksamkeit kann dem Ministerialerlaß vom 24. v. Mts. Nro. 4942 um so weniger zukommen, als die in demselben aufgestellten Behauptungen ohne Ausnahme unrichtig sind.

Es dürfte genügen, die stärksten dieser Unrichtigkeiten hervorzuheben:

a. Der Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungskommission vertrete die politische Gemeinde! Die politische Gemeinde hat aber mit der Verwaltung des confessionellen Ortskirchenvermögens absolut nichts zu schaffen. Die „berechtigten Gemeinden", welche nach §. 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bei dieser Verwaltung und also in den katholischen Stiftungskommissionen vertreten sein müssen, sind vielmehr die Kirchspielsgemeinden, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf des genannten Gesetzes — Seite 3 — ausdrücklich bemerkt ist, auch aus §. 4 der Vollzugsverordnung vom 20. November 1861, wie aus der Natur der Sache sich ergibt.

Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 22—23, Ziff. 7.

Auch der Bürgermeister ist — wie alle andern Mitglieder der Stiftungskommission — Vertreter der Pfarr- und Kirchspielsgemeinde

resp. Kirche, was insbesondere auch daraus erhellt, daß er nur dann, wenn er Katholik, also nicht aus der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, Mitglied sein kann. Die von der Großherzoglichen Regierung aufgehobene Convention von 1859 wollte den Pfarrer als Vorsitzenden der Stiftungskommission nicht unter die Disciplinargewalt der Großherzoglichen Regierung stellen, ihn aber nicht der dortigen Disciplin entziehen. Nach der allein maßgebenden Vereinbarung von 1861 und bestehenden Praxis untersteht der Pfarrer derselben Disciplinargewalt wie die übrigen Mitglieder der katholischen Stiftungskommission.

b. Weil der Bürgermeister nach §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 „stets" Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein soll, so könne er vom katholischen Oberstiftungsrath nicht entlassen werden, wie die gewählten Mitglieder!

In jenem §. 4 sind aber nach dem ganzen Zwecke der Verordnung nur Bestimmungen über die Zusammensetzung der Stiftungscommissionen enthalten und der Ausdruck: „stets" bezeichnet nicht mehr, als daß der Bürgermeister (wenn er Katholik ist) nicht erst gewählt zu werden brauche, und daß er sein Amt nicht blos sechs Jahre zu bekleiden habe, wie die übrigen bürgerlichen Mitglieder, von denen vorher die Rede ist, daß er sogenanntes „gebornes" Mitglied der Stiftungscommission sei. Bestimmungen über die disciplinärische Behandlung und Entlassung der Stiftungskommissionsmitglieder enthält die ganze Verordnung nicht und hat solche vielmehr durch §. 19 ausdrücklich anderweiten Vereinbarungen und Instructionen vorbehalten. Die „Grundlagen" hiefür waren schon durch die Vereinbarung von 25. Oktober 1861 gelegt und es ist hiedurch dem katholischen Oberstiftungsrath das Recht zur dienstlichen Entlassung gegen alle Mitglieder der Stiftungskommission ohne Unterschied eingeräumt. Lege non distinguente nec nostrum est distinguere.

So wurde die Sache denn auch schon 1861 von der Kirchenbehörde aufgefaßt wie aus §. 6 der Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1861 erhellt.

Alle Analogieen gleicher oder ähnlicher Organisationen bestätigen, daß ein Unterschied zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Stiftungskommissionen in disciplinärer Beziehung nicht bestehe.

So besteht die erste Kammer der badischen Landstände aus geborenen, erwählten und ernannten Mitgliedern (§. 27 der Verfassung). Niemand hat aber bis jetzt bezweifelt, daß die geborenen Ständemitglieder, z. B. Standesherren oder Vertreter der Kirchen, in ganz gleicher Weise wie die erwählten und ernannten der Disciplinargewalt des Präsidenten unterstehen.

Dieses Verhältniß ist denn auch vollständig in der Natur der Sache begründet. Soll denn ein gebornes Mitglied einer Behörde sich nicht derselben Ausschreitungen wie ein erwähltes schuldig machen können? Oder soll eine solche Ausschreitung straflos sein, wenn ein geborenes, und gestraft werden, wenn ein erwähltes Mitglied derselben Behörde sie begeht?! Ebenso unzulässig ist es, daß ein Mitglied (Bürgermeister) der Kommission für die Verwaltung des Kirchenvermögens unter ausschließlicher staatlicher Disciplin stehe.

c. Die „Grundlagen" vom 25. Okt. 1861 sollen zu den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Nov. 1861 „nur hinzutreten."

Abgesehen davon, daß es nicht begreiflich ist, wie etwas Früheres zu etwas Späterem „hinzutreten" kann, so konnten und wollten jene Grundlagen durch die kaum drei Wochen spätere Verordnung von 20. November 1861 nicht alterirt werden, da man sich vielmehr, gemäß Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. Oktober 1861 in fine, der Entschließung des Erzbischofs vom 30. Oktober 1861 pc. und Ministerial-Erlaß vom 5. November 1861 pc., endlich nach dem Eingang der „Grundlagen" über diese und über die Verordnung gleichzeitig geeinigt hatte.

Eine solche Abänderung hat denn auch namentlich in Bezug auf die Disciplinargewalt des katholischen Oberstiftungsrathes, wie unter b. dargethan ist, materiell nicht stattgefunden.

d. Die Grundlagen und die Verordnung sollten das Grundgesetz für die späteren Instructionen sein, wie z. B. aus §. 2 der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. Oktober 1861 resultirt.

Die „Wahlordnung" ist die Vollzugsbestimmung zum §. 4 der Verordnung resp. §. 4 der „Grundlagen", wie aus deren Eingang hervorgeht. In jenem §. 4 wird der Bürgermeister als gebornes Mitglied erklärt. Der §. 20 der Wahlordnung bezieht sich deßhalb, sowie seinem Wortlaut und Geiste nach, auf alle, nicht blos auf die gewählten Mitglieder der Stiftungskommission und auf die Rechner.

Die Disciplinargewalt des katholischen Oberstiftungsraths erstreckt sich also gemäß §. 4 der „Grundlagen", §. 20 der „Wahlordnung" und §. 6 der „Dienstinstruction" auf alle Mitglieder der katholischen Stiftungskommission, folglich auf den Pfarrer und Bürgermeister.

4) Aus dem Ministerial-Erlasse vom 14. d. Mts. mag übrigens Herr Oberstiftungsrath Manz entnehmen,

α. daß das Ministerium selbst den Bürgermeister nicht für den „Vertreter des Staates" hält.

In der That ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, daß der Staat nur in der Leitung, d. h. in der Aufsicht, nicht aber in der unmittelbaren Verwaltung

vertreten sein soll und es wäre schon an sich ein seltsamer Gedanke, den Staat durch einen Gemeindebeamten vertreten zu lassen.

β. Daß das Ministerium selbst die „Grundlagen" als eine rechtlich existente und fortwährend bindende Vereinbarung betrachtet, und daß sie also keineswegs ein „Abklatsch" eines apogryphen Actes sind, was Herr Oberstiftungsrath Manz übrigens aus früheren Ministerial-Erlassen schon weiß und im Ernste nicht bezweifelt, da er sich schon wiederholt selbst auf diese „Grundlagen" berufen hat.

5) Aus den oben angegebenen Gründen sind wir nicht in der Lage, dem Herrn Oberstiftungsrath Manz die gewünschten Eröffnungen über die Zuständigkeit, die disciplinären Rechte und Pflichten des katholischen Oberstiftungsraths, welche in der That längst und fest bestimmt sind und ernstlich nicht bezweifelt werden können, zu ertheilen und muß vielmehr dem Herrn Oberstiftungsrath Manz die volle Verantwortung für die bisherige, sowie für die etwaige künftige Verhinderung des Vollzugs jenes Beschlusses des katholischen Oberstiftungsraths vom 23. Febr. l. J. überlassen bleiben.

II. Großherzogliches Ministerium des Innern beehren wir uns hievon mit Bezug auf den dortigen, verehrlichen Erlaß vom 24. v. Mts. ergebenst in Kenntniß zu setzen.

III. Herrn Oberstiftungsrath Wagner geben wir hievon zur gefälligen Eröffnung an die übrigen Mitglieder des dortigen Collegiums Kenntniß.

gez. Orbin.

XVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 11. Mai 1869.

Nro. 5639/40. Die Geschäftsbehandlung bei dem kathol. Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Max Stromeyer bei den katholischen Stiftungskommissionen betreffend.

Erzbischöflichem Kapitels-Vicariat beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung von 5. praes. 11. l. Mts. Nro. 3467/68 ergebenst zu erwidern:

Wir haben Wohldesselben Erlaß vom 1. v. Mts. Nro. 2550 nicht beantwortet, weil inzwischen der concrete Fall, um den es sich jetzt handelt, zur diesseitigen Kenntniß gekommen war und wir unsere rechtliche Beurtheilung dieses Falles unterm 24. v. Mts Nro. 4942 dorthin mitgetheilt hatten.

Da wir in letzterem Erlasse auf Grund der einschlägigen Bestimmungen ausgesprochen haben, der katholische Oberstiftungsrath sei nicht berechtigt, den katholischen Bürgermeister, welcher als Gemeindevorstand stets Mitglied der katholischen Stiftungskommission sei, aus letzterer im Disciplinarwege zu entfernen, so haben wir damit einen weitern Grund Wohldemseben mitgetheilt, weßhalb der derzeitige Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths nicht verpflichtet und nicht berechtigt erscheint, den nichtigen und unzuständigen Beschluß der Collegialmehrheit über die Ausschließung Stromeyers aus der katholischen Stiftungskommission in Constanz ausfertigen zu lassen.

Indem wir bezüglich der theoretischen Erörterung der Frage über die Befugnisse des Vorstandes des katholischen Oberstiftungsrathes lediglich auf unsere Ausführung vom 20. März l. J. Nro. 3480 Bezug nehmen müssen, haben wir auch keinen Grund, von unserer rechtlichen Auffassung des concreten Falls abzugehen, wie wir sie in unserer Mittheilung vom 24. v. Mts Nro. 4942 ergebenst dargelegt.

Der politische Beamte, der katholische Gemeindevorstand, kann nicht von dem Oberstiftungsrath als einer gemischten Behörde aus der katholischen Stiftungskommission entfernt werden.

Erheben sich Beschwerden gegen ein solches Mitglied der Stiftungskommission, so könnte eine Entfernung des Bürgermeisters nur bei der Staatsregierung beantragt und nur von ihr ausgesprochen werden.

Diese Auffassung liegt auch den Vereinbarungen von 1861 zu Grund, wie schon die Stellung des §. 20 in der Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen zeigt. Hiermit ist schon die Beschränkung der Disciplinargewalt des katholischen Oberstiftungsraths auf die gewählten Mitglieder der Stiftungskommissionen klar normirt.

Wenn Wohldasselbe es nicht begreiflich findet, wie die Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. Oktober 1861 zu den Bestimmungen der spätern Verordnung vom 20. November 1861 „hinzutreten" sollen, so erlauben wir uns Wohldasselbe auf die dort wohlbekannte Thatsache aufmerksam zu machen, daß die Verordnung, welche später das Datum vom 20. November 1861 erhielt, schon früher vereinbart war, wie ja der Schlußsatz der Grundlagen ausdrücklich besagt, und daß die landesherrliche Verordnung über die kirchliche Vermögensverwaltung gleichzeitig mit den Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction unterm 2. November 1861 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf unsere Darlegung vom 24. v. Mts. ergebenst Bezug zu nehmen.

gez. Jolly.

XVIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 13. Mai 1869.

Nro. 3647. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Es wurde von dortseits nicht widerlegt, daß nach bestehendem Recht der Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths nicht befugt sei, Majoritätsbeschlüsse dieser Stelle unvollzogen zu lassen.

Ebenso konnte von dortseits nach geltenden Rechtsgrundsätzen nicht bestritten werden, daß der katholische Oberstiftungsrath als Disciplinargericht über seine Competenz nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden habe, und Instructionen der höheren Behörde, der Recursinstanz, in einer Disciplinarsache nicht eingeholt resp. beachtet werden können.

Zur Zeit und so lange eine Beschwerde gegen das vom katholischen Oberstiftungsrath zu erlassende resp. erlassene Erkenntniß nicht bei uns angebracht ist, erscheint Hochdasselbe gemäß §. 5 der „Grundlagen" zu irgendwelcher Entscheidung oder Weisung nicht zuständig.

Gemäß §. 2 und 3 der Erklärung des diesseitigen Commissärs und §. 2 der Regierungs-Entschließung von 1861, §. 1 und 4 der „Grundlagen" ist Hochdasselbe jedenfalls nicht berechtigt, ausschließlich über die Competenz des katholischen Oberstiftungsraths zu bestimmen, weil die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht von Großherzoglicher Regierung ausschließlich geleitet wird.

Indessen ist von dortseits zugegeben, daß der Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungskommission im Disciplinarwege entfernt werden könne, daß er also nicht strafloses, ewiges, sondern geborenes Mitglied der katholischen Stiftungskommission sei. Gemäß §. 4 der „Grundlagen", welche durch keine spätere Bestimmung alterirt wurden, §. 6 der Dienst-Instruction für katholische Stiftungskommissionen (§. 20 der Wahlordnung, welche nicht von der Competenz ex professo, sondern von den Gründen der Entlassung handelt) hat aber nicht Hochdasselbe (in erster Instanz), sondern der katholische Oberstiftungsrath die Disciplinargewalt über alle Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen. Die Vereinbarung von 1861 unterscheidet nicht zwischen der Disciplin über die gewählten und über die geborenen Mitglieder. Sie räumt dem

Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungskommission keine exemte Stellung ein.

Der Art. XII und XVI der Convention von 1859 und der §. 1 der projectirten Vereinbarung vom 13. März 1861 enthielt die selbstverständliche Bestimmung, daß das Kirchenvermögen im Namen der Kirche verwaltet werden soll. Nachdem dieser Satz nicht in die Vereinbarung vom 25. Oktober 1861 aufgenommen wurde, ist von diesseits die daraus folgende Consequenz beantragt worden, daß die Mitglieder der Stiftungskommission, also auch der Bürgermeister der diesseitigen Disciplinargewalt unterstehen sollen. Weil der Oberstiftungsrath aber eine sog. gemischte Behörde ist, wurde in §. 4 der „Grundlagen" vereinbart, daß die Disciplin über sämmtliche Mitglieder der Stiftungskommission, also auch über den Bürgermeister als solches — in erster Instanz dem katholischen Oberstiftungsrath zustehen soll.

Entweder bestimmt der §. 20 der Wahlordnung nichts über die geborenen Mitglieder, oder er umfaßt auch deren Stellung resp. die Disciplin über dieselben. Im ersteren Falle alterirt er die klaren Bestimmungen des §. 4 der „Grundlagen" und §. 6 der Dienst-Instruction nicht. Deshalb und weil gemäß §. 4 der mit den „Grundlagen" Ein Gesetz bildenden Verordnung vom 20. November 1861 der Bürgermeister lediglich Mitglied der katholischen Stiftungskommission ist, untersteht er als solches derselben Disciplin und Disciplinarbehörde, wie die übrigen Mitglieder.

Im zweiten Falle, welcher nach der uns bekannten Intention der Contrahenten der zutreffende ist, unterliegt die Competenz des katholischen Oberstiftungsraths über die geborenen Mitglieder der Stiftungskommission keinem Zweifel.

Jedenfalls enthält dieser §. 20 keine Bestimmung, welche den Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungskommission der Cognition des katholischen Oberstiftungsraths e n t z i e h t, oder gar der dortigen ausschließlich unterstellt, also jene Vereinbarung von 1861 irgendwie alterirt.

Hiernach unterliegt es keinem rechtlichen Zweifel, daß der katholische Oberstiftungsrath gemäß den zur Zeit allein maßgebenden citirten Bestimmungen der V e r e i n b a r u n g von 1861 zuständig ist, ein Erkenntniß in erster Instanz über einen Bürgermeister als Mitglied der katholischen Stiftungskommission zu fällen. Kraft dieser Vereinbarung und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erscheint Hochdasselbe nicht befugt, einen Bürgermeister als Mitglied der Stiftungskommission seinem gesetzlichen Disciplinargericht zu entziehen, oder das Erkenntniß desselben zu hemmen.

Wir halten uns für berechtigt und verpflichtet, diese klaren Bestimmungen der Vereinbarung von 1861 um so mehr durchzuführen, weil

hiernach ein aus der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossener Bürgermeister nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein darf.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir von dieser unserer Schlußerklärung Kenntniß und schließen eine Abschrift obigen Erlasses bei.

Herr Oberstiftungsrath Manz hat in seinen Berichten vom 5. und 16. März d. J. erklärt, er werde das dortige Erkenntniß alsbald nach der Entscheidung der Frage abgehen lassen, ob der Vorsitzende der dortigen Stelle einen dortigen Majoritätsbeschluß zu vollziehen habe.

Wir sehen deshalb dem baldigen dortigen Vortrag über die endliche Erledigung dieser Sache entgegen.

gez. Orbin.

XIX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 20. Mai 1869.

Nro. 5972. Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Max Stromeyer bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz betreffend.

Nachdem das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat in seinem Erlasse vom 13. d. Mts. Nro. 3647 anher erklärt hat, daß Bürgermeister Stromeyer durch Disciplinar-Erkenntniß von der Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz ausgeschlossen werden solle, wird

In Erwägung, daß zur Erlassung eines solchen Erkenntnisses gegen den Bürgermeister als gesetzliches Mitglied der Stiftungskommissionen nur das diesseitige Ministerium zuständig ist, da §. 20 der Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen sich, wie die Aufnahme der Bestimmung in die Wahlordnung zeigt, sowie der Natur der Sache nach nur auf die gewählten[1] Mitglieder dieser Behörde beziehen kann;

---

[1] Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 7. Dezember 1866.

Nro. 15529. Die Reparaturen an den Pfarrgebäulichkeiten in Haßmersheim betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 29. v. Mts. Nro. 9586 unter Rückgabe der Akten ergebenst zu erwiedern, daß wir nach Lage der Akten den Recurs des Pfarrers Moßbacher gegen die Verfügung des katholischen Oberstiftungsraths, durch welche er in eine Ordnungsstrafe von 5 Gulden verfällt wurde, mit Bezug auf §. 6 der Dienst-Instruction für die katholischen Stiftungskommissionen für unbegründet erachten, da hiernach die Verantwortlichkeit

In Erwägung, daß aber Bürgermeister Stromeyer ungeachtet des Erlasses des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 14. Januar d. J.

---

der Stiftungskommissionen gegenüber dem Oberstiftungsrath hinsichtlich ihrer Amtsführung in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung keinem Zweifel unterliegt und wir unserseits den katholischen Oberstiftungsrath, weil er zugleich Kirchen- und Staatsbehörde ist, in dieser Beziehung als eine mit disciplinärer Strafbefugniß ausgestattete Staatsbehörde anerkennen.

gez. Jolly.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 10. Januar 1867.

Nro. 251. Erlaß &c.

Beschluß.

Katholischem Oberstiftnngsrath erwiedern wir unter Rückanschluß der Beilagen des dortigen Vortrags vom 13. November v. J. Nr. 24867:

Da gemäß §. 4 der „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction" vom 25. Oktober resp. 2. November 1861 und §. 6 der Dienst-Instruction für katholische Stiftungskommissionen dem katholischen Oberstiftungsrath die Befugniß zusteht, gegen die für ihre Amtsführung ihm verantwortlichen Stiftungskommissionen, vorbehaltlich des Recurses an uns, Ordnungsstrafen zu erkennen, die vorliegende gegen Stiftungskommissions-Vorsitzenden Pfarrer Moßbacher erkannte Ordnungsstrafe von 5 Gulden aber begründet erscheint, weil derselbe den §. 46 dieser Instruction, die er kennen mußte, ohne zureichenden Grund verletzt hat; so wird nach vorherigem Benehmen, hier übereinstimmend mit Großherzoglichem Ministerium des Innern der Recurs des Pfarrers Moßbacher gegen die dortige Verfügung vom 16. Oktober v. J. Nro. 22842 als unbegründet verworfen.

II. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns hievon ergebenst Kenntniß zu geben. Schon durch den dortseitigen Erlaß vom 15. Januar 1863 Nro. 594, die Geschäftsübernahme von Seiten des katholischen Oberstiftungsraths betreffend, wurde anerkannt, daß dieser keine „Großherzogliche Stelle" sei. Der katholische Oberstiftungsrath beaufsichtigt resp. verwaltet das kirchliche Vermögen. Die staatliche Aufsicht wird von Hochdemselben ausgeübt. Die als nichtkirchlich von dortseits erklärten Fonds werden dieser Stelle abgenommen. Der katholische Oberstiftungsrath hat nur kirchliche und keinerlei staatliche Functionen auszuüben.

In fraglicher Sache handelt es sich um die Disciplin über einen katholischen Kirchendiener in einer rein kirchlichen Sache. Diese Disciplin steht aber schon gemäß §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht dem Staate, sondern der Kirche zu und kann der katholische Oberstiftungsrath sie deßhalb auch nicht Namens des Staats ausüben.

Deßhalb wurde im §. 4 der am 25. Oktober 1861 zwischen dort- und diesseits vereinbarten „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction", welche am 2. Nov. 1861 sub Nro. 1123 von Großherzoglichem Staatsministerium genehmigt wurden, anerkannt, daß der katholische Oberstiftungsrath nicht als eine „mit disciplinärer Strafbefugniß ausgestattete Staatsbehörde", sondern vorbehaltlich des Recurses an uns die fragliche Disciplinargewalt auszuüben habe.

Ebenso steht diese Disciplin dem evangelischen Oberkirchenrath als Kirchen-, nicht aber als Staatsbehörde zu.

Nro. 366 Katholik und damit die Voraussetzung des §. 4, Abs. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 vorhanden ist;

In Erwägung endlich, daß wegen dessen Dienstführung in seiner Eigenschaft als gesetzliches Mitglied der Stiftungskommissionen keinerlei Beschwerde erhoben worden, hiemit ausgesprochen,

daß kein Grund vorliege, den Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungskommissionen daselbst auszuschließen.

II. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon mit Bezug auf den gefälligen Erlaß vom 13. d. Mts. Nro. 3647 mit dem ergebensten Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß dem katholischen Oberstiftungsrathe ebenfalls bereits Nachricht zugekommen ist.

gez. Jolly.

XX.

Erklärung zum Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1869 Nro. 5972, womit ausgesprochen und dem katholischen Oberstiftungsrath zur Nachachtung eröffnet wurde, daß kein Grund vorliege, den Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungskommissionen daselbst auszuschließen.

Die unterzeichneten Collegialmitglieder haben in ihrer an das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat gerichteten Beschwerdevorstellung vom 2. März d. J. und in der an dieselbe Behörde gerichteten Vernehmlassung d. d. 25. März, wovon das Großherzogliche Ministerium des Innern durch das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat bereits Kenntniß erhalten hat, die Behauptung aufgestellt und begründet, daß entscheidende Verfügungen und Erkenntnisse des Oberstiftungsrathes durch Stimmenmehrheit zu fassen sind, und daß der Vorsitzende des Collegiums derartige Beschlüsse weder abändern noch zurückhalten darf.

Diese Behauptung ist von dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat durch Erlasse vom 4. und 11. März und vom 5. Mai d. J. Nro. 1575, 1788/89 und 3467/68 bestätigt, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern aber weder widerlegt noch verworfen worden.

Als weitern Beleg zu den in unserer Vernehmlassung vom 25. März

---

Wir können es deßhalb im Hinblick auf die Selbständigkeit der Kirche, die Stellung und die Functionen des katholischen Oberstiftungsraths, auf die confessionelle Parität und die bestehenden Bestimmungen nicht als richtig erkennen, daß der katholische Oberstiftungsrath eine Staatsbehörde sei, oder als solche eine Disciplin über Kirchendiener in kirchlichen Angelegenheiten habe.

gez. Orbin.

angeführten Normen und Einrichtungen bei andern Collegialbehörden verweisen wir hier zum Ueberfluß noch auf §. 4 der Vollzugsverordnung vom 2. April 1868 Reg.-Bl. S. 86 und auf §. 19 resp. 15 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. Reg.-Bl. S. 255/56, wornach der Großherzogliche Oberschulrath zuständig ist, in „collegialer Form" — also mit Stimmenmehrheit Mitglieder der Ortsschulräthe und zwar den Pfarrer — sofern dieser vom Recht der Mitgliedschaft Gebrauch macht, und den Bürgermeister — also die beiden sog. geborenen Mitglieder ebenso gut wie die gewählten Ortsschulräthe dienstpolizeilich nicht nur mit Geldstrafen zu belegen, sondern unter Umständen sogar aus dem Ortsschulrath auszuschließen.

Ferner verweisen wir auf die Verordnung über die Verwaltung und Verrechnung des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 7. November 1862 Centr.-Verordn.-Bl. von 1862 Nro. 15, welche in §. 5 Abs. 2 bestimmt: „der Bürgermeister oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderathes über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an."

Ein Stimmrecht steht dabei dem Bürgermeister resp. Gemeindevorstandsmitglied nicht zu, wogegen der katholische Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter als Mitglied einer katholischen Stiftungskommission nach §§. 2 und 12 der Verwaltungs-Instruction gleich dem Pfarrer und den gewählten Kommissionsmitgliedern stimmberechtigt ist.

Während also dem Oberschulrathscollegium über sämmtliche Ortsschulrathsmitglieder mit Inbegriff des Pfarrers und Bürgermeisters die Disciplinargewalt zusteht, soll der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Mitglied einer katholischen Stiftungskommission dem Oberstiftungsrathscollegium dienstpolizeilich nicht unterstehen.

Und während der evangelisch-protestantische Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Berathungen des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderathes nur anwohnen darf (ohne Zweifel nur solange als derselbe von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten nicht ausgeschlossen ist), soll nach dem Ministerial-Erlaß v. 20. Mai d. J. der katholische Bürgermeister oder dienstälteste Gemeinderath — ohne Unterschied, ob er der kirchlichen Gemeinschaftsrechte theilhaftig oder ob er davon ausgeschlossen ist, stimmberechtigtes Mitglied einer katholischen Stiftungskommission sein und bleiben bis ihm die Großherzogliche Staatsregierung dieses Stimmrecht entzieht d. h. ihn von der katholischen Stiftungskommission ausschließt.

Da die katholischen Stiftungskommissionen in Constanz nicht das Großherzogliche Ministerium des Innern, sondern den Oberstiftungsrath um Entscheidung darüber angegangen haben, ob Bürger-

meister Stromeyer ungeachtet seiner Excommunication noch Mitglied der Constanzer Stiftungskommissionen bleiben könne, oder ob er aus diesen Collegien auszuschließen sei, so war der Oberstiftungsrath veranlaßt und gemäß der Bestimmungen in §. 6 der Verwaltungs-Instruction, §. 4 der Grundlagen und §. 20 der Wahl- resp. Disciplinarordnung auch zuständig in erster Instanz ein dienstpolizeiliches Erkenntniß zu erlassen.

Daß der Bürgermeister nicht als Vorstand der politischen sondern als Angehöriger der Kirchspielsgemeinde Mitglied der Stiftungskommission sein soll, dies ist auf S. 3 der gedruckten Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes vom 9. October 1860 ausdrücklich bemerkt. Vergl. Spohn, bad. Staatskirchenrecht S. 22/23. Daher kömmt es auch, daß in Gemeinden, wo weder der Bürgermeister noch ein Gemeinderathsmitglied der katholischen Confession angehört, wie z. B. in Durlach, Pforzheim, Wertheim rc. rc. Niemand aus dem Gemeinderath Mitglied der katholischen Stiftungskommission daselbst ist.

Auch wird es einer nähern Nachweisung hier wohl kaum bedürfen, daß in paritätischen Städten und Ortschaften, wo der ganze Gemeinderath sammt dem Bürgermeister aus Katholiken besteht, Niemand aus dem Gemeinderathscollegium den Berathungen des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderathes gemäß §. 2 Abs. 2 der schon erwähnten Verordnung vom 7. November 1862 auch nur anwohnen darf.

Von der gleichen Anschauung scheint Herr Oberstiftungsrath Manz durchdrungen zu sein, indem derselbe in der Sitzung vom 24. Mai äußerte, auch er glaube, daß Stromeyer nicht mehr Mitglied der Constanzer Stiftungskommissionen bleiben könne.

Wer behauptet, daß der Bürgermeister als Mitglied einer katholischen Stiftungskommission dienstpolizeilich nur der Staatsregierung unterstehe, der muß folgerichtig auch sagen, daß die Disciplinargewalt über den Pfarrer als geistlicher Vorstand jener Kommission nur von der obersten Kirchenbehörde ausgeübt werden könne. Unbestritten ist ferner, daß die gewählten Kommissionsmitglieder nach §. 20 der Wahlordnung vom katholischen Oberstiftungsrath entlassen werden können.

Aus jener Behauptung und Folgerung würde sich also ergeben, daß die dreierlei Mitglieder einer und derselben Localbehörde, — katholische Stiftungskommission genannt — und zwar jede Gattung von Angehörigen des nämlichen Collegiums an und für sich dienstpolizeilich unter einer andern Oberbehörde stehen.

Daß ein so verschiedenartiges Subordinations-Verhältniß bei irgend welchem Anlaß die Lebensunfähigkeit oder Auflösung einer solchen Collegialbehörde zur Folge haben würde, dies liegt wohl auf flacher Hand.

Alle Welt weiß, daß der katholische Oberstiftungsrath schon sehr oft Ordnungs- und Saumsalstrafen gegen geistliche Vorstände von

Stiftungskommissionen dienstpolizeilich ausgesprochen hat. Von dem Herrn Collegen Manz ist aber bis jetzt d. h. in einem Zeitraum von 6½ Jahr noch nicht einmal das Bedenken ausgesprochen worden, ob der Oberstiftungsrath zuständig sei, einen Pfarrer in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung zu strafen oder ob man die Entscheidung hierüber nicht der obersten Kirchenbehörde gemäß ihrer Zuständigkeit anheim stellen müsse. Wenn aber das Collegium des Oberstiftungsrathes sich für befugt erachtet, die Disciplinargewalt auch gegen den Pfarrer in Kirchenvermögensangelegenheiten auszuüben, warum soll denn der Bürgermeister, für welchen in §. 2 Abs. 2 der Verwaltungs-Instruction schon ein Stellvertreter vorgesehen ist, dienstpolizeilich nicht gleichfalls dem Oberstiftungsrath unterstehen? —

In §. 10 Abs. 1 und 2 in der Begründung zum Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, sowie auf S. 37 Abs. 3 des Kommissionsberichts der ersten Kammer, erstattet vom damaligen Geheimen Hofrath von Mohl[1], ist klar und unbestritten ausgesprochen, es begnüge sich die Staatsregierung mit der Sicherheit oder Vorkehr, daß das stiftungsgemäß bestimmten Zwecken gewidmete Vermögen in seinem Bestand erhalten und daß sein Ertrag der Widmung gemäß verwendet werde, ferner daß die berechtigten Gemeinden bei der Verwaltung und Verwendung des ihrem kirchlichen Wohl gewidmeten Vermögens vertreten seien.

Aus diesen Bestimmungen des nachherigen Gesetzes ist ohne Zweifel auch der Vorbehalt in §. 16 und 17 der Vollzugsverordnung vom 20. November 1861 Reg.-Bl. S. 468 entsprungen,

1) wornach die Zustimmung der Staatsregierung eingeholt werden muß:

a. wenn ein liegendes Kirchengut veräußert,

b. wenn in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fondes verändert wird,

c. wenn Erträgnisse eines solchen Fondes zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden sollen,

2) gemäß welcher der Großherzoglichen Regierung, um sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens

[1] Jener Berichterstatter gibt in seinem neuen Werk über Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band I, Tübingen 1862, in der Anmerkung auf Seite 198/99 sogar die Erklärung ab, es lasse sich bei genauer Prüfung des badischen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht verkennen, daß die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über Controle der Verwaltung von Kirchengütern nicht als zum Gebiet des staatlichen Lebens gehörig betrachtet werden können, welche ohne Zustimmung der Kirche nicht hätten vorgeschrieben werden sollen, daher als ein Uebergriff von Seiten des Staates in das Gebiet der Kirchenbehörden erscheinen.

überzeugen zu können, auf Verlangen die Urkunden und Akten und Rechnungen über Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

Daß der Vertreter der berechtigten Gemeinde bei der Verwaltung und Verwendung des ihrem kirchlichen Wohl gewidmeten Vermögens — der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Disciplinargewalt der Großherzoglichen Staatsregierung unterstehe, dies ist in jener landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 nicht gesagt und kann unseres Erachtens aus keinem Satze jener Verordnung gefolgert werden.

In dem Ministerial-Erlaß vom 20. Mai l. J. Nro. 5973 ist weder eine Gesetzesstelle, noch eine Bestimmung aus der Vollzugsverordnung angeführt, wornach die Disciplinargewalt über den Gemeindevertreter in der Stiftungskommission nicht dem Oberstiftungsrath, sondern in erster Ordnung und ausschließlich dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zustehen soll.

Die Unterzeichneten halten dagegen an der Ueberzeugung fest, daß auch der Bürgermeister nur dann in der Lage sei, das Recht der Vertretung der Kirchspielsgemeinde in der katholischen Stiftungskommission auszuüben, wann und solange derselbe in confessioneller Hinsicht die Qualität besitzt, ohne welche ein gewähltes Mitglied nach §. 20 Ziff. 1 in Verbindung mit §. 4 und §. 2 Ziff. 4 der Wahl- oder Disciplinarordnung nicht mehr in der Stiftungskommission belassen werden darf, d. h. solange derselbe sich im Vollgenusse der kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet. Und im Interesse des Staates ist es unseres Erachtens doch wohl einerlei, ob eine Kirchspielsgemeinde in ihrer Stiftungskommission durch den Bürgermeister oder durch das dienstälteste katholische Gemeinderathsmitglied vertreten wird.

Aus vorstehenden Gründen müssen wir auf unserer Ansicht beharren,

1) daß zunächst nur der katholische Oberstiftungsrath auf Ansuchen der Constanzer Stiftungskommissionen als Disciplinargericht frei und selbstständig zu entscheiden hat, ob der excommunicirte Bürgermeister Stromeyer aus den Stiftungskommissionen der St. Stephan-, Münster- und Spital-Pfarrei Constanz zu entlassen sei,

2) daß das von unserm Collegium unterm 23. Februar d. J. durch Mehrheitsbeschluß gefaßte dienstpolizeiliche Erkenntniß auch jetzt noch ausgefertigt werden sollte, selbst auf die Gefahr hin, daß es im Recursweg abgeändert werden würde.

Von gegenwärtiger Erklärung legen wir eine Doppelschrift dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat unter Einem zur Kenntnißnahme vor.

Karlsruhe den 28. Mai 1869.

gez. **A. Wagner. B. Schmidt. Höll. Edelmann.**

XXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 4. Juni 1869.

Nro. 4422/24. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 5972.

Die Geschäftsbehandlung bei dem kathol. Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des excommunicirten Bürgermeisters Stromeyer bei den kathol. Stiftungskommissionen in Constanz betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns zu erwiedern:

Kraft §. 4 der vereinbarten Grundlagen vom 25. October 1861, §. 20 der Wahlordnung vom 13. Mai 1863 (welche im dortigen Erlaß in obiger Sache vom 25. Januar d. J. Nro. 925 als hier maßgebend citirt wird), §. 6 der Dienst-Instruction für katholische Stiftungskommissionen und nach Analogie des §. 19 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. steht die Disciplinargewalt (das Recht der Entlassung) über sämmtliche Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen, ohne Unterschied ob dieselben gewählt oder geboren sind, folglich auch über die geistlichen Vorstände und den katholischen Gemeindebeamten als Mitglieder der Stiftungskommissionen dem katholischen Oberstiftungsrath zu.

Nach dem klaren Wortlaut dieser maßgebenden Vorschriften ist Hochdasselbe nicht berechtigt, über diese kirchliche Angelegenheit, über die Frage, ob ein Bürgermeister Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein kann, in erster Instanz oder ausschließlich zu entscheiden. Vielmehr ist hiernach das Erkenntniß, welches die competente Behörde, der katholische Oberstiftungsrath am 23. Februar d. J. gefällt hat, in solange rechtsgültig, bis es auf ergriffenen Recurs von der competenten Behörde abgeändert werden wird. Gemäß der citirten Vereinbarung kann eine Beschwerde gegen eine, also auch die fragliche Entscheidung des katholischen Oberstiftungsraths lediglich bei uns angezeigt und von uns im Benehmen mit Hochdemselben erledigt werden.

Diesen rechtlichen und vertragsmäßigen Standpunkt haben wir in dieser Sache stets eingehalten. Es ist unrichtig, daß wir in unserm Erlasse vom 13. v. Mts. Nro. 3647 uns über den Inhalt des von katholischem Oberstiftungsrath zu fällenden resp. gefällten Disciplinarerkenntnisses gegen Stromeyer erklärt haben.

In keinem Falle steht schon gemäß §. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 Hochdemselben das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob der von der katholischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossene Bürgermeister Stromeyer noch resp. z. Z. Angehöriger der katholischen Kirche sei, folglich als solcher gemäß §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein könne. —

Hiernach steht Hochdemselben die Befugniß nicht zur Seite, entgegen jener Vereinbarung und §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 einseitig und ehe eine Entscheidung im geordneten Wege bei dortiger Stelle beantragt wurde, über die Frage der Entlassung eines Stiftungskommissionsmitgliedes zu entscheiden. Die dortige Verfügung vom 20. v. Mts. steht deßhalb mit dem berührten Gesetze und den citirten Vereinbarungen, wie überhaupt mit allen bekannten Rechtsgrundsätzen im Widerspruch und vermögen wir also solche nicht als rechtsverbindlich anzuerkennen.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon zur Darnachachtung Kenntniß. Da das dortige Erkenntniß vom 23. Februar d. J. insolange maßgebend ist, bis es nach obigen Bestimmungen alterirt sein wird, und da hiernach der der kirchlichen Gemeinschaftsrechte verlustig erklärte Bürgermeister Stromeyer nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen in Constanz sein kann, werden wir Letzteren die hiernach entsprechende Weisung ertheilen.

III. Katholischem Münsterpfarramt in Constanz geben wir hiervon Kenntniß und schließen eine beglaubigte Abschrift des den Akten katholischen Oberstiftungsraths entnommenen Erkenntnisses dieser Stelle [1] vom

---

[1] Sitzung. Katholischer Oberstiftungsrath.

Karlsruhe den 23. Februar 1869.

Nro. 5603. Schriftlicher Vortrag des Referenten vom 21. d. Mts., die Excommunication des Katholiken Max Stromeyer in Constanz, hier dessen Mitgliedschaft bei den katholischen Stiftungskommissionen daselbst betr.

Beschluß.

Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat zu Freiburg hat den Katholiken Max Stromeyer in Constanz, welcher als katholischer Bürgermeister dortiger Stadt gemäß §. 4 Ziff. 3 der Verordnung vom 20. November 1861 bisher zugleich Mitglied der dortigen katholischen Stiftungskommissionen war, mittelst Erlasses vom 14. v. Mts. Nro. 366 von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten und dem Empfang der hl. Sakramente so lange ausgeschlossen, bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen wird.

Zufolge dieser Entscheidung befindet sich der Katholik Max Stromeyer z. Z. nicht mehr im Genuß, noch weniger im Vollgenuß der kirchlichen Gemeinschaftsrechte.

Die Wirksamkeit dieses Ausschlusses kann jedenfalls nur von der Kirchenbehörde

23. Februar d. J. mit dem Auftrage bei, solches den katholischen Stiftungskommissionen der St. Stephan-, Münster- und Spital-Pfarrei Constanz mit dem Anfügen zu eröffnen, daß gemäß den maßgebenden kirchlichen Bestimmungen in dieser kirchlichen Sache die Geistlichen resp. Katholiken mit dem aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Bürgermeister Stromeyer nicht verkehren dürfen.

gez. **Orbin.**

---

wieder aufgehoben oder sonst modificirt werden und wird deßhalb von dem Seitens der Großherzoglichen Staatsbehörde hierwegen eingeleiteten Strafverfahren und dessen eventuellem Ergebniß in keinerlei Weise berührt.

Indem aber hiernach Stromeyer dermalen des Genusses der kirchlichen Gemeinschaftsrechte entbehrt, ist er nach den §§. 1 und 2 Ziff. 4 der vom Erzbischöflichen Ordinariate im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung vom 13. Mai 1863 des Stimmrechts, nach §. 4 derselben Wahlordnung der Wählbarkeit zu den katholischen Stiftungskommissionen verlustig und es sind eben dadurch in der Person Stromeyers die in §. 20 Ziff. 1 und 3 der Wahlordnung bezeichneten Gründe eingetreten, welche die Entlassung desselben aus den Stiftungskommissionen, deren Mitglied er bisher war, gebieten.

Daß diese letztern Bestimmungen keineswegs etwa blos auf die Gewählten, vielmehr auf alle Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen einschließlich des geistlichen Vorsitzenden derselben Anwendung finden, ergibt sich aus der Natur der Sache, aus §. 4 der zwischen Staat und Kirche vereinbarten „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction" für das katholische Kirchenvermögen vom 25. Okt. 1861 (wodurch dem katholischen Oberstiftungsrath die Disciplinargewalt über die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen und insbesondere das Recht zur Entlassung derselben ganz allgemein und ohne irgend eine Unterscheidung übertragen war); ferner aus §. 6 der ebenfalls vereinbarten Dienst-Instruction für die kathol. Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863, endlich aus der Analogie aller gleichen und ähnlichen Disciplinarorganisationen.

Siehe auch die „Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Vermögens" Lit. B §. 6.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die bezeichneten Verordnungsbestimmungen wird erkannt,

Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz sei aus den katholischen Stiftungskommissionen der St. Stephans-, Münster- und Spitalpfarrei daselbst zu entlassen.

II. Die katholische Stiftungskommission zu St. Stephan in Constanz erhält von vorstehendem Erkenntniß Nachricht mit dem Auftrag, dasselbe dem Bürgermeister Stromeyer dort schriftlich oder mündlich zu eröffnen und uns diese Eröffnung anzuzeigen.

III. Nachricht hievon den katholischen Stiftungskommissionen der Münster- und der Spitalpfarrei zu Constanz.

IV. Großherzoglichem Bezirksamt Constanz geben wir hievon mit dem Beifügen Kenntniß, daß wir es dortiger Stelle anheim geben, zu veranlassen, daß die Stadtgemeinde Constanz gemäß §. 2 Abs. 2 der Verwaltungs-Instruction vom 29. Mai 1863 in den dortigen Stiftungskommissionen durch das dienstälteste katholische Gemeinderathsmitglied vertreten werde.

gez. **Wagner. Schmidt. Höll. Edelmann.** gez. **Manz. p. m.**

XXII.

Bericht des Oberstiftungsraths Manz, als derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths, die Geschäftsbehandlung bei dieser Stelle, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Max Stromeyer bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz betr.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Auf die in Hochdesselben an den katholischen Oberstiftungsrath gerichteten Erlasse vom 13. d. Mts. Nro. 3647 enthaltene, meine Person betreffende Bemerkung erlaube ich mir in aller Ehrerbietung Folgendes zu erwiedern:

Sowohl in meinem Berichte vom 5. März, als in jenem des 16. dess. Mts. habe ich erklärt, daß ich den Beschluß der Majorität des katholischen Oberstiftungsrathes abgehen lassen werde, sobald Großherzogliches Ministerium des Innern die im Erlasse des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 4. März Nro. 1575 enthaltene Entscheidung über meine Stellung als Vorsitzender für richtig halte und demselben beitrete d. h. daß also beide Oberbehörden dem Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsrathes die Befugniß absprechen, einen Mehrheitsbeschluß des Collegiums zurückzuhalten. Eine solche übereinstimmende Entscheidung der beiden Oberbehörden liegt nun aber zur Zeit noch nicht vor, wie dies aus dem Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. März Nro. 2946, sowie aus jenem vom 20. März Nro. 3480 mit Bestimmtheit hervorgeht. Durch letztere Entschließung hat das Großherzogliche Ministerium ausdrücklich erklärt, daß, da die Art der Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrathe noch nicht neu geregelt sei, nichts erübrige, als daß entweder die für andere Verwaltungs-Collegien maßgebenden Grundsätze (und gerade aus der bei andern solchen Collegien bestehenden Uebung habe ich das für den Vorsitzenden unserer Stelle angesprochene Recht unter Anderem hergeleitet) auch beim katholischen Oberstiftungsrathe zur Anwendung komme — oder daß für den einzelnen Fall, in welchem es erforderlich wird, zwischen der Kirchen- und Staatsbehörde Verhandlung gepflogen und die Entscheidung im beiderseitigen Einverständniß gegeben werde.

Hochdasselbe hat nun zwar in der Entscheidung vom 5. d. Mts. Nro. 3467—68 angenommen, daß, weil das Großherzogliche Ministerium auf dortigen Erlaß vom 1. April Nro. 2550 (dessen Inhalt ich *nicht kenne*) die für die Verneinung der Frage, ob ein Vorsitzender des Oberstiftungsrathes berechtigt sei, einen Majoritätsbeschluß nicht alsbald zu vollziehen, sprechenden Gründe nicht widerlegt habe, diese Frage

als verneint, resp. erledigt erscheine; allein das Großherzogliche Ministerium hat inhaltlich seiner Erwiederung vom 11. Mai Nro. 5639—40 die Nichtbeantwortung des dortigen Erlasses vom 1. April nur deßhalb unterlassen, weil mittlerweile der concrete Fall, um den es sich jetzt handle, zu seiner Kenntniß gekommen sei und es seine rechtliche Beurtheilung dieses Falles unterm 24. April Nro. 4942 Hochdemselben mitgetheilt habe.

Hat sich hiernach die Großherzogliche Staatsbehörde mit der von Hochdemselben in der Entschließung vom 4. März über die Stellung des Vorsitzenden beim katholischen Oberstiftungsrathe enthaltenen Entscheidung im Allgemeinen noch nicht einverstanden erklärt und liegt somit der Fall auch nicht vor, für welchen ich die Ablassung des Majoritätsbeschlusses vom 23. Februar zugesagt habe, so kommt dazu, daß sich die Lage der Dinge seit Erstattung meines Berichts vom 16. März wesentlich und zwar in einer Weise geändert hat, daß ich nun noch weniger als damals im Stande bin, die Ausfertigung gedachten Mehrheitsbeschlusses anzuordnen.

Einmal hat das Großherzogliche Ministerium in seinem Erlasse vom 11. d. Mts. Nro. 5639—40 sich nicht etwa darauf beschränkt, dem katholischen Oberstiftungsrathe die Zuständigkeit zur Entlassung eines Bürgermeisters aus einer katholischen Stiftungskommission abzusprechen, sondern es hat diese Zuständigkeit in bestimmter Weise für die Staatsregierung (die Verwaltungsbehörden) in Anspruch genommen. Dadurch hat sich zwischen dieser Staatsbehörde gegenüber den in Hochdesselben Erlasse und von der Majorität des Oberstiftungsrathes geltend gemachten Anschauungen ein Widerstreit ergeben, der einen positiven Zuständigkeits-Streit in sich schließt und die Wirkung hat, daß bis zum Austrage dieses Streites zwischen Behörden (§. 64 der Civilprozeß-Ordnung) der Oberstiftungsrath in seinem Verfahren nicht weiter vorgehen darf — ein Grundsatz, dem meines Wissens auch das Großherzogliche Oberhofgericht in neuester Zeit noch, als im Prozesse über eine Stiftung von der Großherzoglichen Staatsregierung die Unzuständigkeit der Gerichte durch Einleitung eines Competenz-Confliktes geltend gemacht wurde, befolgt hat. — Sodann aber wurde in demselben Erlasse vom 11. d. Mts. Nro. 5639, also gerade für den vorliegenden Fall von Großherzoglichem Ministerium des Innern (und zwar, wie mir scheint, durchaus nicht in seiner Eigenschaft als Recursbehörde) ausgesprochen, „daß der derzeitige Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsrathes nicht „verpflichtet und nicht berechtigt erscheine, den nichtigen und unzuständigen Beschluß der Collegial-Mehrheit über die Ausschließung Stromeyers aus den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz ausfertigen zu lassen.“

Bei dieser seit meinem Bericht vom 16. März, zumal auch durch die neueste Ministerialentschließung vom 20. d. Mts. Nro. 5972, welche dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Danachachtung mitgetheilt wurde, völlig geänderte Sachlage, und da die Majoritäts-Entscheidung, wenn auch hinausgegeben, offenbar unwirksam bleiben würde (ich erinnere an die vom katholischen Oberstiftungsrathe schon vor Jahren verfügte Entlassung Ullersbergers als Verrechners mehrerer kirchlichen Stiftungen in Ueberlingen, welche von Hochdemselben gebilligt wurde, wegen nicht erfolgter Zustimmung Großherzoglicher Staatsbehörde aber — gewiß nicht zur Hebung des Ansehens katholischen Oberstiftungsrathes — nicht in Kraft treten konnte) kann ich mich nicht entschließen, jenen Beschluß vom 23. Februar ausfertigen zu lassen und zu unterzeichnen.

Karlsruhe den 26. Mai 1869.

gez. Manz.

XXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 4. Juni 1869.

Vortrag des katholischen Oberstiftungsraths vom 2. und 3. d. Mts.

Beschluß.

Katholischem Oberstiftungsrath senden wir im Anschluß die mit obigem Vortrag anher vorgelegten, dortigen Akten in obiger Sache zurück. Dieselben sind durchaus unvollständig. Es fehlen nicht blos mehrere diesseitigen und Erlasse des Großherzoglichen Minsteriums des Innern in dieser Angelegenheit, sondern auch die dortigen resp. die Berichte des Herrn Oberstiftungsraths Manz an beide vorgesetzten Stellen, und die aktenmäßigen Notizen über die Vorgänge in den Sitzungen z. B. vom 23. und 24. Februar und 14. v. Mts. Wir sehen deßhalb der Vorlage der vervollständigten Akten entgegen.

Indessen ergibt sich aus den vorgelegten und den diesseitigen Akten:

1) daß in den Berichten der katholischen Stiftungskommissionen von Constanz vom 12—14. Februar d. J. der katholische Oberstiftungsrath um eine Entscheidung gebeten wurde, ob der durch diesseitiges Erkenntniß vom 14. Januar d. J. Nro. 366 excommunicirte Bürgermeister Stromeyer in Constanz fortan Mitglied der kirchlichen, dortigen katholischen Stiftungskommissionen sein könne, und diese Frage durch dortiges Erkenntniß vom 23. Februar d. J. verneint wurde;

2) daß Herr Oberstiftungsrath Manz dieses mit allen gegen seine

Stimme gefaßte Disciplinarerkenntniß mit dem Beisatz p. m. = per majora eigenhändig unterzeichnete und in der Sitzung vom 24. Februar d. J. erklärte, er werde dieses Erkenntniß vollziehen resp. publiciren;

3) daß derselbe, als am 2. März d. J. seine Collegen sich bei uns wegen verzögerter Ausfertigung dieses Erkenntnisses gegen ihn beschwerten, und wir durch Erlaß vom 4. März d. J. Nro. 1575 gemäß den bestehenden Bestimmungen ihn beauftragten, den ordnungsgemäß zu Stande gekommenen Collegialbeschluß zu vollziehen, diesen Auftrag nicht vollzogen, vielmehr

4) sich ungeachtet allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze und der Bestimmungen im §. 2, 3 der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. Oktober 1861 verglichen mit §. 2 der hierauf erfolgten Staatsministeriums-Entschließung vom 5. November 1861 und §. 1, 4 der „Grundlagen" von 1861 — durch Bericht vom 5. März d. J. an Großherzogliches Ministerium des Innern um Instruction in dieser Sache gewendet hat. Hiebei erklärte er, daß er seine am 24. Februar d. J. ausgesprochene Ansicht wieder geändert habe und meine, er dürfe jenes Erkenntniß zur Zeit nicht abgehen lassen. Zugleich legte er dieser Staatsbehörde die ihm von diesseits mitgetheilte Beschwerdeschrift seiner Collegen und unsern Erlaß vom 4. März d. J. ohne unsere Ermächtigung vor;

5) daß er noch am 16. März d. J. anher berichtete, er werde jenen Majoritätsbeschluß vom 23. Februar d. J. vollziehen, wenn die Entscheidung dahin ausfalle, daß der Vorsitzende der dortigen Stelle solche Beschlüsse resp. Erkenntnisse zu vollziehen habe. Obgleich aber aus der Natur der Sache und dem bestehenden Recht z. B. im diesseitigen Erlasse vom 5. v. Mts. Nro. 3467 diese Pflicht des Vorsitzenden nachgewiesen und solche von Großherzoglicher Regierung nicht ernstlich bestritten resp. widerlegt wurde, ließ Herr Oberstiftungsrath Manz doch jenes Erkenntniß nicht ausfertigen;

6) daß derselbe durch seinen Bericht vom 23. April d. J., nachdem ihm bekannt wurde, daß der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser von der Anschuldigung des Amtsmißbrauchs entbunden wurde, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern angefragt hat, ob der katholische Oberstiftungsrath zuständig sei, einen Bürgermeister der Stelle als Mitglied der katholischen Stiftungskommission zu entheben und ob die citirten „Grundlagen", welche diese Frage bejahen, rechtsgültig seien, obgleich er sich auf diese allseitig anerkannte Vereinbarung von 1861 noch in seinem Bericht in dieser Sache vom 5. März d. J. berufen hat;

7) daß derselbe ungeachtet des in seinem eigenen schriftlichen Vortrag vom 21. Februar d. J., in den Berichten seiner Collegen, und in den diesseitigen Erlassen vom 5. und 13. v. Mts. auf Grund der citirten

Vereinbarung unwiderleglich erbrachten Nachweises, daß der katholische Oberstiftungsrath über einen Bürgermeister (der ja nur als Mitglied der Kirchengemeinde der katholischen Stiftungskommission angehört) als Mitglied der Letzteren die Disciplinargewalt habe, daß also unwidersprechlich diese Behörde und nicht Großherzogliches Ministerium des Innern in dieser Sache zunächst zuständig sei, also von einem Competenzconflict nach bestehendem Recht keine Rede sein könne, katholischer Oberstiftungsrath demnach lege non distinguente auch über die Entlassung eines Bürgermeisters als Mitglied einer Kirchenvermögensbehörde zu entscheiden; solches unter unjuristischen Vorwänden schließlich bestritten hat;

8) daß derselbe, obgleich er in der Sitzung vom 4. Mai d. J. erklärte, er halte die Entlassung Stromeyers aus dieser Kommission für geboten, obgleich er endlich früher anher erklärte, er wolle nur „zur Zeit" das Erkenntniß nicht vollziehen, ungeachtet unserer Aufforderungen vom 11. März, 5. und 13 Mai d. J. wiederholt und durch Bericht vom 26. v. Mts. und 3. d. Mts. bestimmt und beharrlich die Ausfertigung jenes Erkenntnisses verweigert hat.

Hiernach hat der Herr Oberstiftungsrath Manz das nach bestehender Vorschrift zu Stande gekommene Erkenntniß vom 23. Februar d. J. nicht expedirt, vielmehr, indem er seine frühere Ansicht änderte, über diese disciplinäre Entscheidung um Instruction bei der Behörde gebeten, welche in zweiter Instanz erst in dieser Sache mitzuwirken hat. Er hat dadurch die freie selbstständige Entscheidung des Collegiums, dem er angehört, gefährdet und ist den Rechten seiner Collegen zu nahe getreten, indem er seinen Willen an die Stelle eines Majoritätsbeschlusses setzte.

Herr Oberstiftungsrath Manz hat nicht blos eine Verzögerung resp. Verweigerung der Disciplinarjustiz in dieser Sache, soweit es von ihm abhing, begangen, sondern durch sein ganzes Verhalten auch in dieser Angelegenheit gezeigt, daß es ihm an dem erforderlichen Willen und Fähigkeit gebreche, die Aufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in ersprießlicher Weise zu leiten.

Wir können deßhalb zu Herrn Oberstiftungsrath Manz das ihm zur Versehung des Amtes eines provisorischen Vorsitzenden resp. eines Mitgliedes der dortigen Stelle so erforderliche Vertrauen nicht haben und geben ihm anheim, sich um eine andere Stelle zu bewerben. Dabei behalten wir uns vor, seiner Zeit insbesondere gemäß §. 10 der Verordnung vom 20. Nov. 1861 und §. 4 der „Grundlagen" vom 25. Oktober 1861 gegen denselben einzuschreiten.

gez. † L. **Kübel.**

XXIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 21. Juni 1869.

Nro. 7487/88. Die Geschäftsbehandlung bei dem katholischen Oberstiftungsrath, hier die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Durch den diesseitigen Erlaß vom 20. v. Mts. Nro. 5972 haben wir — als allein zuständig über die Frage, ob der katholische Bürgermeister Stromeyer in Constanz nicht mehr gesetzliches Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen sein dürfe, ausgesprochen, es liege kein Grund vor, den genannten Gemeindevorstand von der gesetzlichen Mitgliedschaft der katholischen Stiftungskommissionen auszuschließen.

Diese Entscheidung der zuständigen Behörde kann natürlich nicht von der Anerkennung Wohldesselben abhängig sein, es erscheint daher sowohl die Verwahrung der Kirchenbehörde vom 4. d. Mts., als die von Wohldemselben angeordnete Eröffnung eines angeblichen Erkenntnisses des katholischen Oberstiftungsraths vom 23. Februar, welches mit obiger Entscheidung im Widerspruch steht, an die katholischen Stiftungskommissionen als ohne alle und jede rechtliche Wirkung.

Wir haben Erzbischöflichem Capitels-Vicariat bereits unter dem 11. Mai l. J. dargethan, daß der derzeitige Vorsitzende des katholischen Oberstiftungsraths nicht verpflichtet und nicht berechtigt erscheine, den nichtigen und unzuständigen Beschluß der Collegialmehrheit über die Ausschließung Stromeyers aus den katholischen Stiftungskommissionen ausfertigen zu lassen. Es ist dies auch nicht geschehen, vielmehr ist die Angelegenheit durch die diesseitige Entschließung vom 20. v. Mts. entschieden und könnte hiergegen nur bei Großherzoglichem Staatsministerium Beschwerde erhoben werden.

Der katholische Oberstiftungsrath ist hiernach in keiner Weise befugt, irgend eine Weisung an die katholischen Stiftungskommissionen zu geben, welche mit der diesseitigen Entscheidung vom 20. v. Mts. im Widerspruch steht.

Wir werden die Behörde unter dem Heutigen bezüglich auf den dortigen an den katholischen Oberstiftungsrath gerichteten Erlaß vom 16. l. Mts. Nro. 4702/3 in diesem Sinne verständigen.

Wir beehren uns schließlich hinsichtlich des dortigen Erlasses an den

katholischen Oberstiftungsrath vom 4. l. Mts. Nro. 4425/26 [1] schon jetzt zu bemerken, daß das Verhalten des derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths in fraglicher Angelegenheit zu einem von dortseits vorbehaltenen disciplinären Einschreiten gemäß §§. 10 der Verordnung vom 20. November 1861 und 4 der „Grundlagen“ nicht den geringsten Anlaß bietet.

II. Nachricht hievon dem katholischen Oberstiftungsrath unter Rückgabe des Erlasses Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 4. l. Mts. mit dem Anfügen, daß hiernach jede Weisung der dortigen Behörde an die katholischen Stiftungskommissionen oder den Rechner, welche der zuständigen, diesseitigen Entscheidung vom 20. v. Mts. Nro. 5972 widerspricht, bei persönlicher Verantwortlichkeit zu unterbleiben hat [2].

gez. Jolly.

XXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 24. Juni 1869.

Nro. 5176. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Die katholischen Stiftungskommissionen, besonders die in Constanz, welche nur kirchliches Vermögen zu verwalten haben, sind der Natur der Sache gemäß, nach positivem Recht und dortseitigem Anerkenntniß, Kirchenstellen. Wer Mitglied einer Kirchenbehörde sein kann, hat die Staatsbehörde, insbesondere der von der Kirche getrennte Staat, so wenig einseitig zu bestimmen, als wir zu verfügen haben, wer eine Staatsstelle bekleiden kann.

Das Erkenntniß des katholischen Oberstiftungsraths vom 23. Februar d. J. ist rechtsgültig, weil es der Vereinbarung vom 25. Oktober 1861

---

[1] Oberstiftungsrath Manz legte diesen Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats mit Bericht vom 19. Juni 1869 dem Ministerium vor.

[2] Dieser zweite Theil des Ministerial-Erlasses wurde dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat vom Ministerium nicht mitgetheilt. Das Bezirksamt Constanz publicirte den obigen Ministerial-Erlaß an die Kirchenfondsrechner dortselbst mit dem Beifügen: daß solche „persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, etwaige Weisungen des Oberstiftungsraths, welche mit vorstehender Entscheidung des Großh. Ministeriums in Widerspruch steht, unter Bezug auf vorstehende Entscheidung zurück zu weisen und im Uebrigen sich durchaus nach der von uns (Bezirksamt) getroffenen Anordnung zu benehmen“.

entspricht. Die dortige Verfügung vom 20. v. Mts. ist nicht rechtsverbindlich, weil sie dem gemeinen Recht und dieser Vereinbarung widerspricht. Deßhalb ist der katholische Oberstiftungsrath, welcher nur auf Grund dieser Vereinbarung existirt, verpflichtet, lediglich diese, also sein Erkenntniß zur Zeit aufrecht zu erhalten.

Nach der Natur der Sache und kraft der berührten Vereinbarung sind wir berechtigt, darüber zu entscheiden, ob das in unserm Erlasse vom 4. d. Mts. Nro. 4425 berührte Verhalten des Oberstiftungsraths Manz uns Grund zu einem disciplinären Einschreiten gegen denselben bietet. Ebenso haben wir zu erwägen, in welchem Zeitpunkte wir die Entfernung dieses Mitgliedes des katholischen Oberstiftungsraths wegen gegründeten Anlasses zur Unzufriedenheit begehren wollen. Da solches zur Zeit von uns bei dortseitiger Stelle nicht geschehen ist, liegt für Hochdasselbe keine Veranlassung vor, Sich hierüber auszusprechen.

Schließlich erlauben wir uns die Bemerkung, daß Oberstiftungsrath Manz weder von uns noch im gegenseitigen Einverständniß zum „derzeitigen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths" bestellt wurde, folglich lediglich Mitglied dieser Stelle ist.

gez. † L. Kübel.

XXVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 1. Juli 1869.

Nro. 5455. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz betreffend.

Beschluß.

Katholischem Münsterpfarramt Constanz erwiedern wir auf den Bericht vom 3. v. Mts. Nro. 196 zur Eröffnung an die dortigen Erzbischöflichen Pfarrämter resp. katholischen Stiftungskommissionen:

Inhaltlich unseres in Abschrift angeschlossenen Erlasses vom 24. v. Mts. Nro. 5176 an Großherzogliches Ministerium des Innern ist Herr Stromeyer gemäß der bestehenden Vereinbarung von 1861 (§. 4 der „Grundlagen", §. 20 der Wahl-Instruction und §. 6 der Dienst-Instruction für katholische Stiftungskommissionen) nicht Mitglied der dortigen katholischen Stiftungskommissionen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat zwar entgegen diesen Bestimmungen und obgleich gemäß §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 ein von der kirchlichen Autorität aus der katholischen Kirche Ausgeschlossener, wie dies bei Bürgermeister Stromeyer geschehen,

nicht Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen sein kann, den factischen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths (Oberstiftungsrath Manz) bestimmt, das Erkenntniß dieser Stelle vom 23. Februar d. J. nicht zu vollziehen. Deßhalb ist auch vom katholischen Oberstiftungsrath dorthin bis jetzt auf dortige Anfragen keine Antwort erfolgt.

Diese Verhältnisse begründen aber die Verletzung der erwähnten Bestimmungen resp. Vereinbarung nicht.

Wir beauftragen deßhalb den resp. die Vorsitzenden der dortigen katholischen Stiftungskommissionen gemäß §§. 2, 8, 11 Abs. 1, §. 12 Ziff. 2, §§. 13 und 16 der Dienst-Instruction zu verfahren. Demgemäß und da der dortige Bürgermeister aus der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, tritt das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderaths in die katholischen Stiftungskommissionen ein. Der geistliche Vorstand kann jedenfalls durch Verkündung oder schriftlich zu den Sitzungen der Stiftungskommission deren wirkliche Mitglieder (allgemein oder namentlich) einladen. Er kann aber den genannten Excommunicirten zu den Sitzungen nicht beiziehen. Es genügt zur Gültigkeit eines Beschlusses, daß mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußausfertigungen können von dem geistlichen Vorstand und dem ersten weltlichen, aber auch von einem andern Kommissionsmitglied unterzeichnet werden. Diese hat also der unter der katholischen Stiftungskommission stehende und von dieser entlaßbare Rechner zu vollziehen.

gez. † L. Kübel.

XXVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. September 1869.

Nro. 10791/92. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den dortigen katholischen Stiftungskommissionen betreffend.

An das Großherzogliche Bezirksamt Constanz.

Nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1861 und §. 2. der vereinbarten Dienstinstruction vom 29. Mai 1863 ist der katholische Bürgermeister stets Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen und erfordert eine Reihe wichtiger Verwaltungshandlungen seine Mitwirkung (§§. 16. 29. 49 der angeführten Dienstinstruction).

Durch Erlaß vom 20. Mai l. J. hat das Ministerium des Innern, die hiefür zuständige Behörde, ausgesprochen, es liege kein Grund vor, den Bürgermeister Max Stromeyer in Constanz von der gesetzlichen Mit-

gliedschaft der katholischen Stiftungskommissionen daselbst auszuschließen. Ein Recurs gegen diese Entscheidung an Großherzogliches Staatsministerium ist nicht ergriffen worden.

Der katholische Bürgermeister in Constanz hat sonach das Recht und die Pflicht, alle die Functionen auszuüben, wie sie ihm durch die Verordnung vom 20. November 1861 und die Dienstinstruction vom 29. Mai 1863 zugewiesen sind, und es ist in Hinblick auf §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die unabweisbare Pflicht der Großherzoglichen Staatsregierung, der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1861 Achtung zu verschaffen.

Die gesetzliche Ordnung der localen kirchlichen Vermögensverwaltung wäre aber gänzlich gebrochen, wenn der Vorsitzende der Stiftungskommission des Münsterpfarramts nach seiner Eröffnung vom 8. Juli d. J. den Bürgermeister Stromeyer nicht mehr zu den Sitzungen der örtlichen Vermögensverwaltungsbehörde einladen würde. Um einem absoluten Stillstehen der Geschäfte der Stiftungsverwaltung, wodurch nicht allein das Stiftungsvermögen, sondern auch Rechte Dritter Schaden erleiden könnten, vorzubeugen und den gesetzlichen Zustand auf dem fraglichen Gebiete zu sichern, beziehungsweise wiederherzustellen, wird das Großherzogliche Bezirksamt veranlaßt, den derzeitigen Vorstand der Stiftungskommission des Münsterpfarramts zur alsbaldigen Anberaumung einer Sitzung des Collegiums aufzufordern, wozu sämmtliche Mitglieder einschließlich des Bürgermeisters Stromeyer nach §. 13 der Dienstinstruction einzuladen sind.

Dem genannten Vorstand ist dabei von vorstehender Darlegung Kenntniß zu geben und demselben zu bemerken, daß die Regierung, wenn der ordnungsmäßige Zustand nicht sofort wieder hergestellt werde, ihrerseits die erforderlichen Maßregeln zu diesem Zwecke zu treffen gezwungen sei.

II. Ergebenste Nachricht hievon Erzbischöflichem Capitels-Vicariate.

gez. Jolly.

XXVIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 10. Sept. 1869.

Nro. 8163/64. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben schon wiederholt nachgewiesen und es ist von dortseits mit Rechtsgründen nicht widerlegt worden, daß gemäß positivem Rechte und den klaren Bestimmungen der Vereinbarung von 1861 die dortige Stelle nicht zuständig ist, einseitig und in erster Instanz zu entscheiden, wer Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein könne. Deßhalb kann die dortige Stelle auch rechtlich nicht bestimmen, daß Bürgermeister Stromeyer, welcher aus der katholischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen ist und nicht mehr Katholik sein will, indem er (obgleich nicht in gemischter Ehe lebend) seine Kinder in der protestantischen Confession erziehen läßt, noch Mitglied der lediglich mit der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betrauten katholischen Stiftungskommissionen in Constanz sei. Noch weniger ist Hochdasselbe kraft der Vereinbarung vom 2. November 1861 befugt, ohne Mitwirkung resp. mit Umgehung der diesseitigen Stelle und des katholischen Oberstiftungsraths den Vorstand der katholischen Stiftungskommission in Constanz zur alsbaldigen Anberaumung einer Sitzung sowie zur Beiziehung des Bürgermeisters Stromeyer aufzufordern.

Wir wiederholen, daß nach den citirten, bestehenden Bestimmungen dieser nicht Mitglied der katholischen Stiftungscommissionen sein und insbesondere der geistliche Vorstand derselben in der fraglichen kirchlichen Angelegenheit mit dem aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen nicht verkehren kann.

Die gesetzliche, rechtliche und vereinbarte Ordnung der in Rede stehenden, localen kirchlichen Vermögensverwaltung wäre allerdings durch die zwangsweise erfolgte Anberaumung der fraglichen Sitzung und Zuziehung des Bürgermeisters Stromeyer, oder gar durch weitere von dortseits einseitig ausgehende Maßregeln „gebrochen". Sie würde hergestellt, wenn (was wir stets beantragten) von dortseits die Bestellung eines katholischen Gemeinderaths als Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen in Constanz nicht gehindert würde. Indessen sind die Geschäfte der katholischen Stiftungskommission erledigt worden, obgleich Bürgermeister Stromeyer seit 1868 „niemals zu einer Sitzung kam."

Bis zur Regelung dieser Angelegenheit und Weisung der zunächst vorgesetzten Behörde, des katholischen Oberstiftungsraths, an die katholische Stiftungskommission in Constanz kann der Vorstand derselben den Bürgermeister Stromeyer zu deren Sitzungen nicht einladen.

Indem wir gegen die im dortigen Erlasse vom 20. Mai d. J. und 1. d. M. enthaltene resp. in Aussicht gestellte Verfügung, als dem bestehenden Recht und Vertrag widersprechend, Verwahrung einlegen, werden wir nach Obigem die katholische Stiftungskommission in Constanz verständigen.

II. Katholischem Münsterpfarramt in Constanz geben wir hievon Kenntniß.

III. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon unter Anschluß einer Abschrift obigen Erlasses Kenntniß.

gez. Orbin.

XXIX.

An Hochwürd. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat Freiburg.

Constanz den 8. September 1869.

Nro. 271. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer bei den hiesigen Stiftungskommissionen betreffend.

Gestern, den 17. d. M., erschien Herr Oberamtmann Lang von hier in den hiesigen Pfarrhäusern Münster, St. Stephan und bei der Spitalpfarrei und erklärte, er sei durch Großherzoglichen Ministerial-Erlaß vom 1. September d. J. Nro. 10791/92 zum landesherrlichen Commissär der hiesigen katholischen Stiftungskommission ernannt. Als solcher verlange er die Ausfolgung der Depositenkisten der verschiedenen hiesigen kirchlichen Stiftungsfonds. Die unterzeichneten Vertreter der hiesigen Pfarrämter bestritten die Competenz des Bezirksamts zu diesem Schritt und legten entschiedenen Protest gegen eine solche Gewaltmaßregel ein. Nachdem wir diese unsere Ansicht zu Protocoll gegeben hatten, ließ Herr Oberamtmann Lang unter Aufsicht eines Polizeiwachtmeisters die Stiftungskisten aus dem Münster- und St. Stephanspfarrhofe durch zwei Dienstmänner in's Amtshaus bringen. Das Hospitalpfarramt ist zur Zeit noch nicht im Besitze einer Depositenkiste. Es lieferte, der Gewalt weichend, an Herrn Oberamtmann zehn Pfandbriefe hiesiger kirchlicher Stiftungen aus, welche im Pfarrarchive deponirt waren. Herr Oberamtmann Lang wird nun als landesherrlicher Commissär den Vorsitz bei den Stiftungskommissionssitzungen führen, welche er unter Zuzug des excommunicirten Herrn Bürgermeisters Stromeyer anberaumen wird. Der Ministerial-Erlaß vom 1. d. Mts., kraft dessen der Herr Amtsvorstand die genannten Functionen ausübt, liegt hier bei [1].

---

[1] Der oben S. 53 abgedruckte Ministerial-Erlaß vom 1. September 1869, welcher an's Bezirksamt Constanz gerichtet ist, hat nachstehenden, dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat nicht mitgetheilten Zusatz:

„Der Großherzogliche Herr Amtmann wird zugleich angewiesen, als landesherrlicher Commissär den provisorischen Vorsitz der katholischen Stiftungskommission mit allen Rechten und Befugnissen des Vorsitzenden zu übernehmen und so lange zu führen, bis der derzeitige Vorstand dem Gesetze nachkommen zu wollen erklärt.

Der Großherzogliche Herr Amtsvorstand wird demgemäß die Stiftungskiste aufbewahren und alle Functionen des Vorsitzenden übernehmen, wie sie die mehr-

Wir beziehen uns hier nur auf die Berichte des Münsterpfarramts vom 5. und 7. d. Mts. und stellen an Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat das ergebenste Ersuchen, uns umgehende Weisung zugehen zu lassen, wie wir uns den weitern Anordnungen Großherzoglichen Ministeriums bezw. Großherzoglichen Bezirksamts in dieser Angelegenheit gegenüber zu verhalten hätten, insbesondere

1. dürfen die Unterzeichneten die Schlüssel zu den Depositenkisten, welche sie noch zurückbehalten haben, herausgeben?
2. Wenn die Stiftungsakten herausverlangt werden, können wir dieser Forderung Folge geben?
3. Dürfen wir den vom Großherzoglichen Bezirksamte angeordneten Stiftungskommissionssitzungen beiwohnen, auch wenn Stromeyer eingeladen wird, oder wie haben wir uns diesen Sitzungen gegenüber überhaupt zu verhalten?
4. Sollen wir den Mitgliedern unserer Stiftungskommissionen Weisung zugehen lassen, daß sie sich an den landesherrlichen Stiftungskommissionssitzungen nicht betheiligen?

Wir bitten nun schließlich noch einmal diese Anfragen, die wir in dringender Eile niedergeschrieben, wo möglich umgehend zu beantworten.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter zu Constanz.
Pfaff, Spitalpfarrer.
Gruber, Pfarrv. am Münster.
Burger, Pfarrv. von St. Stephan.

XXX.

An katholischen Oberstiftungsrath Karlsruhe.

Constanz den 10. September 1869.

Nro. 277. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer hier bei den hiesigen katholischen Stiftungskommissionen betreffend.

Unter dem 4. d. Mts., Abends, erhielt der Vorsitzende der hiesigen Stiftungskommission eine amtliche Zuschrift mit der Aufforderung, so-

---

erwähnte Dienst-Instruction festsetzt. Zu den Sitzungen der Kommission ist jeweils auch der Pfarrer als gesetzliches Mitglied einzuladen.

Von der Uebernahme des provisorischen Vorsitzes ist sofort dem katholischen Oberstiftungsrath Nachricht zu geben und über den Vollzug der Maßregel zunächst telegraphisch und dann berichtlich Anzeige anher zu erstatten. Sollte dieselbe Verletzung der Verordnung vom 20. November 1861 Seitens der übrigen Vorstände der dortigen katholischen Stiftungskommissionen eintreten, so ist in ganz gleicher Weise zu verfahren, wie hinsichtlich der katholischen Stiftungskommission des Münsterpfarramts. gez. Jolly."

fort eine Sitzung anzuberaumen und Bürgermeister Stromeyer hiezu beizuziehen. Diesem bezirksamtlichen Ansinnen konnte der Pfarrverweser bei St. Stephan nicht entsprechen, da abgesehen von andern entgegenstehenden Gründen nach §. 6 der Verwaltungsinstruction vom Jahr 1863 nicht das Bezirksamt, sondern der katholische Oberstiftungsrath die der Stiftungskommission vorgesetzte Behörde ist. Am 7. d. Mts. nun, am Vorabende des Festes Maria Geburt, erschien Oberamtmann Lang mit seinem Aktuar, einem Polizeiwachtmeister und zwei Dienstmännern im Pfarrhause St. Stephan und erklärte, daß ihn das Großherzogliche Ministerium des Innern zum landesherrlichen Commissär und provisorischen Vorsitzenden der hiesigen Stiftungskommissionen mit Erlaß vom 1. September 1869 Nro. 10791/92 ernannt habe, mit allen Rechten und Befugnissen des Vorsitzenden und der Vollmacht, die Depositenkiste aufzubewahren.

Der unterzeichnete Pfarrverweser legte gegen dieses Verfahren, als gegen einen ungesetzlichen Gewaltakt, entschieden Protest ein. Dieser Protest wurde zu Protokoll gegeben, und hierauf ließ Herr Oberamtmann Lang durch Polizeigewalt die Kiste hinwegnehmen und aus dem Pfarrhause auf das Großherzogliche Amtsbüreau bringen.

Die unterzeichneten Mitglieder, aus welchem gegenwärtig die Stiftungskommission St. Stephan zusammengesetzt ist (da ein Mitglied durch den Tod abgegangen und wegen des obschwebenden Streites in Sachen Stromeyers das betreffende Mitglied des Gemeinderathes in unserer Kommission seinen Sitz noch nicht eingenommen hat), schließen sich dem Protest des Pfarrverwesers Burger mit aller Entschiedenheit an und erklären, daß ein solches Vorgehen von Seite der Staatsbehörde ihren Gefühlen von Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit vollständig widerstreitet.

Zugleich erklären wir, daß wir keiner von dem landesherrlichen Commissär anberaumten Sitzung beiwohnen werden, bevor nicht Erzbischöfliches Capitels-Vicariat oder in dessen Auftrag katholischer Oberstiftungsrath uns hiezu die Weisung ertheilt.

Dies verbieten uns, abgesehen von allen andern Gründen, §. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, ferner §. 1 und §. 13 der Verwaltungsinstruction, sowie der Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 1. Juli d. J. Nro. 5455, worin uns als Katholiken untersagt ist, in dieser kirchlichen Sache mit dem aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Bürgermeister zu verkehren. Ebenso spricht gegen unsere Theilnahme an einer Sitzung, welche nicht von dem geistlichen Vorstand einberufen ist, das Handgelübde, durch welches wir in die Hand des Geistlichen an Eidesstatt gelobten, daß wir unter dem Vorsitze des geistlichen Vorstandes (also nicht unter dem Vorsitze eines Andern) die Gerechtsame des Kirchenfonds. . . . wahren, und nach der bestehen-

den Instruction (also nicht nach dieser Instruction entgegengesetzten Ministerialverfügungen) getreu verwalten u. s. w. wollten.

Wir ersuchen nun Hohen katholischen Oberstiftungsrath dringendst, die Rechte der katholischen Stiftungskommission dahier mit allen durch das Gesetz zu Gebote stehenden Mittel zu vertheidigen und zu wahren und dadurch zu ermöglichen, daß wir unsern Verpflichtungen als Mitglieder der Stiftungskommission wieder nachzukommen im Stande sind. Schließlich bitten wir, uns baldgefälligst eine mit unserer Ehre, dem Rechte und der Freiheit der katholischen Kirche übereinkommende Weisung zugehen zu lassen, wie wir uns dem gegenwärtigen Stand der Dinge gegenüber zu verhalten haben.

Katholische Stiftungskommission St. Stephan.

Burger, Pfarrv. J. J. Müller. K. Bleicher. B. Martin.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschrift.

Constanz den 13. September 1864.

Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan.

Burger.

XXXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 16. September 1869.

Nro. 8420/22. Die Mitgliedschaft des excommunicirten Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den dortigen kathol. Stiftungskommissionen betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen.

Wir haben mit diesseitigem Erlasse vom 10. d. Mts. Nro. 8163 Verwahrung und Beschwerde gegen den dortigen Erlaß vom 1. d. Mts. Nro. 10,791 eingelegt, weil Hochdasselbe nicht berechtigt ist, ausschließlich darüber zu entscheiden, wer Mitglied der katholischen Stiftungscommission sein könne, oder gar einen von der competenten Kirchenbehörde aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen noch als im Genuß der katholisch-kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindlich zu erklären.

Gemäß dem bestehenden Rechte, §. 7 und 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und der oft citirten Vereinbarung von 1861 ist die Großherzogliche Regierung überhaupt nicht berechtigt, einen aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen der katholischen Stiftungskommission aufzudrängen, wie solches in dem berührten, dortigen Erlasse vom 1. d. Mts. versucht wurde.

Indessen wurde uns von dortseits nicht der gesammte Inhalt dieses Erlasses mitgetheilt. Erst dieser Tage wurde uns berichtet, daß durch denselben von dortseits Herr Oberamtmann Lang zum provisorischen Vorsitzenden der katholischen Stiftungskommissionen in Constanz ernannt und derselbe beauftragt wurde, die Stiftungskisten 2c. wegzunehmen und die Geistlichen nur als Mitglieder zu den Sitzungen der Stiftungskommissionen beizuziehen.

Kraft der Bestimmungen des positiven Rechts hat die Kirchen- und nicht die Staatsbehörde die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Gemäß dem citirten Gesetze von 1860, der vereinbarten (§. 4) Verordnung vom 20. November 1861, der Verpflichtungsformel der Mitglieder katholischer Stiftungskommissionen, §. 2. 11 und 12 der gleichfalls vereinbarten Dienstinstruction für diese Behörde kann und darf nur der katholische Ortsgeistliche Vorstand dieser katholischen Kommission sein. Selbst von dem in obiger Sache von dortseits seither eingehaltenen Standpunkt könnte nur die Kirchen- nicht aber die Staatsbehörde einen Ortsgeistlichen (Pfarrer) vom Vorsitz der katholischen Stiftungskommission ausschließen. Hiernach können nur unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen die Sitzungen der Stiftungskommission gehalten und giltige Beschlüsse gefaßt werden.

Die dortige Verfügung vom 1. d. Mts. widerspricht demnach dem bestehenden, positiven Rechte, Gesetz und der Vereinbarung von 1861. Indem wir hiergegen feierliche Verwahrung einlegen und bitten, diese Angelegenheit Großherzoglichem Staatsministerium zur Entschließung unterbreiten zu wollen, verbinden wir damit die Erklärung, daß selbstverständlich der von dortseits einseitig ernannte, staatliche Commissär rechtlich nicht Vorsitzender der katholischen Stiftungskommissionen in Constanz ist, die Mitglieder derselben rechtlich zu keiner Sitzung berufen, mit oder ohne dieselben über das katholische kirchliche Stiftungswesen in Constanz keine rechtsgiltigen Beschlüsse fassen und die Stiftungskisten und Effecten nicht wegnehmen kann. Vielmehr können rechtsgiltige Beschlüsse auch fortan von den katholischen Stiftungskommissionen nur unter dem Vorsitz der Ortsgeistlichen gefaßt werden.

II. Katholischem Münsterpfarramt Constanz geben wir hievon zur Eröffnung an die dortigen katholischen Stiftungskommissionen Kenntniß. Hiernach werden dieselben ihre Geschäfte unter dem Vorsitz der gesetzlich bestehenden geistlichen Vorstände gemäß der bestehenden Dienstinstruction besorgen, an den von dem Herrn Amtsvorstand berufenen Sitzungen resp. von ihm vorgenommenen Stiftungsgeschäften sich nicht betheiligen, und die Stiftungsakten und Requisiten bis auf Weiteres nicht herausgeben.

III. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon Kenntniß und veranlassen Wohldenselben, nach bestehendem Gesetz und Uebereinkommen

die katholischen Stiftungskommissionen und Rechner durch die betreffenden Pfarrämter in Constanz verständigen beziehungsweise uns alsbald Vortrag darüber und ob nicht sofort der gerichtliche Weg wegen Herausgabe der widerrechtlich weggenommenen Stiftungskisten und Werthpapiere zu betreten sei — zu erstatten.

gez. Orbin.

XXXII.

Hochwürd. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Constanz den 25. September 1869.

Nro. 436. Die Mitgliedschaft des excommunicirten Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den katholischen kirchlichen Stiftungskommissionen betr.

Mit Gegenwärtigem will ich Hochdemselben die weitern Entwicklungen berichten, welche die Umstoßung der Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens hier gehabt hat.

Die auf 10. d. Mts. von Oberamtmann Lang angesagte und mir angezeigte Sitzung wurde auf den 11. d. Mts. verlegt und dort auch gehalten, ohne daß mir davon Kenntniß gegeben worden, direct entgegen selbst der Ministerialverfügung vom 1. d. Mts. Bei jener Sitzung erschienen drei Räthe der Münsterstiftungskommission, drei erschienen nicht; Stromeyer aber war dabei. — Am 23. d. Mts. lud Herr Oberamtmann Lang alle Mitglieder der Stiftungskommissionen Münster und St. Stephan vor sich, mit Ausnahme des Münsterstiftungskommissionsmitgliedes J. N. Joos, der seinen Austritt vorher erklärt hatte. Zuerst wurde Herr Kaufmann A. Beutter, Mitglied der Münsterstiftungskommission, der bei der Sitzung am 11. d. Mts. nicht erschienen war, vorgerufen, und er erklärte dem Herrn Oberamtmann seinen Austritt, weil er der durch denselben neu zu creirenden und unter seinem Vorsitze tagenden Kommission nicht angehören wollte. Als zweiter wurde Herr Gürtler Wirth vorgerufen und um die Ursache befragt, warum er bei der Sitzung am 11. d. Mts. nicht erschienen sei. Derselbe sagte, daß er nur die vom geistlichen Vorstande berufenen und präsidirten Sitzungen für rechtmäßig halte, und darum dort nicht erschienen sei; einen Austritt meldete er nicht an; darauf wurde er vom Herrn Oberamtmann aus der Stiftungskommission der Münsterpfarrei e n t l a s s e n.

Nun wurden die drei noch übrigen Glieder der Münsterstiftungskommission: Herr Conr. Brielmayer, Schneidermeister; C. Schaller, Leiter der Droschkenanstalt, und A. Ruof, Kaufmann, vorgerufen miteinander. Diese waren am 11. d. Mts. erschienen, erklärten auch, unter Herrn

Oberamtmanns Vorsitz — und, wie es scheint, ohne den Pfarrer oder Pfarrverweser der Münsterpfarrei — treue Kommissionsmitglieder der Münsterstiftung sein zu wollen. Ob sie hierauf — wie verlautet — dem Herrn Oberamtmann ein neues Handgelübde abgelegt haben, kann ich zur Zeit noch nicht behaupten; ich habe es noch nicht sicher erfahren können.

. Darnach wurden die drei Stiftungsräthe der St. Stephanspfarrei vorgerufen. Diese erklärten alle, obgleich ihnen das Beispiel der vorgenannten drei Münsterstiftungsräthe vorgehalten wurde, daß sie ihrem Handgelübde gemäß nur den Stiftungskommissionen beiwohnen können, welche vom geistlichen Vorstand berufen und präsidirt seien. Sie wurden hierauf auch aus der St. Stephansstiftungskommission vom Herrn Oberamtmann entlassen.

So weit ist die gegenwärtige Gewaltthat gegen die Kirche und deren „freie und selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheit" d. h. ihres Vermögens gediehen. — Ich wollte Hochdemselben diese Thatsachen zur Kenntniß bringen, um sie bei den Schritten, die Hochdasselbe zur Wahrung der kirchlichen Rechte thun werde, brauchen zu können.

Noch Eines. Herr Oberamtmann hat der Post die Weisung gegeben, alle Briefe an die Münsterstiftungskommission nicht mehr an das Pfarramt, sondern an ihn abzugeben.

Münsterpfarramt.
Gruber.

XXXIII.

Grossherzoglich Badisches Bezirksamt Constanz.

Constanz den 29. September 1869.

Nro. 12677.

An das Pfarramt St. Stephan dahier.

Dem Pfarramt St. Stephan bescheinigen wir, daß wir heute in seiner Abwesenheit unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 135 und 136 der St.-P.-O. (!) eine Haussuchung im Pfarrhof vollzogen und nachfolgende Akten erhoben haben:

1) Sitzungsprotokolle von 1866/67, 2) Sitzungsprotokolle von 1868/69, 3) ein Fascikel über das Chorherr Labhard'sche Lehrgeld.

Lang.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Constanz den 2. Oktober 1869.

Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan.
Burger.

XXXIV.

Geschehen Constanz den 30. September 1869
vor Großherzogl. Oberamtmann Lang.

Heute früh begab man sich in den Pfarrhof St. Stephan, um die Wahlprotokolle und die Stiftungsprotokolle zu erheben. Man traf den Herrn Pfarrverweser nicht anwesend, da derselbe nach Ueberlingen einen Ausflug gemacht, von welchem er erst gegen 8 Uhr zurückkehren wird.

Man zog zu der vorzunehmenden Nachsuchung den Meßner Seitz als Urkundsperson bei und forderte die Fräulein Schwester des Herrn Pfarrverwesers auf, dem Acte beizuwohnen. Unter den auf dem Schreibtische in einem besondern Fach liegenden Schriften, das Stiftungswesen betr., fand man nur folgendes Erhebliche:

1) Das Protokollarium der Stiftungskommission 1866/68.

2) Das von 1868/69.

3. Ein Fascikel, Lehrgeld der Chorherr Labhard'schen Stiftung.

Im Hausgang befindet sich ein Schrank, überschrieben, Registratur der Stiftungskommission St. Stephan. Derselbe wurde durch Schlosser Weik geöffnet, in demselben aber nur einzelne alte Actenfascikel vorgefunden, insbesondere befindet sich das Wahlprotokoll nicht in demselben. Ein Transport dieses Kastens ist nicht wohl thunlich, weil derselbe zugleich die Registratur des Pfarramts enthält.

Bemerkt wird, daß man den Act deßhalb vornahm, ohne die Anwesenheit des Pfarrverwesers abzuwarten, weil derselbe schon früher die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, daß er freiwillig von den Stiftungsakten nichts verabfolge, sondern stets nur der Gewalt weichen werde.

U. d. U.

gez. Karl Seitz. Babette Burger.

Z. B.: Huber.

Zu vorstehendem Protokoll wird bemerkt:

1) Es ist unrichtig, daß die Haussuchung am Morgen stattfand. Morgens 11 Uhr war Herr Oberamtmann Lang allerdings im Pfarrhause mit Aktuar und Schlosser erschienen; entfernte sich jedoch wieder, als er die Abwesenheit des Pfarrverwesers erfuhr. (Zeugen dessen sind meine Schwester, Schlosser Neininger und Aktuar Huber.) Erst am Nachmittag erschien Oberamtmann Lang wieder mit seinem Aktuar, dem Schlosser Weik und dem Polizeidiener Jung. Jetzt nahm er in Abwesenheit des Pfarrverwesers die Haussuchung vor unter Zuzug des Meßners und meiner Schwester als Urkundspersonen. Er durchsuchte die Papiere auf meinem Schreibpulte, unter welchen sich nicht blos dienstliche, sondern auch Privatschreiben befanden. Er fand hier die Sitzungsprotokolle

der Stiftungskommission und einen pfarramtlichen Aktenfascikel über das Labhard'sche Stipendium. Beides nahm er mit sich.

2) Es ist unrichtig, daß sich in dem gewaltthätig geöffneten Schrank nur einzelne alte Aktenfascikel befanden, und daß die Wahlprotokolle darin nicht deponirt gewesen seien. Diese Protokolle und sämmtliche, auch die neuesten Aktenstücke der Stiftungskommission waren vielmehr darin vorhanden.

3) Es ist unrichtig, daß ich früher schon an den Oberamtmann die Erklärung abgegeben habe, daß ich nichts von den Stiftungsakten freiwillig ausfolgen werde, sondern daß ich stets nur der Gewalt weichen werde. Es gab hiezu noch gar keine Veranlassung, indem Herr Lang von mir noch keine Aktenstücke verlangt hatte.

Burger, Pfarrverweser.

XXXV.

Der Polizeiwachtmeister Ege wird angewiesen, die in dem Aktenschrank, überschrieben: Registratur der Stiftungskommission St. Stephan, enthaltenen Akten abzuholen und hierher abzuliefern.

Zur Eröffnung des Schrankes ist, wenn Herr Pfarrverweser sich dessen weigert, Schlosser Weik beizuziehen.

Constanz den 1. Oktober 1869.

Der landesherrliche Commissär der Stiftung.

(L. S.) Lang.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Constanz den 2. Oktober 1869.

Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan.
Burger.

XXXVI.

Geschehen Constanz den 1. Oktober 1869
vor Großherzogl. Oberamtmann Lang.

Nach Rückkunft des Herrn Pfarrverwesers hat man heute früh dem Herrn Polizeiwachtmeister Ege den Auftrag gegeben, die in dem Kasten, überschrieben: Stiftungskommission St. Stephan=Registratur, enthaltenen Akten unter Zuzug eines Dienstmanns zu erheben und hieher abzuliefern. Derselbe erscheint diesen Morgen und übergibt nachstehende Actenstücke mit dem Anfügen, daß Pfarrverweser Burger die Eröffnung des Kastens nicht selbst bewirkt, sondern solche durch Schlosser Weik geschehen sei.

Die Akten sind folgende:

1)	28	Fascikel über	Kirchenfond St. Stephan.
2)	1	„ „	Weinpreise.
3)	1	„ „	Reinigung des Kirchenplatzes St. Stephan.
4)	1	„ „	Wahlverpflichtung der Mitglieder der Stiftungskommission St. Stephan.
5)	1	„ „	Anstellung des jeweiligen Chorregenten.
6)	1	„ „	die Merhart'schen Stipendien.
7)	1	„ „	Confraternität St. Paul.
8)	1	„ „	die Hornung'sche Communikaten-Stiftung.
9)	3	„ „	Diener.
10)	1	„ „	das Zelling'sche Stipendium.
11)	2	„ „	die Herz-Jesu-Bruderschaft.
12)	1	„ „	das Speer'sche Stipendium.
13)	2	„ „	Baufond und Rechnungswesen von St. Jakob zu den Schotten.
14)	3	„ „	die Leiner'sche Orgelstiftung.
15)	3	„ „	über Kirchenfabrik.
16)	1	„ „	Forderung an Mathias Moser und Consorten bezw. das Rechnungswesen der Cansorel-Zelling-Labhard'schen Stiftung zu Constanz.
17)	2	„ „	Chorherr Sturm'sche Stiftung.

Z. Begl. **Huber.**

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Constanz den 2. Oktober 1869.

Erzbischöfliches Pfarramt St. Stephan.
Burger.

XXXVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. September 1869.

Nro. 11391. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den katholischen Stiftungskommissionen daselbst betreffend.

Der katholische Oberstiftungsrath wird mit Bezug auf seinen Bericht vom 12. d. Mts. Nro. 23871, dessen Beilage zurückfolgt, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß wir dem Großherzoglichen Amtsvorstand in Constanz mit Erlaß vom 1. d. Mts. Nro. 10791/92 für den Fall, daß die geistlichen Vorstände der Stiftungskommissionen den mit Erlaß vom gleichen Tage dorthin mitgetheilten Anforderungen nicht

entsprechen sollten, angewiesen haben, als landesherrlicher Commissär den provisorischen Vorsitz der Stiftungskommissionen mit allen Rechten und Befugnissen des Vorsitzenden zu übernehmen und so lange zu führen, bis die geistlichen Vorstände dem Gesetze nachkommen zu wollen erklärten.

Zugleich wurde derselbe besonders beauftragt, die Stiftungskiste aufzubewahren, alle Functionen des Vorsitzenden gemäß der Dienst-Instruction zu übernehmen und auch den Pfarrer als gesetzliches Mitglied jeweils zu den Sitzungen einzuladen, sowie von der Uebernahme des provisorischen Vorsitzes sofort dorthin Nachricht zu geben.

gez. Jolly.

XXXVIII.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Karlsruhe den 1. Oktober 1869.

Nro. 25042. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. v. Mts. Nro. 11391.

Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den katholischen Stiftungskommissionen daselbst betreffend.

Beschluß.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns

1) obigen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. v. Mts. Nro. 11291,
2) einen Bericht des Großherzoglichen Bezirksamts Constanz bezw. des dortigen Oberamtmanns Lang vom 6. v. M. Nro. 11699,
3) ein Heft diesseitiger Collegial-Akten: die Mitgliedschaft des Max Stromeyer in Constanz bei den katholischen Stiftungskommissionen dort betreffend 1869,

vorbehaltlich der Rücksendung mit Folgendem vorzulegen:

Mit angeschlossenem Berichte vom 6. v. Mts. Nro. 11699 hat uns der Großherzogliche Oberamtmann Lang in Constanz angezeigt, daß er, weil die geistlichen Vorstände der katholischen Stiftungskommissionen daselbst es verweigert hatten, die von der Regierung verlangten Sitzungen anzuordnen und den Bürgermeister Stromeyer hiezu einzuladen, in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. v. Mts. Nro. 10791, als landesherrlicher Commissär den Vorsitz dieser Stiftungskommissionen übernommen, die in den Pfarrhöfen aufbewahrten Stiftungskisten (zwangsweise) erhoben, auch dem Rechner und Stiftungsaktuar entsprechende Weisungen ertheilt habe.

Auf die inhaltlich unserer beifolgenden Akten von dem derzeitigen provisorischen Vorsitzenden unseres Collegiums, Herrn Oberstiftungsrath Manz (nicht vom Collegium selbst) hiewegen an Großherzogliches Ministerium gerichtete Anfrage wurde uns von dieser Staatsbehörde mittelst angeschlossenen Erlasses vom 17. v. Mts. Nro. 11391 „zur Nachachtung“ davon Kenntniß gegeben, daß die von dem Bezirksbeamten in Constanz gethanen Schritte demselben allerdings von genanntem Ministerium aufgetragen worden seien.

Wir sind hiedurch veranlaßt, Hochwürdigem Capitels-Vicariate Folgendes vorzutragen:

Nachdem Bürgermeister Stromeyer zu Constanz im Januar l. J. wegen öffentlicher Verletzung seiner kirchlichen Pflichten und wegen hartnäckigen Ungehorsams gegen die kirchliche Oberbehörde Seitens der Letztern von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten ausgeschlossen worden war, so konnte derselbe nach der Natur der Sache und nach den Vorschriften der zwischen Staat und Kirche vereinbarten Wahlordnung vom 13. Mai 1863 (§. 20 Ziff. 1 und 3 vergl. mit §§. 1 und 2 Ziff. 4 und §. 4) auch nicht länger Mitglied der katholischen Stiftungskommissionen bleiben, da er sich zu Folge jenes Ausschlusses nicht mehr im Genusse, noch weniger also „im Vollgenusse der kirchlichen Gemeinschaftsrechte“ befand und befindet.

Mit Erkenntniß vom 23. Februar l. J. Nro. 4578 sprach deßhalb die diesseitige Stelle den Ausschluß Stromeyers aus den katholischen Stiftungskommissionen zu Constanz aus.

Die Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern gegen unsere Zuständigkeit zu diesem Erkenntnisse und gegen die materielle Statthaftigkeit desselben erhobenen Einwendungen vermögen wir nicht als begründet anzuerkennen.

Durch die vollkommen klare Bestimmung des §. 4 der zwischen Staat und Kirche vereinbarten „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction für das katholische Kirchenvermögen“ vom 25. Okt. 1861 wurde der diesseitigen Stelle als der von Staat und Kirche gemeinsam bestellten Aufsichtsbehörde für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ausdrücklich und ganz folgerichtig auch die Disciplinargewalt und das Entlassungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der katholischen Stiftungskommissionen ohne irgend welche Unterscheidung eingeräumt.

Daß die Kirchenbehörde diese Bestimmung in der That auf alle Stiftungskommissionsmitglieder einschließlich des geistlichen Vorsitzenden, sowie des katholischen Bürgermeisters resp. des ältesten katholischen Gemeinderathsmitgliedes bezog, hat sie unmittelbar nach dem Abschluß jener Vereinbarung durch die (gedruckte) „Zusammenstellung

der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens" (§. 6) kundgegeben, ohne von irgend einer Seite hiegegen Widerspruch zu erfahren.

Auch ist es eben so sehr in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als in der Natur der Sache begründet, daß alle Mitglieder der Stiftungskommissionen gleichen disciplinarischen Bestimmungen unterstehen, da ja alle dieselbe Ordnung zu beachten haben, da ebendeßwegen alle sich derselben Ordnungswidrigkeiten schuldig machen können und solche Ordnungswidrigkeiten, welche an dem einen Mitgliede bestraft werden, doch nicht an einem andern Mitgliede derselben Behörde straflos bleiben können.

Soll aber die disciplinarische Behandlung aller Mitglieder eine gleiche sein, so muß sie ohne Zweifel auch aus derselben Auffassung ausfließen, und also von derselben disciplinarischen Oberbehörde ausgeübt werden.

In der That sind auch noch durch die ebenfalls vereinbarte „Dienst-Instruction für die katholischen Stiftungskommissionen" vom 29. Mai 1863 §. 6 diese Kommissionen in ihrer Gesammtheit ohne irgend welchen Vorbehalt oder eine Unterscheidung zwischen ihren einzelnen Mitgliedern der diesseitigen Stelle untergeordnet und verantwortlich erklärt.

Ebendeßwegen wurden die in §. 20 der Wahlordnung vom 13. Mai 1863 enthaltenen Disciplinarbestimmungen, zumal solche auch ihrem Wortlaute nach allgemein geltende sind, bisher mit Recht auf alle Mitglieder der Stiftungskommissionen einschließlich der nicht gewählten — des geistlichen Vorsitzenden und des katholischen Bürgermeisters resp. katholischen Gemeinderathsmitglieds — angewendet.

Bürgermeister Stromeyer, welcher Seitens der Kirchenbehörde von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten ausgeschlossen ist, kann nun offenbar unmöglich noch an der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens Theil nehmen, da diese Verwaltungsbefugniß nach Sinn und Wortlaut der erwähnten Vereinbarungen, durch welche sie geregelt ward, ebenfalls eines der fraglichen Gemeinschaftsrechte ist.

Auf Stromeyer mußten deßhalb die Disciplinarbestimmungen des §. 20 Ziff. 1 und 3 in Verbindung mit den §§. 1 und 2 Ziff. 4 und §. 4 der Vereinbarung vom 13. Mai 1863 angewendet werden, weil sich derselbe, wie erwähnt, zufolge jenes Ausschlusses durch die Kirchenbehörde in der That nicht mehr im Genusse der kirchlichen Rechte, also auch nicht im Genuß des Theilnahmerechts an der Verwaltung des Kirchenvermögens befindet.

Die vom Großherzoglichen Ministerium ebenfalls aufgestellte Behauptung, Stromeyer unterstehe als Mitglied der katholischen Stiftungs-

kommissionen deßhalb unserer Disciplinargewalt nicht, weil er in diesen Kommissionen als Bürgermeister die politische Gemeinde vertrete, können wir deßhalb als richtig nicht erkennen, weil die politische Gemeinde mit der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens überhaupt gar nichts zu thun hat, und weil es vielmehr nach der Natur der Sache und nach der ausdrücklichen Erklärung in der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 §. 10 (S. 3) die Kirchspielsgemeinden sind, welche nach diesem Gesetze an der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens Theil zu nehmen haben und in den hiefür aufgestellten Stiftungskommissionen durch die weltlichen Mitglieder derselben einschließlich des katholischen Bürgermeisters oder ältesten Gemeinderaths vertreten sind. (Siehe Spohn bad. Staatskirchenrecht S. 22—23 Ziff. 7.)

Diese Auffassung ist in der zum Vollzug jenes Gesetzes erlassenen, zwischen Staat und Kirche vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 bestimmt ausgesprochen, indem es hienach (§. 4) die Katholiken der Pfarrei d. h. eben die katholische Pfarr- oder Kirchspielsgemeinde ist, aus welcher die gesammte Stiftungskommission gebildet wird, weßhalb der Bürgermeister nach derselben Vorschrift auch nur dann Mitglied sein kann, wenn er katholisch ist, und im entgegengesetzten Falle das älteste katholische Gemeinderathsmitglied einzutreten hat.

Aus den angegebenen Gründen war unser Ausschluß-Erkenntniß vom 23. Februar l. J. nach unserm Dafürhalten ebenso sehr in unserer Zuständigkeit begründet, als materiell gerechtfertigt.

Wir müssen dasselbe eben deßhalb als zu Recht bestehend erachten, und wurde es auch durch das Hochwürdige Erzbischöfliche Capitels-Vicariat in Vollzug gesetzt.

Fühlte sich Bürgermeister Stromeyer hiedurch beschwert, so war es seine Sache, sich hierwegen auf dem durch §. 20 der Vereinbarung vom 13. Mai 1863 genau vorgezeichneten Instanzenwege mit Beschwerde an das Hochwürdige Capitels-Vicariat zu wenden, welches diese Beschwerde nach derselben Vorschrift im Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu erledigen hatte. —

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat jedoch ungeachtet aller vorstehenden vom Hochwürdigen Capitels-Vicariate wiederholt geltend gemachten Rechtsgründe bis jetzt an seiner Ansicht festgehalten, daß wir zu jenem Ausschluß-Erkenntniß nicht zuständig gewesen, und daß dieses Erkenntniß deßhalb ungültig sei.

Ja das Großherzogliche Ministerium hat die Behauptung aufgestellt, daß es selbst und allein zuständig sei, über die Frage des Ausschlusses Stromeyers aus den Stiftungskommissionen zu entscheiden, und es hat mittelst Erlasses vom 20. Mai l. J. Nro. 5072, ohne daß bei

der genannten Staatsbehörde von irgend einer Seite ein Antrag darauf gerichtet worden wäre, ausgesprochen, daß kein Grund zu fraglichem Ausschluß Stromeyers vorliege.

Das Großherzogliche Ministerium hat aber dieser seiner Ansicht auch thatsächlich Geltung zu verschaffen gesucht:

Es hat durch das Bezirksamt Constanz dem Rechner der dortigen Stiftungskommissionen eröffnen lassen, daß dieser ohne eine von Stromeyer mitunterzeichnete Decretur bei persönlicher Verantwortung keinerlei Zahlung zu leisten habe.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sodann mittelst Eingangs genannten Erlasses vom 1. v. Mts. durch das Bezirksamt Constanz die geistlichen Stiftungsvorstände daselbst unter Androhung von Zwangsmaßregeln auffordern lassen, alsbald Sitzungen der dortigen Stiftungskommissionen anzuberaumen und den Bürgermeister Stromeyer hiezu einzuladen.

Durch denselben Erlaß wurde der Großherzogliche Bezirksbeamte in Constanz angewiesen, für den Fall, daß der bezeichneten Aufforderung nicht entsprochen würde, als landesherrlicher Kommissär den Vorsitz der Constanzer Stiftungskommissionen zu übernehmen und den geistlichen Vorsitzenden die auf die Verwaltung des Kirchenvermögens bezüglichen Gegenstände, insbesondere die Stiftungskisten, nöthigenfalls gewaltsam hinweg zu nehmen.

Diese Zwangsmaßregeln sind nach dem beigeschlossenen Berichte des Bezirksbeamten in Constanz und nach hiemit übereinstimmenden Berichten der dortigen Stiftungskommissionen am 7. v. Mts. Abends auch wirklich vollzogen worden, indem Ersterer unter Assistenz von Polizei- und Dienstmannschaft die Stiftungskisten nebst dazu gehörigen Gegenständen in den Pfarrhöfen hinwegnehmen ließ, wogegen die Stiftungskommissionen und deren geistliche Vorsitzende Protest einlegten.

Der erwähnte Bezirksbeamte beraumte sodann als landesherrlicher Kommissär in der That Sitzungen der Stiftungskommissionen an, wozu er den Bürgermeister Stromeyer einlud. Auch hatte derselbe nach weitern Mittheilungen die weltlichen Mitglieder der Stiftungskommissionen, welche sich unter Berufung auf das Gesetz und auf ihre abgelegten dienstlichen Handgelübde weigerten, an der neu bestellten Verwaltung Theil zu nehmen, für entlassen erklärt, indem er die Vornahme von Neuwahlen hiefür ankündigte. — —

Nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 §. 7 soll die katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten und es soll nach §. 10 desselben Gesetzes das kirchliche Vermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werden.

Das örtliche Kirchenvermögen insbesondere soll nach der zum Vollzug des §. 10 des erwähnten Gesetzes zwischen Staat und Kirche vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 (§. 4) durch Stiftungskommissionen, welche aus Mitgliedern der betreffenden katholischen Pfarrgemeinden zu bilden sind, und deren Vorsitz den Ortsgeistlichen zusteht, verwaltet werden.

Jene gemeinsame Leitung aber, welcher die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens unterstehen soll, ist durch die erwähnten Vereinbarungen von 1861 der diesseitigen von Kirche und Staat gemeinschaftlich bestellten Behörde, welcher die Stiftungskommissionen ausschließlich unterstehen, überwiesen worden.

Vereinbarte „Grundlagen zur Verwaltungsinstruction für das katholische Kirchenvermögen“ vom 25. Oktober 1861 §. 4.

Vereinbarte Verordnung vom 20. November 1861 §. 11, Reg.-Bl. Nro. LII.

Vereinbarte Dienstinstruction vom 29. Mai 1863 §§. 6. 21. 23. 24. 25. 30. 34. 41. 46. 54. 59. 60 und 61.

Vereinbarte Wahlordnung vom 13. Mai 1863 §§. 6. 17 und 20.

Die klaren Bestimmungen dieser Vereinbarungen schließen nun offenbar, wie dies auch bisher von allen Seiten anerkannt worden ist, jede einseitige Einwirkung der Staatsbehörden auf die Verwaltung katholischen Kirchenvermögens aus.

Wir vermögen deßhalb nicht anzuerkennen, daß es rechtlich statthaft war, Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit Umgehung der diesseitigen gesetzlich und vereinbarungsgemäß bestellten Aufsichtsbehörde jene Aufforderungen und Befehle an die katholische Stiftungskommission in Constanz, sowie an deren Vorsitzende und Bedienstete zu erlassen, den Vorsitz dieser Kommissionen einem landesherrlichen, nicht von der Kirchenbehörde bestellten Commissär zu übertragen und den gesetzlich bestellten geistlichen Vorsitzenden dieser Commissionen die Verwaltung des Constanzer katholischen Kirchenvermögens sogar gewaltsamerweise zu entziehen.

Wir vermögen aber die Berechtigung zu diesen Maßregeln deßwegen um so weniger anzuerkennen, weil dieselben bewirken sollen, daß ein aus der katholischen Kirchengenossenschaft und aus den katholischen Stiftungskommissionen rechtmäßig ausgeschlossenes Mitglied fortwährend in dieser Eigenschaft fungire.

Wenn Großherzogliches Ministerium in seinem Erlasse vom 1. v. Mts. zur Begründung der erwähnten Maßregeln anführte, daß hiedurch ein absoluter Stillstand der kirchlichen Vermögensverwaltung zu Constanz abgewendet und dieses Kirchenvermögen selbst, sowie die Rechte Dritter

vor Schaden bewahrt werden sollten, so müssen wir dem entgegen hervorheben, daß die Thätigkeit der katholischen Stiftungskommissionen und die rechtliche Wirksamkeit ihrer Verwaltung nirgends davon abhängig gemacht ist, daß der Bürgermeister als Mitglied daran Theil nehme, und daß vielmehr gerade in den vom Großherzoglichen Ministerium für seine Behauptung angezogenen Vorschriften (die §§. 16. 29. 49 der Dienstinstruction vom 29. Mai 1863), sowie schon ganz allgemein im §. 4, Abs. 3 der Verordnung vom 20. November 1861 für den Fall, daß der Bürgermeister nicht mitwirken kann, durch Berufung des ältesten katholischen Gemeinderathsmitglieds Vorsorge getroffen ist.

Dagegen können wir die Befürchtung nicht unterdrücken, daß gerade durch den jetzt eingetretenen factischen Zustand sowohl dem fraglichen Kirchenvermögen als den Rechten Dritter Schaden erwachsen möchte, da es uns im Hinblick auf das bestehende Recht höchst zweifelhaft scheint, ob irgend ein Gericht den Handlungen der unter einem landesherrlichen Kommissär bestellten reinen Verwaltungsbehörde rechtliche Wirksamkeit beimessen kann und wird. —

Zur Wahrung des katholischen Kirchenvermögens dienstlich berufen und verpflichtet, legen wir gegen die bezeichneten von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über das katholische Kirchenvermögen zu Constanz getroffenen Maßregeln Verwahrung ein.

Wir können uns nicht für berechtigt halten, an diesen Maßregeln *selbst* Theil zu nehmen, und wir müssen es deßhalb ablehnen, der neubestellten Verwaltungsbehörde gegenüber Aufsichtsrechte auszuüben.

Ueberhaupt wird auch Großherzogliches Ministerium gewiß anerkennen, daß wir als eine für die *gemeinschaftliche Leitung* der kirchlichen Vermögensverwaltung *von Kirche und Staat* bestellte Behörde rechtlich außer Stand sind, einseitigen Weisungen der Großherzoglichen Staatsbehörden, welche mit entgegengesetzten Anordnungen der Kirchenbehörde im Widerspruch stehen sollten, Folge zu geben.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat bitten wir, Großherzoglichem Ministerium des Innern von vorstehenden Erklärungen Kenntniß geben zu wollen. — Um jedoch unsererseits dahin zu wirken, daß die Verwaltung des Constanzer katholischen Kirchenvermögens nicht stille stehe, und daß dieses Vermögen oder die Rechte Dritter nicht beschädigt werden, erlauben wir uns Hochwürdigem Capitels-Vicariate vorzuschlagen, Hochdasselbe wolle mit Großherzoglichem Ministerium in Verhandlung treten, um eine Vereinbarung dahin zu erwirken, daß jenes Constanzer Kirchenvermögen bis auf Weiteres und bis zur definitiven Beilegung der über den Ausschluß Stromeyers zwischen beiden hohen Behörden noch schwebenden Controverse durch diesseitige von Kirche und Staat gemeinsam bestellte Behörde (wie die allgemeinen Stiftungen) unmittel-

bar verwaltet werde, wodurch der in §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgestellte Grundsatz gemeinschaftlicher Leitung der Kirchenvermögensverwaltung einstweilen einen entsprechenden Ausdruck erhalten würde.

gez. L. Schmidt. Höll. Edelmann.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Capitels-Vicariate hat der Unterzeichnete die Ehre, vorstehendes Rechtsgutachten, welches die Mehrheit unseres Collegiums durch Beisetzung ihrer Unterschriften zum Sitzungsbeschluß erhoben hat, in wortgetreuer Abschrift vorzulegen.

Nach meiner bei der Berathung dieses Gegenstandes in den Sitzungen vom 28. v. Mts. und vom 1. d. Mts. mündlich ausgesprochenen Ansicht ist die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtmanns Lang zum landesherrlichen Commissär bei den katholischen Stiftungskommissionen in Constanz eine von der Großherzoglichen Staatsregierung kraft ihrer Staatshoheit getroffene Maßregel, welche so lange Geltung hat, und wornach jede Behörde sich fügen muß, bis der geschaffene Ausnahmszustand entweder durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium oder durch ein erwirktes endgiltiges richterliches Urtheil aufgehoben ist, wodurch alsdann der normale Rechtszustand von selbst wieder eintritt.

Erfolgt auf die von Hoher Oberkirchenbehörde laut Erlaß vom 16. v. Mts. Nro. 8420/22 an Großherzogliches Staatsministerium eingelegte Berufung ein abweislicher Bescheid, und wird das von Großherzoglichem Ministerium des Innern eingehaltene Verfahren von der höchsten Behörde des Landes gutgeheißen, so ist damit die Verordnung vom 20. November 1861 Reg.-Bl. Nro. 52 gleich den schon oft citirten Grundlagen zu einer Dienst-Instruction für den Katholischen Oberstiftungsrath — wenigstens ausnahmsweise für den vorliegenden Fall und wenn auch nur vorübergehend — alterirt.

Der Katholische Oberstiftungsrath kann aber dieser Ausnahmsmaßregel weder activen noch passiven Widerstand leisten, indem die ganze Existenz dieser Behörde auf jener landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 beruht und deren weltliche Mitglieder, die ja sämmtlich mit Staatsdienereigenschaft angestellt sind, nach den Bestimmungen des Diener-Edictes vom 30. Januar 1819 Reg.-Bl. Nro. 4 den gesetzlichen Organen der Staatsregierung den schuldigen Gehorsam in Dienstsachen nicht versagen können.

Daß die den genannten Beamten durch landesherrliche Signatur verliehene, bezw. aufrechterhaltene Staatsdiener-Eigenschaft nur den Inbegriff der Staatsdiener-Rechte bedeute und daß ihnen nebenbei die Pflicht des Gehorsams gegenüber den höhern Staatsbe-

hörden erlassen sei, dies ist bis jetzt von competenter Seite nicht erklärt worden, und läßt auch die Bestimmung in §. 10 der Verordnung vom 20. November 1861 Reg.-Bl. S. 467 meines Erachtens eine derartige Auslegung nicht zu.

Vorstehende Argumentation scheint auch der Mehrheit unseres Collegiums nicht so ganz verwerflich zu sein, denn sonst hätte letztere — anstatt auf ihr Rechtsgutachten, dessen Hauptmotive inhaltlich unserer Collegialacten nicht neu sind, sich zu beschränken, folgerichtig einen Majoritätsbeschluß dahin fassen müssen, daß die nach Ziffer III. hohen Erlasses vom 16. v. Mts. Nro. 8420/22 dem Katholischen Oberstiftungsrath angesonnene Weisung an die Pfarrämter und kirchliche Stiftungsrechner entgegen der in Rede stehenden Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sofort zu erlassen sei.

Die Fassung eines derartigen Beschlusses haben aber die Herren Collegen mit keiner Silbe beantragt, dieselbe ward deßhalb auch nicht der Gegenstand unserer Berathung in den Sitzungen vom 28. v. Mts. und 1. d. Mts. Und gerade in dieser Frage liegt doch wohl der Schwerpunkt des vorzunehmenden Actes, oder mit andern Worten das Gefährliche nach dem Dienstverhältniß, in welchem der Katholische Oberstiftungsrath zu dem Großherzoglichen Ministerium des Innern steht. Die einschlägigen Rechtsgründe sind sowohl in dem Ausschluß-Erkenntniß des Oberstiftungsrathes vom 23. Februar 1869, als in dem verehrlichen Capitels-Vicariats-Erlaß vom 16. v. Mts. Nro. 8420/22 der Hauptsache nach schon enthalten.

So lange es sich darum handelte, irgend welche erlaubte Schritte zu thun, um den Ausschluß des Bürgermeisters Stromeyer aus den Constanzer Stiftungscommissionen zu erzielen, habe ich an den Bemühungen unseres Collegiums und der einzelnen Mitglieder desselben ausweislich unserer Collegialacten meiner individuellen Rechtsansicht gemäß thätigen Antheil genommen.

Von der Zeit an aber, als Großherzogliches Ministerium des Innern die Erlassung eines derartigen Erkenntnisses für unstatthaft erklärt und mit Entschließung vom 21. Juni d. J. Nro. 7487/88 jede Weisung der diesseitigen Behörde an die Katholischen Stiftungscommissionen oder Fondsrechner, welche der Ministerial-Entscheidung vom 20. Mai d. J. Nro. 5972 widerspricht, bei persönlicher Verantwortlichkeit untersagt hat, erachtete ich die freie Entschließung Katholischen Oberstiftungsrathes über den fraglichen Gegenstand für gehemmt.

Auch die Gerichtsbehörden jeder Instanz stellen Prozeßverhandlungen ein, sobald die Großherzogliche Staatsregierung einen Competenzconflict erhoben hat — einerlei ob sie mit den Motiven der Regierung einverstanden sind oder nicht.

Fehlen dem Hochwürdigen Erzbischöflichen Capitels-Vicariat, dessen dienstliche Stellung gegenüber der Großherzoglichen Staatsregierung nicht in gleichem Grade den Charakter der Abhängigkeit hat, wie solches bei dem Oberstiftungsrath der Fall ist, die erforderlichen Mittel um zu erwirken, daß die Ernennung des landesherrlichen Commissärs bei den Stiftungscommissionen in Constanz zurückgenommen wird, so kann Hochdasselbe dem Oberstiftungsrath als einer dem Großherzoglichen Ministerium des Innern — wenn auch nicht ausschließlich unterstehenden Behörde billigerweise doch nicht zumuthen, Schritte zu thun, welche einer Auflehnung gegenüber den Anordnungen Großherzoglicher Staatsregierung gleich erachtet werden können.

Freuen soll es mich von Herzen, wenn der von der Majorität unseres Collegiums erdachte Vermittlungsvorschlag einer unmittelbaren Verwaltung sämmtlicher Constanzer kirchlichen Localfonds durch den Oberstiftungsrath höhern Orts angenommen wird, um der vielen Widerwärtigkeiten endlich einmal los zu werden, welche die Stromeyer'sche Excommunication nach verschiedenen Seiten hin schon verursacht hat.

In pflichtgemäßer Ehrerbietung zeichnet

Hochwürdigen Erzbischöflichen Capitels-Vicariates

Karlsruhe den 2. October 1869.

ergebenster

gez. A. Wagner, Oberstiftungsrath.

XXXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 9. Oktober 1869.

Nro. 9330. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Stromeyer in Constanz bei den katholischen Stiftungskommissionen daselbst betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns mit Bezug auf unsern Erlaß vom 16. v. Mts. Nro. 8420 eine Abschrift des Vortrags der Herren Oberstiftungsrathsmitglieder Schmidt, Höll und Edelmann vom 1. — praes. 5. d. Mts. ergebenst mitzutheilen.

Wir wiederholen unsere Beschwerde an Großherzogliches Staatsministerium und unsern Protest gegen die den §§. 1, 7 und 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 durchaus widersprechende und die Vereinbarung von 1861 tief verletzende Anordnung Hochdesselben, wonach die Ortsgeistlichen des Vorsitzes der fraglichen Stiftungskommissionen

enthoben, eine durchaus ungesetzliche staatliche Stiftungskommission eingesetzt, der legitimen Stiftungskommission gewaltsam die Stiftungskisten, Akten und Werthpapiere weggenommen und, wie wir hören, sogar dem von der competenten Kirchenbehörde eingesetzten Meßner die Nutzung der Meßnerwohnung verweigert wurde.

Wir bitten, diesem in gesteigertem Maß zunehmenden rechts- und gesetzwidrigen Zustand ein Ende machen, eventuell uns die höchste Staatsministerial-Entschließung baldgeneigt mittheilen zu wollen.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon unter Rückanschluß der Beilagen des dortigen Vortrags vom 1. d. Mts. mit dem Anfügen Kenntniß, daß wir jedes Mitglied der dortigen Stelle, welches dazu mitwirkt, daß der octroyirten (der bestehenden Vereinbarung von 1861 widersprechenden) sog. Stiftungskommission resp. dem Bezirksamt Constanz in kirchlichen Stiftungssachen von dortseits eine Weisung zugeht, dafür persönlich verantwortlich machen.

Wir haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß Herr Oberstiftungsrath Manz Namens des katholischen Oberstiftungsraths statt bei uns, wie vereinbart, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern Instruction einholt, abgesehen davon, daß er fortfährt, diesseitige Erlasse Großherzoglichem Ministerium des Innern vorzulegen.

Herr Oberstiftungsrath Wagner hat, wie aus einer Reihe bei den diesseitigen Akten deponirten Kundgebungen desselben hervorgeht, bis jetzt die Ueberzeugung documentirt, daß das Vorgehen des Großherzogl. Ministeriums in obiger Sache dem bestehenden Gesetze und der Vereinbarung widerspreche, auf deren Grund der katholische Oberstiftungsrath besteht. Wir haben von der dortigen Stelle nichts anderes verlangt und begehren nichts, als daß dieselbe, wie die katholischen Stiftungskommissionen in Constanz, lediglich nach jener Vereinbarung resp. den vereinbarten Instructionen verfahren. Dies zu thun, das bestehende Recht zu handhaben, ist jedes öffentlichen Dieners Pflicht.

Die Staatsgewalt ist in unserem Rechtsstaate keine absolute, die Staatshoheit reicht nur so weit, als das Rechtsgebiet des Staats, und innerhalb des kirchlichen Gebiets besteht die noch 1860 anerkannte Selbstständigkeit der Kirche von der „Staatshoheit". Der rechtswidrige, absolutistische Grundsatz der kirchlichen Staatshoheit ist durch dieses Gesetz, abgesehen von dem positiven Recht der Kirche, aufgehoben worden.

Der erst jetzt von Herrn Oberstiftungsrath Wagner aufgestellte Satz, daß die „Staatshoheit" das Ministerium oder Staatsministerium zu Eingriffen, welche von ihm als rechtswidrig anerkannt sind, berechtige, widerspricht nicht nur den Prinzipien des Rechtsstaats, sondern denen der katholischen Religion. Würde „jede Behörde sich" einer solchen Staatshoheit „fügen müssen", so würde ein Minister widerstandslos

über die Religion, das Recht und die heiligsten Güter eines Jeden unbeschränkt verfügen können und es gäbe kein Recht der Kirche mehr.

Von einem Competenzconflict kann Oberstiftungsrath Wagner nicht sprechen, schon weil er das Ministerium zur Ergreifung der oben erwähnten Maßregeln nicht für zuständig erachtet. Und bei streitiger Competenz kann die eine Behörde nicht einseitig verfahren resp. Befolgung ihrer einseitigen Anordnungen pendente lite verlangen.

Wenn Herr Oberstiftungsrath Wagner aber jetzt meint, er habe alle jene Anordnungen Großherzoglichen Ministeriums als Staatsdiener zu befolgen, also die bestehende Instruction und Vereinbarung, seine Pflichten als Mitglied einer Behörde, welche die Aufsicht über das Kirchenvermögen hat, und seine Pflichten als Katholik nicht zu beachten; so erinnern wir denselben an diese Pflichten, sowie, daß er eine diesseitige Signatur empfangen hat. Es steht ihm frei, in den Staatsdienst zurück zu treten. So lange er aber im Dienste der Kirche ist, aus dem Kirchenvermögen resp. durch unsere Verwilligung seine Besoldung 2c. erhält, müssen und werden wir dafür sorgen, daß er seine Pflichten gegen die Kirche erfülle.

Wir können unser Befremden über ein solches Auftreten des Herrn Oberstiftungsraths Wagner nicht unterdrücken und fügen bei, daß, wenn derselbe nach obigen widerrechtlichen, unkirchlichen und seiner Stellung widersprechenden Grundsätzen fortan verfahren würde, wir ihm das zur Bekleidung der Stelle eines Oberstiftungsraths erforderliche Vertrauen entziehen müssen.

gez. † L. Kübel.

XL.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. Januar 1869.

Nro. 305/6. Die Besetzung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns, das Gutachten der sämmtlichen Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths vom 14. d. M. rem. salv. ergebenst mitzutheilen. Wir halten es nicht für erforderlich, es Hochdemselben darzulegen, daß die baldige Besetzung der schon 2½ Jahr erledigten Stelle eines juristischen Mitgliedes für diese Stelle erforderlich sei. Hochdemselben ist es ebenso bekannt, daß ein Jurist sich nicht leicht in die Geschäfte des katholischen Oberstiftungs-

raths einarbeiten kann; weßhalb es erwünschlich ist, daß ein bei dieser Stelle schon längere Zeit mit Erfolg beschäftigter Jurist dort angestellt werde. Referendär Amann besorgt schon über zwei Jahre wohl die Hälfte des Rechtsrespiciats bei katholischem Oberstiftungsrath. Gemäß unserer Wahrnehmung und den beiliegenden Vorträgen dieser Stelle eignet sich Referendär Amann durchaus für dieselbe. Er gehört wohl zu den ältesten Referendären, wurde lange vor dem Sekretär des katholischen Oberstiftungsraths recipirt, besitzt gute juristische Kenntnisse und praktische Befähigung, und verbindet mit einem durchaus ruhigen, soliden Verhalten einen dieser Stelle so erforderlichen großen Fleiß und Gewandtheit in Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die höchste Genehmigung baldgeneigt dazu erwirken zu wollen, daß Referendär Wilhelm Amann als Assessor bei katholischem Oberstiftungsrath mit einer Besoldung von 1200 Gulden angestellt werde.

gez. † L. Kübel.

XLI.

Hochwürd. Erzbischöfliches Ordinariat.

Vortrag der unterzeichneten Mitglieder des katholischen Oberstiftungsraths, die Besetzung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate haben wir auf den Erlaß vom 9. d. Mts. Nro. 88 vorzutragen die Ehre:

Der Grund, daß schon bei der erstmaligen Besetzung unserer Stelle dieser zwei stimmführende juristische Mitglieder beigegeben wurden, lag ohne Zweifel darin, daß man schon damals die Voraussicht hatte, es werde der katholische Oberstiftungsrath bei der großen Ausdehnung seiner Geschäfte der verschiedensten Art eine Menge von Rechtsfragen zu behandeln und, da ihm die Rechtsvertretung von nahezu 2000 Stiftungen und über 800 Pfründen obliegt, zahlreiche Prozesse zu führen, bezw. zu instruiren haben.

Jene Voraussicht hat sich denn auch als begründet erwiesen, da seit dem Inslebentreten unserer Stelle eine ansehnliche Zahl von Rechtsstreiten für uns unterstehende Stiftungen theils als Kläger, theils als Beklagte geführt werden mußten, wobei es gewiß im Interesse der Sache lag, daß diese, oft schwierige Arbeit nicht Einem juristischen Mitgliede allein aufgebürdet, sondern unter zwei vertheilt und dem einen der Beirath und die Unterstützung des andern ermöglicht wurde.

Ueberhaupt können wir es nur für angemessen, ja für nothwendig erachten, daß einem Collegium, in welchem so viele juristische Fragen zur Sprache kommen und kommen müssen, die Gelegenheit gegeben sei, mehr als einen Fachmann mit seiner Meinung zu hören.

Als daher im Sommer des Jahres 1865 Oberstiftungsrath Würth uns plötzlich durch den Tod entrissen wurde, war wohl Niemand von uns im Zweifel darüber, daß eine alsbaldige — wenn auch nur provisorische — Wiederbesetzung seiner Stelle erforderlich sei.

Diese provisorische Besetzung dauert bis zur Stunde fort; da aber der obenerwähnte Grund für die Besetzung unseres Collegiums mit zwei Juristen ein fortdauernder und ständiger ist, so müssen wir es für durchaus sachgemäß und erwünschlich halten, wenn die provisorische Besetzung baldthunlich in eine definitive verwandelt wird.

Dies führt zur Beantwortung der weitern Frage: ob Referendär Amann für diese Stelle geeignet sei? worauf wir Folgendes zu erwiedern uns erlauben:

Was zuvörderst die juristische Befähigung des Genannten anbelangt, so müssen wir diese als vollständig und in ausgezeichnetem Grade vorhanden anerkennen, zumal Referendär Amann die vorkommenden Fragen aus dem öffentlichen und Privat- und dem ältern und neuen Rechte mit großer Gesetzeskenntniß und juristischem Scharfsinn behandelt, womit er eine nicht gewöhnliche allgemeine Bildung verbindet.

Hinsichtlich seiner praktischen juristischen Befähigung dürfen wir darauf hinweisen, daß nach unseren Wahrnehmungen seine Rechtsansichten, die er in den unmittelbar an die Gerichte abgegebenen Schriftsätzen und in den Instructionen für die aufgestellten Anwälte niederlegte, in nahezu allen Fällen, die zur gerichtlichen Entscheidung gelangten, von den betreffenden Gerichten als richtig anerkannt worden sind und den betheiligten Stiftungen zum Siege verholfen haben.

Sein Fleiß in Behandlung der zahlreichen Respiciatsarbeiten (dahin gehört die Rechtsvertretung der Stiftungen in dem vormaligen Ober-, Mittel- und Unterrheinkreise, das Pfründewesen in dem früheren See-, Mittel- und Unterrheinkreise und das Lehenwesen der Stiftungen für's ganze Land) läßt nichts zu wünschen übrig.

Ebenso müssen wir sein Verhalten in und — soweit uns bekannt — auch außer Dienstes als durchaus anständig bezeichnen.

Indem wir schließlich noch bemerken, daß uns keine Thatsachen bekannt geworden sind, welche zur Annahme berechtigten, als sei Referendär Amann nicht in guten Gesundheitsverhältnissen, müssen wir denselben als ganz geeignet bezeichnen, um die vacante Stelle eines juristischen Mitgliedes unseres Collegiums auszufüllen und bei Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate beantragen (gleichwie dieses schon in der

Sitzung vom 9. November v. J. auf Vorschlag des Herrn Präsidenten vom Collegium einstimmig beschlossen worden ist, diesem Manne, der bei uns sicherlich in der Voraussetzung eintrat, bei entsprechenden Leistungen definitive Anstellung zu erlangen — was seinen Altersgenossen größtentheils schon früher gelungen ist) gedachte Stelle hochgeneigtest zu verschaffen.

Karlsruhe den 14. Januar 1868.

gez. Mauz, Oberstiftungsrath.
„ A. Wagner, „
„ Schmidt, „
„ Höll, „
„ K. Edelmann, Assessor.

XLII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 21. Februar 1868.

Nro. 2156. Die Besetzung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf Erlaß vom 16. v. Mts. Nro. 305/6 unter Rückanschluß der Beilagen ganz ergebenst zu erwidern:

Wir sind gleichfalls der Ansicht, daß die erledigte Stelle eines juristischen Mitgliedes bei katholischem Oberstiftungsrathe wieder besetzt werden sollte, bedauern jedoch, den Referendär Amann für dieselbe höchsten Orts nicht in Vorschlag bringen zu können. Denn abgesehen von der Unbilligkeit, welche darin liegen würde, den Referendär Amann mit Uebergehung des schon längere Zeit als Staatsdiener bei katholischem Oberstiftungsrathe angestellten Secretärs Kraus in dieses Collegium zu berufen, glauben wir, daß bei der Wichtigkeit der zu besetzenden Stelle dieselbe wo möglich einem älteren und erfahrneren Juristen, welchem der Rathstitel zu verleihen wäre, übertragen werden sollte.

Wir beehren uns, als unserer Ansicht nach hierzu geeignete Persönlichkeiten, die Herren

Oberamtmann Seidenspinner in Bonndorf,
Oberamtmann Müller in Säckingen und
Oberamtmann Richard in Schwetzingen

ergebenst in Vorschlag zu bringen und sehen hierüber um so mehr baldgefälliger Rückäußerung entgegen, als die Festsetzung des Budgets für den katholischen Oberstiftungsrath von Erledigung dieser Frage abhängt.

gez. Jolly.

XLII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. April 1868.

Nro. 4283/84. Die Direktion des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns, auf den gefälligen Erlaß vom 18. Februar d. J. Nro. 1304 [1] ergebenst zu erwiedern:

Wir sind mit Wohldemselben darüber einverstanden, daß das Gesuch des Präsidenten Großherzoglichen Oberstiftungsraths um Pensionirung durch das hohe Alter dieses Beamten gerechtfertigt ist.

Vor Erstattung des bezüglichen Vortrags zu Großherzogl. Staats-Ministerium erscheint es jedoch geboten, das in §. 8 der Verordnung vom 20. November 1861, Reg.-Bl. Nro. LII, vorausgesetzte Einverständniß über die Wiederbesetzung der Stelle herbeizuführen.

Wir schlagen zu diesem Behufe Wohldemselben vor:

den Großherzoglichen Ministerialrath Walli bei Großherzoglichem Justizministerium,

den Großherzogl. Kreisgerichtsdirektor Obkircher in Heidelberg,

den Großherzogl. Ministerialrath Eugen v. Seyfried bei Großherzoglichem Justizministerium;

sämmtlich Männer, welche sich in hervorragendem amtlichem Wirkungskreise als besonders befähigte und zugleich mit jenem Takte ausgestattete Beamte bewährt haben, wie ihn das schwierige Amt erfordert.

Wir erbitten uns, da die Feststellung des Budgets des katholischen Oberstiftungsraths mit der Erledigung der vorliegenden Personalfrage im Zusammenhang steht, baldgefällige Rückäußerung.

gez. Jolly.

XLIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 8. April 1868.

Nro. 2895. Erlaß rc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst sofort zu erwiedern:

---

[1] Mit diesem Erlaß wird die Bitte des Präsidenten Ziegler um Pensionirung dem Ministerium empfehlend mitgetheilt.

Bei der Errichtung des katholischen Oberstiftungsraths stand in Aussicht, daß diese Stelle die Aufsicht und resp. Verwaltung auch der sogen. nichtkirchlichen Stiftungen erhalten werde. Seit 1864 sind aber sogar katholische Stiftungen, welche früher der katholische Oberkirchenrath und seit 1862 der kathol. Oberstiftungsrath verwaltete, der letztern Stelle factisch entzogen worden und hat sich jene Voraussetzung nicht verwirklicht.

Wie Hochdemselben bekannt und auch aus unserem Erlasse vom 3. Oktober v. J. Nro. 8969, das Budget für 1868 und 1869 betr., hervorgeht, leistet die Staatskasse für den katholischen Oberstiftungsrath und überhaupt für katholisch kirchliche Bedürfnisse weit weniger als früher. So werden immer größere Lasten auf das katholische Kirchenvermögen gewälzt. Deßhalb und weil die allgemeine Kirchenkasse für diese Bedürfnisse eventuell eintreten muß, haben sich deren Ausgaben stets mehr erhöht und kann sie auf die Dauer die fragliche große Last nicht tragen.

So lange diese Verhältnisse bestehen, können wir keine älteren, hochgestellten Staatsdiener auf das Budget des katholischen Oberstiftungsraths übernehmen, müssen uns vielmehr mit jüngeren, tüchtigen Kräften begnügen und die Ausgaben für diese Stelle reduciren.

Es erscheint uns unter den jetzigen Verhältnissen für opportun, daß dem ältesten Rath des katholischen Oberstiftungsraths die Leitung der Geschäfte dieser Stelle übertragen, für zwei Assessoren eine Besoldung von je 1500 und 1200 fl. und für jenen Rath ein Functionsgehalt von 300 fl. in das Budget des kathol. Oberstiftungsraths aufgenommen werde.

Indem hiernach die Frage wegen definitiver Wiederbesetzung der Direktorstelle des katholischen Oberstiftungsraths zur Zeit entfällt, bitten wir Hochdasselbe ergebenst, die auch von dortseits für gerechtfertigt erklärte Pensionirung des Herrn Präsidenten Ziegler baldgeneigt bewirken zu wollen.

gez. † L. Kübel.

XLIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 29. September 1868.

Nro. 12227. Die Zuruhesetzung des Oberstiftungsraths-Präsidenten Ziegler betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 19. l. Mts. Nro. 6980 [1] unter Rückgabe der Anlagen ergebenst zu erwiedern:

Wir haben nichts dagegen zu erinnern, wenn Oberstiftungsrath

---

[1] Mit diesem Erlaß wird die Anzeige des Präsidenten Ziegler, daß er wegen körperlicher Leiden nicht im Stande sei, seine Stelle zu versehen, mitgetheilt.

Manz die Präsidialgeschäfte bei katholischem Oberstiftungsrath insolange besorgt, als Präsident Ziegler wegen körperlicher Leiden zu fungiren verhindert ist. Wir sind auch, wie wir längst erklärt haben, bereit, dem Wunsche des Präsidenten Ziegler gemäß die Zuruhesetzung dieses verdienten Beamten höchsten Orts zu erwirken, müssen aber hiebei verlangen, daß der katholische Oberstiftungsrath hinreichend besetzt bleibe, um seine bedeutende Geschäftsaufgabe bewältigen zu können.

Dieser sachliche Grund ließ es uns wünschenswerth erscheinen, die Stelle des Vorsitzenden sofort neu besetzt zu sehen, wenn Ziegler abgehe.

Wir können auch jetzt noch nicht zugeben, daß diese Wiederbesetzung sede vacante nicht thunlich sein soll. Es handelt sich hier nicht um ein vom Ordinarius zu verleihendes Beneficium, wovon die von Wohldemselben angerufene Stelle des canonischen Rechtes spricht, vielmehr um ein Amt, das von der Kirchen- und Staatsbehörde gemeinschaftlich zu besetzen ist. Die Vergebung der Ternapfarreien sede vacante spricht analog gleichfalls für unsere Anschauung. Da es uns jedoch nur um eine gründliche und rasche Erledigung der Geschäfte zu thun ist, wollen wir einen neuen Beweis des Entgegenkommens geben und die Frage der definitiven oder provisorischen Neubesetzung der Präsidentenstelle zur Zeit beruhen lassen, wenn das Collegium des katholischen Oberstiftungsraths um ein weiteres Mitglied vermehrt wird.

Durch die einstweilige Versehung der Geschäfte des Vorsitzenden wird Oberstiftungsrath Manz der Respiciatarbeit fast völlig entzogen werden, außerdem fehlt ein Collegialmitglied schon längere Zeit. Es ist aber geradezu unthunlich, die Arbeiten zweier Collegialmitglieder durch das Secretariat besorgen zu lassen. Es widerstrebt dies der Würde des Collegiums und ist zudem einfach geschäftlich unmöglich.

Wenn wir auch im Interesse des Friedens und des freundlichen Zusammenwirkens mit Wohldemselben zunächst auf die Berufung eines Oberstiftungsraths-Präsidenten verzichten können, sind wir doch schlechthin verpflichtet, die Behörde als solche nicht in Verfall gerathen zu lassen.

Um zugleich dem dortigen Wunsche nach thunlicher Erleichterung des Oberstiftungsrathsbudgets gerecht zu werden (in welcher Hinsicht s. Z. durch Besetzung der Kanzlei- und Revisionsstellen mit jüngeren Kräften erhebliche Ersparnisse zu erzielen sein dürften), erlauben wir uns, Wohldemselben außer den bereits früher genannten Amtsvorständen auch die zweiten Beamten, Amtmann Buisson in Waldshut und Amtmann Dietz in Mannheim, als für die Collegialstelle geeignete Persönlichkeiten ergebenst in Vorschlag zu bringen.

Indem wir hiernach Alles gethan haben, die fragliche Angelegenheit friedlich beizulegen und nur das sachliche Interesse dabei im Auge behielten, glauben wir einer baldgefälligen zustimmenden Rückäußerung ergebenst entgegensehen zu dürfen.

gez. Jolly.

XLV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 10. Oktober 1868.

Nro. 7575. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Wir glauben in unsern früheren Erlassen nachgewiesen zu haben, daß die Zuruhesetzung des Präsidenten Ziegler in keinem Zusammenhang mit der Besetzung von Collegialstellen steht und von dieser nicht bedingt werden darf. Da uns die Verantwortung für die Aufsicht über das Kirchenvermögen obliegt, so werden wir dafür Sorge tragen, daß die Aufsichtsbehörde über dasselbe, der katholische Oberstiftungsrath, nicht in Verfall gerathe.

Die nicht alsbaldige definitive Besetzung der Direktor- resp. einer Collegialstelle des katholischen Oberstiftungsraths hat in der That nicht dazu geführt, daß diese Stelle geschäftlich gelitten hat, weil die Collegialmitglieder und Hilfsarbeiter die betreffenden Geschäfte besorgten, wie ja auch wichtige Staatsstellen provisorisch besetzt werden. Ueberdies ist die Zahl der Collegialmitglieder des katholischen Oberstiftungsraths nirgends festgesetzt und es wurde bei den Verhandlungen über die Verordnung von 1861 gerade von dortseits die Ernennung von nur vier Collegialmitgliedern anfänglich gewünscht. Jetzt sind außer dem Oberstiftungsrath Manz noch vier Collegialmitglieder bei katholischem Oberstiftungsrath und es haben Mitglieder dieser Stelle (z. B. Oberstiftungsrath Wagner) hier erklärt, daß diese mit den Hilfsarbeitern die Geschäfte besorgen können.

Indessen sind wir nicht abgeneigt, sobald dies uns möglich ist, jüngere Kräfte für die vacante Stelle bei dem katholischen Oberstiftungsrath in Vorschlag zu bringen. Da aber die Ernennung zu derselben gemäß §. 8 der Verordnung vom 20. November 1861 dem Erzbischof als persönliches Recht, dem „Ordinariat" dagegen nur „die Befugniß zusteht, die zur Führung dieses Amtes geeigneten Männer vorzuschlagen", also hier nicht das Verhältniß der Ternapfründen, auf welche der Landesherr designirt, vorliegt; so dürfen wir gemäß dem bestehenden Kirchenrecht in unserm Namen die fragliche Ernennung nicht vornehmen. So haben wir mit unserm Erlaß vom 16. Januar d. J. Nro. 305 Hochdemselben eine jüngere Kraft, den Referendär Amann, als Assessor dieser Stelle mit Genehmigung des Herrn Erzbischofs vorgeschlagen.

Indessen erscheint uns diese Sache, wie erwähnt, nicht so dringend, daß die nach halbjähriger Vacatur wohl in nächster Zeit eintretende Besetzung des Erzbischöflichen Stuhls nicht abgewartet werden könne.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die fragliche Ernennung einstweilen noch vertagen und die noch von dem Hochseligen Herrn Erzbischof gewünschte resp. genehmigte Zuruhesetzung des Herrn Präsidenten Ziegler baldgeneigt bewirken zu wollen.

gez. † L. Kübel.

XLVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 19. November 1868.

Nro. 8776. Die Zuruhesetzung des Oberstiftungsraths-Präsidenten Ziegler betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns unsern Erlaß vom 10. d. Mts. Nro. 7575 ergebenst in Erinnerung zu bringen:

Wir sind hierin der dortigen Auffassung beigetreten, daß die Directorstelle des kathol. Oberstiftungsraths einstweilen unbesetzt gelassen, dagegen ein jüngerer Jurist als Assessor bei dieser Stelle, soweit uns möglich, angestellt werden solle. Da wir zur Zeit eine solche neue Ernennung nicht bewirken können, Referendär Amann ein jüngerer, allseits als tüchtiger Geschäftsmann anerkannter Jurist ist und der hochselige Herr Erzbischof Hermann die kirchliche Ernennung desselben genehmigt hatte; so halten wir uns für berechtigt, falls von dortseits die staatliche Zustimmung dazu erwirkt würde, den Referendär Amann als Assessor des kathol. Oberstiftungsraths anzustellen.

So würden die von dortseits gegen die Zuruhesetzung des Präsidenten Ziegler erhobenen Schwierigkeiten beseitigt und dem von Hochdemselben betonten, „sachlichen Interesse“ dieser Stelle Genüge geleistet.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe um baldgeneigte Mittheilung der dortigen Entschließung.

gez. † L. Kübel.

XLVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 5. Februar 1869.

Nro. 84. Die Zuruhesetzung des Oberstiftungsraths-Präsidenten Ziegler betr.

Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat beehren wir uns zu erwidern:

Wir haben den dortigen Vorschlag auf Ernennung des im Secre-

tariat des katholischen Oberstiftungsraths beschäftigten Referendärs Amann zum Assessor bei dieser Stelle einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen, vermögen aber auch jetzt nicht, diesen Vorschlag höchsten Orts zu befürworten.

Mit der beantragten Ernennung wäre einerseits eine unverdiente Uebergehung und Kränkung des beim katholischen Oberstiftungsrath bereits über drei Jahre mit Staatsdienereigenschaft angestellten Secretärs Kraus verbunden und andererseits dürfte sich die Maßregel, ein Collegium unmittelbar aus dem Personal des Secretariats derselben Behörde zu ergänzen, erfahrungsgemäß schon im Interesse der größern Selbstständigkeit des zu Ernennenden, überhaupt nicht empfehlen.

Wir gelangen hiernach zu dem wiederholten Ersuchen, Erzbischöfliches Capitels-Vicariat möge sich über die von uns in den diesseitigen Erlassen vom 21. Februar v. J. Nro. 2156 und vom 29. September v. J. Nro. 12,227 für die fragliche Collegialstelle in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten anher äußern, wobei wir noch darauf hinweisen, daß die Stelle vielleicht einem der drei jüngern von uns genannten Beamten durch beiderseitiges Einverständniß provisorisch übertragen werden könnte.

Gegen diese Maßregel könnte jedenfalls kein Bedenken obwalten.

gez. Jolly.

XLVIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 14. Januar 1869.

Nro. 271. Erlaß 2c.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben Hochdemselben die Gründe schon früher auseinander zu setzen uns beehrt, weßhalb sich bei dem katholischen Oberstiftungsrath die Anstellung von Secretären, welche Referatsarbeiten zur Zufriedenheit besorgen, als Assessoren empfehle. Eine solche Beförderung ist z. B. früher bei der dortigen, verehrlichen Stelle vorgekommen. Sie scheint von dortseits indessen nicht für unzulässig gehalten zu werden; sonst könnte wohl von einer „unverdienten Kränkung“ des nach dem Referendär Amann geprüften Secretärs Kraus nicht im dortigen Erlasse die Rede sein. Würde Referendär Amann als Assessor angestellt, so würden wir zur geeigneten Zeit auch die Anstellung des Secretärs Kraus als Assessor empfehlen. Zur Zeit ist aber — abgesehen von andern, früher berühr-

ten Verhältnissen — die Anstellung eines juristischen Assessors mehr als die eines cameralistischen erforderlich.

Eine provisorische Uebertragung der Stelle bei dem katholischen Oberstiftungsrath erscheint uns aber weder opportun noch erforderlich.

gez. † L. Kübel.

XLIX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. April 1869.

Nro. 4871. Den Besoldungs-Etat des katholischen Oberstiftungsraths betr.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat setzen wir in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. Mts. Nro. 256 allergnädigst zu genehmigen geruhten:

Daß der Revisor Becker mit einer vom 1. Juli 1868 beginnenden Zulage von jährlichen zweihundert Gulden zu bisherigen 900 fl. zum Secretär bei dem katholischen Oberstiftungsrath ernannt werde. . . . .

Bezüglich der beantragten Zulagen an Collegialmitglieder des katholischen Oberstiftungsraths ersuchen wir Wohldasselbe zunächst Vorschläge wegen der Größe des dem dortigen Vorsitzenden, Oberstiftungsrath Manz zu gewährenden Functionsgehaltes zu machen, — daß demselben ein solcher gewährt werden müsse, hat Wohldasselbe wiederholt erklärt und es liegt dies auch in der Natur der Sache.

A. A. d. M. L. Cron.

L.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 24. Juni 1869.

Nro. 5177. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie wir in unserm Erlasse vom heutigen, die Geschäftsbehandlung bei obiger Stelle betreffend, bemerkten, haben wir den Oberstiftungsrath Manz nicht zum provisorischen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths bestellt. Er wird von uns nicht für befähigt erachtet, die Stelle des Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsraths zu verwalten. Wenn er auch z. Z. factisch und bis auf Weiteres die Geschäfte des ältesten

Raths in Ermanglung eines Präsidenten besorgt; so ist ihm dadurch kein Geschäftszuwachs entstanden, weil er von andern Geschäften entbunden wurde. Wir können deßhalb dem Oberstiftungsrath Manz als „derzeitigen Vorsitzenden" des katholischen Oberstiftungsraths keinen Functionsgehalt verwilligen.

gez. † L. Kübel.

LI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. Juli 1869.

Nro. 8031. Den Besoldungs-Etat des katholischen Oberstiftungsraths betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 24. v. Mts. Nro. 5177 ergebenst zu erwidern:

Angesichts der dortseitigen Erlasse vom 10. Juni v. J. Nro. 4328 und 6. August v. J. Nro. 5861, die Zuruhesetzung des Oberstiftungsrathspräsidenten Ziegler betreffend, in welchem Wohldasselbe — allerdings unzuständiger Weise ausgesprochen hat, daß dem Oberstiftungsrath Manz unter Verwilligung eines Functionsgehaltes von 300 fl. die provisorische Besorgung der Functionen eines Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsrathes übertragen werde, zu welcher Maßnahme dann später auch mit unserm Erlasse vom 29. September v. J. Nro. 12227 die staatliche Zustimmung ertheilt wurde, ist uns die Bemerkung in dem Eingangs erwähnten Erlasse, „Oberstiftungsrath Manz sei von dort aus nicht zum provisorischen Vorsitzenden des katholischen Oberstiftungsrathes bestellt worden", geradezu unverständlich und wir können darauf mit nichts anderem als eben der Rückverweisung Wohldesselben auf jene frühern in unsern Akten befindlichen dortseitigen Erlasse antworten. Die Gewährung eines entsprechenden Functionsgehaltes für Oberstiftungsrath Manz, dessen Tüchtigkeit und Fähigkeit wir unsererseits für erprobt gefunden haben, und der nun schon so lange Zeit die umfassenden Geschäfte eines Vorsitzenden verwaltet, ist übrigens etwas so Selbstverständliches, daß auch hierwegen jede weitere Erörterung überflüssig erscheint, und wir der Erklärung in dem dortigen Erlasse vom 24. v. Mts. Nro. 5177 gegenüber nur die unsrige wiederholen können, wonach wir uns, ehe diese Angelegenheit geordnet ist, auch unsererseits nicht dazu verstehen werden, die für die übrigen Collegialmitglieder des katholischen Oberstiftungsrathes beantragten Zulagen höhern Ortes zu erwirken.

Indem wir dies der nochmaligen gefälligen Erwägung Wohldesselben anheim geben, bitten wir um baldgefällige Rückäußerung.

gez. Jolly.

LII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 15. Juli 1869.

Nro. 6114. Den Besoldungs-Etat des katholischen Oberstiftungsraths betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 1. d. Mts. Nro. 8031 ergebenst zu erwiedern:

In den diesseitigen Erlassen vom vorigen Jahre, z. B. vom 10. Juni, 6. und 20. August v. J. Nro. 4328, 5861 und 6079 ist nur davon die Rede, daß Oberstiftungsrath Manz den Dienst des Vorsitzenden „bis Zuruhesetzung des Präsidenten Ziegler" übernehmen solle. Dieses Anerbieten wurde Seitens des Oberstiftungsraths Manz förmlich abgelehnt, von dortseits sogar erklärt, es sei demselben „keine Folge zu geben". Der dortige Erlaß vom 29. September v. J. Nro. 12227 spricht nicht die Zustimmung zu jenem diesseitigen (durch unsern Erlaß vom 20. August v. J. zurückgezogenen) Antrag aus, sondern erklärt nur, daß Oberstiftungsrath Manz „die Präsidialgeschäfte insolange besorgen möge, als Präsident Ziegler wegen ... Leiden zu fungiren verhindert ist."

Hiernach und da Oberstiftungsrath Manz „nur aus Auftrag des Präsidenten Ziegler als dessen Stellvertreter" (wie er uns berichtete, und durch concludente, constante Facta bestätigte) fungirte, wurde Derselbe nicht einmal bis zur Pensionirung des Präsidenten Ziegler als provisorischer Vorstand des katholischen Oberstiftungsraths bestellt. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte seine Function mit dieser Zuruhesetzung ihr Ende erreicht. Seit letztere erfolgt ist, wurde Oberstiftungsrath Manz von uns nicht als provisorischer Vorsitzender des katholischen Oberstiftungsraths bestellt. Er besorgt nur bis auf Weiteres die Geschäfte des ältesten Raths.

Nach den seit der Geschäftsführung dieses Mitgliedes der eben erwähnten Stelle von uns gemachten Erfahrungen sind wir nicht in der Lage, denselben im kirchlichen Dienste resp. bezüglich der Leitung der Geschäfte des Kirchenvermögens als befähigt und erprobt erklären zu können. Wir können ihm deßhalb die fragliche Stelle nicht provisorisch übertragen, wenn er auch vom dortigen Standpunkt aus für fähig und tüchtig erfunden wird.

Im Hinblick auf §. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und die Vereinbarung von 1861 hat sich die Großherzogliche Regierung bis jetzt

in die Verleihung von bloßen Functionsgehalten an Mitglieder oder Beamte des katholischen Oberstiftungsraths nicht eingemischt. So erhielt z. B. Präsident Ziegler unter dortigem Vorwissen lediglich durch diesseitige Verfügung einen Functionsgehalt. Die Regelung dieser Frage dürfte deßhalb uns zu überlassen sein.

gez. † **Lothar Kübel.**

LIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 20. August 1868.

Nro. 6259. Die Erhaltung der katholischen Schule in Neckarkatzenbach betreffend.

B e s c h l u ß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns den Bericht vom 17. d. Mts. ergebenst mitzutheilen.

Da hiernach die Schaffnerei Lobenfeld ohnehin den größten Theil der seitherigen Schuldotation leistete, dieser katholisch-kirchliche Fond auch die Mittel zur Erhöhung des seitherigen Beitrags hat, und die Erhaltung der fraglichen Schule auch im Interesse der Pastoration und in dem Wunsche der Bürger dieses Orts liegt; so bitten wir Hochdasselbe, die dortige Zustimmung baldgeneigt dazu ertheilen zu wollen, daß die Schaffnerei Lobenfeld zum erforderlichen Aufwand für die katholische Schule in Neckarkatzenbach auf die Dauer von zehn Jahren einen gutthatsweisen, erhöhten Beitrag von jährlich 120 fl. leiste.

II. Katholischem Pfarramt Neunkirchen geben wir hievon zur weiteren Eröffnung mit dem Anfügen Kenntniß:

Gemäß §. 61 des neuen Schulgesetzes vom 8. März d. J. müssen die Beiträge und Leistungen der Gemeinde an die katholische Schule, wie sie von 1818 bis 1835 stattfanden, als privatrechtliche auch bei einer Kinderzahl unter 25 fort entrichtet werden. Wir werden dafür sorgen, daß den Katholiken in Neckarkatzenbach außer der seitherigen Schuldotation jährlich auf zehn Jahre 120 fl. bezahlt werden. Die dortigen Katholiken werden das allenfalls noch Fehlende gewiß gern aus ihren Mitteln beitragen; so daß sie erklären können, daß sie auf zehn Jahre aus ihrem Privatvermögen das zum Aufwand für die dortige katholische Schule Erforderliche und durch die privatrechtlichen Beiträge nicht Gedeckte zahlen werden; folglich die Erhaltung der katholischen Schule Neckarkatzenbach gemäß §. 8 des berührten Gesetzes beantragen.

gez. † **L. Kübel.**

LIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. Oktober 1868.

Nro. 12334. Die Erhaltung der katholischen Schule in Neckarkatzenbach betreffend.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 20. v. Mts. Nro. 6259 unter Rückgabe der Beilage zu erwidern, daß wir aus pädagogischen Gründen nicht wünschen können, eine an Schülerzahl so kleine Schule, zu deren Erhaltung überdies der Confessionsgemeinde selbst nach ihrem eigenen Geständniß es an allen Mitteln gebricht, künstlich erhalten zu sehen.

Wir sind daher um so weniger in der Lage zu einem solchen Zweck einen Zuschuß an der Schaffnei Lobenfeld gut zu heißen, als die Bittsteller selbst zugeben, es stehe nicht zu erwarten, daß die gesetzliche Zahl der Schulkinder in nächster Zeit werde erreicht werden.

gez. Jolly.

LV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 22. Oktober 1868.

Nro. 7956. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Nach pädagogischen Grundsätzen unterliegt es keinem Zweifel, daß in Schulen mit kleinerer Schülerzahl besser als in solchen mit vielen Kindern erzogen und unterrichtet werden kann. Von dortseits wurde wiederholt angeregt, dem Pauperismus und andern Nothständen des Odenwaldes durch Vermehrung der katholischen Pastorationsstellen aufzuhelfen. In der Bitte der katholischen Bürger von Neckarkatzenbach vom 17. August d. J. ist besonders betont, wie erforderlich die katholische Schule dortselbst für die Pastoration sei. Die Erhaltung dieser Schule liegt also nicht blos im pädagogischen, sondern auch im Interesse der Seelsorge. So erkennt auch das gemeine Recht an, daß eine freie Religionsübung ohne confessionelle Schulen nicht bestehen könne. Katholiken wie Protestanten gründen deßhalb auch überall für ihre in der Dia-

spora lebenden, oft sehr wenigen Confessionsangehörigen neben den Kirchen sofort confessionelle Schulen.

Das Schulgesetz vom 8. März d. J. verweigert zwar solchen katholischen Schulen den Beitrag aus den Staats- oder Gemeindemitteln, insofern solcher sich nicht auf privatrechtliche Titel stützt; aber es hebt jene nicht auf, wenn sie aus confessionellen oder eigenen Mitteln bestehen können. Die Verweigerung eines erhöhten Beitrags aus dem kirchlichen Fond der Schaffnei Lobenfeld steht also nicht blos mit diesem Gesetz nicht im Einklang, sondern verstößt gegen die Freiheit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken.

Wir halten uns deßhalb für verpflichtet, unsere Bitte vom 20. August d. J. Nro. 6259, wonach der seitherige Beitrag aus dem genannten kirchlichen Fond zur Erhaltung dieser für die religiöse Erziehung und das religiöse Leben so erforderlichen, katholischen Schule gutthatsweise resp. auf 10 Jahre um 120 fl. erhöht werden wolle, ergebenst zu wiederholen.

Eventuell bitten wir, diese Angelegenheit Großherzoglichem Staatsministerium zur Entschließung unterbreiten zu wollen.

gez. † L. Kübel.

LVI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 13. November 1868.

Nro. 14247. Die katholische Volksschule in Neckarkatzenbach betr.

An das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat:

Das Großherzogliche Staatsministerium hat in Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Entscheidung vom 11. l. Mts. Nro. 1029 die Beschwerde des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats gegen die diesseitige Entschließung vom 2. Oktober l. J. Nro. 12334, wodurch das dortseits gestellte Begehren:

„für die katholische Volksschule zu Neckarkatzenbach aus Mitteln
„der Schaffnerei Lobenfeld auf die Dauer von 10 Jahren einen
„um 120 fl. erhöhten jährlichen Beitrag zu leisten",

zurückgewiesen wurde, aus den der erwähnten diesseitigen Entschließung beigefügten Erwägungen als unbegründet verworfen.

Hievon beehren wir uns Erzbischöfliches Capitels-Vicariat auf den Erlaß vom 22. Oktober l. J. Nro. 7956 ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez. Jolly.

LVII.

Erzbischöfliches Dom-Capitel.

Freiburg den 25. Februar 1869.

Nro. 44. Bericht rc.

Beschluß.

Katholisches Pfarramt Neunkirchen beauftragen wir, den Katholiken in Neckarkatzenbach zu eröffnen:

Wir sichern andurch zu, wenn die katholische Schule in Neckarkatzenbach erhalten bleibt, zum Gehalt des katholischen Lehrers dortselbst jährlich 275 fl. auf die Dauer von 10 Jahren beizutragen. Gemäß §. 1 der Verordnung vom 20. November 1861 weisen wir unter Einem die Verwaltung der Erzbischöflichen Bernard'schen Stiftung dahier an, die fraglichen 275 fl. in Quartalraten vom 1. k. Mts. ab an das katholische Pfarramt Neunkirchen auszuzahlen.

gez. † L. Kübel.

LVIII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 1. Dezember 1868.

Nro. 15654. Die Aufhebung der katholischen Schule in Richen betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Eppingen wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. Nro. 9888, unter Rücksendung der vorgelegten Akten, zur weiteren Eröffnung und Anordnung erwidert, daß auf Grund der gepflogenen Verhandlungen und nach Ansicht des Gesetzes vom 8. März d. J., den Elementarunterricht betreffend, §§. 8 und 13, zur Aufhebung der katholischen Volksschule in Richen die Genehmigung ertheilt werde.

Der katholische Hauptlehrer Simon Hörig in Richen tritt auf den 15. Dezember d. J. in den Ruhestand; der Schluß der Schule (§. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 11. September d. J.) kann somit auf den angegebenen Tag bestimmt werden.

Der katholische Ortsschulrath hat mit diesem Tage seine Funktionen einzustellen und die Schulakten an den Ortsschulrath der anderen in der Gemeinde vorhandenen (evangelischen) Schule abzugeben.

Wegen anderweitiger Verwendung des dotationsmäßigen Einkommens der eingehenden Schule (§. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. März d. J.) wird Verfügung s. Z. nachfolgen.

II. Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariate beehren wir uns hiervon mit dem Anfügen ergebenste Mittheilung zu machen, daß die katholische Schule zu Richen an Dotationseinkünften (nach dem Erkenntnisse vom 7. Juni 1836 — ein neues Erkenntniß auf Grund des Gesetzes vom 8. März d. J. wurde noch nicht erlassen —) bisher bezog:

A. Reiner Ertrag der Schulpfründe:

1) an baarem Gelde . . . . — fl. — kr.

2) an Naturalien:

Von der Schule zu Gemmingen jährlich

Korn 4 Malter Spelz 4 " Haber 4 "	zu $^5/_6$ des Steuer-Peräquationspreises .	37 fl. 30 kr.

3) An Güternutzung:

4 Ruthen Garten an der Kirche,
$6^1/_2$ " " beim Schulhaus,
1 Viertel 23 Ruthen Acker, davon 3 % des Steueranschlags . . . . . . 6 fl. 5 kr.

4) An Allmendnutzung:

eine jährliche Holzgabe aus dem Gemeindewald, zu $^5/_6$ des Steuerperäquationspreises 11 fl. 40 kr.

B. Ertrag des Meßnerdienstes:

Zehnten von einzelnen Güterstücken, zu $^5/_6$ des Steuerperäquationspreises . . . . 118 fl. 44 kr.

·: 173 fl. 59 kr.

gez. Renck.

LIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 31. Dezember 1868.

Nro. 9979. Bericht rc.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns auf den Erlaß vom 1. d. Mts. Nro. 15654 zu erwidern, daß Pfarrer Gehrig in Richen bereit ist, den Religionsunterricht dortselbst den katholischen Schulkindern zu ertheilen und bitten wir deßhalb, ihn in den Ertrag der Schulpfründe dortselbst einweisen und uns hievon Kenntniß geben zu wollen.

Für den Meßnerdienst wird ein katholischer Bürger von Richen bestellt.

gez. † L. Kübel.

LX.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 6. März 1869.

Nro. 3824. Die Aufhebung der katholischen Volksschule in Richen betr.

Das Großherzogliche Bezirksamt Eppingen wird veranlaßt, der katholischen Stiftungskommission zu Richen zu eröffnen, daß sie, nachdem die katholische Schule daselbst mit dem 15. Dezember 1868 geschlossen worden, gemäß §. 6 Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 1868 das Vermögen der eingegangenen Schule, beziehungsweise die nach dem 15. Dezember 1868 fällig werdenden Einkünfte derselben, bis zur etwaigen Wiederherstellung der Schule als „katholischen Schulfond" in Verwaltung zu nehmen und diese Verwaltung nach den Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens unter Aufsicht der diesseitigen Behörde zu führen habe.

Zu diesem Behufe ist zunächst ein Rechner zu bestellen und für dessen Verpflichtung und Cautionsstellung Sorge zu tragen. Die Rechnung ist alle drei Jahre — erstmals auf den 1. Januar 1872 — zu stellen und zur Abhör anher vorzulegen.

Dabei wird noch bemerkt:

1) Das Vermögen der eingegangenen Schule besteht aus den Liegenschaften, welche im Schulerkenntniß vom 15. Dezember v. J. Nro. 10705 als „bleibende Deckungsmittel" unter 1—3 bezeichnet sind und dem dort unter Ziff. 6 angeführten, bei der Gemeinde angelegten Competenzablösungskapital von 887 fl. (vergl. das Nachtragserkenntniß vom 6. Februar 1869 Nro. 1215).

2) Sofern, beziehungsweise solange nicht eine Anordnung nach §. 7 der Verordnung vom 11. September 1868 nöthig, beziehungsweise verlangt wird, oder wenn die in Folge einer solchen Anordnung zu zahlende Vergütung die Erträgnisse des Vermögens der eingegangenen Schule nicht vollständig wegnimmt, ist für die andere in Richen bestehende (evangelische) Schule ein nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letzteren Schule zu bemessender Beitrag zu leisten (§. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. März 1868).

Das eigene Einkommen der evangelischen Schule zu Richen beträgt nach dem Erkenntniß vom 6. November 1868 Nro. 9407 jährlich 206 fl. 50 kr. Die Zahl der evangelischen Einwohner nach der Zählung von 1867 — 694, die der katholischen 110. Der an die evangelische Schule

zu leistende Beitrag wird sich sonach auf jährlich . . 32 fl. 38 kr. berechnen. Hiezu ist zunächst die der katholischen Schule zu Richen seither zugeflossene Holzgabe aus dem Gemeindewald von Richen zu verwenden im jährlichen Anschlag von 20 fl. — kr.
Der Rest mit 12 fl. 38 kr.
ist aus den Erträgnissen der unter Ziff. 1 bezeichneten Vermögenstheile zu entnehmen.

Sollte die Gemeinde für die evangelische Schule einen höhern Beitrag in Anspruch nehmen, wird das Großherzogliche Bezirksamt nach §. 8 der Verordnung vom 11. September 1868 verfahren.

3) Was von den Erträgnissen des unter Ziff. 1 bezeichneten Vermögens nach Zahlung des Beitrags an die evangelische Schule zu Richen übrig bleibt, ist für die Schulbedürfnisse (wozu auch das Schulgeld zu rechnen ist) der katholischen Kinder zu Richen zu verwenden oder zum Grundstock zu schlagen (§. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. März v. J.).

II. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon mit dem Anfügen ergebenst zu benachrichtigen, daß wir dem dortseitigen Ersuchen vom 31. Dezember v. J. Nro. 9979 aus den in unserem Schreiben vom 8. Januar d. J. Nro. 719 (die Aufhebung der katholischen Schule in Zwingenberg betreffend) angegebenen Gründen nicht zu entsprechen vermögen.

gez. Renck.

LXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 8. April 1869.

Nro. 2739. Erlaß ꝛc.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns zu erwidern:

Wie wir in unserm Erlasse vom 21. Januar d. J. Nro. 530, die Aufhebung der katholischen Schule in Zwingenberg betr., nachgewiesen haben, sind gemäß §. 8 des Schulgesetzes die Erträgnisse aus dem Vermögen einer eingegangenen Schule zunächst und in erster Linie für den Religionsunterricht bestimmt. Der Umstand, daß Wohlderselbe gemäß §. 7 der Verordnung vom 11. September v. J. auf Ansuchen der Kirchenbehörde einen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts beauftragen kann, ändert dieses Rechtsverhältniß nicht. Die Kirche ist gemäß §. 12 Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und §. 8 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. berechtigt, den Religionslehrer aufzustellen und zu ver-

langen, daß er aus dem Einkommen des katholischen Schulfonds, welcher in erster Linie für den religiösen Unterricht bestimmt ist, honorirt werde. Würde dieser zu protestantischen Schulzwecken verwendet und für den katholischen Religionsunterricht nicht — so wäre er seinem katholischen Stiftungszweck entzogen. Wir müssen deßhalb wiederholt bitten, daß der katholische (geistliche oder nichtgeistliche) Religionslehrer für die katholischen Schulkinder in Richen aus dem dortigen katholischen Schulfond honorirt werde.

gez. † L. Kübel.

LXII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 23. April 1869.

Nro. 8091. Die Errichtung einer Privatlehranstalt zu Richen durch den pensionirten katholischen Hauptlehrer Simon Hörig daselbst betreffend.

Großherzogliches Bezirksamt Eppingen erhält im Anschlusse die Vorstellung der katholischen Stiftungskommission zu Richen und der katholischen Bürger daselbst vom 18. April d. J. — v. d. R. — zum Bericht namentlich darüber, ob die Vertreter der Gemeinde Richen, welche nach unsern Akten Eigenthümerin des für die katholische Schule zu Richen seither benützten Gebäudes ist, die Benützung desselben für eine von dem pensionirten Hauptlehrer Simon Hörig zu errichtende Privatlehranstalt gestatten.

II. Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns bezüglich auf die Zuschrift vom 8. d. Mts. Nro. 2379 hievon einstweilen ergebenste Mittheilung zu machen.

gez. Renck.

LXIII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 25. Mai 1869.

Nro. 10330. Die Errichtung einer Privatlehranstalt zu Richen durch den pensionirten katholischen Hauptlehrer Simon Hörig daselbst betreffend.

Das Großherzogliche Bezirksamt Eppingen wird bezüglich auf seinen Bericht vom 7. d. Mts. Nro. 3877 veranlaßt, dem pensionirten Hauptlehrer Simon Hörig Abschrift des anbei rückfolgenden Berichtes des Gemeinderaths zu Richen vom 4. d. Mts. mit dem Anfügen zuzustellen,

daß man ihm anheimgeben müsse, vorerst noch den Nachweis zu führen, daß der Benützung des Locals der eingegangenen katholischen Volksschule zu Richen für die Privatlehranstalt, welche Hörig zu errichten beabsichtigt, kein Hinderniß von Seiten der Gemeinde entgegenstehe, oder daß ein anderes der gesetzlichen Anforderung (§. 103 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. März 1868) entsprechendes Lokal für die gedachte Anstalt vorhanden sei.

II. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat setzen wir hievon ergebenst in Kenntniß, indem wir bezüglich auf die geehrte Zuschrift vom 8. v. Mts. Nro. 2620 (2739?) beifügen, daß wir bereit sind, dem pensionirten Hauptlehrer Simon Hörig in Richen (so lange derselbe nicht auswärts im Schuldienst verwendet wird) aus den Erträgnissen des Vermögens der eingegangenen katholischen Volksschule zu Richen eine entsprechende Vergütung zu bewilligen, sofern derselbe von dortseits zur Unterstützung des Ortsgeistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichtes an die schulpflichtigen Kinder katholischen Bekenntnisses zu Richen beigezogen werden will.

gez. Renck.

LXIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 5. Juli 1869.

Nro. 5530. Die Errichtung einer Privatschule durch den pensionirten katholischen Hauptlehrer Simon Hörig in Richen betreffend.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns im Anschluß den Bericht des katholischen Pfarramts Richen vom 1. d. Mts. nebst Beilagen rem. salv. ergebenst mitzutheilen.

Abgesehen davon, daß die katholischen Gemeinderäthe in solchen Orten, in welchen eine protestantische Schule aufgehoben wurde, unseres Wissens nie so intolerant waren, den Protestanten auch den Genuß ihres Schulhauses zu entziehen resp. ihnen die Errichtung einer protestantischen Schule unmöglich machen zu wollen, unterliegt es hier gemäß Ministerial-Entschließung vom 22. September 1837 Nro. 8635,

das badische Volksschulwesen (Karlsruhe, Braun, 1861) S. 130 ff.,

keinem Zweifel, daß das katholische Schulhaus in Richen der politischen Gemeinde nicht gehört. Letztere hat dieses aus ihren Mitteln nicht erbaut, es wurde vielmehr aus katholischen Fonds erbaut und, wie die Beilagen beweisen, unterhalten. Ueberdies begründet die Baupflicht kein Eigenthum und ist das katholische Schulhaus seiner confessionellen Widmung und gemäß §. 20 der Verfassungsurkunde und §. 82 Schulgesetzes als katholisches Stiftungsgut zu erhalten.

Deßhalb und kraft Art. XVIII des III. Organ.-Edicts von 1803 halten wir die Verwaltungsbehörde für verpflichtet, den katholischen Besitzstand an den katholischen Schulhäusern gegen einseitige Eingriffe der politischen Gemeinde resp. eines andern Religionstheils zu schützen.

Entweder ist das katholische Schulhaus in Richen katholisches Schul- oder Kirchengut. Im letzteren Falle liegt es dem katholischen Oberstiftungsrath, im ersteren Falle aber gemäß der Verordnung vom 12. August 1862 der dortigen Stelle ob, den katholischen Besitzstand, oder vielmehr Rechtszustand, in dieser Sache aufrecht zu erhalten.

Wir wollen die Frage, ob das katholische Schulhaus in Richen Kirchenvermögen ist, hier und zur Zeit nicht erörtern. Jedenfalls ist es katholisches Stiftungsgut.

In Folge der Errichtung der obigen Privatschule werden die katholischen Schüler in Richen diese und nicht die protestantische Schule dortselbst besuchen. Wir halten es deßhalb für mindestens unbillig, wenn aus dem Einkommen der katholischen Schulpfründe in Richen etwas für die dortige protestantische Schule verabfolgt würde.

Schließlich erlauben wir uns beizufügen, daß der Bürgermeister in Richen via facti das dortige katholische Schulhaus Namens der politischen Gemeinde an den Lehrer Hörig für 109 fl. (!) jährlich vermiethet hat.

Wir bitten Wohldenselben, baldgefällig die geeignete Anordnung treffen zu wollen, daß das katholische Schulhaus in Richen als solches erhalten resp. den Katholiken dortselbst restituirt, die Vermiethung desselben durch die dortige politische Gemeinde aufgehoben und dieser überlassen werde, den Rechtsweg zu betreten. Eventuell bitten wir, dem berührten Eigenthumseingriff im Wege Rechtens begegnen, endlich, da Lehrer Hörig den Religions- und übrigen Unterricht an die katholischen Schulkinder in Richen ertheilt, demselben das Einkommen der dortigen katholischen Schule zuweisen zu wollen.

gez. † L. Kübel.

LXV.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 9. Juli 1869.

Nro 13210. Die Errichtung einer Privatschule durch den pensionirten katholischen Hauptlehrer Simon Hörig in Richen betreffend.

Das Großherzogliche Bezirksamt Eppingen erhält beifolgende Mittheilung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 5. d. Mts. Nro.

5530 nebst Beilagen, vorbehaltlich der Rücksendung, zum baldigen Bericht nach Einvernahme der Gemeindebehörde von Richen.

Dem zu erstattenden Berichte sind die dortseitigen Akten über das katholische Schulhaus zu Richen, sowie jene über Ablösung des der fürstlichen Standesherrschaft auf der Gemarkung Richen zugestandenen Zehntens, endlich die (vom Gerichtsnotar zu erhebende) öffentliche Urkunde über gedachte Zehntablösung (19. Februar 1849) anzuschließen.

Sodann wolle das Großherzogliche Bezirksamt von dem (zur Zeit allein noch bestehenden) evangelischen Ortsschulrath in Richen erheben, und anher anzeigen, seit wann und in wie viel Stunden wöchentlich der pensionirte Hauptlehrer Simon Hörig den schulpflichtigen Kindern katholischen Bekenntnisses zu Richen katholischen Religionsunterricht ertheilt.

II. Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon bezüglich auf die gefällige Zuschrift vom 5. d. Mts. Nro. 5530 ergebenste Mittheilung zu machen.

gez. **Renck.**

LXVI.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 7. August 1869.

Nro. 13834. Die Errichtung einer Privatlehranstalt durch den pensionirten Hauptlehrer Simon Hörig in Richen betreffend.

An Großherzogliches Bezirksamt Eppingen, unter Rücksendung der mit Bericht vom 17. v. Mts. Nro. 6012 vorgelegten Akten:

Aus der öffentlichen Urkunde über Ablösung des Zehntrechts der Standesherrschaft von Leiningen auf der Gemarkung Richen ergibt sich, daß die Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung des katholischen Schulhauses zu Richen als eine privatrechtliche Last auf dem gedachten Zehnten haftete. Das dieser Pflicht des Zehntherrn entsprechende Recht bildete nach §. 9 des I. Constitutions-Edicts („Bauansprachen . . . . zum Gebrauch ihrer . . . Schuleinrichtungen“) einen Bestandtheil des dem katholischen Confessionstheil zu Richen ausschließlich zustehenden Schulvermögens.

Das Gleiche muß von dem durch die Leiningen'sche Standesherrschaft auf Grund ihrer Baupflicht hergestellten Gebäude, sowie von dem Kapital gelten, für welches die Bau- und Unterhaltungspflicht abgelöst worden ist. Weder das Eine noch das Andere gehört zum Vermögen der politischen Gemeinde Richen, sondern Beides ist Vermögen der eingegangenen katholischen Schule zu Richen, §. 8 Abs. 4 des

Gesetzes vom 8. März 1868, und als solches von der katholischen Stiftungskommission zu Richen unter Aufsicht der diesseitigen Behörde zu verwalten (§. 6 Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 1868).

Da aus der vorgelegten Erklärung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses zu Richen vom 16. v. Mts. hervorgeht, daß diese Behörde Namens der Gemeinde — sofern nur gegen diese weitere Ansprüche wegen einer katholischen Schule nicht erhoben werden — weder auf das Schulhaus noch auf das Baukapital Anspruch machen, bedarf es keines gerichtlichen Verfahrens, und steht der sofortigen Ueberweisung der Verwaltung an die Stiftungskommission nichts im Wege.

Wir ersuchen deshalb das Großherzogliche Bezirksamt, die Gemeindebehörde von Richen unter Mittheilung einer Abschrift des Erlasses zur Ausfolgung der genannten Vermögensobjecte an die Stiftungskommission anzuweisen und der letztgenannten Behörde zu eröffnen, daß sie die Verwaltung nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 6. März d. J. Nro. 3824 zu führen, das Baukapital jedoch besonders verrechnen zu lassen habe.

Von selbst versteht sich, daß das Baukapital und dessen Erträgnisse zu Zwecken, für welche sie nicht bestimmt sind, nicht verwendet werden dürfen.

Die politische Gemeinde könnte nur dann in die Lage kommen, bei etwaigem Verlust oder bei Unzulänglichkeit des Baukapitals für den Bau oder die Unterhaltung eines Hauses für eine katholische Schule zu Richen eintreten zu müssen, wenn die Katholiken zu Richen jemals in den Fall kommen sollten, auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 8. März 1868 die Wiedererrichtung einer katholischen Schule verlangen zu können.

Die vollzogene Ueberweisung des Schulhauses und des Baukapitals an die katholische Stiftungskommission ist s. Z. anher anzuzeigen.

II. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen, indem wir die Beilagen der Zuschrift vom 5. v. Mts. Nro. 5530 hier wieder anschließen.

Die von Hauptlehrer Simon Hörig beabsichtigte Privatlehranstalt wird — obwohl der Anstand wegen des Lokals jetzt als beseitigt erscheint — voraussichtlich doch nicht zur Ausführung kommen können, weil wir bei dem empfindlichen Mangel an verfügbaren Lehrkräften in nächster Zeit schon in der Lage sein werden, den genannten Lehrer im öffentlichen Schuldienst wieder anzustellen.

gez. Renck.

LXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 12. August 1869.

Nro. 6857. Erlaß rc.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns zu erwiedern:

Nachdem durch den dortigen Erlaß vom 6. März d. J. Nro. 3824 die nicht 25 Schulkinder zählende katholische Schule in Richen aufgehoben wurde, ist zwar von dortseits aus den Erträgnissen des katholischen Schulfonds Richen ein nicht unerheblicher Beitrag für die protestantische Schule in Richen, aber trotz unseres Ansuchens und §. 8 des Schulgesetzes dem dortigen katholischen Pfarrer nichts für den Religionsunterricht an die katholischen Schüler verwilligt worden. Wir beruhigten uns damit, daß der inzwischen pensionirte katholische Lehrer Hörig den katholischen Religionsunterricht ertheilt und dafür aus den Revenüen des katholischen Schulfonds honorirt wird.

Die Katholiken in Richen wollen ihre Kinder nicht in die protestantische Schule dortselbst senden, weil sie sich für berechtigt und verpflichtet halten, ihre Angehörigen katholisch heranbilden zu lassen. Deshalb freuten sie sich, als von dortseits dem genannten pensionirten katholischen Lehrer die Errichtung einer Privatschule gemäß §. 103 des Schulgesetzes gestattet wurde. Sie machten nur von ihrem Rechte Gebrauch, wenn sie ihr katholisches Schulhaus diesem katholischen Lehrer zum Unterrichten ihrer Kinder einräumten.

Nach dem dortigen Erlasse vom 25. Mai d. J. Nro. 10330 wurde aber der Errichtung der erwähnten katholischen Privatschule noch die Bedingung entgegengestellt, daß die politische Gemeinde Richen der Benützung des katholischen Schullokals durch Lehrer Hörig kein Hinderniß mache. Wir haben in unserem Erlasse vom 5. v. Mts. Nro. 5530 dargethan, daß das katholische Schulhaus lediglich katholisches Stiftungsgut, die politische Gemeinde also nicht berechtigt sei, die Benutzung desselben dem katholischen Lehrer zu versagen oder es zu vermiethen. Auf den dortigen Erlaß vom 9. v. Mts. Nro. 13210 ließ die politische Gemeinde Richen ihre Ansprüche auf das katholische Schulhaus dortselbst fallen und das letzte, der Errichtung einer Privatschule durch den katholischen Lehrer Hörig entgegenstehende Hinderniß ist dadurch beseitigt.

In obigem Erlasse spricht aber Wohlderselbe aus, daß trotzdem diese katholische Privatlehranstalt wohl nicht zur Ausführung kommen werde,

weil von dortseits der genannte Lehrer im öffentlichen Schuldienst wieder angestellt, also von Richen abberufen werde.

Wenn der empfindliche Mangel an Lehrkräften, womit diese Maßregel von dortseits motivirt wird, die erst vor Kurzem erfolgte Pensionirung des Lehrers Hörig nicht verhindert hat, so dürfte jener Umstand der von den Katholiken in Richen so sehr ersehnten Herstellung einer dortigen Privatschule jetzt schon aus Gründen der Billigkeit nicht entgegen gestellt werden.

Wir können Großherzoglichem Oberschulrath nicht bergen, daß die Verhinderung der Errichtung der fraglichen Schule durch Abberufung resp. Reactivirung des genannten katholischen Lehrers in den dortigen Katholiken die Befürchtung errege, man wolle ihren Kindern die katholische Heranbildung unmöglich machen.

Um den Katholiken in Richen die katholische Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu ermöglichen, sind wir sowohl bereit, einen Beitrag an einen katholischen Privatlehrer, oder, wenn gemäß §. 3 der Verordnung vom 11. September v. J. die katholische Schule in Richen wieder hergestellt werden sollte, das am Einkommen der katholischen Schulstelle dortselbst für den Gehalt eines Lehrers oder Unterlehrers (der diese kleine Schule besorgen könnte) noch Fehlende zu leisten.

Wir bitten deshalb, den Lehrer Hörig im Pensionsstande belassen resp. der nunmehrigen Eröffnung der Privatschule in Richen keine weitere Schwierigkeit mehr entgegenstellen, eventuell die katholische Schule in Richen wieder herstellen und sie mit einem katholischen Unterlehrer besetzen zu wollen.

II. Katholischem Pfarramt Richen geben wir hievon Kenntniß mit dem Auftrag, den Hauptlehrer Hörig zu fragen und darüber anher zu berichten, ob er trotz obigem Erlasse, wovon eine Abschrift beiliegt, die fragliche Privatschule nunmehr eröffnen und auf seine Wiederanstellung verzichten wolle.

gez. Orbin.

LXVIII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 24. August 1869.

Nro. 15630. Die Verwaltung des Vermögens der eingegangenen katholischen Schule zu Richen betreffend.

I. Die katholische Stiftungskommission zu Richen als Behörde für die Verwaltung des Vermögens der eingegangenen katholischen Schule

daselbst (§. 8. Absatz 4 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, und §. 6. Abs. 3 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1868, das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung rc. von Volksschulen betreffend, Regierungs-Bl. Nro. 57), wird hierdurch ermächtigt, durch einen von der Stiftungskommission zu bestellenden Anwalt gegen die politische Gemeinde Richen gerichtliche Klage dahin erheben und nöthigenfalls durch alle Instanzen durchführen zu lassen, die genannte Gemeinde sei schuldig, anzuerkennen, daß das Eigenthumsrecht an dem Gebäude, welches als Schulhaus für die katholische Volksschule zu Richen bis zu deren Aufhebung diente, einen Bestandtheil des Vermögens der eingegangenen Schule bilde, und folgeweise das Gebäude nebst seinen Zugehörden bei Vermeidung der Vollstreckung der katholischen Stiftungskommission in Besitz und Verwaltung zu übergeben.

II. Nachricht hievon Großherzoglichem Bezirksamt Eppingen auf den Bericht vom 19. d. Mts. Nro. 6714, um die beiliegende besondere Ausfertigung von I. nebst einer Abschrift der diesseitigen Verfügung vom 7. d. Mts. Nro. 13834 der katholischen Stiftungskommission in Richen zur Besorgung des Weiteren zuzustellen.

Bezüglich der künftigen Verwaltung des von der Leiningen'schen Standesherrschaft zur Ablösung der Bau- und Unterhaltungspflicht bezahlten Kapitals behalten wir uns die weitere Verfügung bis auf erfolgte Erledigung des Rechtsstreits über das Eigenthum am Schulhause vor. Einstweilen kann der gegenwärtige Zustand — Verwaltung durch die Gemeinde — belassen werden.

III. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon bezüglich auf das Schreiben vom 12. d. Mts. Nro. 6857 ergebenst in Kenntniß zu setzen. Aus dem in Abschrift beiliegenden Bericht des Gemeinderaths zu Richen vom 16. d. Mts. wolle entnommen werden, daß der große Ausschuß der genannten Gemeinde — welchem, da ein liegenschaftliches Recht der Gemeinde in Frage steht, die entgiltige Entscheidung zukommt — die frühere nur vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß abgegebene Erklärung nicht genehmigt hat.

Dabei können wir nicht unterlassen, der dortseitigen Unterstellung, als ob die Reaktivirung des pensionirten Hauptlehrers Hörig zum Zweck der Verhinderung des Zustandekommens einer Privatlehranstalt in Richen von uns beabsichtigt sei, entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen. Die Wiederverwendung Hörigs war sofort bei dessen Versetzung in zeitweiligen Ruhestand in Aussicht genommen, und die Pensionirung ist nur deßhalb erfolgt, weil die durch Eingehung der katholischen Schule zu Richen bedingte Versetzung Hörigs auf eine andere Stelle damals nicht ausführbar war. Die Leistungen Hörigs im Schulfach waren stets wenig

zufrieden stellend, und es kann deßhalb demselben eine Schule mit einigermaßen erheblicher Kinderzahl nicht anvertraut werden. Nun gehörte aber die eingegangene Schule in die zweite Klasse, weßhalb Hörig auf eine Schulstelle erster Klasse nicht versetzt werden kann. Schulstellen zweiter Klasse mit geringer Kinderzahl gibt es aber nur wenige; sie können nur da vorkommen, wo in einer Gemeinde von mehr als 500 Einwohnern mehrere Schulen (verschiedenen oder gleichen Bekenntnisses) bestehen. Es blieb daher kein anderer Ausweg, als bis auf eintretende Erledigung einer solchen Stelle Hörig einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Wir können sowohl im Hinblick auf den Mangel an Lehrkräften als im Interesse möglichster Schonung des so sehr in Anspruch genommenen Pensionsfonds nicht darauf verzichten, von der ersten sich bietenden Gelegenheit zur Wiederanstellung Hörigs Gebrauch zu machen.

gez. Renck.

LXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 16. September 1869.

Nro. 8587. Bericht des Erzbischöflichen Pfarramts Richen vom 15. d. Mts. die Verwaltung des Vermögens der eingegangenen katholischen Schule zu Richen betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns auf den dortigen Erlaß vom 24. v. Mts. Nro. 15630 zu erwidern:

Es ist uns nicht bekannt, durch welche Veranlassung die politische Gemeindebehörde von Richen ihren frühern Beschluß änderte, die katholische Kirchspielsgemeinde dortselbst im seitherigen Besitze des dortigen katholischen Schulhauses zu belassen. Die politische Gemeinde ist hiezu nicht bloß privatrechtlich, sondern auch öffentlich rechtlich kraft §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 61 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. verpflichtet. Bekanntlich hat die Großherzogliche Staatsregierung im Verwaltungswege eine Reihe kirchlicher Fonds der kirchlichen Verwaltung entzogen, sobald sie solche für nicht kirchlich erklärte. Die dortige Stelle hat erst in neuester Zeit einen bezirksamtlichen, unbedingten Befehl gegen eine Stiftungskommission zur Erhaltung des angeblichen Besitzes einer Lehrerbesoldung erwirkt. Diese Verwaltungshandlungen wurden vorgenommen, obgleich die Kirchenbehörde den ihnen jeweils zu Grunde liegenden Rechtsanspruch nicht anerkannte.

Um so mehr halten wir Wohldenselben für verpflichtet, den allseits anerkannten Besitzstand der katholischen Kirchengemeinde Richen am dortigen katholischen Schulhause im Verwaltungswege zu schützen resp. das Großherzogliche Bezirksamt Eppingen zu veranlassen, der politischen Gemeinde Richen aufzugeben, das katholische Schulgebäude dortselbst sammt Zugehörden bei Vollstreckungsvermeidung der katholischen Stiftungskommission dortselbst wieder in Besitz und Verwaltung zu geben. Der politischen Gemeinde muß es überlassen bleiben, den gerichtlichen Weg zu betreten; nicht aber sich eigenmächtig in den Besitz des katholischen Schulhauses zu setzen.

Indem wir Wohldenselben um Erlassung dieser Anordnung bitten, dürfte eventuell die katholische Stiftungskommission von dortseits ermächtigt werden, nicht bloß eine gerichtliche, sondern auch eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die politische Gemeinde Richen — und zwar (eventuell) auf Kosten des katholischen Schulfonds Richen zu erheben.

Wir bitten, uns die dortige Verfügung baldgefällig mittheilen zu wollen [1].

A. A. gez. **Orbin.**

LXX.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 1. Mai 1869.

Nro. 8828. Die katholische Volksschule in Schollbrunn betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Eberbach wird auf den Bericht vom 28. v. Mts. Nro. 2964 unter Rücksendung der Beilage zur weiteren Eröffnung an den Vorsitzenden des zu Schollbrunn seither bestandenen katholischen Ortsschulraths erwidert:

Nachdem die politische Gemeinde Schollbrunn durch Beschluß vom 23. d. Mts. abgelehnt hat, die Räumlichkeiten des Schulhauses, welche seither für die katholische Schule daselbst benützt worden sind, zum Zweck der Erhaltung der gedachten Schule nach §. 8 des Gesetzes vom 8. März 1868 zu Verfügung zu stellen, muß den Katholiken zu Schollbrunn anheimgestellt werden, Klage gegen die politische Gemeinde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Wegen Mangels eines geeigneten Schullocals kann einstweilen die katholische Schule zu Schollbrunn nicht erhalten werden.

Zugleich wird Großherzogliches Bezirksamt veranlaßt, anher anzuzeigen, ob für den Ort Schollbrunn eine katholische Stiftungskommission

---

[1] Gr. Oberschulrath beharrte auf seinem Erlasse vom 24. Aug. 1869 (S. 103 oben).

besteht, oder durch welche andere Behörde die für die Gemeinde Schollbrunn bestimmten katholischen Stiftungen, falls deren dort bestehen, verwaltet werden.

II. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat beehren wir uns auf die Zuschrift vom 19. v. Mts. Nro. 2894 hiervon unter Mittheilung eines Auszugs aus unserer Verfügung vom 11. Februar d. J. Nro. 2671 ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Für den Fall, daß eine Anordnung nach §. 7 der Verordnung vom 11. September 1868 gewünscht wird, sehen wir gefälliger Benachrichtigung entgegen.

gez. Renck.

LXXI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 29. Juli 1869.

Nro. 6373. Die katholische Schule in Schollbrunn betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns im Anschlusse den Bericht des katholischen Pfarramts Neckargerach vom 25. d. Mts. nebst Beilagen rem. salv. ergebenst mitzutheilen:

Hiernach ist das katholische Schulhaus in Schollbrunn aus katholischen resp. kirchlichen Mitteln erbaut, das frühere und das jetzige ist zu katholischen Zwecken gewidmet worden, darf also seinem katholischen Zweck nicht entzogen werden. Gegen Hingabe des katholischen Schulhauses zum Gemeindehause acquirirte die Gemeinde das jetzige katholische Schulhaus. Deßhalb und da das Surrogat die Natur dessen annimmt, dem es surrogirt, das neue Schulhaus auch katholischen Zwecken gewidmet ist und die Baupflicht das Eigenthum nicht alterirt, gehört das katholische Schulhaus in Schollbrunn zum katholischen Stiftungsvermögen. Es befand sich bis jetzt auch im unbestrittenen katholischen Besitze.

Es kann sich also nur fragen, ob dieses katholische Schulhaus zum katholischen Schul- oder Kirchenvermögen gehört, d. h. ob der jetzige katholische Besitzstand von dortseits oder vom katholischen Oberstiftungsrath im Verwaltungs- und Rechtswege aufrecht zu erhalten und zu vertreten ist.

Wir bitten deßhalb und im Hinblick auf unsern Erlaß vom 5. d. Mts. Nro. 5530 — Errichtung einer Privatschule in Richen betreffend — Wohldenselben, sich hierüber erklären resp., da wir z. Z. nur darauf bestehen, daß das katholische Schulhaus als solches erhalten werde, das

Geeignete verfügen zu wollen, damit das katholische Schulhaus in Schollbrunn alsbald dem katholischen Besitz zurück gegeben und wie seither als katholisches Schulhaus für die dortige zu erhaltende katholische Schule verwendet werde.

Eventuell bitten wir, dem fraglichen Eigenthumseingriff im Wege Rechtens begegnen oder falls das katholische Schulhaus als Kirchengut betrachtet wird, die Betretung des Rechtsweges der Aufsichtsbehörde über das Kirchenvermögen anheim geben zu wollen.

gez. † L. **Kübel.**

LXXII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 6. August 1869.

Nro. 14528. Die katholische Schule in Schollbrunn, hier das Schulhaus betreffend.

An das Großherzogliche Bezirksamt Eberbach unter Anschluß des Schreibens des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 29. v. Mts. Nro. 6373 nebst Beilagen:

Die katholische Confessionsgemeinde zu Schollbrunn, welche ungeachtet der Bestimmung des §. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1868 ein **Recht** auf Benützung ihres seitherigen Schulhauses (bezw. Antheil am gemeinschaftlichen Schulhaus für eine gemäß dem zweiten Absatz des gedachten Gesetzesparagraphen zu erhaltende katholische Volksschule) in Anspruch nimmt, kann diesen Anspruch der die Anerkennung desselben verweigernden politischen Gemeinde gegenüber in doppelter Weise zur Geltung zu bringen versuchen:

1) Sie kann in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die (bis jetzt in keinem speciellen Falle zur Entscheidung gelangte) Frage zum Austrag bringen, ob nicht die politische Gemeinde, auch wenn sie unbezweifelt Eigenthümerin der für die katholische Schule seither benützten Räumlichkeiten wäre, gleichwohl kraft öffentlichen Rechtes verbunden sei, die auf Grund einer früheren gesetzlichen Verpflichtung — §. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 — hergestellten Räumlichkeiten der katholischen Schule, wenn sie ohne staatsrechtliche Beiträge erhalten werden kann, zu belassen. Nach unserem Dafürhalten wäre die zu Schollbrunn bestehende katholische Stiftungskommission (nachdem der Ortsschulrath seine Functionen eingestellt) zur Erhebung einer deßfallsigen Klage ohne Vollmacht der (allerdings keine Corporation bildenden) einzelnen Mitglieder der Confessionsgemeinde legitimirt, da wir die Bestimmungen in §. 3 (letzter Absatz) und §. 13, Ziffer 1 der Verordnung

vom 11. September 1868 dahin auffassen, daß bei den die Erhaltung bezw. Errichtung einer Confessionsschule betreffenden Verhandlungen die Stiftungskommission, der Kirchengemeinderath ꝛc. an der Stelle der betreffenden Confessionsgemeinde, d. h. der Gesammtheit der dem Bekenntniß angehörenden Einwohner des Schulbezirks, ohne besonderen Auftrag zu handeln befugt sein soll.

Die Bestellung eines Sportelzählers wäre im Hinblick auf §. 32 Ziffer 2 des Verwaltungs-Sportelgesetzes wohl nicht erforderlich.

2) Dagegen hätte nicht ein verwaltungsgerichtliches, sondern ein gerichtliches Verfahren einzutreten, wenn — wie in der Eingabe der Stiftungskommission vom 14. Juli d. J. geschieht — geltend gemacht werden will, nicht die politische Gemeinde Schollbrunn sei Eigenthümerin des katholischen Schulhauses, sondern dasselbe gehöre zum katholischen Stiftungsvermögen. In diesem Falle wäre die katholische Schule zu Schollbrunn selbst, eine von der politischen Gemeinde unabhängige öffentliche Anstalt (§. 10 des II. Const.-Edicts), als Eigenthümerin zu betrachten, und seit Aufhebung derselben würde das Gebäude einen Bestandtheil des „Vermögens der eingegangenen Schule" (§. 8, Abs. 4 des Ges. vom 8. März 1868) bilden, welches Vermögen nach §. 6, Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 1868 von der katholischen Stiftungskommission unter Aufsicht der diesseitigen Behörde verwaltet wird. Die Stiftungskommission kann als Verwalterin des gedachten Vermögens gegen die politische Gemeinde klagend auftreten, bedarf aber hiezu der diesseitigen Ermächtigung (§. 15, lit. c. der Verordnung vom 21. November 1820, Reg.-Bl. 1827, Nro. I.).

Die Behauptung, das katholische Schulhaus zu Schollbrunn sei confessionelles Stiftungsgut, wird in der Eingabe der Stiftungskommission vom 14. Juli d. J. damit begründet, daß die Katholiken daselbst bis 1845 ein aus katholischen Fonds und Collecten des katholischen Religionstheils erbautes eigenes Schulhaus besessen haben, welches von der politischen Gemeinde in Besitz genommen und als Rathhaus verwendet worden sei, nachdem dieselbe ein neues, zur Unterbringung beider Schulen eingerichtetes Gebäude hergestellt hatte. Der für die katholische Schule seither benützte Theil dieses neuen Gebäudes müsse so angesehen werden, als sei derselbe an die Stelle des früheren katholischen Schulhauses getreten. Aus unseren Akten ergibt sich, daß vor dem Jahre 1845 allerdings ein eigenes katholisches Schulhaus zu Schollbrunn bestanden hat.

Wenn dieses Schulhaus aus Fonds oder Collecten des katholischen Religionstheils angeschafft worden ist (worüber unsere Akten keine Auskunft geben), so kann es nach den Rechsanschauungen, auf welchen die in den Annalen der badischen Gerichte 1867, S. 264, mitgetheilte Ent-

scheidung des obersten Gerichtshofes beruht und welche auch den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1837 („das badische Volksschulwesen", 1861, S. 130 ff.) zu Grunde liegen, wohl nicht bezweifelt werden, daß das fragliche Gebäude zur Zeit der Erbauung des dermaligen Schulhauses Sondereigenthum des katholischen Confessionstheils war. Eine Verfügung der zuständigen Behörde, wodurch das ehemalige katholische Schulhaus der politischen Gemeinde abgetreten wurde, ist — soviel aus unseren Akten zu ersehen — nicht ergangen. Bei dieser Sachlage wäre nach unserem Dafürhalten eine Klage gegen die politische Gemeinde Schollbrunn dahin begründet, daß dieselbe das ehemalige — jetzt als Rathhaus verwendete — katholische Schulhaus an die Behörde abtrete, welche das Vermögen der eingegangenen Schule zu verwalten hat. Wir würden, wenn die Stiftungskommission die Ermächtigung zur Erhebung einer solchen Klage bei diesseitiger Behörde nachsucht, dieselbe nicht verweigern.

Es dürfte aber im Interesse aller Betheiligten liegen, wenn ein Rechtsstreit vermieden werden kann, weßhalb wir das Großherzogliche Bezirksamt ersuchen, behufs eines letzten Versuches der Verständigung der Gemeindebehörde zu Schollbrunn den gegenwärtigen Erlaß mit der Aufforderung zu eröffnen, nach nochmaliger Berathung zu erklären, ob die Gemeinde auf der Ausschließung des katholischen Confessionstheils von der Benützung der im gemeinschaftlichen Schulhaus seither innegehabten Räume selbst auf die Gefahr eines jedenfalls verbitternden Rechtsstreits beharren will.

Dem Berichte über das Ergebniß sind die Beilagen des gegenwärtigen Erlasses wieder anzuschließen.

II. Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon auf die Zuschrift vom 29. v. Mts. ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez. **Renck.**

LXXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 22. März 1869.

Nro. 2286. Die Erhaltung der katholischen Schule in Reichenbuch, Pfarrei Neckargerach, betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns im Anschluß rem. salv. den Bericht des Pfarramts Neckargerach vom 17. d. Mts. ergebenst mitzutheilen.

Hiernach hatte die protestantische Schule in Reichenbuch die im §. 8

des Schulgesetzes verlangte Anzahl von Schulkindern nie, wohl aber die katholische noch im Schuljahre 1864/65. Ueberdies befinden sich in Reichenbuch eine größere Anzahl von Katholiken als Protestanten. Die Gerechtigkeit und die verfassungsmäßige Parität verlangt, daß entweder für die protestantische wie für die katholische die öffentlich rechtlichen Beiträge aus der Gemeinde- und Staatskasse gemäß §. 8 des Schulgesetzes fortan nicht mehr, oder daß sie gleichmäßig für beide confessionelle Schulen gemäß §. 5 des Schulgesetzes vergl. mit §. 9 der Verordnung vom 11. September v. J. fort entrichtet werden.

Der Umstand, daß die protestantische Schule zur Zeit angeblich 24, die katholische aber 20 Schulkinder zählt, ist rechtlich unerheblich, weil weder das berührte Gesetz, noch die erwähnte Verordnung eine Schule, welche in den letzten drei Jahren weniger als 25 Schulkinder hatte, vor einer andern mit gleichen Verhältnissen bevorzugt.

Soll aber eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staats neu gegründet werden; so hat gemäß §. 12 des Schulgesetzes lediglich die politische Gemeinde zu bestimmen, ob dieselbe eine confessionelle sein soll.

Es liegt also im Interesse des Rechts und der Parität, daß auch der katholischen Schule in Reichenbuch wie der protestantischen dortselbst die Beiträge aus der Staats- und Gemeindekasse fort entrichtet werden. Da die Einführung einer gemischten Schule in diesem Ort abgelehnt wurde, so liegt die Erhaltung dieses Status quo auch im Interesse des confessionellen Friedens.

Der katholische Ortsschulrath hat nach beifolgendem Bericht bei dem Bezirksamt die Erhaltung desselben beantragt. Deßhalb und arg. §. 5, Abs. 4 des Schulgesetzes vom 8. März v. J. bitten wir Wohldenselben dahin baldgefällig wirken, eventuell den katholischen Ortsschulrath zur Stellung des geeigneten Antrags veranlassen zu wollen, daß wie für die protestantische, so auch für die katholische Schule in Reichenbuch der gesetzliche Staats- und Gemeindebeitrag fort entrichtet werde.

gez. † L. Kübel.

LXXIV.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 8. Februar 1869.

Nro. 3056. Aufwand für die beiden Volksschulen in Reichenbuch betr.

An Großherzogliches Bezirksamt Mosbach unter Rücksendung der Beilagen seiner Berichte vom 8. v. Mts. Nro. 835 und vom 1. d. Mts. Nro. 2259:

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes über den Elementarunterricht beruht auf der Erwägung, daß die Gründe, welche es rechtfertigen, die confessionellen Schulen als Regel festzuhalten, doch nicht so weit reichen, um zu Gunsten einer confessionellen Schule, die zufällig im Jahr 1835 bestand, aber nur ganz wenige Schüler zählt, dauernd die politische Gemeinde, in welcher noch eine andere Schule vorhanden ist, zu belasten (Seite 35 der Regierungsvorlage). Es dürfen deßhalb die Worte „die eine derselben“ in §. 8 des Gesetzes nicht (!) in streng grammatikalischem Sinne dahin ausgelegt werden, daß §. 8 nicht anwendbar sei, wenn von den mehreren Schulen jede in drei aufeinander folgenden Jahren weniger als 25 Schüler zählte. Der Grundsatz, daß zur Erhaltung einer Confessionsschule die politische Gemeinde und der Staat nicht weiter belastet werden sollen, wenn der Aufwand für die Schule so außer allem Verhältniß mit der Schülerzahl steht, während doch für das Unterrichtsbedürfniß durch eine weitere, obschon einem andern Bekenntniß angehörige, am gleichen Ort bestehende Schule gesorgt ist, führt in Verbindung mit §. 5 Absatz 1 des Gesetzes und nach Analogie des Landrechts-Satzes 1190 zu dem Ergebniß, daß in dem angegebenen Falle der Anspruch auf Entbindung von den öffentlich-rechtlichen Beiträgen in Bezug auf jede der mehreren Confessionsschulen, aber nur alternativ begründet ist, und daß es der Gemeinde, beziehungsweise dem Vertreter der Staatskasse zusteht, diejenige zu bezeichnen, auf welche der § 8 des Gesetzes Anwendung finden soll.

Das an und für sich (in jure) bestehende Wahlrecht der Gemeinde bezw. des Vertreters der Staatskasse findet aber eine thatsächliche Schranke in dem auch vom Großherzoglichen Bezirksamt hervorgehobenen Grundsatz der Gleichberechtigung der verschiedenen Bekenntnisse, welchem Grundsatz die Bestimmungen der §§. 9 und 78 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht ihre Entstehung verdanken.

Würde von mehreren Schulen verschiedener Confession in derselben Gemeinde, von denen jede im Falle des §. 8 Absatz 1 des Gesetzes sich befindet, diejenige wegen Zurückziehung der öffentlich-rechtlichen Beiträge eingehen müssen, welche in den drei letzten Jahren ununterbrochen mehr oder mindestens ebenso viel schulpflichtige Kinder zählte, als die andere Schule, so könnte der betreffende Confessionstheil sofort einen Antrag nach §. 9 (§. 78 Absatz 4) des Gesetzes bezw. §§. 13 und 12 Absatz 3 der Verordnung vom 11. September v. J. stellen.

Die Anwendung des §. 8 des Gesetzes wird also bei einem Verhältniß, wie dasselbe in der Gemeinde Reichenbuch vorliegt, nur dann für die politische Gemeinde und für die Staatskasse einen practischen Erfolg haben, wenn die weniger bevölkerte Schule davon betroffen wird. Von den zu Reichenbuch bestehenden Volksschulen der beiden christ-

lichen Bekenntnisse zählten in den zur Zeit maßgebenden Jahren 1865/66, 1866/67, 1867/68

die katholische Schule 20, 17, 22,
die evangelische „ 21, 24, 24

Schüler. Das Verhältniß würde sich auch nicht ändern, wenn erst im nächsten Schuljahre ein Antrag nach §. 1 der Verordnung vom 11. September v. J. gestellt würde, da auch im laufenden Schuljahr (1868 auf 69) die evangelische Schule mehr Schüler zählt, als die katholische (24 gegen 20).

Das Großherzogliche Bezirksamt wird nunmehr zunächst abzuwarten haben, ob vom Vertreter der Staatskasse (welchem wir von gegenwärtiger Verfügung direct Nachricht geben) diejenige der beiden zu Reichenbuch bestehenden Schulen, welche er nach §. 8 des Gesetzes behandelt wissen will, nachträglich bestimmt bezeichnet wird, und eintretendenfalls nach Maßgabe der Verordnung vom 11. September v. J. verfahren. Den Verwaltungsgerichten kommt nur die Entscheidung der Frage zu, ob die Gemeinde bezw. die Staatskasse verbunden seien, für eine bestimmte Schule kraft öffentlichen Rechts Beiträge zu leisten, bezw. ob diese Verpflichtung aufgehört habe. Die Entschließung darüber, ob eine Volksschule auch nach Wegfall der staatsrechtlichen Beiträge noch fortbestehen könne, oder ob sie einzugehen habe, steht der Oberschulbehörde zu (§. 3 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, §§. 4, 5, 6 der Verordnung vom 11. September 1868).

II. Großherzoglichen Verwaltungshof beehren wir uns hievon zur gefälligen Verständigung des Fiskalkommissärs in Volksschulsachen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez. Renck.

LXXV.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 2. April 1869.

Nro. 6661. Die Erhaltung der katholischen Schule in Reichenbuch, Amts Mosbach, betreffend.

Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf die gefällige Zuschrift vom 22. v. Mts. Nro. 2286 unter Rücksendung der Beilage derselben eine Abschrift der diesseitigen Verfügung vom 8. Februar d. J. Nro. 3056 mitzutheilen, um daraus unsere Ansicht bezüglich der Behandlung der Schulverhältnisse zu Reichenbuch gefällig zu entnehmen.

Uebrigens steht die endgültige Entscheidung der Frage: ob beide

Schulen zu Reichenbuch, oder eventuell welche von beiden auf staatsrechtliche Beiträge ferner noch Anspruch haben? nicht der diesseitigen Behörde, sondern den Verwaltungsgerichten zu. Es wird deßhalb, wenn die Oberschulbehörde bezüglich der einen oder der andern Schule den Wegfall der staatsrechtlichen Beiträge anerkennt, die betreffende confessionelle Schulgemeinde (vertreten nach §. 13 der Verordnung vom 11. September 1868) auf Fortentrichtung der Beiträge zum Zweck der Erhaltung der Schule (§. 8. Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1858) klagen können, ebenso anderseits die politische Gemeinde und der Vertreter der Staatskasse auf Sistirung der Beiträge, wenn die Oberschulbehörde die nach §. 1 bezw. §. 10 Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1868 beantragte Entbindung nicht freiwillig zugibt.

gez. Renck.

LXXVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 8. April 1869.

Nro. 2741. Erlaß rc.

Beschluß.

Katholischem Pfarramt Neckargerach theilen wir im Anschluß Abschrift obigen und des Erlasses Großherzoglichen Oberschulraths vom 8. Februar d. J. Nro. 3056 mit. Die Katholiken in Reichenbuch bezw. die dortige katholische Stiftungscommission wird nunmehr gemäß §. 13 und 9 der Verordnung vom 11. September v. J. bei der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) den Antrag alsbald stellen, daß entweder gemäß §. 1 dieser Verordnung der Gemeindebeitrag für die katholische und protestantische Schule dortselbst sistirt oder für beide Schulen fortgeleistet werde. Gegen die Sistirung des Staatsbeitrages für die katholische Schule wird die katholische Stiftungscommission durch einen Anwalt gemäß §§. 5, 8, 9, 78 des Schulgesetzes vom 8. März v. J., §. 13 ff. der citirten Verordnung Klage bei dem Verwaltungsgericht erheben.

Wir sehen dem Bericht über den Ausgang dieser Sache und eventuell, wenn rechtsgültig kein öffentlicher Beitrag mehr geleistet wird, welche Summe jährlich gemäß §. 3 dieser Verordnung noch erforderlich ist, um diese katholische Schule zu erhalten, entgegen.

II. Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns zu erwidern, daß wir, wenn rechtsgültig der Staats- und Gemeindebeitrag der katho-

lischen Schule entzogen werden sollte, solche durch Gewährung eines aus einem diesseitigen Fond zu leistenden Beitrags zu erhalten beabsichtigen. Wir wiederholen aber, daß es gegen den Geist der §§. 5, 8 und 9 des Schulgesetzes, gegen die Parität und Billigkeit verstößt, der katholischen Schule, welche fast so viel und früher und wohl auch in Zukunft (da die Mehrzahl der Einwohner Katholiken sind) mehr Schulkinder als die evangelische Schule in Reichenbuch zählt, den Staatsbeitrag zu entziehen und ihn der evangelischen zu gewähren, resp. erstere aufzuheben.

Ehe das Letztere geschieht, bitten wir Wohldenselben, uns mittheilen zu wollen, welches jährlichen Beitrags es bedarf, damit diese katholische Schule erhalten bleibe.

gez. † L. **Kübel.**

LXXVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 22. März 1866.

Nro. 2311. Das unsittliche Verhalten des Hauptlehrers Lüttin in Altenburg betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie die Kirchensängerinnen Verena Rüfle, Emmerenzia und Maria Anna Binder, ferner Katharina und Crescentia Binder und Fridolina Altenburger, sämmtliche von Altenburg, bezeugen können, soll Lehrer Lüttin in der Kirche coram Sanctissimo auf der Orgelbühne die ihm zunächst stehenden Kirchensängerinnen an der Brust und an der Schürze (Unterleib) betastet und sie mit den Füßen unzüchtig berührt haben. Die Maria Anna Binder und die Wilhelmine Senff soll er auf der Straße unsittlich berührt, z. B. die Haften an Hals und Brust aufgeknöpft, resp. dies zu thun versucht haben.

Die Mitglieder des Gemeinde- und Ortsschulraths sollen zu Gunsten des Lehrers Lüttin in terrorisirender Weise auf die Zeugen einwirken. Der Gemeinde- und Ortsschulrath von Altenburg habe erst in jüngster Zeit mit dem Lehrer Lüttin in einem dortigen Wirthshause sein Namensfest gefeiert und so auf den sittlichen Zustand in trauriger Weise eingewirkt.

Das von diesem Lehrer sittlich mißhandelte Mädchen Julia Senff sei durch Verfügung des Ortsschulraths plötzlich aus der Schule entlassen worden.

Unter diesen Umständen bitten wir Hochdasselbe, die geeigneten Maßregeln zur Hebung dieser der Sittlichkeit und der Untersuchung ungünstigen Mißstände schleunigst treffen zu lassen und wenigstens die einstweilige baldigste Versetzung des Lehrers Lüttin bewirken zu wollen.

II. Dem Katholischen Pfarramte Altenburg bei Jestetten erwidern wir auf den Bericht vom 20. d. Mts., daß wir die Sache weiter verfolgen werden.

III. Das Katholische Stadtpfarramt Jestetten erhält im Anschlusse das Protokoll vom 19. d. Mts. mit dem Auftrag, den Lehrer Lüttin in Altenburg als Meßner und Organisten alsbald vorzuladen und bei seinem Erscheinen ihn über die in dem Protokoll enthaltenen Thatsachen zu vernehmen. Wir sehen der alsbaldigen Vorlage desselben mit der Erklärung des 2c. Lüttin entgegen.

gez. Orbin.

LXXVIII.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 8. Juni 1866.

Nro. 7215. Das Verhalten des Hauptlehrers Gregor Lüttin in Altenburg und des Ortsschulraths daselbst betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Jestetten wird auf Vorlage vom 26. April d. J., Nr. 2348, zur Eröffnung an Hauptlehrer Gregor Lüttin in Altenburg und an den katholischen Ortsschulrath daselbst zu erkennen gegeben:

I. Hauptlehrer Gregor Lüttin zu Altenburg wurde in einer an die großherzogliche Staatsanwaltschaft zu Waldshut gerichteten Anzeige des katholischen Pfarrverwesers Schneiderhan zu Altenburg vom 19. März d. J., sodann in den aus einer nicht genannten Quelle geschöpften Mittheilungen des Erzbischöflichen Ordinariats an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 15. und vom 22. März d. J. beschuldigt, zu wiederholten Malen

a. an dem 13 Jahr alten Schulkind Julie Senff in der Schule unzüchtige Handlungen verübt, und

b. anläßlich der Ausübung seines Dienstes als Organist auf der Orgelbühne der Kirche zu Altenburg ebenfalls unzüchtige Betastungen an erwachsenen, beim Kirchengesang verwendeten Mädchen sich erlaubt zu haben.

Diese Beschuldigungen, von denen die erste den Vorwurf eines

nach §. 360 des Strafgesetzbuches mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens, die zweite den Vorwurf eines Verhaltens enthält, welches für sich allein schon nach §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Dez. 1850, Regierungsblatt Nr. 59, die Entlassung des Hauptlehrers Lüttin begründen würde, sind durch die auf Veranlassung der großherzoglichen Staatsanwaltschaft angeordnete dienstpolizeiliche Untersuchung als wahr nicht erwiesen worden, vielmehr hat die Untersuchung einen hohen Grad der Unwahrscheinlichkeit jener Beschuldigungen dargethan.

Zu a. Die großherzogliche Staatsanwaltschaft zu Waldshut hat laut Schreiben vom 28. Mai d. J., Nr. 976, die Anzeige gegen Lehrer Gregor Lüttin, so weit bei derselben ein gerichtlich strafbares Verbrechen in Frage steht, nach Ansicht der §§. 2 in Verbindung mit 185 und 54 der St.-P.-O. für beruhend erklärt,

„da dieselbe sich lediglich auf die Aussagen der Julie Senff „stützt, welche sich nach den dienstpolizeilichen Vorerhebungen „als sehr unzuverlässig herausgestellt haben, und da nach „diesen Erhebungen weitere Beweismittel nicht aufzufinden sind.“

Obwohl die Ablehnung eines Antrags auf gerichtliche Verfolgung von Seiten der Staatsanwaltschaft ein dienstpolizeiliches Einschreiten, wenn die hiefür zuständige Behörde in abweichender Auffassung der Beweisfrage ein solches Einschreiten für begründet erachten würde, nicht ausschließen könnte, so muß immerhin der Ausspruch einer mit der Strafrechtspflege betrauten Behörde als ein so gewichtiges Moment erscheinen, daß auch jede andere Behörde, welcher die gleiche Beweisfrage zur Beurtheilung vorliegt, nicht ohne ganz gewichtige Gründe zu einer abweichenden Entscheidung wird gelangen können.

Im vorliegenden Falle sind nicht bloß solche Gründe nicht vorhanden, sondern es kommen neben der von mehreren Schulkindern bezeugten Lügenhaftigkeit der Julie Senff noch folgende Umstände zu Gunsten des Beschuldigten in Betracht:

1) Nach den Aussagen der vom Bezirksamt Jestetten einvernommenen Schulkinder pflegte Lehrer Lüttin nicht allein neben die Julie Senff, sondern auch — zum Nachsehen von Aufsätzen, Rechnungen und dergleichen — neben andere Schulkinder sich zu setzen, ohne daß bei einem dieser anderen Kinder etwas Ungehöriges vorkam.

2) Die unzüchtigen Betastungen der Julie Senff sollen während des Unterrichts in der Schule verübt worden sein. Gleichwohl hat keines der in der Nähe der Julie Senff sitzenden Schulkinder davon etwas bemerkt, und ist auch die Anführung in der Anzeige des Pfarrverwesers Schneiderhan, daß Mitschüler und Mitschülerinnen der Julie Senff jeweils lachten, wenn der Lehrer sich zu ihr setzte, nach den Aussagen der einvernommenen Schulkinder unwahr.

3) Während die Mutter der Julie Senff, Aktuar Senff Wittwe, welche nach den gemachten Erhebungen im Pfarrhof zu Altenburg kein seltener Gast sein soll, dem Erzbischöflichen Ordinariat (Erlaß vom 15. März) als „eine gebildete Frau, in der Erziehung ihrer Kinder sehr gewissenhaft, äußerst thätig und fleißig" geschildert wurde, berichten über deren Leumund:

a. Gendarmerie-Brigadier Hertig:

Die Wittwe Senff werde als eine äußerst unzuverlässige Person geschildert; man sage, sie dulde nächtliche Zusammenkünfte von ledigen Burschen wegen ihrer 18 Jahre alten Tochter, sei bekannt als eine bösartige, in physischer und moralischer Beziehung verdorbene Klatschfrau und suche Unfrieden zu stiften, wo sie kann.

b. Der Gemeinderath von Jestetten, woselbst die Wittwe Senff von 1840—1845 und von 1854 bis 1856 sich aufgehalten hat:

Dieselbe habe damals einen unsittlichen Lebenswandel an den Tag gelegt, und der Umgang mit ihr sei, ihrer Schwatzhaftigkeit wegen, allgemein gemieden worden.

4) Während nach dem Schreiben des Pfarrverwesers Schneiderhan an die Großherzogliche Staatsanwaltschaft vom 19. März d. J. die Wittwe Senff aus freiem Antrieb bei dem Genannten erschienen ist und demselben, „in Thränen gebadet, die Anzeige gemacht" habe, ihre Tochter sei von Lüttin zu unsittlichen Handlungen mißbraucht worden, hat die Wittwe Senff selbst beim Bezirksamt Jestetten eine Aussage zu Protokoll gegeben, wornach sie erst durch Pfarrverweser Schneiderhan selbst davon Kenntniß erhalten hätte, daß der Lehrer auffallend fleißig neben ihrer Julie in die Schulbank sich setze, und die anderen Schulkinder sich darüber lustig machen. Der Pfarrer (gibt Wittwe Senff weiter an) habe gesagt, es sei ihm dieß von einer Person, deren er sich nicht mehr erinnere, mitgetheilt worden. Sie habe darauf im Einverständniß mit dem Pfarrer am Abend (des 6. März) ihr Kind Julie mit in das Pfarrhaus genommen und dort habe das Kind, vom Pfarrer examinirt, das „Geständniß" abgelegt, daß der Lehrer bei solchen Anlässen es in unzüchtiger Weise angegriffen habe. Ausdrücklich hat die Wittwe Senff vor versammeltem Ortsschulrath (S. 23 und S. 73 der Untersuchungsakten) erklärt: sie sei es nicht gewesen, die die Sache in den Pfarrhof gebracht.

Zu b. Ueber die Beschuldigung, daß Lehrer Lüttin an Kirchensängerinnen unzüchtige Betastungen sich erlaubt habe, hat die Untersuchung Folgendes ergeben:

1) die Katharina Binder, 19 Jahre alt, behauptet öfters gesehen zu haben, daß der Lehrer Lüttin auf der Orgelbühne der Frido-

lina Altenburger die Brust und den Unterleib mit seiner Hand betastet habe. Sie sei einmal von Verena Rüfle hierauf aufmerksam gemacht worden. Im Wesentlichen die gleiche Angabe machte Crescentia Binder, 18 Jahre alt.

2) Emerenzia Binder, Ehefrau des Johann Nepomuk Wipf, 28 Jahre alt, seit 3 Jahren vom Kirchensängerchor ausgetreten, gibt an, daß während der drei Jahre, welche sie beim Kirchengesang gewesen, Lehrer Lüttin einigemal, ja alle Sonntage, im Vor- und Nachmittagsgottesdienst, namentlich während der Predigten, auf seinem Stuhle sitzend, ihr, der neben ihm stehenden, nach der Brust und dem Unterleib gegriffen habe.

Im Wesentlichen gleiche Angaben machte Maria Anna Binder, Ehefrau des Maurus Wipf, 24 Jahre alt, bezüglich der 2 Jahre, 1859 bis 1861, in welch' letzterem Jahre sie vom Kirchengesang abgetreten sei.

3) Fridolina Altenburger stellt auf das Bestimmteste in Abrede daß Lehrer Lüttin sich jemals erlaubt habe, sie in der von Katharina und Crescentia Binder angegebenen Weise zu betasten.

Die Verena Rüfle erklärt, die Behauptung der Katharina Binder, als habe sie letztere einmal auf eine Unschicklichkeit des Lehrers aufmerksam gemacht, für unwahr.

4) Karl Müller, Eisenbahnwart, seit 25 Jahren beim Kirchengesang zu Altenburg, erklärt, daß er in den 6 Jahren, während deren Lehrer Lüttin den Kirchengesang leite, an demselben nicht das Geringste Anstößige in und außer der Kirche wahrgenommen habe. Obwohl er, Müller, auf der Emporbühne der Kirche seinen Platz unmittelbar hinter den Sängermädchen habe, so daß auch nicht die geringste Bewegung derselben ihm entgehen könne, habe er gleichwohl nie etwas wahrgenommen, was die Binder'schen Aussagen rechtfertigen könnte.

Auch sei der Platz für die Sänger und Sängerinnen nicht geschlossen, vielmehr der Sängerchor den Blicken aller auf der Emporbühne Anwesenden ausgesetzt.

5) Mit der Aussage des Karl Müller stimmt jene des Ortsschulrathsmitglieds Jost Zureich, seit 20 Jahren Mitglied des Kirchensängerchors zu Altenburg, überein.

Alle unter Ziffer 1 bis 4 genannten Zeugen haben ihre Aussagen auf abgelegtes Handgelübde gemacht.

Bei so direct einander widersprechenden Zeugen-Aussagen muß bei Abwägung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Aussagen vorzugsweise der Leumund der Zeugen in Betracht gezogen werden.

Nach den von der Gendarmerie gemachten Erhebungen genießen Fridolina Altenburger und Verena Rüfle eines unbescholtenen Leumunds.

Emmerenzia und Maria Anna Binder dagegen sollen in sittlicher Beziehung in keinem guten Rufe stehen und von Lehrer Lüttin vor etwa 4 Jahren wegen ungeeigneten Benehmens von dem Kirchensängerchor ausgestoßen worden sein. Ihr Vater, Basil Binder, sei „wegen Auflehnung gegen die Schulreform" bestraft worden. Katharina und Creszentia Binder seien mit den beiden Vorgenannten nahe verwandt, ebenfalls nicht im besten Rufe stehend, übrigens aber, wie die beiden andern, als „Betschwestern" bekannt, Anhängerinnen des Pfarrverwesers und mit gehässiger Leidenschaft gegen Lehrer Lüttin erfüllt.

Im Einklang mit diesen Ermittlungen der Gendarmerie stehen die Angaben des Karl Müller über den Leumund der Familie Binder („Binder-Corps").

Bei dieser Sachlage vermag man diesseits die Angaben der Belastungszeugen Katharina, Crescenzia, Emmerenzia und Maria Anna Binder nicht einmal zu Begründung eines Verdachtes, als habe Lehrer Lüttin, gegen dessen Verhalten bisher keinerlei Vorwurf zur Kenntniß seiner vorgesetzten Behörden gekommen ist, die in den Erlassen des Erzbischöflichen Ordinariats vom 15. und 22. März d. J. bezeichnete Unsittlichkeit sich zu Schulden kommen lassen, für hinreichend zu erachten.

II. Dem katholischen Ortsschulrath zu Altenburg ist in den an das Großherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Mittheilungen des Erzbischöflichen Ordinariats der Vorwurf gemacht, daß er das „unsittliche Verhalten" des Lehrers Lüttin „sogar unter Amtsmißbrauch des Bürgermeisters unterstütze" (Erlaß vom 15. März) und zu Gunsten des Lehrers Lüttin in terrorisirender Weise auf die Zeugen einwirke.

Was zunächst die letztere, im Erlaß des Ordinariats vom 22. März d. J. enthaltene Anführung betrifft, so kann damals eine Einwirkung auf „Zeugen" schon deßhalb noch nicht stattgefunden haben, weil noch keine Untersuchung eingeleitet war, indem die Anzeige des Pfarrverwesers Schneiderhan (datirt vom 19. März) erst am 21. März bei der Staatsanwaltschaft einkam. Aber auch nach eingeleiteter Untersuchung hat auf ausdrückliches Befragen kein Zeuge behaupten können, daß von Seiten des Ortsschulraths eine Einwirkung auf seine Aussage auch nur versucht worden sei; auch die Zeugen aus der Familie Binder konnten weder eine solche Einwirkung auf ihre Personen bezeugen, noch Thatsachen anführen, welche auf eine Einwirkung auf Andere schließen lassen.

Bezüglich der Behandlung der Julie Senff und ihrer Mutter haben die darüber vernommenen Ortsschulrathsmitglieder — in Uebereinstimmung mit den über den nämlichen Gegenstand abgehörten Schulkindern — angegeben, daß sogleich nach Bekanntwerden der nachtheiligen Be-

richte über den Lehrer auf dessen Verlangen eine Ortsschulrathssitzung zur Untersuchung des Thatbestandes anberaumt worden sei. Durch das Ergebniß der Einvernahme einer Anzahl Schulkinder, insbesondere auch der Julie Senff, welche erklärte, daß der Lehrer ihr nichts Unrechtes in der Schule zugefügt habe (A. S. 71, 33, 37), sei die bei den Mitgliedern des Ortsschulraths allerdings vorher schon vorhanden gewesene Ueberzeugung von der Grundlosigkeit der Beschuldigungen gegen den Lehrer bestätigt worden. Am Schlusse der Verhandlungen habe ein Mitglied des Ortsschulraths (Jost Zureich) der Wittwe Senff und der Julie Senff wegen ihrer Schwatzhaftigkeit Vorstellungen gemacht und den einvernommenen Schulkindern eine Ermahnung, vor dem Lügen sich zu hüten, mit dem Bemerken ertheilt, daß, wofern eines oder das andere bei diesem Laster betroffen werde, es das strengste Einschreiten Seitens der Schulbehörde zu gewärtigen habe.

Nach Entfernung der Betheiligten (auch des Lehrers) habe der Ortsschulrath nach gepflogener Berathung beschlossen, der Sache keine weitere Folge zu geben (weßhalb auch ein Protokoll nicht aufgenommen wurde), dagegen die Julie Senff wegen ihrer Lügenhaftigkeit, um des Beispiels gegenüber den andern Kindern willen, mit vier Stunden Arrest zu bestrafen.

Diese Strafe sei auch einige Tage später im Amtsgefängniß durch den Bürgermeister vollzogen worden.

Bringt man mit diesen Angaben des Ortsschulraths das übrige Ergebniß der vom Bezirksamt geführten Untersuchung in Verbindung, so läßt sich nicht bezweifeln, daß der Ortsschulrath allen Grund hatte, die gegen Lehrer Lüttin ausgestreute Beschuldigung für Lüge zu halten und die Julie Senff, welche für ihren Antheil daran strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnte, dem die Ortspolizei verwaltenden Bürgermeister zur Anwendung der geeigneten Besserungsmittel zu überweisen (St.-G.-B. §§. 78, 79).

Man kann hiernach diesseits das vom Ortsschulrath zu Altenburg in dieser Angelegenheit eingehaltene Verfahren in keiner Beziehung für tadelnswerth finden.

III. In Erwägung des unter **I.** und **II.** Ausgeführten findet man sich veranlaßt, auszusprechen:

> Daß zu dienstpolizeilichem Einschreiten gegen Hauptlehrer Gregor Lüttin zu Altenburg und gegen den Ortsschulrath daselbst kein Grund vorhanden, und daß die Kosten der dienstpolizeilichen Untersuchung niederzuschlagen seien.

gez. **v. Seyfried.**

LXXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 9. Januar 1868.

Nro. 92. Das sittliche Verhalten des Lehrers Lüttin in Altenburg in der Schule und Kirche betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns das Protokoll des katholischen Pfarramts Altenburg vom 17./30. v. Mts. rem. salv. mitzutheilen.

Wie aus den diesseitigen Erlassen an Großherzogliches Ministerium des Innern vom 15. und 22. März 1866, Nr. 2190 und 2311, hervorgeht, war Lehrer Lüttin schon damals beschuldigt, unsittliche Handlungen gegen die Julie Senff und ihre ältere Schwester, Wilhelmine, gegen die Maria Anna Binder, Ehefrau des Maurus Wipf, die Katharina Binder, Tochter des Paul Binder, und Fridolina Altenburger, Tochter des Johann Altenburger (Zeugin: die Katharina Binder und Crescenzia, Tochter des Basil Binder) begangen zu haben. Wir haben in unserm Erlasse an Wohldenselben vom 9. Mai 1866, Nr. 3849, Thatsachen dafür angeführt, daß diese Frauenspersonen durch den Ortsschulrath, insbesondere durch Jost Zureich und einen Gensdarmen eingeschüchtert und so an der Angabe des wahren Thatbestands verhindert worden seien.

Lehrer Lüttin soll ein gutmüthiger, aber auch vermöglicher Mann sein und die Genannten sollen ihm deshalb zu helfen suchen.

Aus der Beilage geht hervor, daß Lehrer Lüttin seine unsittlichen Handlungen fortzusetzen scheint. Wir müssen jedenfalls erwägen, ob ein solcher Mann fortan als Meßner, Organist und Religionslehrer fungiren kann. Ehe wir hierüber Entschließung fassen, stellen wir es Wohldemselben anheim, im Criminal-, resp. Disciplinarwege gegen denselben einzuschreiten, bitten aber, die Untersuchung (im Interesse der Wahrheit und Sittlichkeit) rasch, in loco und ohne Zuzug der örtlichen Behörden vornehmen lassen und von deren Resultat uns baldgefällig Kenntniß geben zu wollen.

gez. † L. Kübel.

LXXX.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 18. Februar 1869.

Nro. 1896. Das Verhalten des Hauptlehrers Gregor Lüttin zu Altenburg betr.

Großherzoglichem Bezirksamt Jestetten wird auf den Bericht vom 12. d. M., Nr. 1078, zu erkennen gegeben, daß nach dem Ergebniß der geführten Untersuchung weder zu einem Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen Hauptlehrer Gregor Lüttin zu Altenburg, noch zu dienstpolizeilichem Einschreiten gegen denselben Grund vorliege.

Die erwachsenen Kosten sind niederzuschlagen.

Hievon ist dem genannten Lehrer mit dem Anfügen Eröffnung zu machen, daß man ihm überlasse, die gewünschte Versetzung auf eine andere Stelle durch Meldung um erledigte, zur Bewerbung ausgeschriebene Schulstellen selbst herbeizuführen.

Die dortseitigen Akten werden s. Z. nachfolgen.

II. Erzbischöfliches Ordinariat beehren wir uns hievon unter Rücksendung der Anlage des dortseitigen Schreibens vom 9. v. M., Nr. 92, ergebenst in Kenntniß zu setzen, indem wir v. d. R. zur gefälligen Einsichtnahme anschließen:

1) das Schreiben des Staatsanwalts am Großherzoglichen Kreisgericht Waldshut vom 16. Januar d. J., Nr. 138;

2) den Bericht des Bezirksamts Jestetten vom 12. ds. Mts., Nr. 1078, und

3) die Akten über die vom Bezirksamt Jestetten veranstalteten Erhebungen.

Die dortseits vorbehaltene Entschließung wegen fernerer Zulassung des Hauptlehrers Gregor Lüttin zur Versehung der mit dem Meßner- und Organistendienste verbundenen Functionen und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes müssen wir der Erwägung Wohldesselben lediglich anheimstellen.

gez. v. Seyfried.

LXXXI.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 20. März 1868.

Nro. 3151. Das Verhalten des Hauptlehrers Gregor Lüttin zu Altenburg betr.

Großherzogliche Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte Waldshut beehren wir uns v. d. R.

1) das Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 12. d. M. Nr. 1987 und

2) die Personalakten des Hauptlehrers Gregor Lüttin zu Altenburg

zur gutfindenden Amtshandlung mit dem Anfügen ergebenst mitzutheilen, daß das Nähere über die „früher zur Anzeige gekommenen Vergehen" Lüttins, theils aus den Personalakten desselben, theils aus den Akten des Bezirksamts Jestetten über die in den Jahren 1866 und 1868 gegen Lehrer Lüttin geführten dienstpolizeilichen Untersuchungen entnommen werden kann.

Für den Fall, daß Wohldieselbe Grund finden sollte, wegen irgend welcher der gegen Hauptlehrer Lüttin vorgebrachten Beschuldigungen die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens zu beantragen, erklären wir hiedurch im Hinblick auf §. 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 unsere Zustimmung.

II. Erzbischöfliches Ordinariat beehren wir uns hievon unter Bezugnahme auf §. 3 der Strafprozeßordnung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez. v. Seyfried.

LXXXII.

Waldshut den 3. Mai 1868.

Der Staats-Anwalt am Großherzogl. Badischen Kreisgericht Waldshut

an das

Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.

Nro. 1178. Das Verhalten des Hauptlehrers Gregor Lüttin in Altenburg betr.

I. An Großherzoglichen Oberschulrath in Karlsruhe.

Nach wiederholter Prüfung der schon früher und auch neuerdings gegen Lehrer Lüttin zur Anzeige gebrachten Vorgänge finde ich auch jetzt

keinen genügenden Grund zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen denselben wegen Verführung von Kindern.

Was nämlich die Beschuldigung betrifft, der Julie Senff mit der Hand unter das Kleid, selbst auf das Hemd gelangt zu haben, so beziehe ich mich hierwegen auf die diesseitige Entschließung vom 28. Mai 1866 Nro. 976, indem ich nur noch beifüge, daß bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Julie Senff um so größere Vorsicht geboten erscheint, als bei den bekannten Verhältnissen in Altenburg Uebertreibungen in der einen oder andern Richtung mehrfach an den Tag getreten sind und eine Reihe von Zeugen, welche die angeblichen unzüchtigen Handlungen des Lehrers Lüttin nothwendig hätten wahrnehmen müssen, keine derartige Wahrnehmung gemacht haben. — Bezüglich der vor mehreren Jahren gegen einzelne Chorsängerinnen angeblich verübten unzüchtigen Handlungen kann ich, was die Beweisfrage anbetrifft, nur auf das eben Gesagte verweisen. Ueberdies könnte hierwegen auch nur auf Anzeige der davon betroffenen Mädchen bezw. deren Eltern oder Vormünder, sofern die Mädchen noch nicht 14 Jahre alt und noch nicht mannbar waren, gemäß §. 361 des St.=G.=B. eine Untersuchung eingeleitet werden, und insofern jene Voraussetzungen nicht vorhanden sind, oder sich nicht mehr erweisen lassen, wäre nach §. 362 des St.=G.=B. gar kein strafgerichtliches Einschreiten begründet, da die Chorsängerinnen dem Lehrer Lüttin nicht in der im §. 360 des St.=G.=B. bezeichneten Weise anvertraut gewesen waren. Inwiefern die Dienstbehörde Veranlassung nehmen will, wegen einzelner vorgekommener Unziemlichkeiten einzuschreiten, muß ich selbstverständlich dortseitigem Ermessen überlassen. —

Die weitere bereits durch Disciplinar=Erkenntniß vom 18. Februar d. J. erledigte Beschuldigung des Lehrers Lüttin, der Luise Rebmann während des Unterrichts in der Sonntagsschule an die Brust gegriffen zu haben, hat sich gleichfalls nicht in dem Maße als wahrscheinlich erwiesen, daß die Einleitung einer Untersuchung hierwegen gerechtfertigt erschiene. Denn abgesehen davon, daß die Luise Rebmann, Julie Senff, Maria Müller und Augustin Rüfle sowohl über die Zeit als die Zahl der unzüchtigen Betastungen unter sich selbst im Widerspruch sich befinden und daß aus der Angabe der Mutter der Luise Rebmann im Protokoll vom 4. Februar d. J. die Richtigkeit der von mir erwähnten Uebertreibungen auf das Unzweideutigste hervorgeht, so stehen den Zeugnissen der erwähnten Kinder, neben dem im Allgemeinen als gut geschilderten Leumund des Lehrers Lüttin, die Zeugnisse einer Reihe von Schülern und Schülerinnen entgegen, welche ebenso gut wie die Andern die Unziemlichkeiten hätten sehen müssen, wenn sich Lüttin derselben schuldig gemacht hätte. Daß derselbe den Kindern öfter über die Schul=

tern langte, insbesondere beim Rechnen behülflich war, fiel auch den Schülern in der Regel nicht auf, und wenn jene dem Lehrer feindlich gesinnten Kinder allein hierin etwas Unsittliches gesehen haben wollen, so darf bei ihrer Unzuverläßigkeit und der Möglichkeit einer Einwirkung von dritter Seite kein allzu großes Gewicht auf deren Angaben gelegt werden. —

Zwei weitere Vorgänge endlich, die erst durch Einvernahme mehrerer Mädchen und Frauen vor dem katholischen Pfarramte Altenburg zur Kenntniß gelangten, betreffen unzüchtige Handlungen des Lehrers Lüttin, verübt mit der Sonntagsschülerin Agathe Riß. Diese Letztere hat nun selbst nichts über eine derartige Handlungsweise angegeben und die von der Kunigunda Altenburger und Maria Wipf behaupteten Vorfälle erscheinen auch in der That nicht als völlig glaubhaft. Es wird durch die Erfahrung bestätigt, daß die Zeugen, namentlich minder gebildete Personen, sich häufig nicht mehr an Vorfälle zu erinnern vermögen, die erst kurz zuvor sich zugetragen haben. Die Vorgänge aber, welche von den beiden genannten Personen angegeben wurden, sollen sich schon vor 6—7 Jahren ereignet haben, und wenn hiernach schon deren Richtigkeit starken Zweifeln unterliegt, so vermehren sich die letztern um so mehr, je detaillirter die Angaben gemacht wurden. Bei der offenbaren Parteileidenschaft, die in Altenburg seit den letzten Jahren hervorgetreten ist, würden die erwähnten unsittlichen Handlungen des Lehrers sicherlich schon früher zur Anzeige gebracht worden sein, wenn sie wirklich verübt worden wären. Und bei dem anerkannten Umstande, daß Sebastian Zureich und dessen Ehefrau zu den offenen Gegnern des Lehrers Lüttin gehören, wird deren Glaubwürdigkeit in so hohem Grade gemindert, daß der motivirte und in sich selbst nicht unwahrscheinliche Widerspruch des Letztern gegen die ihm gemachten Vorwürfe unter Berücksichtigung der schon berührten Verhältnisse fast ebenso sehr auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, als die Aussage der Maria Wipf und der Kunigunda Altenburger, welch' Letztere, eine Frau, sich nicht entblödet hat, dem Pfarrer solch' eine Fülle von unzüchtigen und unsittlichen vor Jahren schon an ihr und andern Mädchen verübten Handlungen mitzutheilen, daß man wohl zu dem Zweifel veranlaßt werden kann, ob ihre sittliche Reinheit oder ihre Wahrheitsliebe dadurch mehr in Frage gestellt wird. —

II. Erzbischöfliches Ordinariat beehre ich mich hievon in Erledigung geehrter Zuschrift vom 27. März d. J. Nro. 2284/85, deren Beilagen angeschlossen sind, ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Traub.

LXXXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 14. Mai 1868.

Nro. 3646/48. Das Verhalten des Hauptlehrers Lüttin in Altenburg betr.

Beschluß.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgericht Constanz beehren wir uns ergebenst mitzutheilen.

Gemäß §. 56 der Strafproceßordnung halten wir uns für verpflichtet, Hochdemselben von der Zuschrift des Herrn Staatsanwalts Traub vom 3. d. Mts. Mittheilung zu machen. Inhaltlich derselben, wie unserer rem. salv. beiliegenden Akten, ist Lehrer Lüttin unzüchtiger Handlungen mit den oben erwähnten Mädchen unter und über 14 Jahren, d. h. der durch §§. 360 bis incl. 362, 659 St.-G.-B. bedrohten Verbrechen beschuldigt.

Die Verführung der Julie Senff anlangend, so liegt kein rechtlicher Grund vor, dieses Kind nicht für glaubwürdig zu halten. Es hatte für seine Angabe keinen Nutzen zu erwarten, blieb aber trotz geschehener Einsperrung dabei.

Ueberdies können hierüber ja die in der Nähe desselben sitzenden Schulkinder und seine „Kamerädinnen" gerichtlich einvernommen werden.

Was die unsittliche Berührung der Luise Rebmann betrifft, so stimmen die hierüber außergerichtlich einvernommenen Zeugen in der Hauptsache überein. Wenn sie in Nebenumständen widersprechende Angaben machen, so wird die gerichtliche Untersuchung (Confrontation) diese Collision lösen.

Wenn in diesen und andern Fällen Entlastungszeugen lediglich ihr Nichtwissen constatiren, so beweist das gegen die positiven Depositionen von Augenzeugen um so weniger, weil jene die fraglichen Vergehen nicht wahrnehmen konnten oder nicht bemerkt haben. Lehrer Lüttin wußte es, wie aus den Akten hervorgeht, in der Schule und auf der Orgelbühne so einzurichten, daß entweder nur die betroffene Person oder sehr wenige von seinem Vergehen etwas bemerkten.

Die Unterstellung des Herrn Staatsanwalts, daß die von Lehrer Lüttin verführten Kinder demselben feindlich gesinnt oder daß sie unzuverlässig oder von Dritten geleitet seien, ist nirgends begründet.

Die Verführung des schulpflichtigen Kindes Agatha Riß durch Lehrer Lüttin ist durch Kunigunde Zureich und Maria Wipf bezeugt. Die

Riß wurde außergerichtlich nicht einvernommen, weil sie nicht mehr in Altenburg ist. Sie kann aber gerichtlich einvernommen werden. Die genauen Depositionen jener Zeuginnen beweisen die Unrichtigkeit der Unterstellung des Herrn Staatsanwalts, als ob sie sich an Vorgängen solcher Art nicht mehr zu erinnern vermögen. Die Nichtglaubwürdigkeit dieser Zeugen ist nirgends dargethan und sie läßt sich daraus in keinem Falle beweisen, daß „eine Frau eine Fülle unzüchtiger Handlungen" vor der von ihr für competent gehaltenen Behörde so angibt, wie sie solche wahrgenommen hat.

Zu diesen Anschuldigungen kommen noch die wegen unzüchtiger Handlungen gegen die damals schulpflichtige Liberata Rebmann, sowie die, welche sich dieser Lehrer als Organist, resp. Aufseher über die Kirchensängerinnen gegen Emerentia und Maria Anna Wipf, geb. Binder, und Fridoline Altenburger, verehlichte Zoller, erlaubt habe. Wenn die letztere (entgegen dem Zeugnisse der Katharina und Crescentia Binder, der Kunigunde und des Sebastian Zureich) die von ihr zuerst zugegebene unsittliche Berührung nachher außergerichtlich in Abrede stellte, so dürfen die in Altenburg und anderwärts geschehenen Einschüchterungen der Zeugen nicht unbeachtet bleiben.

Eine gerichtliche Untersuchung und beeidigte Einvernahme der Zeugen würde die Wahrheit zu Tag fördern.

Die Anzeige der erwähnten Vergehen wurde von den Eltern der Verführten oder von diesen bei dem Pfarramt und durch dieses von uns bei der Staatsanwaltschaft, von der Mutter der Julie Senff sogar direkt bei dieser gemacht. Gemäß §. 58 der Strafprozeßordnung dürfte es indessen in der Amtspflicht des Staatsanwalts liegen, die Betroffenen zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie die gerichtliche Verfolgung wünschen, was nicht geschehen ist. Ueberdies sollen die fraglichen Vergehen an Mädchen unter oder über 14 Jahren durch Lüttin als Lehrer in der Schule oder als Aufseher über die Kirchensängerinnen begangen worden sein. Sie dürften also gemäß §§. 361, 362 und 659 des St.-G.-B. und da die Dienstbehörde des Lehrers Lüttin die gerichtliche Verfolgung zugegeben hat, ex officio zu verfolgen sein.

Hiernach halten wir den Verdacht der fortgesetzten Verführung von Schul- oder Singmädchen durch Lehrer Lüttin für so begründet, daß wir im Interesse der Sittlichkeit und der Rechtsordnung die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung für geboten erachten, die auch Großherzoglicher Oberschulrath, wie erwähnt, zugegeben hat.

Wir stellen deshalb an Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte, die gerichtliche Verfolgung des Lehrers Lüttin veranlassen, eventuell gemäß §§. 61 und 62 der Strafproceßordnung unsern Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Lehrer Lüttin der An-

klagekammer des Kreisgerichts dortselbst zur Entscheidung vorlegen zu wollen.

gez. † L. Kübel.

LXXXIV.

Grossh. Kreis- und Hofgericht Constanz. Schwurgerichtshof.

Nro. 7252/5. Urtheil. J. A. S. gegen Gregor Lüttin, ehemaligen Hauptlehrer in Altenburg,

wegen Verführung von Mädchen und Amtsverbrechens.

Nach Ansicht des Wahrspruchs der Geschworenen und in Anwendung der §§. 360, 361, 362, 373, 180, 181, 374, 703, 170 ff. St.-G.-B. und §. 426 St.-P.-O. wird zu Recht erkannt:

Der Angeklagte, Gregor Lüttin, ehemaliger Hauptlehrer in Altenburg, sei der in fortgesetzter That verübten Verführung eines noch nicht 14 Jahre alten und noch nicht mannbaren Mädchens und der mehrfachen und theilweise in fortgesetzter That verübten Verführung von Mädchen über 14 Jahren, damit eines Amtsverbrechens, für schuldig zu erklären und deßhalb unter Verfällung in die Kosten des Strafprozesses und des Urtheilsvollzugs zu Erstehung einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren oder zwei Jahren Einzelhaft und zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

V. R. W.

So geschehen Constanz den 24. Juni 1869.

gez. Amann. (L. S.) gez. Leers.

gez. Kupfer.

LXXXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 10. Oktober 1868.

Nro. 75741. Das Verhalten des Lehrers Gönner in Biengen betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns die Beschwerde von 63 Einwohnern Biengens gegen Lehrer Gönner vom 24. Februar d. J. und das Protokoll vom 15. März d. J. nebst Beilagen rem. salv. ergebenst mitzutheilen:

Hiernach hat Lehrer Gönner nicht blos die Kirchenbehörde geschmäht, die Geistlichen als lüderliche Pharisäer bezeichnet und sogar den Schulkindern gesagt: sie sollen ihrem Seelsorger nicht glauben, was er auf der Kanzel sage, sei nicht wahr; sondern er hat auch vor Zeugen erklärt: Papst Pius IX. hätte schon vor 20 Jahren sterben sollen, dann hätte er sein Gift nicht überall hin verbreitet. Die Sacramentalien hat er nach Angabe der Zeugen herabgewürdigt, indem er sagte: das Weihwasser und der Wettersegen sei nichts. Ja, er läugnete vor den Schulkindern die christlichen Glaubenswahrheiten von der Unsterblichkeit der Seele und dem Gerichte nach dem Tode, die Existenz des Himmels und der Hölle.

Der Großherzogliche Oberschulrath hat in seinem anher gerichteten Erlasse vom 1. v. Mts. Nro. 10138 erklärt, der Ortsschulrath in Biengen habe, zum Bericht hierüber aufgefordert, bemerkt, man könne außer dem Mangel an Humanität gegen die Schulkinder dem Lehrer Gönner nichts Nachtheiliges nachsagen. Dieser habe obige Anschuldigungen in Abrede gestellt, und da die wichtigsten der hierüber einvernommenen Zeugen dem Lehrer Gönner feindlich seien, so werde diese Stelle keine Untersuchung gegen Lehrer Gönner einleiten.

Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die katholische Jugend nicht durch glaubenslose Lehrer dem katholischen Glauben und der christlichen Sitte entfremdet werden.

Das Läugnen des Lehrers Gönner und das allgemeine, die fraglichen Anschuldigungen umgehende Zeugniß des Ortsschulraths in Biengen können um so weniger als Gegenbeweis gelten, als dieses Zeugniß dem Ortsschulrath durch Lehrer Gönner selbst octroyirt worden sein soll. Großherzoglicher Oberschulrath hat keinen Grund für die Behauptung angegeben, daß mehrere durch uns vernommene Zeugen dem Lehrer Gönner Feind seien. Jedenfalls konnte die Wahrheit durch Einvernahme eines Theiles der 63 Beschwerdeführer constatirt werden. Wir sehen also keinen rechtlichen Grund, weßhalb wegen dieser so schweren Vergehen keine Untersuchung geführt wurde und finden uns durch jene Entscheidung des Großherzoglichen Oberschulraths beschwert.

Da wir uns der Hoffnung hingeben, Hochdasselbe werde so ernste Disciplinarvergehen, eine solche ungläubige, gegen den christlichen Glauben, die religiösen Gebräuche und die Geistlichen feindselige Haltung eines Lehrers nicht ungestraft lassen; so erheben wir andurch Beschwerde gegen den Oberschulraths-Erlaß vom 1. v. M.

Wir bitten Hochdasselbe, unter Aufhebung des eben erwähnten Erlasses Großherzoglichen Oberschulraths, wegen der berührten Anschuldigungen gegen Lehrer Gönner in Biengen Untersuchung pflegen und das hierauf gefällte Erkenntniß uns mittheilen zu wollen.

gez. † L. Kübel.

LXXXVI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 5. November 1868.

Nro. 13913. Den kathol. Hauptlehrer Joseph Gönner in Biengen betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß v. 10. v. M. Nro. 7574 unter Rückgabe der Beilagen ergebenst zu erwiedern:

Die am meisten beschwerenden Aeußerungen des Lehrers Joseph Gönner, nämlich jene bei Joseph Hanser und Alban Stoll, eignen sich schon um deßwillen nicht zur Einleitung einer Disciplinaruntersuchung, weil sie, abgesehen von ihrer Beweislichkeit, selbst nach Angabe der Beschwerdeschrift vom 24. Februar nur in vertraulicher Weise und in den Wohnungen der beiden Genannten geschehen sein sollen.

Dagegen ferner, wie das im Protokoll des Herrn Dekan Miller in Krotzigen vom 15. März d. J. erörterte, vor einigen Jahren angeblich stattgehabte Fenstergespräch zwischen dem Lehrer und einem Landmann, der Kies führte, können wohl nicht als Anhaltspunkte für ein Einschreiten der Staatsbehörde geltend gemacht werden.

Vermögen wir auch, abgesehen von den erwähnten schwereren, zum disciplinären Vorgehen sich aber nicht eignenden Anklagen, im Uebrigen die Heftigkeit und die Ausdrucksweise des Lehrers in keiner Weise zu billigen — immer vorausgesetzt, daß die Thatsachen richtig angegeben sind; so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß sie gewissermaßen nur Compensationen bilden gegenüber den grundlosen, von dem Geistlichen des Ortes gegen die Einführung des Lesebuchs gerichteten Ausfällen und die damit in Verbindung stehenden Entschließungen der Staatsbehörden. Nachdem wir unsererseits von einem Einschreiten gegen den früheren Geistlichen in Biengen, Pfarrverweser Neuschling, jetzt in Mannheim, wegen seiner Kanzelvorträge in der Lesebuchfrage Umgang genommen haben, wird es übrigens von Wohldemselben für billig erachtet werden, daß auch im Interesse des Friedens der Gemeinde ein weiteres Verfahren gegen Hauptlehrer Gönner auf Grund der gleichen Angelegenheit nicht stattfinde.

gez. Jolly.

LXXXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 26. November 1868.

Nro. 8916. Erlaß rc.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen ist dargethan und durch Constituirung der noch weiter benannten Zeugen konnte näher erhoben werden, daß Lehrer Gönner wie in neuester Zeit, so schon früher gegen die christlichen Glaubenswahrheiten und die Kirchenbehörden sich ausgesprochen hat.

So läugnete er „vor einigen Jahren" und zwar während der Schulzeit, also vor den Schulkindern, die Existenz des Himmels und der Hölle anläßlich des „Fenstergesprächs mit einem Landmann". Er hat sich also nicht blos in seiner Erregtheit und seinem Eifer für die Einführung des Pflügerschen Lesebuchs als ein unchristlicher Lehrer gerirt und ausgesprochen, sondern schon früher und in ganz ruhigem Zustande.

Es ist Angesichts der Angaben der einvernommenen Zeugen unrichtig, daß Lehrer Gönner „die am meisten gravirenden Aeußerungen in vertraulicher Weise" gethan habe. Sie geschahen vielmehr hiernach theils in den Wohnungen der einvernommenen Hausväter, aber vor deren Frauen und deren groß- und minderjährigen Kindern, theils in einer Stiftungssitzung, theils in der Schule — also öffentlich.

Wir können es deßhalb nur beklagen, daß die Staatsbehörde gegen solche glaubenswidrige Aeußerungen und gegen ein solches unchristliches Verhalten eines Lehrers in keiner Weise eingeschritten ist, welcher überdies die Kinder mißhandelte und deren Eltern vor ihren Kindern herabwürdigte, weil sie das Pflügersche Lesebuch nicht einführen wollten.

Gegen dieses Lesebuch ist der Ortsgeistliche nur in Erfüllung seiner Pflicht aufgetreten und er hat hiebei so wenig irgend ein Recht verletzt, daß er gerichtlich frei gesprochen wurde und mit Recht von keiner Seite gegen denselben eingeschritten werden konnte. Das Auftreten des Lehrers Gönner kann also um so weniger als eine Compensation gegen diese Erfüllung einer Amtspflicht betrachtet werden, weil die Staatsbehörde Jenen h i e z u weder legitimiren konnte noch wollte.

Es war und ist uns überdies nicht um eine Verfolgung dieses Lehrers, sondern nur darum zu thun, daß dieser die obersten christlichen

Wahrheiten öffentlich läugnende und die Geistlichen bezüglich ihrer kirchenamtlichen Functionen herabwürdigende Lehrer die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der katholischen Jugend nicht mehr besorge, falls und so lange er sich nicht offen und entschieden bessern sollte. In diesem Sinne und um unsere Pflicht vor Gott, den katholischen Eltern und ihren Kindern zu erfüllen, werden wir sofort die geeignete Verfügung treffen.

II. Seiner Hochwürden Herrn Geistlichen Rath Pfarrer Miller in Krozingen geben wir hievon Kenntniß und schließen eine Abschrift obigen Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. Nro. 13913, des Erlasses Großherzoglichen Oberschulraths vom 1. September d. J. Nro. 10138 und des diesseitigen vom 10. v. M. Nro. 7574 bei.

Hiernach, gemäß der Depositionen der einvernommenen Zeugen und da Lehrer Gönner trotz unserer Androhung, daß sonst nach Lage der Akten erkannt würde, sich nicht hat einvernehmen lassen, ist constatirt, daß derselbe die Schulkinder gegen ihren Seelsorger aufzureizen versuchte, daß er gegen den heil. Vater, seine oberhirtliche Behörde und die Geistlichen sich Schmähungen erlaubte, ebenso zum öffentlichen Aergerniß die Sacramentalien herabwürdigte und sogar christliche Glaubenswahrheiten, wie das Gericht nach dem Tode, die Unsterblichkeit der Seele, die Existenz von Himmel und Hölle läugnete.

Wir können einem Lehrer, der sich solcher Vergehen gegen die Kirche, ihre Dogmen und Gebräuche schuldig macht, sofern solches bewußt und beharrlich geschieht, die religiöse Heranbildung der Jugend und die fernere Besorgung eines Kirchendienstes nicht anvertrauen. Sollte deßhalb Lehrer Gönner nicht alsbald vor unserm Commissär oder vor seinem Seelsorger zu Protokoll erklären, daß er obige Ausfälle bereue, sie insbesondere, insoweit sie gegen die katholischen Dogmen und Sacramentalien gerichtet sind, als unwahr erklären, deßhalb zurücknehmen und die professio fidei ablegen, überhaupt versprechen, ernstlich in sich zu gehen und im Leben, in der Kirche und Schule sich als katholischer Christ und Lehrer fortan benehmen zu wollen; so entheben wir denselben andurch seiner kirchlichen Stellen als Religionslehrer, Organist und Meßner. Im letzteren Falle tragen wir dem Erzbischöflichen Pfarramt in Biengen auf, gemäß unserer Verordnung vom 29. v. M. (Erzbischöfliches Anzeige-Bl. Nro. 17) für anderweitige Versehung dieser kirchlichen Dienste durch das Pfarramt oder andere taugliche Personen alsbald Sorge zu tragen.

Die Verfügung wolle dem Lehrer Gönner eröffnet und das hierüber aufgenommene Protokoll resp. der Vollzugsbericht hierwegen baldigst anher vorgelegt werden.

gez. † L. Kübel.

LXXXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 22. April 1869.

Nro. 4842. Die Besetzung der kirchlichen Pfründen betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariate beehren wir uns, auf die gefällige Mittheilung vom 22. Januar l. J. Nro. 639 [1] ergebenst zu erwiedern:

Mit obigem Erlaß hat Wohldasselbe unter Mittheilung einer Abschrift eines Rescriptes des Kardinal-Staatssecretärs vom 5. Januar d. J. uns benachrichtigt, der Herr Capitular-Vicar und Bisthumsverweser werde durch ertheilte päpstliche Vollmacht ermächtigt, die Pfründen freier Collatur zu vergeben.

Von dem Wunsche geleitet, unsererseits zur Verhütung jeder irgend vermeidlichen Störung in dem Gang des Kirchenregiments beizutragen, werden wir bis auf Weiteres die Ausübung der fraglichen Befugniß, obgleich dieselbe im gemeinen Rechte nicht begründet ist, gestatten, und theilen demgemäß Wohldemselben unter Einem unsere Bemerkungen über die Bewerber um die ausgeschriebenen Pfründen freier Collatur mit.

Dabei müssen wir aber die aus den vertragsmäßigen Festsetzungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stubles hervorgehenden Rechte der Regierung wahren, und wir würden genöthigt sein, die fernere Ausübung der außerordentlichen, im gemeinen Recht nicht begründeten Vollmachten des Herrn Bisthumsverwesers zu beanstanden, sofern wir uns zu unserem Bedauern überzeugen müßten, daß durch dieselben die rechtmäßige Wiederbesetzung des erzbischöfl. Stuhles umgangen werden sollte.

gez. Jolly.

LXXXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 20. Mai 1869.

Nro. 3911. Erlaß 2c.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

---

[1] Mit obigem Erlasse wurde dem Großh. Ministerium des Innern eine Abschrift des im Erzbischöfl. Anzeigeblatt 1869 Nro. 1 abgedruckten Rescriptes des päpstl. Staatssecretariats d. d. Rom 5. Januar 1869 mitgetheilt.

Die Frage, welche Befugnisse der oberste kirchliche Gesetzgeber und Richter einem Capitelsvicar übertragen und ob dieser hiernach Pfründen freier bischöflicher Collatur besetzen könne, berührt lediglich die inneren kirchlichen Verhältnisse. Gemäß dem positiven Recht und dem allseits anerkannten Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche in kirchlichen Rechtsverhältnissen steht der Großherzoglichen Regierung keine Verfügung oder Entscheidung über diese innere kirchliche Angelegenheit zu. Die Ausübung der in der Verfassung und dem bestehenden Rechte der Kirche begründeten, dem Capitelsvicar vom hl. Stuhl ertheilten Vollmacht, die Pfründen freier Collatur zu verleihen, kann deßhalb rechtlich von dortseits weder „bis auf Weiteres gestattet", noch unter gewissen Bedingungen „beanstandet" werden, deren Erfüllung nicht von diesseits abhängt. Wir halten uns vielmehr für verpflichtet, lediglich das Rescript des Staatssecretariats Seiner Heiligkeit des Papstes vom 5. Januar d. J. zu vollziehen.

gez. † L. Kübel.

Anhang.

Vereinbarung über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besetzung der Pfründen.

A.

Vereinbarung vom 13. März 1861.

NB. Das nachstehende Uebereinkommen wurde in dieser Form nicht genehmigt.

Zum Zwecke einer Verständigung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens sind von Seiner Excellenz dem Herrn Erzbischof der Domdekan Herr Geheimerath Dr. v. Hirscher und der Erzbischöfliche Kanzleidirektor Herr Dr. Maas, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern der Großherzogliche Hofrichter Herr Prestinari als Commissäre ernannt worden.

Dieselben haben sich nach gepflogenen Verhandlungen über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens.

1.

Das katholische Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Leitung und Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats verwaltet und rechtlich vertreten.

Die Großherzogliche Regierung übt die Mitaufsicht über die Verwaltung in der unten beschriebenen Weise aus.

2.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

3.

Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

4.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden. Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Stande erhalten seien.

5.

Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst verwaltet unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats.

6.

Das lokale, d. h. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Kirchenvermögen wird, wie bisher, unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Commission verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes ist stets Mitglied dieser Commission.

Die übrigen Mitglieder werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters kann eine Wahl sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von dem Großherzoglichen Bezirksbeamten verworfen werden.

Gegen die Verwerfung findet Beschwerde bei der höheren Aufsichtsbehörde statt.

Der Rechner wird von der Stiftungscommission gewählt und

sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von dem Großherzoglichen Bezirksamte bestätigt.

7.

Das Vermögen der katholischen Distriktsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Commission wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

8.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

9.

Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch hiezu aufgestellte Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großherzogliche Regierung, andererseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großherzoglichen Regierung im gegenseitigen Einverständniß gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdiener-Eigenschaften zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

10.

Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdiener-Eigenschaft haben sollten, im gegen-

seitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariates gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdiener-Eigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

11.

Wenn ein mit Staatsdiener-Eigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate, oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großherzoglichen Regierung gegründeten Anlaß zu Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Stiftungsrathe entfernt werden.

12.

Die Großherzogliche Staatskasse wird für den katholischen Oberstiftungsrath einen verhältnißmäßigen Theil der Dotation fort entrichten, welche sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath geleistet hat.

13.

Der katholische Oberkirchenrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und vorbeschieden.

Er besorgt die Rechtsvertretung dieses sämmtlichen Kirchenvermögens.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Großherzoglichen Bezirksämter üben.

14.

Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungs-Commissionen Voranschläge aufgestellt, welche der Oberstiftungsrath prüft und genehmigt und dem Erzbischöflichen Ordinariate mittheilt. Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

15.

Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Großherzoglichen Regierung und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs, Ordinariates, welches die Großherzogliche Regierung davon in Kenntniß setzen und soweit nöthig ihre Zustimmung dazu einholen wird.

16.

Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden, mit der Wirkung, daß über den Mehrbetrag das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen kann.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen zu benachrichtigen.

17.

Verfügungen der im §. 3 bezeichneten Art können über Kirchenvermögen in allen Fällen nur mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats getroffen werden.

Zu Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

18.

Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

19.

Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

20.

Für die Orts- und Distriktsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

II.

Ueber die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

21.

Das katholische milde Stiftungsvermögen wird so lange, als die Großherzogliche Regierung nicht zu einer andern Einrichtung sich veranlaßt sieht, unter der Leitung und Aufsicht der Großherzoglichen Regierung von den Behörden verwaltet, welche nach den §§. 6, 7, 9—15, 18—20 das Kirchenvermögen zu verwalten haben.

So lange diese Einrichtung dauert wird die Großherzogliche Regierung hinsichtlich des katholischen milden Stiftungs-Vermögens dem Erzbischöflichen Ordinariate dieselben Mittheilungen machen, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens nach den §§. 3, 15, 18 zu machen sind. Insbesondere wird dem Erzbischöflichen Ordinariate jeweils Mittheilung gemacht werden, wenn ein liegendes Stiftungsgut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock einer Stiftung verändert oder wenn Erträgnisse derselben auf eine ihren Zwecken nicht entsprechende Weise verwendet werden sollen.

Hält das Erzbischöfliche Ordinariat eine solche Maßregel nicht für gerechtfertigt, so steht es ihm frei, Beschwerde zu erheben.

22.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung, als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

23.

Sieht sich die Großherzogliche Regierung hinsichtlich der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens zu andern als den in §. 21 bezeichneten Anordnungen veranlaßt, so treten auch die Bestimmungen der §§. 1—20 außer Kraft, so fern nicht das Erzbischöfliche Ordinariat mit der Großherzoglichen Regierung über ihren Fortbestand sich vereinigt.

III.

Zugleich haben sich die beiden Commissionen über folgende von der Organisation und dem Geschäftskreis der das katholische Kirchen- und milde Stiftungs-Vermögen verwaltenden Behörden unabhängige Bestimmungen geeinigt.

24.

Das Vermögen, welches die katholische Kirche, resp. der katholische Religionstheil als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden.

Dasselbe unterliegt jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich jedem andern Eigenthum.

25.

Zum allgemeinen Kirchenvermögen gehören namentlich die Intercalarfonds, die Religionsfonds und die allgemeine katholische Kirchenkasse.

26.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen werden insbesondere gezählt:

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, d. i. das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch die zu s. g. Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden;
b. die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds;
c. das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften);
d. das Vermögen der Pfründen und nicht nur der Pfarreien und Kaplaneien, sondern auch der Meßnereien.

27.

Sollte der Stifter angeordnet haben, daß Kirchenvermögen für Unterricht, Kranken- oder Armenpflege, oder das Vermögen milder Stiftungen für kirchliche Zwecke verwendet werde, so bleibt es bei der Anordnung des Stifters, ohne daß jedoch hiedurch der Charakter des Vermögens alterirt wird.

28.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Kranken- oder Armenzwecke, sowie

umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln oder andern öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

29.

Für das Erzbischöfliche Knabenseminar wird aus kirchlichen Mitteln, für das theologische Convikt und etwa weiter zu errichtende niedere Confikte aus kirchlichen und katholischen Stiftungsmitteln der erforderliche Unterhalt geschöpft werden.

Ebenso wird die Erzbischöfliche Kanzlei eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende erhöhte Dotation erhalten.

30.

Zu kirchlichen Bauten ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

31.

Die Ernennung zu Meßner- und Organistendiensten steht, soweit nicht privatrechtlicher Titel ein Anderes verlangt, der Kirchenbehörde zu. Wo aber bisher Meßner- oder Organistendienste, oder andere niedere Kirchenstellen mit Schuldiensten verbunden sind, bleibt es bei den bisherigen Leistungen und Verpflichtungen, in so lange nicht auf die in §. 28 angegebene Weise eine Aenderung herbeigeführt worden ist.

Bei Besetzung solcher Schulstellen findet ein Einvernehmen mit der Kirchenbehörde über die Qualifikation zu dem Kirchendienste statt.

V.

Die hier unter I., II. und III. verabredeten Bestimmungen sollen als Verwaltungsregeln zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate gelten und die Grundlage der Verordnung bilden, welche die Großherzogliche Regierung so weit nöthig über die Verwaltung des katholischen Kirchen- und milden Stiftungs-Vermögens erlassen wird.

In Ansehung des §. 21, Absatz 3, erklären die Erzbischöflichen Commissäre: die Kirche müsse ein Zustimmungsrecht des Ordinarius zu den fraglichen Handlungen Betreffs des katholischen Stiftungsvermögens um so mehr beanspruchen, da sie dieses als Annex des Kirchenvermögens betrachtet.

Um indessen das Zustandekommen der ganzen Vereinbarung nicht zu hindern, beruhigt sich die Erzbischöfliche Commission bei der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Behandlung der Verwaltung des Stiftungsvermögens in der Hoffnung, daß auf die allenfallsige Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats gebührende Rücksicht genommen werde.

Der Herr Erzbischof will an seinem Theile die Rechte des heiligen Stuhls gewahrt wissen, und kann er deßhalb die Vereinbarung nur als provisorisch ansehen, so lange sie von dem heiligen Stuhle nicht bestätigt ist.

Zu allen hiernach abgegebenen Erklärungen haben die beiderseitigen Commissäre die Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber vorbehalten.

Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissären unterzeichnet worden.

Freiburg den 13. März 1861.

Die Erzbischöflichen Bevollmächtigten.
Dr. Hirscher, Domdekan.
Dr. Heinrich Maas.

Der Großherzogliche Bevollmächtigte.
B. A. Prestinari.

B.

Verordnung über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

Hermann von Vicari,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben über die Verwaltung des Kirchenvermögens nach vorheriger Verständigung mit Uns die nachstehende Allerhöchst landesherrliche Verordnung vom 20. d. M. (Reg. Bl. 1861 Nro. LII) erlassen:

Wir bringen dieselben andurch auch Unserseits zur allgemeinen Kenntniß und verordnen hiemit deren Vollzug.

§. 1.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von

dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder Domcapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden, oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden. Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§. 2.

Das Vermögen der Landcapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats verwaltet.

§. 3.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitelskämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

§. 4.

Das örtliche, das ist, das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Commission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungs-Commission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Decan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungs-Commission gewählt, und sowohl von dem Erzbischöflichen Decan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 5.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultusbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu s. g. Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c. Das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), in sofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§. 6.

Das Vermögen der kirchlichen Districts-Stiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Districts gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzogl. Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§. 7.

Für die Orts- und Districtsstiftungen werden von den Stiftungs-Commissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 8.

Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hiezu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden, und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großherzogliche Regierung, anderseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsraths gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdiener-Eigen-

schaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§. 9.

Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdiener-Eigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariates gewählt, und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdiener-Eigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§. 10.

Wenn ein mit Staatsdiener-Eigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großherzoglichen Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§. 11.

Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Districts-Stiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungs-Commissionen für die Orts- und Districtsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden.

Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Districtsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Decane und die Großherzoglichen Bezirks-Aemter üben.

§. 12.

Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt, und sobald sie bestätigt sind, der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zu Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 13.

Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 14.

Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 15.

Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 16.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muß die Zustimmung des Erzbischöfl. Ordinariats vorliegen.

§. 17.

Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 18.

Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§. 19.

Für die Orts- und Districtsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm unterstehenden Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§. 20.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welch' Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 21.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchen-Behörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug obiger Verordnung soll aber den Rechten des heil. Stuhles keinen Eintrag thun, weßhalb Wir an Unserm Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heil. Stuhles vorbehalten haben.

Freiburg, den 30. November 1861.

† Hermann,

Erzbischof von Freiburg.

C.

Das Besetzungsrecht der Pfründen betreffend.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz ꝛc. ꝛc.

Nachdem über die Besetzung der Pfründen eine Verständigung zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg und Uns stattgefunden hat, und in Folge derselben die Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 20. d. Mts. (Reg.-Bl. Nro. LII) ergangen ist, bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß:

I.

Inhaltlich dieser Verständigung steht die Präsentation auf nachstehende 304 Pfründen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden zu:

Im Landcapitel Breisach:

1. Adelhausen, Pfarrei.
2. Bollschweil, "
3. Breisach, "
4. Breitnau, "
5. Bremgarten, "
6. Buchenbach, "
7. Ebnet "
8. Ebringen, "
9. Grunern, "
10. Gündlingen, "
11. Hinterzarten, "
12. Hofsgrund, "
13. Horben, "
14. Kappel, "
15. Kirchzarten, "
16. Niederrimsingen, "
17. Pfaffenweiler, "
18. Pfaffenweiler, Caplanei.
19. Schlatt, Pfarrei.
20. Thunsel, "
21. Waltershofen, Pfarrei.
22. Wasenweiler, "
23. Wittnau, "

Im Landcapitel Bruchsal:

24. Bretten, Pfarrei.
25. Carlsdorf, "
26. Helmsheim, "
27. Weingarten, "

Im Landcapitel Buchen:

28. Borthal, Pfarrei.
29. Buchen, Caplanei.
30. Eubigheim, Pfarrei.
31. Gißigheim, "

Im Landcapitel Constanz:

32. Allensbach, Caplanei.
33. Allmannsdorf, Pfarrei.
34. Constanz, Spitalpfarrei.
35. Constanz, Pfarrei ad St. Stephanum.

36. Dettingen, Pfarrei.
37. Dingeldorf, „
38. Radolfzell, Caplanei.
39. Wollmattingen, „

Im Landcapitel Endingen:

40. Bötzingen, Pfarrei.
41. Burkheim, Caplanei.
42. Endingen, „
43. Forchheim, Pfarrei.
44. Kiechlinsbergen, „
45. Oberbergen, „
46. Oberhausen, „
47. Oberrothweil, „
48. „ Caplanei.
49. Riegel, Pfarrei.
50. „ Caplanei.
51. Schelingen, Pfarrei.

Im Landcapitel Engen:

52. Aach, Caplanei.
53. Blumenfeld, Pfarrei.
54. Friedingen, „
55. Nenzingen, „
56. Kommingen, „
57. Watterdingen, „ (alternatim mit dem Herrn Fürsten von Fürstenberg.)

Im Landcapitel Ettlingen:

58. Au am Rhein, Pfarrei.
59. Bickesheim, Caplanei.
60. Bulach, Pfarrei.
61. Burbach, „
62. Busenbach, „
63. Carlsruhe, „
64. Darlanden, „
65. Durlach, „
66. Durmersheim, „
67. Ettlingen, „
68. Ettlingerweier, „
69. Mörsch, „
70. Moosbrunn, Pfarrei.
71. Reichenbach, „
72. Schöllbronn, „
73. Stupferich, „
74. Völkersbach, „

Im Landcapitel Freiburg:

75. Elzach, Caplanei.
76. Freiburg, Pfarrei ad St. Martinum.
77. Heimbach, Pfarrei
78. Herdern, „
79. Hochdorf, „
80. Jach, „
81. Kenzingen, „
82. Lehen, „
83. Neuershausen, „
84. Obersimonswald, „
85. Oberspitzenbach, „

Im Landcapitel Gernsbach:

86. Baden, Pfarrei.
87. Balg, „
88. Beuern, „
89. Bietigheim, „
90. Ebersteinburg, „
91. Forbach, „
92. Kuppenheim, Caplanei.
93. Michelbach, Pfarrei.
94. Muggensturm, „
95. Oberweier, „
96. Oos, „
97. Ottenau, „
98. Rastatt, „
99. Selbach, „
100. Weißenbach, „

Im Landcapitel Hegau:

101. Bankholzen, Pfarrei.
102. Bohlingen, Caplanei.
103. Gailingen, Pfarrei.
104. Hausen a. A., „

105. Hemmenhofen, Pfarrei.
106. Oehningen, "
107. " Caplanei I.
108. " " II.
109. Randegg, Pfarrei.
110. Singen, Caplanei.
111. Ueberlingen a. R., Pfarrei.
112. Weiler, Pfarrei.
113. Wiechs, "
114. Worblingen, "

Im Landcapitel Heidelberg:

115. Heidelberg, Pfarrei.
116. Ilvesheim, "
117. Leimen, "
118. Mannheim, obere Pfarrei.
119. " untere "
120. " Spitalpfarrei.
121. Neckarau, Pfarrei.
122. Neckarhausen, "
123. Rohrbach, "
124. Schwetzingen, "
125. Seckenheim, "
126. Wieblingen, "
127. Wiesenbach, "
128. Wiesloch, "

Im Landcapitel Klettgau:

129. Baltersweil, Pfarrei.
130. Bühl, "
131. Degernau, "
132. Erzingen, "
133. Oberlauchringen, "
134. Rheinheim, "
135. Schwerzen, "
136. Thiengen, "
137. Thiengen, Caplanei.

Im Landcapitel Lahr:

138. Berghaupten, Pfarrei.
139. Herbolzheim, "
140. Ichenheim, Pfarrei.
141. Kippenheim, "
142. Kürzell, "
143. Mahlberg, "
144. Marlen, "
145. Müllen, "
146. Münchweier, "
147. Ottenheim, "
148. Schweighausen, "
149. Wagenstadt, "

Im Landcapitel Lauda:

150. Krensheim, Pfarrei.
151. Lauda, "
152. Zimmern, "

Im Landcapitel Linzgau:

153. Aftholderberg, Pfarrei.
154. Bergheim, "
155. Denkingen, "
156. Illmensee, "
157. Immenstaad, Caplanei.
158. Kippenhausen, Pfarrei,
159. Kluftern, "
160. Markdorf, Caplanei ad St. Leon.
161. " " Praedicat.
162 " " ad St. Joann. Evang.
163. " " Organ.
164. Owingen, "
165. Pfullendorf, Pfarrei.
166. " Caplanei ad St. Joann. Bapt.
167. " Caplanei ad Maria Schray intra muros.
168. " Caplanei ad Maria Schray extra muros.
169. " Caplanei Pradicat.
170. Schönach, Pfarrei.
171. Ueberlingen, "
172. " Cap. Pflummer.

173. Ueberlingen, Cap. Reichle ad St. Jodoc.
174. „ „ ad St. Lucium.
175. „ „ Franc. Caj. de Mader.
176. „ „ Mart. de Mader.
177. „ „ Glaris.
178. Urnau, Pfarrei.

Im Landcapitel Meßkirch:

179. Rast, Pfarrei.
180. Zell a. A., „

Im Landcapitel Mosbach:

181. Stein am Kocher, Pfarrei.

Im Landcapitel Mühlhausen:

182. Mühlhausen, Pfarrei.
183. Neuhausen, „
184. Pforzheim, „
185. Schellbronn, „
186. Tiefenbronn, „

Im Landcapitel Neuenburg:

187. Eschbach, Pfarrei.
188. Grießheim, „
189. Liel, „
190. Neuenburg, „
191. „ Caplanei ad St. Jacobum.
192. „ Caplanei Cooperat.
193. Schliengen, Pfarrei.
194. Steinenstadt, „
195. Wettelbrunn, „

Im Landcapitel Offenburg:

196. Appenweier, Pfarrei.
197. Durbach, „
198. Grießheim, „
199. Kehl, „
200. Lautenbach, Pfarrei.
201. Oberharmersbach, „
202. Oberkirch, „
203. Offenburg, Caplanei.
204. Oppenau, Pfarrei.
205. Ortenberg, „
206. Peterstbal, „

Im Landcapitel Ottersweier:

207. Bühl, Pfarrei.
208. Bühlerthal, „
209. Fautenbach, „
210. Großweier, „
211. Herrenwies, „
212. Hügelsheim, „
213. Kappelwindeck, „
214. Moos, „
215. Neusatz, „
216. Oberachern, „
217. Oensbach, „
218. Ottersdorf, „
219. Ottersweier, „
220. Plittersdorf, „
221. Söllingen, „
222. Ulm bei Bühl, „
223. Wintersdorf, „

Im Landcapitel Philippsburg:

224. Philippsburg, Caplanei.

Im Landcapitel St. Leon:

225. Hockenheim, Pfarrei.
226. Oestringen, „
227. Rohrbach, „

Im Landcapitel Stockach:

228. Bonndorf bei Ueberlingen, Pfarrei,
229. Hindelwangen, „
230. Liptingen. „
231. Liptingen, Caplanei.

232. Ludwigshafen, Pfarrei.
233. Mahlspüren, "
234. Mühlingen, "
235. Norgenwies, "
236. Schwandorf, "
237. Stockach, "
238. Stockach, Caplanei.
239. Winterspüren, Pfarrei.

Im Landcapitel Stühlingen:

240. Bettmaringen, Pfarrei.
241. Bonndorf, "
242. Dillendorf, "
243. Epfenhofen, "
244. Ewatingen, "
245. Füezen, "
246. Grafenhausen, "
247. Lenzkirch, "
248. Schluchsee, "

Im Landcapitel Tauberbischofsheim:

249. Gamburg, Pfarrei (alternatim mit Graf Ingelheim).
250. Gamburg, Capl. (alternatim mit Graf Ingelheim).
251. Wertheim, Pfarrei (alternatim mit dem Herrn Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg).

Im Landcapitel Triberg:

252. Dauchingen, Pfarrei.
253. Gremmelsbach, "
254. Neuhausen, "
255. Niederwasser, "
256. Nußbach, "
257. Rohrbach, "
258. Schönwald, "
259. Schonach, "
260. Triberg, "
261. Weilersbach. "

Im Landcapitel Villingen:

262. Bräunlingen, Caplanei.
263. Bubenbach, Pfarrei.
264. Dürrheim, "
265. Grüningen, "
266. Hubertshofen, "
267. Unterkürnach, "
268. Villingen, "
269. " Capl. ad St. Corpus Christi.
270. " " ad St. Blasium.
271. " " ad St. Urbanum.
272. " " ad St. Spiritum.

Im Landcapitel Waibstadt:

273. Mauer, Pfarrei.
274. Neunkirchen, "
275. Spechbach, "
276. Waibstadt, "
277. Zuzenhausen, "

Im Landcapitel Waldshut:

278. Bernau, Pfarrei.
279. Dogern, "
280. Höchenschwand, "
281. Luttingen, "
282. Röggenschwiel, "
283. Waldshut, "
284. " Cap. ad omn. Sanct.
285. " " ad Montem Calv.
286. Weilheim, Pfarrei.

Im Landcapitel Weinheim:

287. Feudenheim, Pfarrei.
288. Heddesheim, "
289. Heiligkreuzsteinach, "
290. Käferthal, "
291. Ladenburg, "
292. Leutershausen, Pfarrei (alternatim mit Graf Wiser).

293. Sandhofen, Pfarrei.
294. Schönau, "
295. Schriesheim, "
296. Weinheim, "

Im Landcapitel Wiesenthal:

297. Beuggen, Pfarrei.
298. Eichsel, Pfarrei.
299. Rollingen, "
300. Todtmoos, "
301. Todtnau, "
302. Warmbach, "
303. Wehr, "
304. Wyhlen, "

II.

Der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs wurden folgende 163 Pfründen überwiesen:

Im Landcapitel Breisach:

1. Kirchhofen, Pfarrei.
2. " Cap. ad St. Nicol.
3. " " ad St. Joann. Bapt.
4. Oberried, Pfarrei.
5. St. Märgen, "
6. St. Peter, "
7. St. Ulrich, "
8. Sölden, "
9. Staufen, "
10. Waldau, "

Im Landcapitel Bruchsal:

11. Bauerbach, Pfarrei.
12. Bruchsal, Pfarrei ad B. M. V.
13. " " ad S. Petrum.
14. " " ad S. Paulum.
15. " " ad S. Damianum.
16. Büchenau, Pfarrei.
17. Büchig, "
18. Forst, "
19. Neuthardt, "
20. Obergrombach, "
21. Oberöwisheim, "
22. Untergrombach, "

Im Landcapitel Constanz:

23. Allensbach, Pfarrei.
24. Böhringen, Pfarrei.
25. Constanz, Münsterpfarrei.
26. " Caplanei Schotten.
27. Litzelstetten, Pfarrei.
28. Markelfingen, "
29. Radolfzell, "
30. Reichenau " (Münster.)
31. " " (Oberzell.)
32. " " (Niederzell.)
32. Wollmatingen, "

Im Landcapitel Endingen:

34. Endingen, Pfarrei.
35. Sasbach, "
36. Wyhl, "

Im Landcapitel Engen:

37. Aach, Pfarrei.
38. Blumenfeld, Caplanei.
39. Mühlhausen, Pfarrei.
40. Thengendorf, "
41. Watterdingen, Caplanei.

Im Landcapitel Ettlingen:

42. Speßart, Pfarrei.

Im Landcapitel Freiburg:

43. Elzach, Pfarrei.
44. Freiburg, Münsterpfarrei.
45. Heuweiler, Pfarrei.

46. Hugstetten, Pfarrei (altern. mit Frhr. v. Andlaw).
47. Untersimonswald, Pfarrei.
48. Waldkirch, "
49. " Caplanei I.
50. " " II.
51. " " III.
52. Zähringen, Pfarrei.

Im Landcapitel Geisingen:

53. Gutmadingen, Pfarrei.

Im Landcapitel Gernsbach:

54. Gernsbach, Pfarrei.
55. Kuppenheim, "
56. Rothenfels, "

Im Landcapitel Hegau:

57. Bohlingen, Pfarrei.
58. Horn, "
59. Rielasingen, "
60. Schienen, "
61. Singen, "
62. Wangen, "

Im Landcapitel Heidelberg:

63. Dilsberg, Pfarrei.
64. Neckargemünd, "
65. Nußloch, "
66. Walldorf, "

Im Landcapitel Klettgau:

67. Altenburg, Pfarrei.
68. Grießen, "
69. Hohenthengen, "
70. Jestetten, "
71. Kadelburg, "
72. Lienheim, "
73. Lottstetten, "

Im Landcapitel Krautheim:

74. Ballenberg, Pfarrei.
75. Ballrechten, Caplanei.
76. Krautheim, Pfarrei.
77. Oberwittstadt, "

Im Landcapitel Lahr:

78. Ettenheim, Pfarrei.
79. Kappel a. R., "
80. Lahr, "
81. Schuttern, "
82. Waltersweier, "

Im Landcapitel Lauda:

83. Dittigheim, Pfarrei.
84. " Caplanei.
85. Gerchsheim, Pfarrei.
86. Grünsfeld, "
87. Ilmspan, "
88. Oberbalbach, "
89. Unterbalbach, "
90. Unterwittighausen, "

Im Landcapitel Linzgau:

91. Hagnau, Pfarrei.
92. Ittendorf, "
93. Linz, "
94. Markdorf, "
95. Meersburg, "
96. Roggenbeuern, "
97. Seefelden, "

Im Landcapitel Mosbach:

98. Mosbach, Pfarrei.
99. Strümpfelbrunn, "

Im Landcapitel Mühlhausen:

100. Ersingen, Pfarrei.

Im Landcapitel Neuenburg:

101. Bellingen, Pfarrei.
102. Bürgeln, "

Im Landcapitel Offenburg:

103. Biberach, Pfarrei.
104. Bohlsbach, "
105. Ebersweier, "
106. Nordrach, "
107. Weingarten, "

Im Landcapitel Ottersweier:

108. Achern, Pfarrei.
109. Eisenthal, "
110. Honau, "
111. Kappelrodeck, "
112. Lauf, "
113. Sasbach, "
114. Sasbachwalden, "
115. Vimbuch, "
116. Wagshurst, "
117. Waldulm, "

Im Landcapitel Philippsburg:

118. Hambrücken, Pfarrei.
119. Huttenheim, "
120. Neudorf, "
121. Philippsburg, "
122. Wiesenthal, "

Im Landcapitel St. Leon:

123. Kronau, Pfarrei.
124. Langenbrücken, "
125. Rauenberg, "
126. " Frühmeßcaplanei.
127. Roth, Pfarrei.
128. Stettfeld, "
129. Weiher, "

Im Landcapitel Stockach:

130. Frickenweiler, Pfarrei.
131. Neßelwangen, "
132. Raithaslach, "
133. Sipplingen, "
134. Stahringen, "

Im Landcapitel Stühlingen:

135. Gündelwangen, Pfarrei.

Im Landcapitel Tauberbischofsheim:

136. Tauberbischofsheim, Caplanei.
137. Werbachhausen, Pfarrei.

Im Landcapitel Triberg:

138. Gütenbach, Pfarrei.
139. Neukirch, "
140. Niedereschach, "
141. Triberg, Caplanei.

Im Landcapitel Villingen:

142. Achdorf, Pfarrei.
143. Bräunlingen, "
144. Eschach, "

Im Landcapitel Waibstadt:

145. Bargen, Pfarrei.
146. Dielheim, "

Im Landcapitel Waldshut:

147. Berau, Pfarrei.
148. Birndorf, "
149. Hochsal, "
150. Menzenschwand, "
151. Unteribach, "

Im Landcapitel Weinheim:

152. Hemsbach, Pfarrei.
153. Hohensachsen, "

Im Landcapitel Wiesenthal:

154. Häg, Pfarrei.
155. Kleinlaufenburg, "
156. Minseln, "
157. Säckingen, "
158. " Cap. Cantor.

159. Säckingen, Cap. ad S. Fridol.
160. „ „ ad Omnes Sanctos.
161. Säckingen, Frühmeßcaplanei.
162. Schwörstetten, Pfarrei.
163. Stetten (Lörrach), „

III.

Der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, die im Jahr 1809 15 Patronatsrechte, von welchen jetzt noch 14 von der Kirche anerkannt werden, gegen 14 andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung, inhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem fürstlich Fürstenbergischen Domänendirector am 5. März d. J. verabredeten Uebereinkunft, folgende 13 von der Fürstlichen Standesherrschaft an die Großherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden.

Im Landcapitel Lahr:

1. Haslach, Pfarrei.
2. Mühlenbach, „
3. Steinach, „
4. Weiler, „
5. Welschensteinach, „

Im Landcapitel Triberg:

6. Hausach, Pfarrei.
7. Hausach, Caplanei.
8. Oberwolfach, Pfarrei.
9. St. Roman, „
10. Schappbach, „
11. Schenkenzell, „
12. Wittichen, „
13. Wolfach, „

IV.

Von den Pfründen, deren Patronat Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels des Vertrags vom 11. Mai 1809 an Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Fürstenberg vertauscht haben, verbleibt die Pfarrei Pfohren, Landcapitels Villingen, dem Patronate Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg. —

Folgende Pfarreien, auf welche Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg zufolge des genannten Tauschvertrages von 1809 bisher präsentirt hat, werden als Pfründen der freien Collatur des Ordinarius anerkannt, als:

Im Landcapitel Meßkirch:

1. Göggingen (alternirend mit dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg).

Im Landcapitel Stühlingen:

2. Lembach, Pfarrei.

Im Landcapitel Geisingen:

3. Biesendorf, Pfarrei.
4. Hattingen, „
5. Hochemmingen, „
6. Möhringen, „
7. Zimmern, „

Im Landcapitel Linzgau:

8. Homberg, Pfarrei.

Im Landcapitel Villingen:

9. Kirchdorf, Pfarrei.
10. Mundelfingen, Pfarrei.
11. Riedböhringen, "
12. Sumpfohren, "
13. Unadingen, "

V.

Ebenso soll der Grundherrschaft von Bodmann das Patronatrecht der Pfarrei Liggeringen, welches sie im Jahr 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatrecht der Pfarrei Bodmann an die Großherzogliche Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden.

VI.

Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Großh. Regierung das landesfürstliche Patronatsrecht, von dem Erzbischöfl. Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen.

Im Landcapitel Breisach:

1. Biengen, Pfarrei.
2. Eschbach, "
3. Gottenheim, "
4. Günterstbal, "
5. Krotzingen, "
6. Mördingen, "
7. Oberrimsingen, "
8. St. Georgen, "
9. St. Trutpert, "
10. Scherzingen, "
11. Umkirch, "

Im Landcapitel Bruchsal:

12. Jöhlingen, Pfarrei.
13. Neibsheim, "
14. Ubstadt, "
15. Wöschbach, "

Im Landcapitel Buchen:

16. Freudenberg, Pfarrei.

Im Landcapitel Endingen:

17. Achkarren, Pfarrei.
18. Amoltern, "

Im Landcapitel Engen:

19. Büßlingen, Pfarrei.
20. Steißlingen, "

Im Landcapitel Ettlingen:

21. Malsch, Pfarrei.

Im Landcapitel Freiburg:

22. Bleibach, Pfarrei.
23. Bombach, "
24. Glotterthal, "
25. Oberbiederbach, "
26. Oberprechthal, "
27. Oberwinden, "
28. Siegelau, "

Im Landcapitel Geisingen:

29. Leipferdingen, Pfarrei.

Im Landcapitel Gernsbach:

30. Elchesheim, Pfarrei.
31. Haueneberstein, "
32. Niederbühl, "
33. Oetigheim, "
34. Steinmauern, "

Im Landcapitel Heidelberg:

35. Ziegelhausen, Pfarrei.

Im Landcapitel Krautheim:

36. Assamstadt, Pfarrei.
37. Gommersdorf, "
38. Klepsau, "
39. Krautheim, Caplanei.

Im Landcapitel Lahr:

40. Altdorf, Pfarrei.
41. Elgersweier, "
42. Ettenheimmünster, "
43. Friesenheim, "
44. Grafenhausen, "
45. Oberschopfheim, "
46. Ringsheim, "
47. Sulz, "
48. Zunsweier, "

Im Landcapitel Lauda:

49. Gerlachsheim, Pfarrei.
50. Impfingen, "
51. Vilchband, "

Im Landcapitel Linzgau:

52. Altheim, Pfarrei.
53. Andelshofen, "
54. Hagnau, Caplanei.
55. Hödingen, Pfarrei,
56. Lippertsreuthe, "
57. Owingen, "

Im Landcapitel Meßkirch:

58. Leibertingen, Pfarrei.
59. Worndorf, "
60. Buchheim, "

Im Landcapitel Mosbach:

61. Allfeld, Pfarrei.
62. Neudenau, "

Im Landcapitel Neuenburg:

63. Ballrechten, Pfarrei.
64. Heitersheim, "

Im Landcapitel Offenburg:

65. Bühl bei Offenburg, Pfarrei.
66. Gengenbach, Pfarrei.
67. Nußbach, "
68. Offenburg, "
69. Weiher, "
70. Zell a. H., "

Im Landcapitel Otterweier:

71. Gamshurst, Pfarrei.
72. Iffezheim, "
73. Kapplerthal, "
74. Renchen, "
75. Sandweiher, "
76. Schwarzach, "
77. Sinzheim, "
78 Steinbach, "
79. Stollhofen, "
80. Ulm bei Oberkirch, "
81. Unzhurst, "

Im Landcapitel Philippsburg:

82. Oberhausen, Pfarrei.
83. Rheinsheim, "

Im Landcapitel St. Leon:

84. Eppingen, Pfarrei.
85. Ketsch, "
86. Kirrlach, "
87. Landshausen, "
88. Malsch, "
89. Mingolsheim, "
90. Odenheim, "
91. " Caplanei.
92. St. Leon, Pfarrei.
93. Tiefenbach, "
94. Zenthern, "

Im Landcapitel Stockach:

95. Güttingen, Pfarrei.
96. Heudorf, "
97. Hoppetenzell, "

Im Landcapitel Stühlingen:

98. Lausheim, Pfarrei.
99. Riedern, "

Im Landcapitel Tauberbischofsheim:

100. Poppenhausen, Pfarrei.

Im Landcapitel Triberg:

101. Furtwangen, Pfarrei.
102. Rippoldsau, "
103. Thennenbronn, "

Im Landcapitel Waibstadt:

104. Balzfeld, Pfarrei.
105. Grombach, "
106. Mühlhausen, "
107. " Caplanei.
108. Rothenberg, Pfarrei.

Im Landcapitel Waldshut:

109. Aichen, Pfarrei.
110. Brenden, Pfarrei.
111. Görwihl, "
112. Gurtweil, "
113. Häner, "
114. Herrischried, "
115. Kränkingen, "
116. Niederwihl, "
117. St. Blasien, "
118. Waldkirch, "
119. Urberg, "

Im Landcapitel Weinheim:

120. Doßenheim, Pfarrei.
121. Handschuchsheim, "

Im Landcapitel Wiesenthal:

122. Herthen, Pfarrei.
123. Inzlingen, "
124. Istein, "
125. Murg, "
126. Rickenbach, "
127. Obersäckingen, "
128. Oeflingen, "
129. Schönau, "
130. Todtnauberg, "
131. Wieden, "
132. Zell i. Wiesenthal, "

Hinsichtlich dieser 132 Pfründen haben sich die beiderseitigen Commissäre dahin geeinigt, daß, so lange als weder das landesfürstliche Patronatsrecht über die eine oder andere derselben von dem Erzbischöfl. Ordinariate, noch das Recht Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs, sie frei zu verleihen, von der Großherzoglichen Regierung anerkannt wird, in jedem Erledigungsfalle folgendes Verfahren eingehalten werde:

Die Großherzogliche Regierung theilt nach Umlauf der Bewerbungsfrist die an sie erfolgenden Anmeldungen dem Erzbischöflichen Ordinariate mit, wobei sie die Bewerber, die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind, unter Angabe der Gründe bezeichnet. Das Erzbischöfliche Ordinariat schlägt hierauf der Großherzoglichen Regierung drei Bewerber vor, von welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Einen designirt.

Durch obige Vereinbarung sollen aber die Rechte Dritter nicht geschmälert werden, und es soll der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug derselben insbesondere den Rechten des heiligen Stuhles keinen Eintrag thun, weßhalb Wir an Unserm Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heiligen Stuhles vorbehalten haben.

Freiburg den 30. November 1861.

† **Hermann**,
Erzbischof von Freiburg.

D.

Verordnung über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen.

Hermann von Vicari,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz 2c. 2c.

Nachdem durch die zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und Uns zu Stande gekommene Verständigung das Verfahren bei Besetzung der Pfründen geregelt ist, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Erzbischöfl. Decanate haben, sobald eine Pfründe ihres Bezirks vacant wird, mit der Anzeige hiewegen unverweilt einen auf sorgfältigen Erhebungen beruhenden Bericht über die localen Verhältnisse, sowie über die hiewegen etwa erforderlichen besondern Eigenschaften des zu Ernennenden an das Erzbischöfl. Ordinariat einzureichen.

§. 2.

Wenn eine Pfründe erledigt ist, so wird sie im Erzbischöfl. Anzeigeblatt ausgeschrieben, und gleichzeitig hievon der Großherzogl. Regierung Mittheilung gemacht werden.

§. 3.

Zur Ausübung des Präsentationsrechtes ist die canonische Frist für geistliche Patronate von sechs und für Laien-Patronate von vier Monaten vom Tage der Erledigung an gestattet, nach deren Umfluß, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das jus devolutionis eintritt.

§. 4.

Das Ausschreiben enthält die erledigte Pfründe, das Erträgniß und die Lasten derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist.

Das Erträgniß ist auf den Grund der neuesten Fassionen mit Hinweglassung des Wohnungsanschlags, der Stol- und Anniversar-Gebühren angegeben. Für diese Angabe wird aber keine Gewährleistung übernommen oder auf Grund derselben ein Beschwerde- oder Klagerech eingeräumt.

Die Anmeldungsfrist wird auf sechs Wochen vom Tage des Ausschreibens an festgesetzt, wo nicht besondere Gründe eine kürzere oder längere Frist erheischen.

§. 5.

Jeder inländische Geistliche, welcher den Pastoralconcurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniß der Befähigung erworben hat, kann um erledigte Pfründen competiren.

Es ist unverwehrt, sich gleichzeitig — jedoch in besonderen Vorstellungen — um mehrere Pfründen zu bewerben: es kann aber gleichzeitig nur eine erlangt und innegehabt werden.

§. 6.

Jeder Competent hat seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besonderen Gesuche folgende Zeugnisse in Original oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalter und abgelegten Pastoralconcurs; sämmtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche, beziehungsweise pfarrliche Wirksamkeit, und endlich ein verschlossenes Zeugniß über sittliches Verhalten und seine Thätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten.

Kein Bewerber kann in seinem Bittgesuche auf früher oder anderwärts vorgelegte Zeugnisse sich berufen, wenn diese nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

§. 7.

Geistliche, welche von Patronatsberechtigten zu vacanten Stellen präsentirt werden, haben ihre nach canonischer Vorschrift ausgestellten Präsentations-Urkunden innerhalb der im §. 3 bezeichneten Frist bei Verlust der durch dieselbe begründeten Rechtsansprüche, mit der Bitte

um Ertheilung der canonischen Institution dem Erzbischöfl. Ordinariate vorzulegen.

§. 8.

Bei Pfründen freier Collatur werden Wir der Großherzoglichen Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen.

Die Großherzogliche Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen Uns kund geben.

Sollte sie in einem einzelnen Falle die Verlängerung dieser Frist für nöthig halten, so wird sie mit Uns Rücksprache nehmen.

Wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung der Großherzoglichen Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, daß sie keine Erinnerung zu machen habe.

Ehe die canonische Institution auf eine Pfründe, welche unter einem Privatpatronate steht, von Uns erfolgt, müssen Wir Gewißheit darüber haben, daß der Präsentirte nicht aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Großherzogl. Regierung mißfällig sei, weßhalb Dieser die Liste der Bewerber vor der Präsentation zur Erklärung vorzulegen ist.

§. 9.

Jeder Geistliche, welchem mittelst freier Collatur oder auf geschehene Präsentation eine Pfründe übertragen werden soll, ist von der betreffenden Kirchenkanzel an einem Sonn- oder Feiertage der versammelten Pfarrgemeinde zu proclamiren.

Das über diesen Act ausgestellte pfarramtliche Zeugniß ist nach Umlauf von neun Tagen mit der Angabe, ob und welche Einwendungen erhoben worden sind, durch das vorgesetzte Decanat an das Erzbischöfl. Ordinariat einzureichen.

§. 10.

Pfründen freier Collatur werden von Uns Denjenigen verliehen werden, welche Uns unter Berathung Unserer Synodal- und Prosynodal-Examinatoren im Hinblick auf das Wohl der betreffenden Gemeinde, und durch ihr Leben, Alter und Kenntnisse vor Gott als die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern erscheinen.

§. 11.

Wir werden den nach obigen Bestimmungen conferirten Geistlichen die Institutions-Urkunde zustellen, welche zugleich die **institutio authori-**

zabilis resp. admissio ad curam enthalten wird. Letztere soll in der Regel so lange gelten, als der Bepfründete im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist.

§. 12.

Dem Präsentirten oder Conferirten steht es frei, vor der von ihm acceptirten Collation zurück zu treten.

§. 13.

Nach geschehener Uebertragung der Pfründe wird der Erzbischöfliche Decan des Capitels, in welchem die betreffende Pründe liegt, durch besonderes Decret beauftragt, in Unserem Namen nach Vorschrift des Diöcesan-Rituals die Investitur des neuen Pfründnießers vorzunehmen. Die über diesen Act ausgefertigte Urkunde ist von dem Erbischöfl. Decan, dem investirten Pfründner und den geladenen Zeugen zu unterschreiben und mit dem Erzbischöfl. Investitur-Decrete im Pfarrarchiv niederzulegen.

§. 14.

Sobald die Pfründe hiernach besetzt ist, wird solches sowohl im kirchlichen Anzeige- als im Großherzoglichen Regierungsblatt verkündigt werden.

§. 15.

Mit dem Tage der geschehenen Investitur tritt der Pfründner in den Pfründegenuß, und erwirbt ein jus in re an der Pfründe, das er gegen seinen Willen nur durch ein canonisches Urtheil verlieren kann. —

§. 16.

Das Erzbischöfl. Decanat hat über den Tag der vorgenommenen Investitur sowohl dem Neubepfründeten ein Zeugniß als Beleg der Bezugsberechtigung seiner Pfründegefälle auszustellen, als dem Erzbischöfl. Ordinariate unverweilte Anzeige zu machen.

§. 17.

Im Uebrigen gelten hinfort die Bestimmungen des Kirchen-Rechts und der obigen Vereinbarung.

Freiburg den 30. November 1861.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

E.

Regierungs-Erläuterungen vom 6. Oktober 1861.

I.

Die Paragraphen der Verordnung entsprechen theils wörtlich, theils mit geringen Aenderungen dem Entwurf des Uebereinkommens. (13. März 1861.)

Es ist nämlich:

§. 1	= §. 4	des	Entwurfs	des	Uebereinkommens.
§. 2	= §. 5	"	"	"	"
§. 3	= §. 8	"	"	"	"
§. 4	= §. 6	"	"	"	"
§. 5	= §. 26	"	"	"	"
§. 6	= §. 7	"	"	"	"
§. 7	= §. 14	Eing.	"	"	"
§. 8	= §. 9	des	"	"	"
§. 9	= §. 10	"	"	"	"
§. 10	= §. 11	"	"	"	"
§. 11	= §. 13,	14 2r Th.		"	"
§. 12	= §. 15	des	Entwurfs	"	"
§. 13	= §. 16	"	"	"	"
§. 14	= §. 18	"	"	"	"
§. 15	= §. 19	"	"	"	"
§. 16	= §. 2,	17 Eing.		"	"
§. 17	= §. 3	des	Entwurfs	"	"
§. 18	= §. 17,	2r Th.	"	"	"
§. 19	= §. 20	des	Entwurfs	"	"
§. 20	= §. 22	"	"	"	"
§. 21	= §. 28	"	"	"	"

In die Zusagen sind aufgenommen §. 21. 27. 28. 29. 30.

Uebergangen sind § 1. 23. 24. 25.

Kleine Veränderungen sind im Verordnungs-Entwurf enthalten:

1) in §. 4 bei den Wahlen in die Stiftungskommission wird vorgeschlagen, daß zu deren Verwerfung eine Uebereinstimmung zwischen Decan und Verwaltungsbehörde besteht; wo diese fehlt, soll der Oberstiftungsrath entscheiden.

Der Grund dieses Vorschlags ist ein sachlicher, dies Verfahren erscheint gerechter und natürlicher und verhindert, daß nicht bei den Wahlen eine Art Concurrenz in Ausübung des Verwerfungsrechts

zwischen geistlichen und weltlichen Beamten entsteht, die sehr lästig und gehässig werden könnte, und daß nicht jeder Wahl zum Vornherein eine doppelte Gefahr der Verwerfung droht, ein Umstand, der gerade für den ehrenhaftesten Katholiken etwas beleidigendes haben kann.

2) In §. 5 ist die Fassung des §. 26 geändert, unter lit. c. Die jetzige Fassung ist juristisch richtiger; sie besagt nichts anderes als die frühere, da über Privatvereine und gegen vorhandene Statuten doch nicht verfügt werden kann. Bei den Pfründen versteht sich, daß die Regierung die Meßnereipfründen als kirchlich ansieht, wie dies die Zusagen enthalten.

3) Zu Absatz 2 des §. 11 ist ein Satz aus §. 14 aufgenommen, der eine Berichtigung erfahren hat, welche wohl der Absicht des §. 14 entspricht. Es wäre eine nicht verständliche Anomalie, eine Prüfung und Genehmigung der Voranschläge dem Oberstiftungsrath zu übertragen und ihm die Prüfung und Genehmigung der in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu entziehen.

Ebenso hat Absatz 4 eine den Intentionen des Entwurfs genauer entsprechende und Zweifel beseitigende Fassung erhalten, die insbesondere bei der Frage, wer bei Processen Vollmachten auszustellen hat, wegen der Scrupulosität der Gerichte in dieser Frage evident zu lösen waren.

4) Die kleine Redactionsänderung in §. 12 ist für sich gerechtfertigt.

5) Ebenso die veränderte Fassung des §. 13.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß der Oberstiftungsrath von Verwendungen der ihm unterstellten Fonds entweder als beantragende oder begutachtende Behörde jedenfalls Kenntniß erhalten muß.

6) Auch die kleinen Aenderungen des §. 21 sind für sich verständlich und begründen nur eine schärfere Redaction.

Für §. 1 findet sich in der Verordnung seiner Natur nach kein Platz. Er würde auch Anstände erregen, welche über die bei der Verabredung vorhanden gewesenen Intentionen hinausgehen. Beide Theile werden am besten thun, Principienfragen zu vermeiden und die Sache selbst zu ordnen, in welcher Beziehung der kirchlichen Regierung Rechte eingeräumt sind, deren Umfang sicher sehr zufriedenstellend ist.

II.

Die in dem Entwurf des Uebereinkommens aufgenommenen Zusagen sind gleichfalls im Wesentlichen wiederholt. (Aus Abschnitt I. ist §. 12 daselbst genommen.) Was den Abschnitt II. §. 21 ff. des Uebereinkommens betrifft, so geht die Zusage soweit als die dermalige Organisation

es erlaubt, und verspricht auch für die Zukunft der katholischen Kirchenregierung thunliche Berücksichtigung. Der Paragraph 22 ist in der Verordnung. §. 23 ist ein Vorbehalt des Herrn Erzbischofs, welchen zu machen ihm natürlich frei gelassen ist.

Aus Abschnitt III. ist der §. 24 wegzulassen. So weit er die Erhaltung der Stiftungen betrifft, steht er schon in der Verfassungs-Urkunde.

Sollte die Aufnahme einer ähnlichen Zusage übrigens gewünscht werden, so steht nichts im Weg. Der 2. Theil ist für die Großherzogliche Regierung gleichfalls schon durch die bestehenden Gesetze geregelt.

Der §. 25 ist nur weggelassen, weil der dort genannten Vermögenstheile schon in dem Verordnungsentwurf [1] als kirchlicher gedacht ist.

§. 26 steht in dem Verordnungsentwurf.

§. 27 ist bereits im Wesen schon in §. 28 enthalten, dieser steht im Verordnungsentwurf. In der Fassung, in welcher er in dem Entwurf des Uebereinkommens steht, könnte er ohnehin ohne nähere Erläuterung gegen die Intentionen bei den Verabredungen darüber in einem so weiten Umfang gedeutet werden, daß daraus nur Streitigkeiten in der Zukunft entstehen dürften. Weltliches Stiftungsvermögen könnte die Regierung doch nicht zu kirchlichem durch irrthümliche Deutung dieses §. machen, und was kirchliches Stiftungsvermögen ist, und diesen Character bewahrt hat, wird die Regierung der Kirche nicht entziehen wollen und können.

§. 29 ist in etwas veränderter Fassung in die Zusagen aufgenommen. Die veränderte Fassung soll nur besagen, was auch nicht in den Intentionen der Verabredungen lag, daß die Regierung nicht schlechthin den erforderlichen Unterhalt ohne Cognition und Prüfung der Mittel versprechen kann.

§. 30 [2] besteht bereits in Kraft, ist aber aufgenommen.

Gemäß §. 31 verspricht die Regierung, was sie zur Zeit versprechen kann. Auf den Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats wird sie jedenfalls diese Frage so ordnen, daß über die Meßnerei als nicht weltlicher Pfründen von der Großherzoglichen Regierung nicht mehr verfügt wird.

Wenn daher die Zusage der bestehenden Gesetzgebung halber beschränkter erscheinen könnte, so geht sie anderseits noch weiter als §. 31 sie gewünscht hat.

---

[1] §. 13.
[2] Kirchliche Bauten.

F.

Hochverehrtester Herr Präsident, Geheimer Rath!

Euer Hochwohlgeboren wissen, daß (sowohl nach der Vereinbarung vom 13. März d. J. resp. der Verordnung, als nach unserer projectirten neuen Vereinbarung über die „Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction") der Großherzoglichen Staatsregierung ein selbstständiges Einschreiten für den Fall eingeräumt wurde, als ohne ihre Zustimmung eine Grundstocks-Veränderung oder eine dem Stiftungszwecke nicht entsprechende Verwendung des Kirchenvermögens im Sinne des §. 16 der Verordnung vorgenommen, oder ein Vergleich oder ein Verzicht eingegangen werden wollte, oder wurde. Dieses selbstständige Einschreitungsrecht der Großherzoglichen Staatsregierung gegen eine allenfallsige Verschleuderung des Kirchenvermögens ist (abgesehen von ihrem Rechte auf das nichtkirchliche Vermögen) auch in den §§. 1, 3 und 4 der „Grundlagen" in klarer Weise gewahrt. Es ist hier und im §. 5 daselbst dem Erzbischöflichen Ordinariate zur Pflicht gemacht, nach Obigem theils die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung zu seinen Handlungen einzuholen, theils — wo solche nicht erforderlich ist — vor einer von ihm ausgehenden Entscheidung sich wenigstens mit derselben in's „Benehmen" zu setzen, d. h. die Erklärung Hochderselben entgegen zu nehmen.

Dieser letzte Grundsatz hat insbesondere im §. 5 der „Grundlagen" seinen deutlichen Ausdruck gefunden. Weniger ist solches mit dem ersten, d. h. bezüglich des Einschreitens der Großherzoglichen Staatsregierung im §. 5 der Fall.

Während nämlich im 2. Absatz des §. 4 der „Grundlagen" die zu unbestimmt lautenden Worte:

„Die Regierung wird zur Wahrung ihrer Rechte in gleicher Weise einschreiten können."

dahin abgeändert wurden:

„In gleicher Weise wird die Großherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält."

ist solches durch mein Versehen — nicht auch am Schlusse des §. 5 geschehen.

Hier würde die erste Fassung aber um so mehr Mißverständnisse hervorrufen, weil dadurch die Großherzogliche Regierung als oberste kirchliche Appellations-Behörde erscheinen könnte, was doch der beiderseitigen Intention widerspricht.

An Euer Hochwohlgeboren stelle ich deßhalb die ergebenste Bitte:

Den Schlußsatz des §. 5 der Grundlagen noch vor der Staatsrathssitzung streichen und statt dessen (so wie im §. 4) den eben erwähnten, unterstrichenen Passus hochgeneigtest setzen zu wollen.

Mit der wiederholten Versicherung der ausgezeichnetsten Verehrung verbinde ich den innigsten Wunsch, es möge Euer Hochwohlgeboren gelingen, in der heutigen Staatsrathssitzung unsere Verabredungen zur vorläufigen Genehmigung und so zur Freude aller Friedliebenden und Redlichgesinnten die Kirchenfrage zur Lösung zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe, der 24. Oktober 1861.

gehorsamst ergebenster

Maas.

G.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath und Präsident!

Ergebenste Erklärung

des Bevollmächtigten Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Die Verwaltung des katholischen Gesellschafts-Vermögens betr.

Zu Folge des verehrlichen Schreibens Euer Hochwohlgeboren vom 6. d. M. mit ausreichender Vollmacht versehen, beehre ich mich nach den hieraus vom 16—25. d. M. mit Ihnen gepflogenen Besprechungen — die nachstehenden Erklärungen und Erläuterungen zu dem mit dem erwähnten Ministerial-Schreiben dem Herrn Erzbischofe mitgetheilten Verordnungs-Entwurfe, den Erläuterungen und Zusagen der Großherzoglichen Staatsregierung ergebenst abzugeben:

I.

Zu dem Entwurfe einer allerhöchstlandesherrlichen Verordnung über das Kirchenvermögen:

§. 1.

Zum Eingang.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof versteht unter dem „den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögen" das der Kirche resp. den kirchlichen Anstalten gewidmete oder zu Eigenthum zustehende Vermögen, das Kirchenvermögen.

§. 2.

Zu §. 4, 6, 10, 11.

Der §. 1 der Vereinbarung vom 13. März d. J. bezweckte einerseits das anerkannte Princip der Selbständigkeit der Kirche, ihr Recht auf die Verwaltung, rechtliche Vertretung und Verwendung des Kirchenvermögens zur Durchführung zu bringen, der Großherzoglichen Staatsregierung aber die ihr hiernach zustehende Betheiligung bei der Verwaltung desselben einzuräumen. §. 1, 4, 6, 8—15, 16, 17, 19, 20 der Verordnung.

Anderseits sollte hiedurch die so nothwendige einheitliche Leitung der Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens gewahrt werden.

Inhaltlich der Regierungs-Erläuterungen hat indessen die hohe Staatsregierung jenen §. 1 in die Verordnung nicht aufgenommen, weil er Mißverständnisse hervorrufen könnte.

Da der beiderseitigen Intention dadurch entsprochen werden dürfte, daß in den angeschlossenen vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction die in Rede stehenden Befugnisse des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs in ihrer hauptsächlichen Richtung und anderseits die der Großherzoglichen Staatsregierung (nach den erwähnten Bestimmungen der Verordnung) aufgezählt werden, so werden jene Ansprüche des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs hiedurch wohl ihre Erledigung und die Verordnung ihre Ergänzung finden.

Bezüglich des §. 10 der Verordnung muß ich indessen erklären, daß das Erzbischöfliche Ordinariat den Grundsatz der kirchlichen Jurisdiction über die Kirchendiener nicht aufgeben kann und seine desfallsigen Rechte wahrt.

§. 3.

Der durch die §§. 12, Abs. 2, 13 a. E. 16. Abs. 1 a. E. 11 und 20 der Verordnung nöthige Verkehr wird im Interesse der einheitlichen Leitung wohl zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate gepflogen werden.

§. 4.

Um einerseits die Zweckerhaltung des katholischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens zu sichern, anderseits eine Norm für den Charakter dieses Vermögens zu haben, wünscht mein hoher Vollmachtgeber, daß die im §. 24 und 27 der Vereinbarung vom 13. März d. J. festgestellten Grundsätze in den Zusagen der Großherzoglichen Staatsregierung einen entsprechenden Ausdruck finden mögen.

Ich erlaube mir deßhalb folgende zwei Sätze zur hochgeneigtesten Aufnahme in die Regierungszusagen ergebenst vorzuschlagen:

„Die katholische Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds" (oder: „ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens").

„Der Charakter einer Stiftung wird nach der von ihrem Stifter oder der competenten Behörde in rechtsgültiger Weise ihr bestimmten Widmung oder nach ihrem Zwecke (nicht nach ihren Leistungen) bemessen.

II.

Zu dem Entwurf der von der Großherzoglichen Regierung zu machenden Zusagen:

§. 5.

Zu §. 2, Abs. 1.

Nach der hierwegen s. Z. an das Großherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariats dürfte es die Großherzogliche Staatsregierung jedenfalls für billig erachten, die Dotationserhöhung der erzbischöflichen Kanzlei aus Staatsmitteln zu schöpfen und stellvertretend aus dem katholischen Stiftungsvermögen.

Am Schlusse dieses §. wird sachentsprechender statt: „soweit thunlich" — „„nach Kräften"" Beiträge zu verwilligen" zu setzen sein.

§ 6.

Zu §. 4, Abs. 3.

So lange die zum kirchlichen Vermögen gehörigen Meßnereien persönlich mit den Schuldiensten verbunden sind, dürfte der Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn in solchen Fällen wegen der kirchlichen Einweisung in den Meßnerdienst bei der Besetzung der Schulstelle Demselben hievon Kenntniß gegeben würde.

§. 7.

Zu §. 5.

Wie das örtliche Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen von der localen Stiftungskommission verwaltet wird, so wird wohl auch der Oberstiftungsrath mit dem allgemeinen kirchlichen das bisher von dem Oberkirchenrathe und den Kreisregierungen beaufsichtigte oder verwaltete katholische milde Stiftungs-, d. h. Schul- und Stiftungs-Vermögen bis auf Weiteres und mit Rücksicht auf §. 7 der Zusagen verwalten.

Der Herr Erzbischof sieht sich übrigens in der Lage, für alle Fälle den Vorbehalt, der in §. 23 der Vereinbarung vom 13. März d. J. ausgesprochen wurde, hier zu wiederholen.

In den Regierungs-Erläuterungen steht, daß der §. 21 der Vereinbarung in die Zusagen aufgenommen sei. Der im ersten Absatz dieses §. der Zusagen aus einem Versehen ausgelassene Satz:

„daß ihm (dem Erzbischöflichen Ordinariate) auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die dasselbe bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden,"

wird deßhalb beiderseits beizufügen sein.

Bezüglich der Befugniß des Erzbischöflichen Ordinariats zur Beschwerdeführung beziehe ich mich auf das im IV. Abschnitte der Vereinbarung vom 13. März d. J. Seitens der Erzbischöflichen Commissäre Gesagte.

§. 8.

Zu §. 7.

Durch die mündlich mir von Euer Hochwohlgeboren gegebene Erläuterung (und da, wie erwähnt, der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. in die Regierungs-Zusagen aufgenommen ist) habe ich die beruhigende Gewißheit erlangt, daß auch bei einer neuen Organisation der Schul- (und Stiftungs-) Vermögens-Verwaltung die im §. 5 der Regierungs-Zusagen dem Erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden.

§. 9.

Der Herr Erzbischof drückt den Wunsch aus, bei der zu organisirenden Oberschulbehörde Hoch-Sich vertreten lassen zu können.

§. 10.

Schließlich habe ich die am Schlusse der Vereinbarung vom 13. März d. J. gemachte Verwahrung Seiner Erzbischöflichen Excellenz bezüglich der Rechte des heiligen Stuhles ergebenst zu wiederholen und die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn der evangelischen Oberkirchenbehörde mit Rücksicht auf §. 3. Z. 8. §. 21. 34. 110. Z. 12. 13. 17. 20 und 24 der evangelischen Kirchenverfassung weitergehende Rechte eingeräumt werden, solche auch der katholischen Oberkirchenbehörde nicht vorenthalten werden.

Ich stelle an Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte:

den Empfang dieser Erklärung mir geneigtest bescheinigen und eine baldgefällige allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium hierauf erwirken zu wollen.

Wenn hiernach die vereinbarte Verordnung, Regierungs-Zusagen mit den Erläuterungen, sowie die Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruktion die endgiltige allerhöchste Genehmigung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium, sowie meines hohen Mandanten (Hochdessen Genehmigung ich auch hier vorbehalte) erhalten haben werden, so wolle die erwähnte Verordnung baldgefällig publicirt und mit dem Vollzuge derselben sowie der Zusagen und Grundlagen ebenso alsbald begonnen und fortgesetzt werden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Verehrung und größten Ergebenheit

Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe, den 25. Oktober 1861.

gehorsamst ergebenster
Dr. Heinrich Maas,
Erzbischöfl. Kanzleidirector u. Bevollmächtigter.

Seiner Hochwohlgeboren, Herrn Präsidenten Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Lamey.
Karlsruhe.

II.

Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction.

Bei den über den Entwurf der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung über das Kirchenvermögen, der Zusagen der Großherzoglichen Staatsrgierung und über die beiderseitigen Erläuterungen hiezu zwischen dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Herrn Geheimenrath Dr. Lamey einerseits und dem Erzbischöflichen Kanzleidirector, Herrn Dr. Maas anderseits vom 16. bis 25. d. Mts. stattgehabten Conferenzen einigte man sich über nachstehende:

Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction.

§. 1.

Wenn der Oberstiftungsrath die Führung eines Processes unterlassen oder einstellen will, so ist das Erzbischöfliche Ordinariat davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe kann die Führung eines solches Processes dem Oberstiftungsrathe auftragen.

Soll die Führung eines Processes durch den Oberstiftungsrath von dem Erzbischöflichen Ordinariate verweigert werden, so wird dieses die Genehmigung der Großherzoglichen Regierung erwirken.

Zu Vergleichen und Verzichten hat sowohl die Großherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat seine Zustimmung zu ertheilen.

§. 2.

Das Erzbischöfliche Ordinariat ordnet die Verpflichtung der örtlichen Stiftungs-Commissions-Mitglieder durch das Pfarramt, der Mitglieder der Districts-Stiftungs-Kommission durch das Decanat an.

Die Rechner, sowie die Mitglieder des Oberstiftungsrathes und Revisoren werden durch die Staatsbehörde zugleich im Auftrage des Erzbischöflichen Ordinariats verpflichtet.

§. 3.

Dem Erzbischöflichen Ordinariate bleibt es überlassen, bei den Verwaltungsbehörden des kirchlichen Vermögens durch einen von ihm abgeordneten Commissär Dienstvisitationen vorzunehmen.

Dasselbe wird jedoch hievon der Großherzoglichen Regierung Kenntniß geben, welcher es freisteht, zur Wahrung ihrer Rechte gleichfalls einen Visitator abzuordnen.

Das gleiche Verfahren wird die Großherzogliche Regierung befolgen, wenn sie die Dienstvisitation zur Wahrung ihrer Rechte für geboten hält.

§. 4.

Soll gegen Mitglieder von Stiftungskommissionen, gegen Rechner und gegen die nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten des Oberstiftungsraths dienstlich eingeschritten oder ihre Entlassung bewirkt werden, so entscheidet der katholische Oberstiftungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidungen desselben können an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet werden, welches sie im Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erledigen wird.

Dem Erzbischöflichen Ordinariate steht selbstverständlich die Befugniß zu, ein disciplinäres Einschreiten gegen die mit der Kirchen-Vermögens-Verwaltung betrauten Personen zu veranlassen und sich dazu, soweit dies nothwendig fällt, auch an die Großherzogliche Staatsregierung zu wenden.

In gleicher Weise wird die großherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält und es stehen ihr gegen die Mitglieder und Beamten, wie Rechner aller dieser Kommissionen dieselben disciplinären Rechte bezüglich der Verwaltung des nicht kirchlichen Vermögens, in so lange solche von diesen besorgt wird, zu, wie sie dem Erzbischöflichen Ordinariate bezüglich des Kirchenvermögens zukommen.

§. 5.

Auch sonstige Beschwerden gegen Verfügungen des Oberstiftungsraths bezüglich der kirchlichen Vermögens-Verwaltung können an das Erzbischöfliche Ordinariat gebracht werden.

Ebenso steht diesem selbstverständlich zu, auch ohne vorausgegangene Beschwerden die Verwaltungshandlungen des Oberstiftungsrathes bezüglich des Kirchenvermögens und insbesondere die Voranschläge der Stiftungskommissionen und die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Ausgabs- und Einnahmsdecreturen seiner Prüfung zu unterziehen.

Dasselbe wird über solche Fälle nach Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung und, soweit nöthig, nach eingeholter Zustimmung derselben, entscheiden.

In gleicher Weise wird die Großherzogliche Regierung verfahren, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte ein Einschreiten für geboten hält.

Vorstehende „Grundlagen" sollen außer der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung, den Zusagen der Großherzoglichen Staatsregierung und den beiderseitigen Erläuterungen bei der gemäß §. 19 jener Verordnung von dem hiernach alsbald zu organisirenden katholischen Oberstiftungsrathe zu entwerfenden und beiderseits zu genehmigenden Dienstinstruction Berücksichtigung finden.

Hohe Genehmigung zu obiger Vereinbarung wird beiderseits vorbehalten.

Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissarien unterzeichnet worden.

Karlsruhe den 25. Oktober 1861.

gez. A. Lamey. gez. Dr. Heinrich Maas.

Nro. 11236.

Vorstehende Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. November d. J. Nro. 1123 genehmigt worden.

Karlsruhe den 5. November 1861.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Fr. Wielandt.

J.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath und Präsident!

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß ich andurch der Vereinbarung vom 5. März d. J. über die Besetzung der Pfründen ehemals Fürstenbergischen Patronats, derjenigen vom 13. März d. J. über die Pfründen, welche der Präsentation oder Designation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und meiner freien Collatur unterstehen, ebenso der modificirten Vereinbarung vom 13. März d. J. über die Vermögens-Verwaltung meine Genehmigung ertheile. Ebenso genehmige ich hierdurch die von meinem Commissär am 24. und 25. d. M. abgegebenen Erklärungen zu dem Entwurfe einer landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens und zu den Regierungszusagen, endlich die am 25. d. M. vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction. In Folge dessen nehme ich die hiernach, sowie nach der mir in förmlicher Ausfertigung noch zuzustellenden Schlußerklärung des Großherzoglichen Staatsministeriums bereinigte allerhöchst landesherrliche Verordnung und Regierungszusagen an.

Der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. würde hiernach allerdings in den Zusagen seine Stelle finden.

Indessen soll der erste Absatz desselben und zwar nur insofern nicht zur Durchführung kommen, als die Großherzogliche Staatsregierung sich freie Hand vorbehält, das allgemeine katholische Schulvermögen in die Verwaltung der neu zu organisirenden Oberschulbehörde zu übertragen, und das bisher von den Kreisregierungen beaufsichtigte milde Stiftungs-Vermögen bei denselben zu belassen.

Es hat mir indessen zur Beruhigung gereicht, daß mir die Befugniß eingeräumt ist, bei diesen mit der milden Stiftungs-Verwaltung betrauten Organen und bei der Oberschulbehörde meinen Vertreter zu haben.

Abgesehen von dem Rechte der Kirche auf die Verwaltung der fraglichen Fonds, welche sogar noch die frühere badische Gesetzgebung als „kirchliche Angehörde" erklärte; habe ich bekanntlich in der Vereinbarung vom 13. März d. J. die Concessionen bezüglich des Kirchenvermögens nur mit Rücksicht darauf gemacht, daß der katholische Oberstiftungsrath zugleich die Verwaltung oder die Aufsicht über alle erwähnten Fonds führen solle.

Ungeachtet dessen, und da auch diese Fonds als katholische unvermischt mit nicht katholischen verwaltet werden, will ich die fraglichen Zusagen annehmen und so dem Vollzuge des Ganzen kein Hinderniß entgegen setzen.

Ich behalte mir aber vor, die Rechtsansprüche der Kirche insbesondere auf das katholische Schul- und Stiftungs-Vermögen in geeigneter Zeit geltend zu machen, da ich auf dieselben nicht verzichten darf.

An Euer Hochwohlgeboren stelle ich hiernach die ergebenste Bitte, die allerhöchste Genehmigung zu den berührten Vereinbarungen vom 5. und 13. März, sowie vom 25. October d. J., ebenso zu der erwähnten landesherrlichen Verordnung, den Regierungszusagen und zu der Schlußerklärung Höchstderselben, endlich die Publication der Verordnung und des Uebereinkommens über die Pfründebesetzung baldgeneigtest erwirken und mir eine officielle Ausfertigung insbesondere der Regierungszusagen und der Schlußerklärung des Großherzoglichen Staatsministeriums zukommen lassen zu wollen.

Indem ich glaube so meinerseits Alles zu dem Zustandebringen dieses Friedenswerkes gethan zu haben, wiederhole ich die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Euer Hochwohlgeboren

Freiburg, den 30. October 1861.

ergebenster

† Hermann.

Seiner Hochwohlgeboren, Herrn Präsidenten, Geh. Rath
Dr. Lamey.

Karlsruhe.

K.

Karlsruhe den 5. November 1861.

Der Präsident des Großh. Badischen Ministeriums des Innern
an
Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof
Hermann von Vicari
in Freiburg.

Namens der Großherzoglichen Staatsregierung habe ich auf die mir von dem Herrn Bevollmächtigten Euer Excellenz Dr. Maas unterm 25. v. Mts. abgegebene Erklärung und auf den zwischen Demselben und mir verabredeten Entwurf der Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction Folgendes zu erwidern:

I.

Zu der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten vom 25. v. Mts.

1) Die in §. 1 und 2 bemerkten Punkte betreffen Grundsätze und Verwahrungen, über welche die Großherzogliche Regierung hier einen Ausspruch zu thun keinen Anlaß hat, da die Verabredungen in der Verordnung dem praktischen Bedürfniß Genüge thun.

Dies gilt auch den folgenden Verwahrungen.

2) Was den §. 3 betrifft, so wird die Großherzogliche Regierung dem Wunsch Euer Excellenz entsprechen, so weit nicht das praktische Bedürfniß im einzelnen Fall ein anderes erfordert.

3) Die im §. 4 begehrten Zusagen betreffend, so kann die erste derselben im Sinn des §. 20 der Verfassungsurkunde keinem Anstand unterliegen und wird in diesem Sinne hiermit gegeben.

Den zweiten Punkt betreffend, so wird zwar im Allgemeinen der aufgestellte Grundsatz die Großherzogliche Regierung leiten, eine verbindende Zusage dafür zu geben, wird inzwischen bei der Allgemeinheit des Satzes und der Schwierigkeit, seine Tragweite im Einzelnen zu ermessen, nutzlos sein und sie könnte Streitigkeiten nicht hindern.

4) Zu §. 5 wird bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung prüfen und ermessen wird, welche Billigkeitsansprüche auf Staats- oder Stiftungsmittel bestehen und ob sie in der Lage ist, solchen entsprechen zu können.

Die im Absatz 2 gewünschte Veränderung hat als ähnlichen Sinnes wie der Regierungsvorschlag keinen Anstand und es wird ihr entsprochen.

5) Das Begehren im §. 6 findet die Großherzogliche Regierung billig.

6) Zu §. 7. In Bezug auf das weltliche milde Stiftungs- und Schulvermögen, dessen in dem Verordnungs-Entwurf nicht gedacht ist, hat die Regierung sich freie Verfügung über die Verwaltung vorbehalten und nur mit Rücksicht auf die bestehende Organisation vorläufige Anordnungen zugesagt. Ob diese ausgedehnt werden können, muß von ihrem Ermessen abhängig bleiben. Für den Fall daß von dem Vorbehalt des Herrn Erzbischofs Gebrauch gemacht würde, hat die Großherzogliche Regierung ihrerseits die Folge bezeichnet, welche gesetzlich eintreten müßte.

Der durch Versehen ausgelassene Satz wird eingeschaltet.

7) Zu §. 8, 9, 10 wird bemerkt, daß der Regierung bei Aenderungen der Organisation freistehen wird, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird. Die Wünsche des Herrn Erzbischofs wird sie in prüfende Erwägung ziehen.

II.

Zu dem Entwurfe der Grundlagen einer Verwaltungs-Instruction.

Dieselben werden gebilligt, doch ist zu §. 3 zu bemerken:

So lange die Stifungscommissionen aller Art weltliches Stiftungsvermögen verwalten, versteht es sich von selbst, daß die Großherzogliche Regierung auch ihrerseits eine Verpflichtung anordnen kann und beziehungsweise, daß bezüglich dieses Vermögens die Verpflichtung durch das Pfarramt oder das Decanat lediglich in ihrem Auftrage geschehen wird.

Mit diesen Bemerkungen und im Sinne derselben hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. Mts. Nro. 1123 den Entwurf der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. October v. J., deßgleichen den Entwurf der Zusagen, sowie den Entwurf zu den Grundlagen zu einer Verwaltungsinstruction genehmigt. Ich sende Euer Excellenz demgemäß Ausfertigungen, welche mit der Genehmigung versehen sind.

Ich füge nun meinerseits noch die Bemerkung bei, daß, wie wohlwollend auch die Absichten der Großherzoglichen Regierung sind, doch die Euer Excellenz mitgetheilten Actenstücke nur in dem Sinn aufzufassen sind, welchen sie enthalten und der bei ihrer Besprechung zu Grunde gelegt wurde.

In Bezug auf das Uebereinkommen in Betreff der Pfründebesetzung vom 13. März d. J. theile ich Euer Excellenz nunmehr mit, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Mai d. J. Nro. 543 auszusprechen geruht haben, daß diesem Uebereinkommen die landesherrliche Bestätigung ertheilt werde, mit dem auch für die Verordnung über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens und ihren Beilagen geltenden Vorbehalt, daß, sofern in Folge der Bestimmung des §. 7 auf Weisung des päpstlichen Stuhles, oder aus sonstigen Gründen dasselbe beseitigt werden würde, für die Großherzogliche Staatsregierung wieder der §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 maßgebend würde.

Mit gleicher Entschließung haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem weitern Uebereinkommen mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg vom 5. März d. J. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem ich hiernach mich freue, Euer Excellenz die Beendigung der Verhandlungen anzeigen zu können, hoffe ich, daß sie zu einer segensreichen Wirksamkeit der katholischen Kirche beitragen und den von Euer

Excellenz sicher getheilten Wunsch verwirklichen helfen, daß Kirche und Staat in freundlichem Einverständniß ihre erhabenen Zwecke mit gegenseitiger Förderung jedes in seiner Sphäre erfüllen möge.

Wegen des Vollzugs werde ich Euer Excellenz baldthunlichst weitere Mittheilung machen.

Genehmigen Euer Excellenz die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. Lamey.

Fr. Wielandt.

L.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 5. November 1861.

Nro. 11,236. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. November d. J. Nro. 1123 in Bezug auf die Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche folgende Zusagen und Erklärungen zu genehmigen geruht.

1. Die Großherzogliche Staatsregierung wird für den katholischen Oberstiftungsrath einen verhältnißmäßigen Theil der Dotation fortentrichten, welche sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath geleistet hat.
2. Sie wird gestatten, daß für die Erzbischöfliche Kanzlei eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende erhöhte Dotation und für das Erzbischöfliche Knabenseminar, für das theologische Convict und für etwa weiter zu errichtende niedere Convicte der erforderliche Unterhalt aus kirchlichen Mitteln geschöpft werde. Sie wird für das theologische Convict und die etwa errichteten niedern Convicte nach Kräften Beiträge aus katholischen Stiftungsmitteln verwilligen.
3. Sie räumt ein, daß für kirchliche Bauten die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist.
4. Sie macht als solche keinen Anspruch auf die Ernennungen zu Meßnereien und Organistendiensten. So lange diese Dienste aber gesetzlich mit den Schuldiensten verbunden sind, muß sie dieselbe als Zubehör der Schulstelle betrachten. Sie ist aber insolange bereit, etwaige Beschwerden über die Qualification eines Lehrers zu diesem Dienste zu erörtern und ihnen möglichste Abhilfe angedeihen zu lassen und im Wege der Gesetzgebung die Trennung der Schuldienste von diesen kirchlichen Diensten zu bewerkstelligen.

5. In Bezug auf das milde Stiftungsvermögen ist die Großherzogliche Regierung bereit, so lange die dermalige Organisation besteht, die seither dem katholischen Oberkirchenrath zugestandenen Functionen dem katholischen Oberstiftungsrath zu übertragen und zugleich anzuordnen, daß dem Erzbischöflichen Ordinariate, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds veräußert oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde; ferner, daß ihm die Voranschläge allgemeiner Fonds zur Einsicht mitgetheilt und von nicht darin vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben Kenntniß gegeben, so wie endlich, daß ihm jährliche Uebersichten über den Stand des Vermögens zugestellt werden. Auch wird ihm die Großherzogliche Regierung auf Verlangen Einsicht von Urkunden, Acten und Rechnungen über solche Fonds, die dasselbe bezeichnen wird, zur Einsicht vorlegen, damit es sich von der Erhaltung und stiftungsmäßigen Verwendung der Fonds überzeugen kann.

Etwaige Beschwerden des Erzbischöflichen Ordinariats sind ihm freigestellt.

6. Bei einer neuen Organisation wird die Großherzogliche Regierung in Erwägung ziehen, ob und in wie weit eine Einrichtung getroffen werden kann, wodurch bei dem mit der Stiftungsverwaltung betrauten Organe der katholischen Kirchenregierung eine Vertretung eingeräumt wird.

7. In Bezug auf die dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds kann dies inzwischen nicht stattfinden, da diese der zur Leitung des Schulwesens zu errichtenden Behörde zugewiesen werden müssen.

Für den Fall, daß aus irgend einem Grunde das Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariates zu der erlassenen Verordnung wegfallen würde, behält sich die Großherzogliche Regierung vor, die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 wieder als maßgebend zu betrachten.

A. Lamey.

Fr. Wielandt.

M.

Vereinbarung vom 13. März 1861 über die Pfründebesetzung.

Da die Convention, welche die Großherzogliche Regierung im Jahre 1839 mit dem heiligen Stuhle geschlossen hat, nicht in Wirksam-

keit getreten und es ein dringendes Bedürfniß ist, daß das seit acht Jahren im Streit liegende Recht zur Besetzung der katholischen Kirchenpfründen des Großherzogthums festgestellt werde, so sind von Seiner Excellenz dem Herrn Erzbischofe der Domdekan Herr Geheimerath Dr. v. Hirscher und der Erzbischöfliche Kanzleidirektor Herr Dr. Maas, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern der Großherzogliche Hofrichter Herr Prestinari als Commissäre ernannt worden, um

1. Die Pfründen, zu welchen dem Landesfürsten das Präsentations-Recht zusteht,
2. diejenigen, deren freie Collatur dem Herrn Erzbischofe zukommt, auszumitteln, und
3. in Ansehung der Pfründen, zu welchen das landesherrliche Präsentationsrecht von der Großherzoglichen Regierung angesprochen, von der Erzbischöflichen Curia aber nicht anerkannt wird, eine entsprechende Besetzungsweise zu vereinbaren.

Bei den zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen, an deren Einleitung der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Herr Geheimerath Dr. Lamey, Theil nahm, konnte man nicht verkennen, daß nur durch billige Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche eine Einigung zu erzielen sei.

Indem die Commissäre, von dieser Erwägung geleitet, die Grundsätze des Kirchenrechts auf die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Pfründen, wie solche im Jahre 1857 durch eine von der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate niedergesetzte Commission festgestellt worden sind, nach billigem Ermessen anwandte, gelangte man zu folgenden Resultaten.

I.

Der landesfürstlichen Präsentation wurden nachstehende 304 Pfründen zugeschieden:

Im Landbezirk Breisach[1].

ꝛc. ꝛc.

II.

Der freien Verleihung seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs wurden folgende 163 Pfründen überwiesen:

Im Landkapitel Breisach[2].

ꝛc. ꝛc.

---

[1] S. oben S. 150.
[2] S. oben S. 155.

III.

Der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, die im Jahre 1809 fünfzehn Patronatsrechte, von welchen jetzt nur noch vierzehn von der Kirche anerkannt werden, gegen vierzehn andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung inhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem fürstlich fürstenbergischen Domainendirector am 5. d. Mts. verabredeten Uebereinkunft, folgende dreizehn der von der fürstlichen Standesherrschaft an die Großherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden:

Im Landcapitel Lahr[1].

2c. 2c.

IV.

Ebenso soll der Grundherrschaft von Bodmann das Patronatsrecht der Pfarrei Liggeringen, welches sie im Jahre 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatsrecht der Pfarrei Bodmann an die Großherzogliche Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden.

V.

Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Großherzoglichen Regierung das landesherrliche Patronatsrecht, von dem Erzbischöflichen Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen.

Im Landkapitel Breisach[2].

2c. 2c.

VI.

Im Uebrigen soll es hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung erledigter Pfründen bei Dem verbleiben, was inhaltlich des Protokolls vom 10. November 1859 zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Erzbischöflichen Curie hierüber vereinbart wurde. Insbesondere gibt die Regierung durch ihren Commissär wiederholt ihre Geneigtheit zu erkennen, die Liste der Bewerber um die oben unter I. genannten Pfründen in der Regel dem Erzbischöflichen Ordinariate vor der Präsentation mitzutheilen, damit sich Dasselbe über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern gutächtlich äußere.

---

[1] S. oben S. 158.

[2] S. oben S. 159.

VII.

Durch diese Vereinbarung sollen die Rechte Dritter nicht geschmälert werden, insbesondere will der Herr Erzbischof an seinem Theile die Rechte des heiligen Stuhles gewahrt wissen und kann er deßhalb die Vereinbarung nur als provisorische ansehen, so lange sie von dem heiligen Stuhle nicht bestätigt ist.

VIII.

Die unter **I.** bis **V.** verzeichneten Resultate der Pfründeausscheidung sollen einschließlich der für die Pfründen unter **V.** vereinbarten Besetzungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zu allen hiernach abgegebenen Erklärungen haben die beiderseitigen Commissäre die Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber vorbehalten.

Diese Urkunde ist doppelt ausgefertigt und jede der beiden Ausfertigungen von den Commissären unterzeichnet worden.

Freiburg, den 13. März 1861.

Der Großh. Bevollmächtigte:
gez. **B. A. Prestinari.**

Die Erzbischöflichen Bevollmächtigten:
gez. **Dr. Hirscher**, Domdecan.
gez. **Dr. Heinrich Maas.**

Nro. 8815. Vorstehende Vereinbarung wird andurch genehmigt.

Freiburg, den 30. October 1861.

gez. † Hermann,
Erzbischof.

(L. S.)

Nro. 10673. Vorstehende Vereinbarung ist durch höchsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 3. Mai 1861 Nro. 1543 mit dem Vorbehalte genehmigt worden, daß, sofern der Herr Erzbischof, in Folge der Bestimmung des §. VII auf Weisung des päpstlichen Stuhls dasselbe beseitigt wissen wollte, für die Regierung wieder der §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 maßgebend wird.

Zugleich wird nach Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats zu Folge Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. März 1862 bemerkt, daß in dem Verzeichniß Beilage **A** unter Nro. 102 zu lesen ist statt „Bohlingen Pfarrei — Bohlingen Caplanei."

Karlsruhe, den 29. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
gez. A. Lamey.

(L. S.)

gez. Buisson.

V.

Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Vermögens.

Am 13. März 1861 wurde der Vereinbarungs-Entwurf zwischen dem Regierungs-Commissär und den Erzbischöflichen Commissären abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist zwar als solche nicht in's Leben getreten, es wurden aber die in ihr enthaltenen Bestimmungen fast durchweg in die nachfolgenden Uebereinkommen aufgenommen. Durch Zuschrift des Staatsraths Dr. Lamey vom 6. October 1861 wurden nämlich dem Hochwürdigsten Erzbischofe die Regierungs-Erläuterung vom 6. October 1861, der Entwurf der Verordnung vom 20. November 1861, und der Regierungs-Zusagen vom 2. resp. 5. November 1861 mitgetheilt, in welchen verschiedenen Actenstücken die Vereinbarung mit wenigen Modificationen adoptirt wurde. Hierauf folgten die weiteren Verhandlungen, welche in der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 24., 25. October 1861, den Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. October 1861, der Erzbischöflichen Ratification vom 30. October 1861, in der landesherrlichen vom 2. November 1861, in den Regierungs-Zusagen und der Regierungs-Schlußerklärung vom 5. November 1861 mit der Verordnung vom 20. November 1861 — documentirt sind.

Die in diesen Uebereinkommen vom 6. und 25. October 2. resp. 5. und 20. November 1861 enthaltenen Grundsätze sind nunmehr für die Verwaltung des Kirchenvermögens maßgebend und sollen hier zusammengestellt werden.

A.

Rechtssubject der katholischen Fonds.

§. 1.

1. † [1] Die kirchlichen Fonds sind dasjenige katholische Vermögen, welches der Kirche resp. einer kirchlichen Anstalt geschenkt oder legirt, oder von ihr erworben wurde, oder ihr sonst zu Eigenthum zusteht, oder (eventuell) zu den Zwecken der Kirche bestimmt ist, wobei es auf die rechtlichen oder factischen Leistungen solcher Fonds zu nichtkirchlichen Zwecken nicht ankommt.

---

[1] Die mit † bezeichneten Stellen sind nicht förmlich vereinbart, basiren aber auf den stattgehabten Verabredungen.

Sie unterscheiden sich in örtliche, (Districts-) Capitels- und allgemeine Fonds.

§. 1. 4 Erkl. Erzb. Comm. [1] §. 3 R. Schl.-Erkl. [2]
§. 4. 5. 21 Verord. [3]

§. 2.

2. † Die sog. milden Stiftungsfonds bilden dasjenige katholische Vermögen, welches nicht der Kirche oder einem kirchlichen Institute oder einer Kirchenstelle (kirchlichen Corporation), sondern einer katholischen Schule oder einem katholischen Armen-, Kranken-, Waisenhaus 2c. 2c. geschenkt oder sonstwie eigenthümlich übertragen oder (eventuell) zu solchen Zwecken rechtsgültig bestimmt wurde, wobei es ebenso wenig auf die Leistungen eines solchen Fonds ankommt.

§. 24. 27 Vereinb. vom 13. März 1861. [4]
Reg.-Erl. [5] I. Eing. und II. ad cit. §. 27.
§ 4 Erkl. Erzb. Comm. §. 3. Reg. Schl.-Erkl.
§. 21 Verord.

3. Zweckerhaltung und Ausscheidung der Fonds.

§. 3.

§ 21 Verord. cf. §. 20 das.

† Die eben erwähnten Grundsätze werden bei Erledigung dieser Frage anzuwenden sein. Indessen wird bezüglich des Charakters der Stiftungen der gegenwärtige Besitzstand ihrer Rechtssubjectivität vor-

---

[1] Erklärung des Erzbischöfl. Bevollmächtigten vom 25. Oktober 1861. S. oben S. 170.

[2] Zuschrift des Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. November 1861 (Regierungs-Schluß-Erklärung). S. oben S. 178.

[3] Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861. Erzbischöfl. Anzeigeblatt 1861 Nro. 20. S. oben S. 144.

[4] §. 24. „Das Vermögen, welches die katholische Kirche resp. der katholische Religionstheil als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden. Dasselbe unterliegt jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich jedem andern Eigenthum."

§. 27. „Sollte der Stifter angeordnet haben, daß Kirchenvermögen für Unterricht, Kranken- oder Armenpflege, oder daß Vermögen milder Stiftungen für kirchliche Zwecke verwendet werde, so bleibt es bei der Anordnung des Stifters, ohne daß jedoch der Charakter des Vermögens hierdurch alterirt wird."

Diese Bestimmung dürfte zu beachten sein mit Rücksicht auf die cit. Erkl. Erzb. Comm. Reg.-Schl.-Erkl. und da gemäß der oben cit. Reg.-Erl. die §§. 21 und 27 der Vereinb. in die „Zusagen" aufgenommen sind, und §. 27 cit. im Wesen im §. 28 Vereinb. = §. 21 Verordn. enthalten ist.

[5] Regierungs-Erläuterung vom 6. Oktober 1861. S. oben S. 166.

derhand maßgebend, d. h. bis auf weitere Verfügung werden die seither als kirchliche erklärten oder betrachteten Fonds als kirchliche Stiftungen zu betrachten sein, und umgekehrt.

Gemäß §. 20 der Verf.-Urk. und den zu §. 2 cit. Vereinbarungen dürfen indessen diese katholischen Stiftungen jedenfalls ihrem Zwecke nicht entzogen werden. cf. unten §. 23.

B.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

I.

Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

1. Bestandtheile desselben.

§. 4.

§. 5 Verord.

2. Ernennung der Stiftungs-Commission.

§. 5.

§. 4 Verord.

cf. über die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder: Verordn. vom 5. Juli 1862 Erzb. Anzeigebl. 1862 Nro. 11. — § 2 Grdl. [1]

† Wegen der Verpflichtungsformel cf. §. 6 Hohenzoll. Instr. [2]

Ueber die Wahl der Commissionen in Filialen cf. Verord. vom 23. October 1862. Erzb. Anzeigebl. 1862 Nro. 17.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften und die Zahl der Mitglieder cf. die cit. Verordn. vom 5. Juli 1862 und vergl. §. 4 der Hohenzoll. Instr.

3. Disciplin.

§. 6.

Die Disciplinargewalt über den geistlichen Vorstand, sowie über die Mitglieder (auch den katholischen Bürgermeister resp. den katholi-

---

[1] Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. Oktober 1861. S. oben S. 174.

[2] Erzbischöfl. Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil. Freiburg. Verlag der Erzbischöfl. Kanzlei. 1858.

† Die Mitglieder der Commissionen dürfen mit dem Rechner und unter sich weder im I. noch im II. Grade verwandt oder verschwägert sein.

schen Gemeinderath) der Stiftungs-Commissionen und Rechner übt der katholische Oberstiftungsrath, abgesehen von der criminellen Bestrafung, und gehen die Beschwerden gegen die Entscheidung desselben an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Das Erzbischöfliche Ordinariat kann überdies ein disciplinäres Einschreiten gegen die mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten Personen veranlassen. Dasselbe kann die Großherzogliche Regierung zur Wahrung ihrer Rechte (§. 16 der Verordn. cf. § 24 unten) thun, abgesehen von der ihr bezüglich der Verwaltung des nichtkirchlichen Vermögens zukommenden Disciplinargewalt.

§. 4 Grundl. cf. §. 23 Ziff. 13 unten.

4. Geschäfte und Berathungen der örtlichen Commissionen. (Voranschläge.)

§. 7.

Das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen [1] wird unter dem Vorsitze des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Commission, wie im §. 4 Verordn. bestimmt ist, verwaltet.

Für die Districts- und Ortsstiftungen werden von den Stiftungscommissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 7 Verordn. cf. §. 10—17 der Hohenzoll. Instr.

5. Verwaltung des Pfründe-Vermögens.

§. 8.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitels-Kämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

§. 3 Verordn. cf. §. 19—36 der Hohenzoll. Instr.

II.

Verwaltung der kirchlichen Distrikts-Stiftungen [2].

§. 9.

1. Ueber die Wahl und Geschäfte dieser Commission

§. 4. 6 Verordn.

---

[1] §. 21 Vereinb. cf. §. 17 unten und Reg.-Erl. I. Eing.

[2] Gemäß der Erklärung der Großherzogl. Regierung in den Verhandlungen der II. Kammer von 1862 existiren kaum wirkliche Districts-Stiftungen. cf. Archiv für kath. Kirchenrecht von Moy de Sons und Vering (Mainz bei Fr. Kirchheim 1862) II. S. 123 ff.

§. 10.

2. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden aus Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats durch das Erzbischöfliche Decanat, die Rechner durch das Großherzogliche Amt verpflichtet.

§. 2 Grundl. cf. II. Reg. Schl.-Erkl.

III.

Verwaltung des Land-Capitels-Vermögens.

§. 11.

§. 2 Verordn.

IV.

Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds.

1. Bestandtheile derselben.

§. 12.

Zu dem allgemeinen Kirchenvermögen gehören alle nicht für einen Ort (§. 4 oben) oder einen Bezirk (§. 9. 11) bestimmten kirchlichen Stiftungen, insbesondere die Intercalarfonds, der Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse.

§. 8 [1], 13 Verordn. cf. §. 1 das.

2. Dotation des katholischen Oberstiftungsraths.

§. 13.

Die Staatskasse leistet den verhältnißmäßigen Theil der Dotation, welchen sie bisher für den katholischen Oberkirchenrath entrichtet hat, die weiteren Bedürfnisse werden aus den Matrikularbeiträgen der unter dem katholischen Oberstiftungsrathe stehenden Fonds gedeckt.

§. 1. Reg. Zus. [2].

3. Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder und Beamten des katholischen Oberstiftungsraths.

§. 14.

Diese erfolgt im gegenseitigen Einverständnisse der Staats- und Kirchenregierung, bezüglich der Revisoren, Balleibeamten und Rechner

---

[1] §. 25 Vereinb. (cf. Reg.-Erl. II. hiezu und oben §. 2): „Zum allgemeinen Kirchenvermögen gehören namentlich die Intercalarfonds, der Religionsfond und die allgemeine kath. Kirchenkasse.“

[2] Regierungs-Zusagen, d. i. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. November 1861 Nro. 11236. S. oben S. 181.

des katholischen Oberstiftungsraths auf den Vorschlag dieser Stelle, welcher die Anstellung der wandelbaren Diener zusteht.

§. 8. 9 Verordn.

§. 15.

4. † Die Verpflichtung

dieser Beamten dürfte durch den Präsidenten des katholischen Oberstiftungsraths erfolgen cf. §. 5 oben, §. 2 Grundl.

5. Disciplin.

§. 16.

Das Erzbischöfliche Ordinariat kann ein disciplinäres Einschreiten gegen diese mit der Kirchenvermögens-Verwaltung betrauten Personen veranlassen, und hat die Großherzogliche Staatsregierung zugesagt, daß, wenn ein solcher mit Staatsdiener-Eigenschaft Angestellter dem Erzbischöflichen Ordinariate gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit gebe, er von seiner Stelle resp. aus dem katholischen Oberstiftungsrathe entfernt werden solle. Dieselbe Zusicherung hat das Erzbischöfliche Ordinariat der Großherzoglichen Regierung bezüglich der nicht mit Staatsdiener-Eigenschaft Angestellten gemacht, und hat Ersteres überhaupt den „Grundsatz der kirchlichen Jurisdiction über Kirchendiener, und seine desfallsigen Rechte gewahrt."

cf. oben §. 6, §. 10 Veordn. §. 2, Abs. 5 Erk. Erzb. Comm. §. 4. Grundl.

6. Verwaltung und Aufsicht des katholischen Oberstiftungsraths.

a. Verwaltung der allgemeinen katholischen Fonds.

§. 17.

Der katholische Oberstiftungsrath verwaltet die allgemeinen katholischen (nicht direct unter der Verwaltung des Erzbischöflichen Ordinariats oder Domcapitels stehenden) kirchlichen und Stiftungsfonds.

Reg. Erl. II. ad §. 21. 23 [1], Vereinb. §. 5 Eing. §. 7. Reg. Zus. §. 7 Erkl. Erzb. Comm. §. 6 Reg. Schl. Erkl., §. 8 Eing. Verordn. landesherrl. Org. Verordn. v. 1. Dez. 1862 (Reg.-Bl. Nro. LXI).

---

[1] §. 21 Abs. 1 Vereinb. (cf. über deren Fortbestand §. 2 oben): „Das kathol. milde Stiftungs-Vermögen wird, so lange als die Großh. Regierung nicht zu einer andern Einrichtung sich veranlaßt sieht, unter Leitung und Aufsicht der Großherzogl. Regierung von den Behörden verwaltet, welche nach den §§. 6 = 4 Verordn., 7 = 6 Verordn., 9 = 8 Verordn., 15 = 12 Verordn., 20 = 19 Verordn. das Kirchen-Vermögen zu verwalten haben."

b. Aufsicht über die katholischen Stiftungen.

§. 18.

Diese Stelle führt die Aufsicht [1] über die von den Stiftungs-Kommissionen geführte Verwaltung der Orts- und Districts-Stiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen (Meßnereien); sie besorgt die Rechnungs-Revision, prüft und genehmigt die Voranschläge, und die hierin nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, und besorgt die Rechtsvertretung dieser und der im §. 17 erwähnten allgemeinen Fonds.

§. 11 Verordn., cf. jedoch über die Erzbischöfl. Oberaufsicht: unten §. 20 und 23 Z. 1, 4—6, 9—12. cf. §. 104—108 der Hohenzoll. Instr.

c. Voranschläge für allgemeine Fonds.

§. 19.

Diese werden von dem katholischen Oberstiftungsrathe aufgestellt, und von dem Erzbischöflichen Ordinariate, ebenso wie die darin nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben genehmigt — vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Großherzoglichen Regierung, welche überhaupt hievon in Kenntniß gesetzt wird.

§. 12 Verordn. cf. §. 23 Z. 5 unten.

Ueber das freie Decreturrecht des Erzbischöfl. Ordinariats s. unten §. 23 Z. 6, §. 13 Verordn.

d. Die Zustimmung der Großherzogl. Regierung und des Erzbischöfl. Ordinariats

§. 20.

ist zu Veräußerungen, Grundstocks-Veränderungen, Verwendungen von Erträgnissen eines Fonds, welche seinem Zwecke nicht entsprechen, erforderlich.

---

§. 23 Vereinb.: „Sieht sich die Großherzogliche Regierung hinsichtlich der Verwaltung des milden Stiftungs-Vermögens zu andern als den im §. 21 bezeichneten Anordnungen veranlaßt; so treten auch die Bestimmungen der §. 1—20 = 1—4, 6—19 Verordn. außer Kraft, sofern nicht das Erzbischöfl. Ordinariat mit der Großherzogl. Regierung über ihren Fortbestand sich einigt.“

cf. unten „Schluß-Bemerkung“. cf. §. 7 Erkl. Erzb. Comm.

[1] cf. §. 40, 41, 43—103 der Hohenz. Instr. über die Erhaltung des Grundstocks, das Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der Capitalien (Verweisungen sollten nur der Stiftungskommission zugestellt werden dürfen), bei Verwaltung der Forsten, Gebäude, Anlegung von Urbarien, des Inventars, bei den Voranschlägen, Kassen- und Rechnungswesen und der Revision.

§. 11, Abs. 2. 12. 13. 16 und 18 Verordn., §. 4. 5 Abs. 2 Grundl. cf. §. 97. 98. 101—103 der Hohenzoll. Instr.

Wegen der zu Verpachtungen, zu ständigen und zu höheren unständigen Ausgaben erforderlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats cf. unten §. 23 Ziff. 5.

§. 21.

e. Der katholische Oberstiftungsrath theilt jährlich dem Erzbischöfl. Ordinariate und der Großherzoglichen Regierung übersichtliche Darstellungen über den Stand des Kirchenvermögens mit.

§. 14 Verordn.

V.

Verwaltung der unmittelbar unter dem Erzbischöflichen Ordinariate oder dem Domcapitel stehenden Fonds.

§. 22.

§. 1 Verordn.

C.

Oberaufsichts-Behörde.

I.

Befugnisse des Hochwürdigsten Erzbischofs.

§. 23.

§. 20 Verordn.

Die Erzbischöfliche Leitung [1] der Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens äußert sich darin, daß:

1. der katholische Oberstiftungsrath seine Vorlagen wegen der Verwaltung, Verwendung und rechtlichen Vertretung dieses Vermögens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu machen und von diesem die erforderliche Weisung zu erhalten hat.

cf. §. 18—21 oben, unten §. 24. §. 2. 3 Erk. Erzb. Comm. §. 1. 2 Reg: Schl. Erkl.

---

[1] §. 1. Vereinbarung: „das katholische Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Leitung und Aufsicht des Erzbischöfl. Ordinariats verwaltet und rechtlich vertreten.

Die Großherzogl. Regierung übt die Mitaufsicht über die Verwaltung und in der unten beschriebenen Weise aus."

cf. Reg.-Erl. I. a. E.

2. Der Hochwürdigste Erzbischof hat die Miternennung des Präsidenten, der Mitglieder und Beamten des Oberstiftungsraths.

§. 8. 9 Verordn. cf. §. 5. 14 oben.

3. Er ordnet die Verpflichtung der Stiftungskommissions-Mitglieder an, resp. erhielt hiezu seinen Auftrag.

§. 2 Grundl., §. 5. 10 und 15 oben.

4. Es steht ihm das Recht zu, die Verwaltungshandlungen des Oberstiftungsraths bezüglich des Kirchenvermögens zu prüfen und darüber zu entscheiden. Ebenso steht ihm die Entscheidung über die gegen die Verfügungen desselben erhobenen Beschwerden im „Benehmen" [1] mit Großherzoglicher Regierung zu.

§. 5 Abs. 1. 2 Grundl. cf. §. 5. 6. 18—21 oben.

5. Es steht ihm das Recht zu, die von dem Oberstiftungsrathe geprüften Voranschläge und die darin nicht vorgesehenen Ausgabs- und Einnahms-Decreturen seiner Prüfung zu unterziehen, zu allen Veräußerungen (Grundstocks-Veränderungen), zu Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, seine Decretur zu ertheilen.

§. 11. 16. 18 Verordn.

§. 5 Abs. 2 Grundl. — oben §. 18—20.

6. Er prüft die Etats der allgemeinen kirchlichen Fonds und genehmigt die in den Etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben derselben.

cf. §. 19 oben.

Ebenso steht ihm gemäß §. 13 Verordn. das Decretur-Recht über den Mehrbetrag des im Einverständnisse mit der Regierung festzusetzenden Grundstocks der allgemeinen kirchlichen Fonds zu.

7. † Er acceptirt im Benehmen mit der Regierung die kirchlichen Stiftungen.

§. 1 Erkl. Erzb. Comm., §. 20 Verordn. cf. oben §. 1. 23 Eing.

8. Es wird ihm gemäß §. 14 Verordn. alljährlich eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorgelegt.

§. 21 oben.

9. Es steht ihm das Recht der Superrevision über die von dem katholischen Oberstiftungsrathe geprüften Rechnungen zu.

§. 15 Verordn. cf. §. 18 oben.

10. Er hat die Aufsicht über die Rechtsvertretung der kirchlichen Stiftungen, kann die Führung eines Processes dem Oberstiftungs-

---

[1] cf. hierüber Schreiben des Erzbischöfl. Commissärs vom 24. Oktober 1861.

rathe auftragen, und hat mit der Großherzoglichen Regierung die Genehmigung zu vergleichen und zu Verzichten zu ertheilen.

† Der Oberstiftungsrath wird ihm deßhalb Kenntniß über die zu führenden oder anhängigen Processe geben.

§. 1 Grundl. cf. §. 18 oben, §. 24 unten.

11. Gemäß §. 4 der Grundlagen steht ihm die Disciplin über die Stiftungskommissionen, sowie die Befugniß zu, ein disciplinäres Einschreiten gegen die mit der Vermögens-Verwaltung betrauten Personen herbeizuführen.

§. 10 Verordn. §. 2 a. E. Erkl. Erzb. Comm. cf. §. 6. 16 oben.

12. Er ist befugt, bei den Verwaltungsbehörden des Kirchenvermögens Dienstvisitationen vorzunehmen.

§. 3 Grundl.

13. Er bestimmt über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, den Umfang, den Bauplatz und Baustyl der kirchlichen, nichtstreitigen Bauten.

Erzb. Verordn. vom 4. Juli 1861. (Erzb. Anzblt. Nro. 13), Erl. Großh. Minist. des Innern vom 30. Juli 1862 Nro. 9444.

14. Die nichtkirchlichen katholischen Fonds [1] anlangend, so geht aus §. 20 Verordn., §. 2 Reg. Schl. Erkl. und §. 4 und ff. Grundl. hervor, daß die Regierung sich hierüber dieselben Rechte vorbehalten hat, welche der Hochwürdigste Erzbischof bezüglich der kirchlichen Fonds hat.

Die Regierung hat indessen zugesagt:

a. Das diese Fonds in ihrem bisherigen Charakter erhalten und über Veränderungen nur im Einvernehmen zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof oder durch eine richterliche Entscheidung verfügt werden wird.

cf. §. 21 Verordn., §. 3 oben.

b. Daß dem Hochwürdigsten Erzbischofe bei Veräußerungen, Grundstocksveränderungen, oder dem Zwecke der Schul- [2] und Stif-

---

[1] Das hierüber von der Kirche angesprochene Recht ist in der Ratifikations-Urkunde des Hochwürd. Erzbischofs vom 30. Oktober 1861 gewahrt.

[2] cf. §. 21, 27 Vereinb. Reg.-Erl. hiezu, §. 7, 8 Erkl. Erzb. Comm. §. 6, 7 Reg.-Schl.-Erkl. §. 5, 7 Reg.-Zuf.

§. 21 Abs. 2, 3, 4 Vereinb.: „Die Großh. Regierung wird hinsichtlich des katholischen milden Stiftungs-Vermögens dem Erzb. Ordinariate dieselben Mittheilungen machen, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens nach den §§. 3 (= 17 Verordn.), 15 (= 12 Verordn.), 18 (= 14 Verordn.) zu machen sind."

„Insbesondere wird dem Erzb. Ordinariate jeweils Mittheilung gemacht werden, wenn ein liegendes Stiftungsgut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock einer Stiftung verändert, oder wenn Erträgnisse derselben auf eine ihren Zwecken nicht entsprechende Weise verändert werden sollen.

tungs-Fonds nicht entsprechenden Verwendungen, sowie von den Voranschlägen dieser Fonds und von den darin nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, ferner von den Vermögens-Darstellungen und von den Akten, Urkunden und Rechnungen dieser Fonds Mittheilung gemacht werde, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung derselben überzeugen könne. Auf etwa von ihm hierwegen erhobene Beschwerde wird die Regierung gebührende Rücksicht nehmen.

§. 5 Reg. Zus.

c. Daß der Hochwürdigste Erzbischof bei den Verwaltungs-Behörden der katholischen Stiftungsfonds, sowie bei der Ober-Schulbehörde sich vertreten lassen könne.

§. 6 Reg.-Zus. §. 9 Erkl. Erzb. Comm. §. 7 Reg.-Schl.-Erkl. Landesherrl. Verordn. vom 12. August 1862 (Reg.-Bl. Nro. XXXIX.).

15. Gemäß des §. 5 Verordn. sind die Meßner- und Organistendienste Kirchenämter. — Die Regierung macht als solche keinen Anspruch auf die Ernennung zu Meßnereien und Organistendiensten. So lange diese Dienste aber gesetzlich mit den Schuldiensten verbunden sind, betrachtet sie dieselbe als Zubehörde der Schulstelle. Sie ist aber in so lange bereit, etwaige Beschwerden über die Qualification eines Lehrers zu diesen Diensten zu erörtern und ihnen möglichste Abhilfe angedeihen zu lassen, und im Wege der Gesetzgebung die Trennung der Schuldienste von diesen kirchlichen Diensten zu bewerkstelligen. In solange dies nicht geschieht, wird bei der Besetzung der mit Meßner- resp. Organistendiensten verbundenen Schulstellen dem Erzbischöflichen Ordinariate wegen der kirchlichen Einweisung in den Meßnerdienst Kenntniß gegeben.

§. 4 Reg. Zus. §. 6 Erkl. Erzb. Comm. §. 5 Reg. Schl. Erkl.

16. Abgesehen von den Beiträgen der Staatskasse zur Erzbischöflichen Kanzleikasse hat die Großherzogliche Regierung ihre Zustimmung dazu erklärt, daß die erhöhte Dotation der Kanzleikasse, die für

---

Hält das Erzb. Ordinariat eine solche Maßregel nicht für gerechtfertigt, so steht es ihm frei, Beschwerde zu erheben."

IV. Vereinb. „In Ansehung des §. 21 Abs. 3 erklären die Erzb. Commissäre: Die Kirche müsse ein Zustimmungsrecht des Ordinarius zu den fraglichen Handlungen betreffs des katholischen Stiftungs-Vermögens um so mehr beanspruchen, da sie dieses als Annex des Kirchenvermögens betrachtet.

Um indessen das Zustandekommen der ganzen Vereinbarung nicht zu hindern, beruhigt sich die Erzb. Commission bei der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Behandlung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in der Hoffnung, daß auf die allenfallsige Beschwerde des Erzb. Ordinariats gebührende Rücksicht genommen werde." — cf. über die Gültigkeit dieser Bestimmungen §. 2 oben.

das Knabenseminar und die Convicte aus kirchlichen Mitteln geschöpft werde, wie sie auch für das theologische Convict und die niedern Convicte (resp. für die Erzbischöfliche Kanzlei, wenn hierwegen Ansprüche bestehen) Beiträge aus nicht kirchlichen, katholischen Fonds verwilligen wird.

§. 2 Reg. Zus. §. 5 Erkl. Erzb. Comm. §. 4 Reg. Schl. Erkl. cf. Reg. Erl. II. ad §. 29 Vereinb.

II.

Befugnisse der Regierung.

§. 24.

Außer dem Aufsichtsrechte der Regierung über das katholische Schul- und Stiftungsvermögen hat sich diese folgende Rechte über das Kirchenvermögen vorbehalten:

1. Die §§. 5. 9. 14. 23 Z. 2. 3 oben erwähnte Miternennung resp. Betheiligung bei der Ernennung und Verpflichtung der Oberstiftungsräthe und Beamten, der Stiftungskommissions-Mitglieder und der Rechner.
2. Die §. 23 Z. 12 oben erwähnte Betheiligung bei Dienstvisitationen.
3. Gemäß §§. 1. 12. 13. 16 Verordnung und §. 1 Grundl. äußert sich das Mitaufsichts-Recht der Regierung ferner dahin:

a. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von ihr zur Ausstattung der Metropolitankirche hingegeben wurden oder fortan hingegeben werden, können ohne ihre Zustimmung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden.

§. 22 oben.

b. Weder der Grundstock des allgem. Kirchenvermögens, noch der der übrigen kirchlichen Fonds kann ohne ihre Zustimmung verändert oder veräußert, oder Erträgnisse hieraus zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden. Ebenso wenig kann ohne diese Zustimmung die Führung eines Processes verweigert oder ein Vergleich oder Verzicht eingegangen werden.

§. 20. 13 Z. 5. 10 oben.

c. Wie dem Hochwürdigsten Erzbischofe, so wird gemäß §. 14 Verordnung auch der Regierung jährlich eine übersichtliche Darstellung des Kirchenvermögens vorgelegt werden. §. 21 oben. Es werden ihr ferner gemäß §. 12 Verordnung die Voranschläge der allgemeinen kirchlichen Fonds und nach §. 17 Verordnung auf ihr Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die kirchlichen Fonds zur Einsicht mitgetheilt werden, damit sie

sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung dieses Vermögens überzeugen kann.

§. 19. 23 Z. 6 oben.

d. Der Hochwürdigste Erzbischof wird ihr von seinen nicht in den Etats der allgemeinen kirchlichen Fonds vorgesehenen, sowie von jenen Decreturen Kenntniß geben, welche er über den Mehrbetrag des Grundstockes dieser Fonds erläßt. Ebenso wird er sie von den erwähnten Dienstvisitationen, sowie von den gegen den Oberstiftungsrath erhobenen Beschwerden in Kenntniß und sich hierüber mit ihr in's Benehmen setzen, nöthigen Falls ihre Zustimmung einholen.

§. 3—5 Grundl.

§. 19. 23 Z. 4—7 oben.

4. Abgesehen davon, daß der Regierung nach dem Staatsdiener-Edict (§. 10 Verordnung) die Jurisdiction über die Staatsdiener zusteht und der Hochwürdigste Erzbischof im Benehmen mit ihr die gegen die disciplinären Entscheidungen des katholischen Oberstiftungsraths erhobenen Beschwerden erledigt, hat sich die Regierung gemäß §. 4 der Grundlagen die Befugniß vorbehalten, zur Wahrung ihrer oben §. 24 3. b. erwähnten Rechte in derselben Weise, wie der Herr Erzbischof selbstständig einzuschreiten und betreffs des nichtkirchlichen Vermögens dieselben disciplinären Befugnisse, wie der Herr Erzbischof bezüglich des kirchlichen, auszuüben.

§. 16. 23 Z. 14 oben.

D.

Schluß-Bemerkung.

§. 25.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat sich vorbehalten, die Vereinbarung künden zu dürfen, wenn die Verwaltung resp. Aufsicht des katholischen sog. weltlichen Stiftungs-Vermögens dem katholischen Oberstiftungsrathe entzogen würde, wogegen die Großherzogliche Regierung für diesen Fall den §. 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in Wirksamkeit setzen würde.

Ueberdies ist in diesen Vereinbarungen das Bestätigungsrecht des heil. Stuhles Seitens der Kirchen-Regierung vorbehalten [1].

§. 10 Erkl. Erzb. Comm. Reg. Zus. a. E. Reg. Schl. Erkl. a. E.

---

[1] §. 32 IV. Vereinb.: „Der Herr Erzbischof will an seinem Theile die Rechte des heil. Stuhles gewahrt wissen, und kann er deßhalb die Vereinbarung nur als provisorische ansehen, so lange sie von dem heil. Stuhle nicht bestätigt ist.

Namen= und Sachregister
zum I.—VI. Heft.

(Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Hefte, die arabischen auf die Seiten.)

C.

D.

H.

J.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden

Bd.: 6

Freiburg im Breisgau 1869